

Schriftenreihe
des Landes Oberösterreich

Band 13 | 1. Auflage



LAND

OBERÖSTERREICH

DAS OBERÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZRECHT

Das öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 samt
Kommentar, Durchführungsverordnungen und weiteren
Rechtsgrundlagen

Dr. Werner Schiffner
Dr. Anita Matzinger



Stand: April 2015

Das oberösterreichische Naturschutzrecht

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
samt Kommentar, Durchführungsverordnungen
und weiteren Rechtsgrundlagen

Stand April 2015

von

Dr. Werner Schiffner MBA

und

Dr. Anita Matzinger

**Alle Rechte vorbehalten.
© 2015**

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

V o r w o r t

„Naturschutz“ umfasst sämtliche Maßnahmen zum Erhalt und der Wiederherstellung der Natur. Dabei sind insbesondere drei Zielsetzungen zu unterscheiden: Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung der Biodiversität bezogen auf die Ebene der Tier- und Pflanzenarten.

Das Oö. Naturschutzrecht regelt diese Bereiche und ist daher eine Rechtsmaterie von grundlegender Bedeutung für unsere Umwelt.

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2014, war zuletzt im Jahre 2006 Gegenstand einer kommentierten Ausgabe.

Die Rechtsentwicklung, die Rechtsprechung, die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und nicht zuletzt die erforderliche Anpassung an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. "Vogelschutz-Richtlinie") und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie") haben erhebliche Änderungen der landesgesetzlichen Rechtslage erfordert und bereits zur Erlassung von 12 Novellen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) geführt. Dabei wurde neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. NSchG 2001 im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit auch die Systematik der bestehenden Regelungen überarbeitet.

Dies wurde zum Anlass genommen, eine neue kommentierte Ausgabe des Oö. Naturschutzrechtes zu verfassen. Dem Interessenten soll wiederum ein Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt werden, der ihm einerseits neben der einschlägigen Rechtsprechung vor allem die Erlässe der Naturschutzabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zugänglich macht und ihm andererseits wertvolle Informationen für die Gesetzesanwendung und die Auslegung einzelner Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 liefert.

Das vorliegende Werk enthält neben dem Oö. NSchG 2001 und dessen Kommentar auch die zwei wichtigsten europäischen Richtlinien, nämlich die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutz-Richtlinie.

In diesem Buch sind die auf Grund des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen aus Platzgründen nicht abgedruckt. Sie finden diese Verordnungen, das Nationalparkgesetz samt Nebenbestimmungen sowie das Oö. Umweltschutzgesetz auf der Homepage des

Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> zum kostenlosen Download.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis soll das Auffinden erleichtern.

Durch den hohen Praxisbezug richtet sich der Kommentar an alle, die mit dem Naturschutz in Berührung kommen bzw. jene, die daran Interesse zeigen.

Abschließend danken die Autoren allen jenen, die sie durch Fachgespräche, Hinweise, Ratschläge oder die Bereitstellung von Unterlagen unterstützt haben.

Linz, im April 2015

Dr. Werner Schiffner

Dr. Anita Matzinger

Inhaltsverzeichnis

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001 mit Kommentar

	Seite
I. ABSCHNITT:	
Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 3)	
§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben	17
§ 2 Geltungsbereich	26
§ 3 Begriffsbestimmungen	29
II. ASCHNITT:	
Natur- und Landschaftsschutz (§§ 4 – 14)	
§ 4 Naturschutzrahmenpläne	37
§ 5 Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland	38
§ 6 Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren	54
§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht	61
§ 8 Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge	68
§ 9 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen	69
§ 10 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer	83
§ 11 Landschaftsschutzgebiete	87
§ 12 Geschützte Landschaftsteile	88
§ 13 Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen	88
§ 14 Bewilligungen	92
III. ABSCHNITT:	
Landschaftspflege (§ 15)	
§ 15 Landschaftspflegepläne; Bojenpläne	101
IV. ABSCHNITT:	
Naturdenkmale; Schutz von Naturhöhlen; Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete (§§ 16 – 25)	
§ 16 Naturdenkmale	103
§ 17 Feststellungsverfahren	105
§ 18 Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen	106
§ 19 Besonderer Höhlenschutz (Naturdenkmale)	108
§ 20 Schauhöhlen	109
§ 21 Höhlenführer	111
§ 22 Höhlenführerprüfung	112
§ 23 Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen	113
§ 24 Europaschutzgebiete	117
§ 25 Naturschutzgebiete	125

V. ABSCHNITT:

Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten;

Schutz von Mineralien und Fossilien (§§ 26 – 34)

§ 26	Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren	128
§ 27	Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten	130
§ 28	Besondere Schutzbestimmungen	131
§ 29	Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen	132
§ 30	Ausnahmebewilligungen	134
§ 31	Gebietsfremde Pflanzen und Tiere	135
§ 32	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden	137
§ 33	Schutz von Mineralien und Fossilien	137
§ 34	Herkunftsnachweis	139

VI. ABSCHNITT:

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen (§§ 35 – 37)

§ 35	Verhandlungspflicht und öffentliche Information	140
§ 36	Begutachtungsverfahren	143
§ 37	Entschädigung	146

VII. ABSCHNITT:

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden (§§ 38 – 44)

§ 38	Form der Anträge	150
§ 39	Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft	153
§ 40	Beiziehung von Sachverständigen	154
§ 41	Anhörung der Gemeinde	156
§ 42	Sicherheitsleistung	156
§ 42a	Ökologische Bauaufsicht	158
§ 43	Dingliche Bescheidwirkung	162
§ 43a	Aufschiebende Wirkung von Beschwerden	162
§ 44	Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen	163

VIII. ABSCHNITT:

Kennzeichnung und Dokumentation (§§ 45 – 47)

§ 45	Kennzeichnung; Schutz von Bezeichnungen	165
§ 46	Ersichtlichmachung im Grundbuch	166
§ 47	Oö. Landesnaturschutzbuch	167

IX. ABSCHNITT:

Behörden und organisatorische Bestimmungen (§§ 48 – 53)

§ 48	Behörden	168
§ 49	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	170
§ 50	Sachverständige Organe	171

§ 51	Betreten von Grundstücken; Auskunftspflicht	173
§ 52	Mitwirkung sonstiger Organe	174
§ 53	Berichtspflichten	175

X. ABSCHNITT:

Oberösterreichische Naturwacht (§§ 54 – 55)

§ 54	Naturwacheorgane	176
§ 55	Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane	178

XI. ABSCHNITT:

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen (§§ 56 – 58)

§ 56	Strafbestimmungen	178
§ 57	Entzug von Bewilligungen; Verfall	182
§ 58	Herstellung des gesetzmäßigen Zustands	182

XIa. ABSCHNITT:

Naturschutzmanagement (§58a)

§ 58a	Oö. Landschaftsentwicklungsfonds	189
-------	----------------------------------	-----

XII. ABSCHNITT:

Schlussbestimmungen (§ 59)

§ 59	Übergangsbestimmungen	190
------	-----------------------	-----

Inkrafttreten		200
----------------------	--	-----

Europäische Richtlinien:

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.	203
--	-----

Vogelschutz-Richtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.	271
---	-----

Stichwortverzeichnis	287
-----------------------------	-----

In diesem Buch sind die auf Grund des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen aus Platzgründen nicht abgedruckt. Sie finden die nachstehenden Verordnungen auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> zum kostenlosen Download.

Anlage 1 - Durchführungsverordnungen zum Oö. NSchG 2001:

Anlage 1.1. – Uferschutz-Ausnahmereverordnungen

- 1.1.1. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (**Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI. Nr. 77/1998 i.d.F. LGBI. Nr. 47/2006
- 1.1.2. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden (**Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI. Nr. 47/2006
- 1.1.3. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden (**3. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI. Nr. 59/2003
- 1.1.4. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden (**4. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI. Nr. 96/2003
- 1.1.5. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Zellersees festgelegt werden (**Zellersee - Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI. Nr. 45/2010
- 1.1.6. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Bereich der Donau in der Gemeinde Aschach an der Donau festgelegt werden (**Donauferschutz-Ausnahmereverordnung**), LGBI.Nr. 98/2014

Anlage 1.2. - Bojenverordnungen

- 1.2.1. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Attersee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden (**Attersee-Bojenverordnung**), LGBI. Nr. 76/1984 i.d.F. LGBI. Nr. 99/2014
- 1.2.2. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Traunsee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden (**Traunsee-Bojenverordnung**), LGBI. Nr. 56/1986 i.d.F. LGBI. Nr. 99/2014
- 1.2.3. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für den Mondsee nähere Bestimmungen über die Farbgebung, die Größe, die Anbringung und die Kennzeichnung von Bojen sowie ein Bojenplan erlassen werden (**Mondsee-Bojenverordnung**), LGBI. Nr. 66/1988 i.d.F. LGBI. Nr. 99/2014

Anlage 1.3. – Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen
Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBI. Nr. 107/1982, i.d.F. LGBI. Nr. 4/1987

Anlage 1.4. – Werbeeinrichtungen
Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Werbeeinrichtungen für Messen mit überörtlicher Bedeutung, LGBI. Nr. 64/2006

Anlage 1.5. – Artenschutz
Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBI. Nr. 73/2003 i.d.F. LGBI. Nr. 40/2014

Anlage 1.6. – Aussetzen standortfremder Pflanzen
Verordnung der Oö. Landesregierung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen, LGBI. Nr. 47/1999

Anlage 1.7. – Kennzeichnung von Schutzgebieten
Verordnung der Oö. Landesregierung über die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, geschützten Landschaftsteilen, Naturdenkmalen, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten (Oö. Naturschutz-Kennzeichnungsverordnung), LGBI. Nr. 72/2003

Anlage 1.8. – Naturschutzbuch
Verordnung der Oö. Landesregierung über das Naturschutzbuch, LGBI. Nr. 26/1983

Anlage 1.9. – Aufwandsentschädigung
Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufwandsentschädigung der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz (Oö. NSchG - Aufwandsentschädigungsverordnung), LGBI. Nr. 26/2002

Anlage 1.10. – Naturwacheorgane
Verordnung der Oö. Landesregierung über die erforderliche Eignung und den Dienstaussweis der Naturwacheorgane sowie über das Naturwacheabzeichen, LGBI. Nr. 109/2002

Anlage 1.11. - Höhlenführer
Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Höhlenführerprüfung, die Durchführung der Höhlenführerprüfung, das Prüfungszeugnis und das Höhlenführerabzeichen (Oö. Höhlenführerprüfungsverordnung), LGBI. Nr. 98/2003 i.d.F. LGBI. Nr. 109/2013

Anlage 1.12. – Landschaftsschutzgebiete

- 1.12.1. Feldaisttal in Pregarten und Wartberg
- 1.12.2. Schalchhamer Auwald in Regau
- 1.12.3. Pfandler-Au in Bad Ischl
- 1.12.4. Fasanenau in Vöcklabruck
- 1.12.5. Roadlberg in Alberndorf und Ottenschlag
- 1.12.6. Puchheimer Au in Attnang-Puchheim
- 1.12.7. Feuchtgebiet Weyr-Welsern in Neukirchen an der Vöckla
- 1.12.8. Kulturterrassen in Ödenkirchen in Ulrichsberg
- 1.12.9. Wiesmoos in Gosau
- 1.12.10. Altpernstern in Micheldorf
- 1.12.11. Unterhimmel in Steyr

Anlage 1.13. – Naturparke

- 1.13.1. Obst-Hügel-Land in Scharthen und St. Marienkirchen
- 1.13.2. Mühlviertel in Rechberg, St. Thomas am Blasenstein, Bad Zell und Allerheiligen
- 1.13.3. Attersee – Traunsee in Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee

Anlage 1.14. – geschützte Landschaftsteile

- 1.14.1. Feuchtgebiet Unterriedl in St. Stefan am Walde
- 1.14.2. Welset Pühret in Haslach an der Mühl
- 1.14.3. Waldgrundstück in Schlußberg
- 1.14.4. Ascherweiher und seine Umgebung in Braunau am Inn
- 1.14.5. Teil des Pfarrerrhölzls in Hohenzell
- 1.14.6. Krottensee in Gmunden
- 1.14.7. Moosleithen in Andorf
- 1.14.8. Himmelreich in Micheldorf

Anlage 1.15. – Naturschutzgebiete

- 1.15.1. Fischlhamerau in Fischlham und Steinhaus
- 1.15.2. Pesenbachtal in Feldkirchen an der Donau, Herzogsdorf und St. Martin
- 1.15.3. Seen-Naturschutzgebieteverordnung
- 1.15.4. Wildmoos in Tiefgraben
- 1.15.5. Taferlklaussee mit seiner Umgebung in Altmünster
- 1.15.6. Kreuzberg in Weyer
- 1.15.7. Tanner Moor in Liebenau
- 1.15.8. Kuhschellenrasen beim „Wirt am Berg“ in Gunskirchen
- 1.15.9. Bruckangerlau (Haiböckau) in St. Oswald bei Freistadt
- 1.15.10. „Spießmoja (Spießmoller)“ in St. Johann am Walde
- 1.15.11. „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor in Eggelsberg und Moosdorf
- 1.15.12. Gmöser Moor in Laakirchen
- 1.15.13. „Aufhamer Uferwald“ in Attersee
- 1.15.14. Teile des Toten Gebirges in Weyer, Rosenau am Hengstpass und Spital am Pyhrn
- 1.15.15. Glöckl-Teich mit seiner Umgebung in Roßleithen
- 1.15.16. Edelkastanienwald in Unterach am Attersee
- 1.15.17. Reinhallermoos in Attersee
- 1.15.18. Eglsee und die angrenzenden Niedermoorflächen in St. Lorenz
- 1.15.19. Kreuzbauernmoor in Pfaffing
- 1.15.20. Gerlhamer Moor in Seewalchen am Attersee
- 1.15.21. Pichlwald in Loibichl in Innerschwand

- 1.15.22. Sumpfwiese Walleiten in St. Ägidi
- 1.15.23. Edlbacher Moor in Edlbach
- 1.15.24. Kammerschlag Flachmoorwiese in Kirchsschlag
- 1.15.25. Orchideenwiese in Freundorf in Klaffer am Hochficht
- 1.15.26. Mooswiesen bei Rading in Roßleithen
- 1.15.27. „Gierer Streuwiese“ in Roßleithen
- 1.15.28. Eglseemoor in Unterach am Attersee
- 1.15.29. „Hangwald Puckinger-Leiten in Pucking
- 1.15.30. Orter Bucht in Gmunden
- 1.15.31. Mündungsbereich der Fuschler-Ache in St. Lorenz und Mondsee
- 1.15.32. „Rote Auen“ in Weitersfelden
- 1.15.33. Tal des Kleinen Kößlbaches in Engelhartszell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W.
- 1.15.34. „Staninger Leiten“ in Steyr und Dietach
- 1.15.35. „Hangwälder im Tal der Großen Mühl“ in Kirchberg o.d.D. und Kleinzell
- 1.15.36. „Stadler-Wiese“ in Ottenschlag
- 1.15.37. „Mösl im Ebenthal“ in Rosenau am Hengspass
- 1.15.38. Oö. Moorschutzverordnung
- 1.15.39. „Pleschinger Austernbank“ in Steyregg
- 1.15.40. „Orchideenwiese im Pechgraben“ in Laussa
- 1.15.41. „Richterbergau“ in Liebenau
- 1.15.42. „Warscheneck-Süd – Stubwies“ in Spital am Pyhrn
- 1.15.43. Laudachsee und die Laudachmoore in Gmunden und St. Konrad
- 1.15.44. Dachstein in Gosau, Hallstadt und Obertraun
- 1.15.45. Grünberg in Frankenburg
- 1.15.46. „Bumau“ in Liebenau
- 1.15.47. Moorwiesen in Waldhausen
- 1.15.48. „Predigtstuhl“ in Hartkirchen
- 1.15.49. Planwiesengebiet in Leonstein
- 1.15.50. Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in Eggelsberg und Moosdorf
- 1.15.51. „Nordmoor am Grabensee“ in Perwang und Palting
- 1.15.52. „Traunauen bei St. Martin“ in Traun
- 1.15.53. „Rannatal“ in Neustift im Mühlkreis und Pfarrkirchen im Mühlkreis
- 1.15.54. Irrsee-Moore in Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos
- 1.15.55. „Kremsauen“ in Nußbach und Schlierbach
- 1.15.56. „Unterer Inn“
- 1.15.57. „Quellflur bei Grueb“ in Tiefgraben
- 1.15.58. „Stadlau“ in Klaffer
- 1.15.59. „Haslauer-Moos“ in Oberwang
- 1.15.60. Teile des Aschachtales in Strohheim
- 1.15.61. „Jackenmoos auf dem Mühlberg“ in Geretsberg
- 1.15.62. „Feuchtgebiet Teichstätt“ in Lengau
- 1.15.63. Teile der Traun-Donau-Auen in Linz
- 1.15.64. „Koaserin“ in Heiligenberg, Neukirchen am Walde und Peuerbach
- 1.15.65. „Schlossberg Neuhaus“ in St. Martin im Mühlkreis
- 1.15.66. „Frankinger Moos“ in Franking und Moosdorf
- 1.15.67. „Neydhartinger Moor“ in Bad Wimsbach-Neydharting
- 1.15.68. „Almauen“ in Bad Wimsbach-Neydharting und Steinerkirchen an der Traun
- 1.15.69. „Moor bei Vorderweißenbach“ in Vorderweißenbach
- 1.15.70. „Schwarzenbergwiese“ in Grünburg
- 1.15.71. „Ettenau I“ in St. Radegund und Ostermiething
- 1.15.72. „Torfau“ in Ulrichsberg
- 1.15.73. „Moosalm“ in St. Wolfgang

- 1.15.74. „Imsee“ in Palting
- 1.15.75. „Unterhimmlerau“ in Steyr
- 1.15.76. „Untere Steyr“ in Steyr, Sierning und Garsten
- 1.15.77. „Warscheneck Nord“ in Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder
- 1.15.78. „Urfahrwänd“ in Linz und Puchenau
- 1.15.79. „Buchenwald Ranshofen“ in Braunau am Inn
- 1.15.80. „Nordmoor am Mattsee“ in Lochen
- 1.15.81. „Kalksteinmauer Laussa“ in Laussa
- 1.15.82. „Katrín“ in Bad Ischl und Bad Goisern
- 1.15.83. „Langmoos“ in St. Lorenz
- 1.15.84. „Offensee“ in Ebensee
- 1.15.85. „Hobelsberg-Riesn“ in Frankenburg am Hausruck
- 1.15.86. „Magerwiese Fuchsgraben“ in Oberneukirchen
- 1.15.87. „Hollereck“ in Altmünster
- 1.15.88. „Ettenau II“ in St. Radegund und Ostermiething
- 1.15.89. „Eibenwald“ in Laussa
- 1.15.90. Traunstein in Gmunden
- 1.15.91. Almsee in Grünau im Almtal
- 1.15.92. „Goiserer Weißenbachtal“ in Bad Goisern
- 1.15.93. Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking
- 1.15.94. Feldinger Moos in Mondsee

Anlage 1.16. – Europaschutzgebiete

- 1.16.1. Teil des Naturschutzgebietes Unterer Inn
- 1.16.2. Naturschutzgebiet Dachstein in Gosau, Hallstadt und Obertraun
- 1.16.3. Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge
- 1.16.4. Mond- und Attersee
- 1.16.5. Oberes Donau- und Aschachtal
- 1.16.6. Wiesengebiete im Freiwald in Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt
- 1.16.7. Maltsch in Leopoldschlag, Sandl und Windhaag bei Freistadt
- 1.16.8. Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland
- 1.16.9. Böhmerwald und Mühltäler
- 1.16.10. Landschaftspflegeplan für Böhmerwald und Mühltäler
- 1.16.11. Pfeiferanger
- 1.16.12. Untere Traun
- 1.16.13. Ettenau in St. Radegund und Ostermiething
- 1.16.14. Reinhallermoos in Attersee
- 1.16.15. Traun-Donau-Auen
- 1.16.16. Landschaftspflegeplan Traun-Donau-Auen
- 1.16.17. Radinger Moorwiesen in Roßleithen
- 1.16.18. Tal der Kleinen Gusen in Alberndorf, Hirschbach, Neumarkt und Unterweikersdorf
- 1.16.19. Waldaist und Naarn

Anlage 1.17. – Natur- und Landschaftsschutzgebiete ()

- 1.17.1. Tal der Kleinen Gusen in Unterweikersdorf und Alberndorf in der Riedmark
- 1.17.2. Warscheneck-Süd – Wurzeralm in Spital am Pyhrn
- 1.17.3. Warscheneck-Süd – Frauenkar und Warscheneck Süd – Purgstall – Brunnsteiner Kar

Anlage 1.18. – Richtlinien Oö. Landschaftsentwicklungsfonds Leitbild, Satzungen und Kriterienkataloge

Anlage 2 – Nationalparkgesetz mit Nebenbestimmungen:

- 2.1. Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), LGBI. Nr. 20/1997 i.d.F. LGBI. Nr. 90/2013
- 2.2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen, LGBI. Nr. 49/1997
- 2.3. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden, LGBI. Nr. 113/1997 i.d.F. LGBI. Nr. 96/2002

Anlage 3 - Umweltschutzgesetz:

Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG), LGBI. Nr. 84/1996 i.d.F. LGBI. Nr. 36/2014 (Auszug)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG.	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BStG.	Bundesstraßengesetz
DFB	Druckfehlerberichtigung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG/EWG	Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft
EUGH	Europäischer Gerichtshof
FN	Fußnote
gem.	gemäß
GZ.	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JagdG	Jagdgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera (Buchstabe)
L-VG	Landesverfassungsgesetz
MB	Motivenbericht (erläuternde Bemerkungen)
MRK	Menschenrechtskonvention
NSchG	Natur- und Landschaftsschutzgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
RGBI.	Reichsgesetzblatt
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
u.dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat Oberösterreich
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vf(Vw)Slg.	Amtliche Sammlung der Erkenntnisse des VfGH oder VwGH
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
VwSen	Unabhängiger Verwaltungssenat
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. NSchG 2001¹⁾

LGBI. Nr. 129/2001 i.d.F. LGBI. Nr. 160/2001,
84/2002, 152/2002, 106/2003, 24/2004, 61/2005
138/2007, 30/2010, 4/2013, 90/2013, 35/2014 und 92/2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 **Zielsetzungen und Aufgaben**
- § 2 **Geltungsbereich**
- § 3 **Begriffsbestimmungen**

II. ABSCHNITT

Natur- und Landschaftsschutz

- § 4 **Naturschutzrahmenpläne**
- § 5 **Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland**
- § 6 **Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren**
- § 7 **Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht**
- § 8 **Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge**
- § 9 **Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen**
- § 10 **Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer**
- § 11 **Landschaftsschutzgebiete**
- § 12 **Geschützte Landschaftsteile**
- § 13 **Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen**
- § 14 **Bewilligungen**

III. ABSCHNITT

Landschaftspflege

- § 15 **Landschaftspflegepläne; Bojenpläne**

IV. ABSCHNITT

Naturdenkmale; Schutz von Naturhöhlen; Europaschutzgebiete und
Naturschutzgebiete

- § 16 **Naturdenkmale**
- § 17 **Feststellungsverfahren**
- § 18 **Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen**
- § 19 **Besonderer Höhlenschutz (Naturdenkmale)**
- § 20 **Schauhöhlen**
- § 21 **Höhlenführer**

- § 22 **Höhlenführerprüfung**
- § 23 **Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen**
- § 24 **Europaschutzgebiete**
- § 25 **Naturschutzgebiete**

V. ABSCHNITT

Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten; Schutz von Mineralien und Fossilien

- § 26 **Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren**
- § 27 **Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten**
- § 28 **Besondere Schutzbestimmungen**
- § 29 **Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen**
- § 30 **Ausnahmebewilligungen**
- § 31 **Gebietsfremde Pflanzen und Tiere**
- § 32 **Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden**
- § 33 **Schutz von Mineralien und Fossilien**
- § 34 **Herkunftsnachweis**

VI. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen

- § 35 **Verhandlungspflicht und öffentliche Information**
- § 36 **Begutachtungsverfahren**
- § 37 **Entschädigung**

VII. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden

- § 38 **Form der Anträge**
- § 39 **Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde**
- § 40 **Beiziehung von Sachverständigen**
- § 41 **Anhörung der Gemeinde**
- § 42 **Sicherheitsleistung**
- § 42a **Ökologische Bauaufsicht**
- § 43 **Dingliche Bescheidwirkung**
- § 43a **Aufschiebende Wirkung von Beschwerden**
- § 44 **Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen**

VIII. ABSCHNITT

Kennzeichnung und Dokumentation

- § 45 **Kennzeichnung; Schutz von Bezeichnungen**
- § 46 **Ersichtlichmachung im Grundbuch**
- § 47 **Oö. Landesnaturschutzbuch**

IX. ABSCHNITT

Behörden und organisatorische Bestimmungen

- § 48 Behörden
- § 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 50 Sachverständige Organe
- § 51 Betreten von Grundstücken; Auskunftspflicht
- § 52 Mitwirkung sonstiger Organe
- § 53 Berichtspflichten

X. ABSCHNITT

Oberösterreichische Naturwacht

- § 54 Naturwacheorgane
- § 55 Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane

XI. ABSCHNITT

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

- § 56 Strafbestimmungen
- § 57 Entzug von Bewilligungen; Verfall
- § 58 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

XIa. ABSCHNITT

Naturschutzmanagement

- § 58a Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

XII. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 59 Übergangsbestimmungen

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

- 1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);**

§ 1

- 2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Arten-
schutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen
(Biotopschutz);**
- 3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;**
- 4. Mineralien und Fossilien;**
- 5. Naturhöhlen und deren Besucher.**

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "FFH-Richtlinie") und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie"); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen.²⁾

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft³⁾ und Störungen des Landschaftsbildes⁴⁾ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Jeder hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

(6) Alle Behörden haben bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf den Schutz der Natur und der Landschaft Bedacht zu nehmen.

(7) Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere hat das Land vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.⁵⁾

(8) Das Land hat zur Erfassung aller ökologisch wertvollen Lebensräume, zur Erhebung der für die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und den Erholungswert der Landschaft wesentlichen Strukturen, zur Erstellung von Grundlagen für die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume und zur Gewinnung von Erkenntnissen über natürliche Regelmechanismen eine Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) durchzuführen.⁶⁾⁷⁾

(9) Das Land hat den Erhaltungszustand der in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten und Lebensräume zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I und die prioritären Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie besonders zu berücksichtigen sind.

1) Das am 1. Jänner 1983 als Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 (Oö. NSchG 1982), LGBl. Nr. 80/1982, in Kraft getretene, durch die Landesgesetze LGBl. Nr. 72/1988 und LGBl. Nr. 2/1995 novellierte und in LGBl. Nr. 37/1995 als Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 (Oö. NSchG 1995) wiederverlautbarte Gesetz wurde durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999 in nennenswertem Umfang geändert. Da neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. NSchG 1995 auch eine teilweise systematische Überarbeitung bestehender Regelungen ohne inhaltliche Neugestaltung im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zweckmäßig erschien, wurde an Stelle einer bloßen Novellierung des Oö. NSchG 1995, die nahezu alle Paragraphen des geltenden Gesetzes betroffen hätte, eine gänzliche Neuerlassung der gesetzlichen Grundlagen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtes mit LGBl. Nr. 129/2001 vorgenommen. Das geltende Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 basiert im Wesentlichen auf dem Oö. Naturschutzgesetz 1982, LGBl. Nr. 80, welches zum Teil auf dem Oö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 58, bzw. auf dem Oö. Naturschutzgesetz 1956, LGBl. Nr. 5 aufbaut.

Durch die Neuerlassung des Oö. NSchG 2001 wurde auch ein Großteil der Paragraphen neu nummeriert. Verweise beziehen sich auf den Text des Oö. NSchG 2001. Soweit in den Erkenntnissen auf die Paragraphen des Oö. NSchG 1982 oder Oö. NSchG 1995 verwiesen wird, wird zur leichteren Orientierung in Klammer der Paragraph des Oö. NSchG 2001 angeführt.

Folgende gesetzliche Änderungen des Oö. NSchG 2001 wurden bisher vorgenommen:

Mit **LGBl. Nr. 160/2001** wurde eine Druckfehlerberichtigung durchgeführt.

Durch das Landesgesetz **LGBl. Nr. 84/2002** wurde das Oö. NSchG 2001 erstmals novelliert. Dieses Landesgesetz dient der Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung in Oberösterreich. Die Zielsetzung ist die Aufwertung der Bezirksverwaltungsbehörden und des unabhängigen Verwaltungssenats. Mit dieser **Novelle** erhalten die Bezirksverwaltungsbehörden die Zuständigkeit für

- die Bewilligung für Schauhöhlen und deren Betriebsordnung (§ 20),
- die Bewilligungen im Zusammenhang mit gebietsfremden Pflanzen und Tieren (§ 31) sowie
- die Bewilligung für das Sammeln sowie das Verkaufen oder das Anbieten zum Verkauf von Mineralien oder Fossilien (§ 33).

§ 1

Mit **LGBl. Nr. 152/2002** wurde eine weitere Druckfehlerberichtigung durchgeführt.

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung u.a. der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1, enthält die Verpflichtung der zuständigen Behörde, vor Vorschreibung der Absolvierung eines Anpassungslehrganges bzw. der Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinn der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede der Qualifikationen, auf Grund derer der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung vorgeschrieben wird, ganz oder teilweise abdecken.

Diese Richtlinie ist daher in jenen Landesgesetzen umzusetzen, die in Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG oder 92/51/EWG die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung vorsehen.

Weiters sind diejenigen Landesgesetze, die den Zugang zu einem landesgesetzlich geregelten Beruf sowie die Anerkennung von in EWR-Mitgliedstaaten erworbenen Berufsberechtigungen betreffen, dahingehend anzupassen, dass nicht nur Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sondern auch Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt sind und andererseits auch sogenannte "Diplome" aus der Schweiz im Sinn der "Diplomanerkennungsrichtlinien" anzuerkennen sind.

Die Umsetzung dieser Richtlinien und der mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge erfolgte mit der Novelle **LGBl. Nr. 106/2003**.

Ein Grund für die Erlassung des Oö. NSchG 2001 war u.a. die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission. Trotz Erlassung des Oö. NSchG 2001 zeigte sich die Kommission mit der rechtlichen Situation in OÖ nach wie vor nicht restlos zufrieden. Daher enthält die Novelle **LGBl. Nr. 24/2004** im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen und Klarstellungen im Bereich des Oö. NSchG 2001:

- Verpflichtung zur Überwachung des Erhaltungszustandes der in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume;
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 nur dann, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird;
- vollständige Umsetzung des Art. 22 lit. b der FFH-Richtlinie durch Restriktion der Bestimmung des § 31 Abs. 1.

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper zu einem einheitlichen Wachkörper "Bundespolizei". Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung trat mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Das Oö. Sicherheitspolizei-Anpassungsgesetz, **LGBl. Nr. 61/2005**, beschränkt sich auf das Ersetzen einzelner Begriffe. Die Bezugnahme auf bisher bestehende Wachkörper wie z.B. Bundessgendarmerie oder Bundessicherheitswache sind nunmehr als Bezugnahmen auf den Wachkörper "Bundespolizei" zu verstehen. Die Anpassung der relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgte insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten und im Sinn einer bürgernahen Verwaltung.

Anlass für die Novelle **LGBl. Nr. 138/2007** war einerseits das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Mai 2007 (Rechtssache C-508/04) in dem dieser festgestellt hat, dass die Landesregierung keinen Wertungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu ergreifen sind, habe. Diese Frage stehe nicht im

Ermessen der Mitgliedsstaaten. Anlass andererseits war das Urteil des EuGH vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) in dem dieser festgestellt hat, dass Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Inhalt der Novelle **LGBl. Nr. 30/2010** war die Einführung von Genehmigungsfiktionen, wonach eine Genehmigung als erteilt gilt, wenn ein Antrag nicht binnen einer bestimmten Frist beantwortet wird, und die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

LGBl. Nr. 4/2013 (Oö. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung-Anpassungsgesetz – Oö. SNAG) enthält die auf Grund der bundes(verfassungs)rechtlich vorgegebenen Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden erforderlichen Änderungen des Oö. NSchG 2001.

Mit **LGBl. Nr. 90/2013** (Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeit-Anpassungsgesetz) wurde das Oö. NSchG 2001 an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate und Einführung der Landesverwaltungsgerichte) angepasst.

Als wesentliche Punkte der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 (**LGBl. Nr. 35/2014**) sind anzuführen:

- Verweis auf völkerrechtliche Übereinkommen und Konventionen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen
- Ergänzung der Begriffsbestimmungen
- Entfall von bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von anzeigepflichtigen Vorhaben
- Ergänzung der bewilligungspflichtigen Vorhaben
- Entfall der Anzeigepflicht für bestimmte Bauvorhaben, sofern deren Auswirkungen unbedeutend sind
- Entfall der Bewilligungspflicht für Maßnahmen der Naturschutzbehörde bzw. über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben
- Ergänzung der Eingriffe in den Naturhaushalt im Gewässerschutzbereich
- Ermöglichung der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben
- Vereinfachung des Verordnungserlassungsverfahrens durch Ermöglichung einer elektronischen Einsichtnahme in Planungsunterlagen und Modifizierungen des Verfahrensablaufs bei geringfügigen Verordnungsänderungen
- Ergänzung der Entschädigungsbestimmungen
- Konkretisierung der vorzulegenden Antragsunterlagen
- Ermöglichung der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht
- Ermächtigung der Landesregierung zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten des Naturschutzbuchs als erstem Schritt zur Umstellung auf ein digitales Naturschutzbuch
- Neuregelung der Behördenzuständigkeit bei bezirksüberschreitenden Vorhaben
- Ergänzung der Regelungen über das Betreten von Grundstücken
- Ergänzung der Strafbestimmungen
- Gesetzliche Verankerung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

Mit der Novelle **LGBl. Nr. 92/2014** wurde kleineren Anpassungsnotwendigkeiten beim Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Berichtigung des § 48 Abs. 1 und Klarstellung im § 58 Abs. 1) Rechnung getragen.

2) Das Oö. NSchG 2001 dient auch der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie. Im Zweifel sind die Bestimmungen richtlinienkonform auszulegen.

§ 1

MB 2001: EU-Konformität:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union haben sich für Österreich wegen der Verpflichtung zur Übernahme des gesamten Rechtsbestandes der Gemeinschaft grundlegende Veränderungen und neue Perspektiven auch im Bereich des Naturschutzrechtes ergeben. Für diesen Bereich sind insbesondere die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1ff, in der Fassung der Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9ff (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie" genannt) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7ff, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42ff (in der Folge kurz "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" oder "FFH-Richtlinie" genannt) als relevante Rechtsakte anzusehen.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind. Sie bezieht sich auf den Schutz, die Bewirtschaftung und Regulierung sowie die Nutzung dieser Arten (vgl. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) und enthält bereits wichtige Vorschriften betreffend einen weitgehenden Lebensraumschutz.

Die später erlassene FFH-Richtlinie geht über den Anwendungsbereich der Vogelschutz-Richtlinie weit hinaus und hat zum Ziel, generell zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie grundsätzlich sämtlicher wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beizutragen (vgl. Art. 2 der FFH-Richtlinie).

Besondere Bedeutung misst die FFH-Richtlinie der von der Vogelschutz-Richtlinie übernommenen und weiter entwickelten Idee des Lebensraumschutzes bei. So soll insbesondere in einem mehrstufigen Verfahren der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden.

MB 2014:

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 3 soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das Oö. NSchG 2001 nicht nur der unmittelbaren Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften im Bereich des Naturschutzrechtes dient, sondern auch den in diesem Bereich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung trägt. (*Anm.: Gleichzeitig wurde eine Zitatanpassung sowohl der FFH- als auch der Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.*) Eine unmittelbare Wirksamkeit internationaler Übereinkommen wird durch den neuen zweiten Satz des § 1 Abs. 3 allerdings nicht bewirkt.

Bisher wurden im Wesentlichen folgende internationale Übereinkommen von unmittelbarer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz geschlossen, die nach der innerösterreichischen Kompetenzverteilung auch landesrechtlich umzusetzen sind:

- Berner Konvention: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume, BGBl. Nr. 372/1983
- Ramsar Konvention: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wasser- und Watvögel, BGBl. Nr. 223/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1993
- Alpenkonvention: Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 18/1999

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention 1991 im Bereich von Naturschutz- und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), BGBl. Nr. 213/1995
- Bonner Konvention: Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, BGBl. III Nr. 149/2005.

3) **E:** Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 1982 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lässt sich aber ableiten, dass mit diesem Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen und der seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft erfasst im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht auch den Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblicks haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu schließen (VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

4) Der Umfang und die Intensität solcher Eingriffe sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung gem. den §§ 5 bzw. 11 bis 13 Oö. NSchG 2001 und bei Feststellungsverfahren gem. den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 im Einzelnen zu prüfen und sachverständig zu beurteilen. Die Begriffe Schädigung, Beeinträchtigung und Störung bringen keine Wertung der Intensität der Auswirkung eines Eingriffs zum Ausdruck.

E: Bei einem bereits beeinträchtigten Landschaftsbild muss ein zusätzlicher Eingriff nicht entsprechend intensiver sein. Es kann vielmehr durchaus der Fall sein, dass – anders als etwa bei der Füllung einer vereinzelter Baulücke einer bereits durchgehend verbauten Zeile von Baulichkeiten, Bootsstegen, Badestegen u. dgl. - auch ein gleichwertiger oder sogar geringfügigerer Eingriff eine Störung des Landschaftsbildes darstellt, die dem öffentlichen Interesse am Landschaftsschutz zuwiderläuft. Bei der Beurteilung der Frage einer Störung des Landschaftsbildes können Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern nur dann in die Überlegungen miteinbezogen werden, wenn diese in absehbarer Zeit optisch wirksam in Erscheinung treten (VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

E: Die Beseitigung eines Eingriffes in das Landschaftsbild durch eine Bauführung kann grundsätzlich nur durch die Entfernung des errichteten Bauwerkes erfolgen (VwGH 23.9.1991, 90/10/0144).

siehe dazu auch § 3 Z. 2 und 8 sowie die FN 4 zu § 3.

5) **MB 2001:** Abs. 7 wurde insofern ergänzt, als der tatsächlichen Bedeutung des sog. "Vertragsnaturschutzes" entsprechend Rechnung getragen werden soll und dieser daher ausdrücklich im Gesetz selbst erwähnt wird.

Die erfolgreiche Erhaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft sowie die effektive Verbesserung der ökologischen Bedingungen hängen nicht zuletzt entscheidend vom Verständnis und der Akzeptanz der Bürger für diese Zielsetzungen und die hierfür notwendigen Verwaltungsmaßnahmen ab. Die Beteiligung der Grundeigentümer und Bewirtschafter der Grundflächen an naturschutzrelevanten Maßnahmen wurde schon bisher im Wege von Förderungen (vgl. "Naturaktives Oberösterreich - Neue Biotope in jeder Gemeinde" oder "Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen") erreicht. (Bezüglich Förderungen siehe auch unter www.land-oberoesterreich.gv.at/Bürgerservice/Umwelt/Natur-und_Landschaft.)

§ 1

Darüber hinaus scheint es aber dem Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen, für bestimmte Einschränkungen der Bewirtschaftung oder für die Unterlassung von Nutzungen, die der Einzelne zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes hinzunehmen bereit ist, Entschädigungszahlungen vertraglich festzulegen und abzusichern. Auch mit dem Abschluss derartiger Verträge mit den Grundeigentümern wurden bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht.

Durch die Ergänzung des Abs. 7 und die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorgaben bei konkreten Verhandlungspflichten (vgl. etwa § 17 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 1) soll klargestellt werden, dass der Landesgesetzgeber die bisherigen einschlägigen Vereinbarungen, welche als Akte der Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich nicht näher gesetzlich angesprochen sein müssten, nicht nur billigt, sondern ausdrücklich begrüßt und fördert.

E: Es liegt nicht im Belieben des Landes, die Interessen des Naturschutzes zu wahren, es ist vielmehr in der Besorgung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben dazu angehalten. Wenn sich das Land dabei des bevorzugten privatrechtlichen Vertragsnaturschutzes bedient, steht dies der für den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis geforderten gesetzlichen Unmittelbarkeit nicht schädlich entgegen (VwGH 13.12.2012, 2010/16/0092 zum NÖ. NSchG).

6) **MB 1994:** Die Biotopkartierung ist die flächendeckende Erfassung aller natürlichen und naturnahen Strukturen eines bestimmten Gebietes in Form einer kartographischen Abgrenzung, Beschreibung nach verschiedenen Gesichtspunkten und Bewertungen nach unterschiedlichen Kriterien. Dabei werden insbesondere der jeweilige Biotoptyp, die aktuelle Vegetation, Struktur- und Geländeformen, Gefährdungen sowie die Nutzung der einzelnen Biotopflächen aufgenommen. Zweck der Biotopkartierung ist die Erarbeitung von brauchbaren Grundlagen für verschiedene Aktivitäten des Naturschutzes. So können im Wege der Biotopkartierung etwa die notwendigen Erkenntnisse für einen verstärkten Einsatz des „Vertragsnaturschutzes“ oder für Maßnahmen zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume gewonnen werden. Daneben bieten die Ergebnisse der Biotopkartierung aber auch eine Entscheidungs- bzw. Planungshilfe etwa für Maßnahmen der Raum- und Landschaftsplanung, des Straßenbaues, des Kraftwerksbaues, bei der Festlegung von Standorten für bestimmte Entsorgungsanlagen, für die Nationalparkplanung, bei Wasserbauvorhaben und überhaupt bei allen Entscheidungen, durch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden können. Die Biotopkartierung soll also lediglich Entscheidungshilfen für spätere behördliche oder planerische Aktivitäten liefern, mit der bloßen Aufnahme eines Biotops sind dagegen noch keine wie immer gearteten rechtlichen Auswirkungen verbunden.

MB 2001: Ursprünglich war vorgesehen gewesen, die wissenschaftliche Grundlagen-erhebung im Wege der Biotopkartierung in Oberösterreich *landesweit* durchzuführen. Auf Grund der inzwischen damit gesammelten Erfahrungen und unter Hinweis auf den damit verbundenen, sehr hohen Detaillierungsgrad müssen allerdings - insbesondere aus Gründen der finanziellen und personellen Ressourcen - von diesem Vorhaben gewisse Abstriche gemacht werden. Durch die Streichung des Wortes "landesweit" ist es nunmehr möglich, die Biotopkartierung nach einer festzulegenden Prioritätenreihung und nach Maßgabe der finanziellen und personellen Ressourcen durchzuführen.

7) Durch die Wortfolge „hat durchzuführen“ erfolgte insofern eine Bindung der Landesverwaltung durch den Gesetzgeber, als diese zwingend eine Biotopkartierung entweder

selbst erstellen oder durch geeignete natürliche oder juristische Personen durchführen lassen muss. Zur Durchführung selbst siehe auch § 51 Abs. 3 und 4.

Biotopkartierung:

Die rasche Umweltveränderung und der ständig steigende Nutzungsdruck der vergangenen Jahrzehnte führten zu tief greifenden ökologischen Veränderungen in Natur und Landschaft. Natürliche und naturnahe Bereiche, wie Moore, Sümpfe, Trockenrasen, Flussauen, alpine Grasfluren und ursprüngliche Wälder, waren davon besonders betroffen, da ihr Wert meist nur nach ökonomischen Maßstäben gemessen wurde. Gerade diese Flächen sind jedoch wichtige Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Ein Großteil dieser Biotope ist in OÖ bis heute noch nicht erhoben und von den bekannten Biotopflächen fehlt oft das Wissen um ihre ökologische Bedeutung und Ausstattung.

Mit dem Oö. NSchG 1995 wurde die Biotopkartierung in OÖ gesetzlich verankert. Sie soll einen genauen Überblick über alle noch vorhandenen ökologisch wertvollen Lebensräume und Grundlagen zur Erhaltung einer artenreichen Pflanzen-, Pilz und Tierwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume schaffen und allen relevanten Planungsträgern helfen, ihre Planungsvorhaben auf einen möglichst gering zu haltenden Natur- und Landschaftsverbrauch abzustimmen. Darüber hinaus soll die Biotopkartierung allgemein die Einsicht in bedeutende ökologische Zusammenhänge fördern.

Um die inhaltliche und methodische Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, wurde eine für alle in OÖ durchgeführten Biotopkartierungen verbindliche Kartierungsanleitung entwickelt.

Im Rahmen der Biotopkartierungen erfolgt eine flächendeckende Erhebung schutz- und erhaltungswerter Landschaftsteile und Biotopflächen - wie zum Beispiel Moore, naturnahe Wälder und Gewässer, Feuchtwiesen oder Trockenrasen - zur Erhaltung von ökologisch und naturräumlich wertvollen Lebensräumen in der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes innerhalb des Kartierungsgebietes.

Neben der räumlichen Lage werden zu jeder dieser Flächen ergänzende Informationen - wie Biotoptyp, Pflanzengesellschaft, Pflanzenarten, Strukturmerkmale etc. - aufgenommen. Daraus lassen sich Informationen über Gefährdungen und Beeinträchtigungen, ökologische Wertigkeit oder Förderungsmöglichkeiten ableiten.

Die nicht als Biotopflächen erhobenen Bereiche, wie sämtliche intensiv genutzten Grünlandbereiche (Fettwiesen, Fettweiden), Fichtenforste und andere Ertragswälder, Gärten, Siedlungs- und Verkehrsflächen etc., gehen in Form einer Nutzungskartierung in die Biotopkartierungen ein.

Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Kartierungen der Bevölkerung präsentiert und von der Naturschutzabteilung publiziert. Informationen über die Biotopkartierungen fließen in das GENISYS (GEographisches NaturschutzInformationsSYStem) in Form von Übersichts- und Detailkarten ein (siehe dazu auch www.land-oberoesterreich.gv.at, Themen Umwelt/Natur und Landschaft).

MB 2014: Um mit den verfügbaren finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen fundierte Informationen über die naturräumliche Ausstattung des gesamten Landesgebiets zu erhalten, wird die seit 1995 gesetzlich verankerte Durchführung einer Biotopkartierung seit 2002 in zwei verschiedenen Erhebungstiefen unter dem übergeordneten Begriff "Naturraumkartierung" umgesetzt.

§ 1

Neben einer umfassenden und detaillierten Aufnahme von natürlichen und naturnahen Lebensräumen (Biotopflächen) in bestimmten ausgewählten Gebieten unter dem allgemein verwendeten Begriff "Biotopkartierung" erfolgt landesweit außerhalb der Bearbeitungsgebiete der Biotopkartierung eine auf der Erhebung von Landschaftsstrukturen und generellen Lebensraumtypen basierende Biotoptypenkartierung (mit wenigen charakteristischen Merkmalen für jede Fläche) unter dem Begriff "Landschaftserhebung". Die beiden sich ergänzenden Erhebungsmethoden "Biotopkartierung" und "Landschaftserhebung" sind inhaltlich, methodisch, zeitlich und räumlich aufeinander abgestimmt. Die gesetzliche Anordnung des § 1 Abs. 8 hat sich daher auf beide Erhebungsmethoden und damit auf die "Naturraumkartierung" zu erstrecken.

§ 2 Geltungsbereich¹⁾

(1) Soweit unbeschadet von Abs. 2 durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.²⁾³⁾

(2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:

- 1. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;**⁴⁾⁵⁾
- 2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;**⁶⁾
- 3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;**
- 4. wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.**⁷⁾

1) Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem § 2 Oö. NSchG 1995. Die salvatorische Klausel (Abs. 1) wurde in Anlehnung an jüngere Landesgesetze umformuliert. Im Abs. 2 Z. 1 wurde das Zitat angepasst. In der Z. 3 des Abs. 2 wurde der Begriff der "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" im Hinblick auf die Terminologie der Sicherheitsgesetzgebung des Bundes eingeführt.

MB 2001: Eine inhaltliche Änderung dürfte sich einerseits dadurch ergeben, dass der letzte Tatbestand des Abs. 2 Z. 2 jetzt ausdrücklich nur mehr "Maßnahmen zur *unmittelbaren* Abwehr von Katastrophen" erfasst. Diese Bedeutung wurde zwar auch schon bisher dem geltenden Recht beigemessen; im Hinblick auf die jüngere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere das Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 98/10/0357) scheint allerdings eine Klarstellung zweckmäßig.

Andererseits schließt Abs. 2 Z. 4 künftig unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung sämtlicher Verkehrswege - und nicht nur der Straßen - vom Anwendungsbereich des Oö. NSchG 2001 aus.

2) Die Regelungen auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes sind Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 und daher in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Kompetenzrechtlich gesehen ist der Naturschutz weder eine Querschnittsmaterie noch eine Annexmaterie, welche der jeweils zuständige Gesetzgeber mitzuregulieren befugt wäre. Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 7169/1973 und B 163/74) ist der Landesgesetzgeber berechtigt, Sachverhalte auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes zu regeln, die bereits durch den Bundesgesetzgeber verschiedenen Regelungen unterworfen wurden. Um ein Projekt realisieren zu können, ist das Vorliegen aller nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften notwendigen Bewilligungen erforderlich (Kumulationsprinzip).

E: Sind für ein Projekt mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich und diese überdies nach den Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger zu erteilen oder zu versagen, so bedeutet dies freilich nicht, dass jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungskompetenz auch in dem Sinne völlig frei wäre, in seiner Regelung einen bestimmten Regelungsaspekt absolut zu setzen und damit die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften auszuhöhlen oder zu unterlaufen. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss nämlich unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Landes- (ebenso wie jener des Bundes-)gesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen (VfSlg 10292/1984). Wenn daher der Landesgesetzgeber seine naturschutzrechtlichen Regelungen auf ein Sachgebiet erstreckt, welches im übrigen kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet ist, dann dürfen diese Regelungen nicht einen Inhalt haben, der eine Beachtung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes nicht zulässt und dadurch ein Unterlaufen der gegenbeteiligten Kompetenz, sei es durch Versagung der Bewilligung, sei es durch die Erteilung unverhältnismäßiger Auflagen ermöglicht (VfGH 25.6.1999, G256/98).

3) **E:** Der Inhalt des in der Verfassung nicht definierten Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ bestimmt sich nach dem Stand der Rechtsordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG, das war im Allgemeinen auch in Bezug auf den konkreten Tatbestand der 1.10.1925 (Hinweis VfSlg 11.3.1968, 5672, mit weiteren Hinweisen auf seine Rechtsprechung zur sogenannten Versteinerungstheorie). Da die Auseinandersetzung mit den Problemen des Naturschutzes im Versteinerungszeitpunkt (1.10.1925) nicht Inhalt einer bergrechtlichen Regelung war, können Maßnahmen, die der Bundeskompetenz „Bergwesen“ unterliegen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes einer landesrechtlichen Regelung unterworfen werden (hier ist daher die Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 1982 (nunmehr Oö. NSchG 2001) und damit die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für die Erteilung der Bewilligung zum Abbau eines Steinbruches gegeben) (VwGH 15.11.1993, 92/10/0437).

E: Im Sinn des § 2 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (entspricht dem Inhalt nach dem neu formulierten § 2 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) ist das Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 so auszulegen, dass Überschneidungen mit Bundeskompetenzen vermieden werden. Mangels

§ 2

erkennbarer spezifisch naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte darf eine beantragte Bewilligung zur Schotterentnahme nicht allein mit der Begründung versagt werden, es würde dadurch eine Gefahr einer Grundwasserverunreinigung eintreten, da es sich dabei um Belange des Wasserrechts, nicht des Naturschutzes handelt (VwGH 27.6.1994, 93/10/0153).

E: Der Umstand, dass in bestimmten Bewilligungsverfahren kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kompetenzfremde Zwecke zu berücksichtigen sind, wie etwa im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß § 105 lit. f WRG. 1959 Interessen des Naturschutzes, hindert nicht, dass daneben auch noch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein kann. Das einfachgesetzlich konstituierte Erfordernis verschiedener Bewilligungen (Bewilligungskonkurrenzen) findet in der bundesverfassungsrechtlich grundgelegten Kompetenzordnung seine Deckung (siehe auch VwGH 15.6.1987, 86/10/0203).

4) **MB 1994:** Nach der geltenden Rechtslage sind neben dem eigentlichen Einsatz des Bundesheeres nur Maßnahmen zur „unmittelbaren Vorbereitung“ eines Einsatzes vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, nicht aber Maßnahmen, die zwar auch der Vorbereitung auf einen Einsatz dienen, die aber nicht „unmittelbar“ ergriffen werden, sondern langfristig angelegt sind, wie etwa die Errichtung und Erhaltung von Sperranlagen, Munitionslagern und vergleichbaren militärischen Anlagen.

5) Anders verhält es sich offensichtlich mit in bestimmten Zeitabständen wiederkehrenden Übungen und Manövern. Diese unterliegen, wenn sie bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 5) oder Eingriffe (§§ 9 und 10) darstellen, grundsätzlich den Bestimmungen des Oö. NSchG 2001.

6) Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich des Oö. NSchG 2001 auszunehmen, die zur Rettung höherwertiger Rechtsgüter als der im Oö. NSchG 2001 geschützten unabdingbar sind (siehe hierzu VwGH 14.12.1998, Zl. 98/10/0351 zur im Wesentlichen vergleichbaren Vorschrift des § 2 Abs. 1 Z. 2 Nö. NSchG). Angesichts dieser Zielsetzung liegt es nahe, Maßnahmen des Katastrophenschutzes in die Regelung des § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. NSchG 2001 einzubeziehen.

Zur Vorschrift des § 3 lit. b Kärntner Nationalparkgesetz hat der VwGH im Erkenntnis vom 28.4.1997, Zl. 93/10/0166, dargelegt, es sei im Falle der Abwehr von Katastrophen nicht Tatbestandsmerkmal, dass eine Katastrophe "unmittelbar" droht; vielmehr seien in einem solchen Fall auch unbedingt erforderliche Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen als mitumfasst anzusehen. Eine Maßnahme sei somit insoweit von den Beschränkungen des Nationalparkgesetzes ausgenommen, als sie eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme der Katastrophenabwehr oder selbst eine solche Maßnahme darstelle. Unter Berücksichtigung dieser Judikatur wurde im Oö. NSchG 2001 klargestellt, dass nur mehr unmittelbare Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen vom Geltungsbereich ausgenommen sind, nicht jedoch vorbeugende Maßnahmen.

Vom Geltungsbereich des Oö. NSchG 2001 ausgenommen sind somit solche Maßnahmen, die zur Abwehr von durch elementare oder technische Vorgänge ausgelösten Ereignissen, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden könnten (Gefahrenabwehr), unbedingt erforderlich sind, einschließlich der unbedingt erforderlichen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen. Die im Zuge der Beseitigung von bzw. Vorbeugung vor Hochwasserschäden vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen, Baggerungen, Rodungen von Ufergehölzen etc. im Schutzbereich von Gewässern bedürfen jedenfalls einer naturschutzbehördlichen Feststellung (§§ 9 und/oder 10).

7) Dieser Ausnahmetatbestand ist restriktiv zu interpretieren. Andere Maßnahmen sind nur ausgenommen, wenn die in Z. 2 angeführten Tatbestände zutreffen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:¹⁾

- 1. Anlage:**²⁾ alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z.B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
- 1a. Blockhalde:** eine wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesene natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen;³⁾
- 2. Eingriff in das Landschaftsbild:**⁴⁾ eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer,⁵⁾ die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
- 3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt:**⁶⁾ vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
- 4. Feuchtwiese:** eine im Regelfall einmündige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;
- 5. geschlossene Ortschaft:**⁷⁾ ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler⁸⁾ sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
- 6. Grünland:**⁹⁾ Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
- 7. land- oder gebietsfremde Arten:**¹⁰⁾ Arten, die nicht zu den in Oberösterreich oder in einem bestimmten Gebiet von Oberösterreich von Natur aus heimischen Arten zählen;
- 8. Landschaftsbild:**⁴⁾ Bild einer Landschaft¹¹⁾ von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
- 9. Moor:**¹²⁾ an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt ist oder in naturbelassenem Zustand sein müsste;

§ 3

10. **Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren¹³⁾ der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;**
11. **Naturhöhle:¹⁴⁾ ein für Menschen zugänglicher, durch Naturvorgänge gebildeter, ganz oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossener unterirdischer Hohlraum;**
- 11a. **Quelllebensraum: der vom Quellwasser am Quellaustritt unmittelbar beeinflusste Lebensraum samt den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (Biozönosen) - der Begriff bezieht sich auf Sturzquellen (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene) und Tümpelquellen (Limnokrene), auf Sickerquellen (Sumpquellen, Helokrene) jedoch nur, soweit es sich dabei um Kalktuffquellen handelt, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesen sind;¹⁵⁾**
12. **Schutzzweck eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes**
 - a) **der im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und/oder**
 - b) **der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen- und Tierarten und/oder**
 - c) **der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und/oder**
 - d) **der Lebensräume der in lit. c angeführten Vogelarten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wird;**
13. **Sumpf: ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind;**
14. **standortfremde Arten:¹⁰⁾ Arten, die sich an einem bestimmten Standort ohne Mithilfe des Menschen (durch Standortveränderung oder künstliche Einbringung der Art) nicht auf natürlichem Weg oder über ein bestimmtes Ausmaß hinausgehend ansiedeln können;**
15. **Trocken- und Halbtrockenrasen: Grasflur, die überwiegend von solchen Pflanzenarten zusammengesetzt ist, die auf trockenen und halbtrockenen Böden konkurrenzstark sind;**
- 15a. **Trockenlegung von Feuchtlebensräumen: jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt;¹⁶⁾**
- 15b. **Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;¹⁷⁾**

- 16. Werbeeinrichtung: eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung dient oder dafür vorgesehen ist, auch wenn sie die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll; Hinweiszeichen im Sinn des § 53 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, gelten nicht als Werbeeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes;**
- 17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung:¹⁸⁾ jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.**

1) **MB 1994:** Die nunmehr vom Gesetzgeber definierten Begriffe ersetzen teilweise die bisher zu Auslegungszwecken herangezogenen Begriffsdefinitionen der beamteten Naturschutzreferenten der Länder. Die Definition der Begriffe selbst orientiert sich an wissenschaftlichen Kriterien sowie an der Rechtsprechung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts.

MB 2001: Die bisherigen Begriffsbestimmungen des § 3 Oö. NSchG 1995 wurden inhaltlich weitgehend unverändert übernommen; im Hinblick auf naturschutzfachliche Erfordernisse wurden allerdings die Begriffe der "Feuchtwiese" (Z. 4) und des "Trocken- und Halbtrockenrasens" (Z. 15 - bisher "Trockenrasen [Magerrasen]") neu definiert.

2) Eine Anlage wird angebracht, wenn sie auf einen anderen Gegenstand vorübergehend oder dauerhaft befestigt wird. Sie wird aufgestellt, wenn sie mit dem Grund und Boden in keine feste Verbindung gebracht wird, d.h. jederzeit und ohne besonderen Aufwand wieder entfernt werden kann. Sie wird errichtet, wenn sie mit dem Grund und Boden in eine feste Verbindung gebracht wird oder bei ordnungsgemäßer Errichtung gebracht werden müsste oder erst durch Eingriffe in den Boden entsteht.

3) **MB 2014:** Blockhalden werden definiert als natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken, also solchen mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm, auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen. Infolge des Fehlens von Feinmaterial (Sand, Kies, Lehm, Humus) zwischen den Blöcken kann das Wasser - anders als bei Schutt- oder Geröllhalden - schnell ablaufen, weshalb die Oberfläche von Blockhalden einen extrem trockenen Lebensraum darstellt, in dem meist nur bestimmte Moos- und Flechtenarten überleben können. Viele Blockhalden weisen mehrere Meter tief reichende Hohlräume auf, was zur Bildung von Kaltluftströmen führen kann, welche im Inneren der Halde die Existenz einer eigenständigen Insektenwelt ermöglicht.

Dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 (vgl. § 5 Z 19) unterliegen allerdings nur jene Blockhalden, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind.

4) Unter Landschaftsbild ist die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft zu verstehen.

§ 3

E: Die Annahme, dass die §§ 3 Z. 2 und 9 Abs. 1 ÖO NSchG 2001 inhaltlich nicht ausreichend bestimmt wären, weil es im "willkürlichen Ermessen" der Behörde liege, ob eine "maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes vorliege", trifft nicht zu. Vgl. die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum erwähnten Begriff, z.B. die Erkenntnisse vom 14. September 2004, Zl. 2001/10/0178, vom 23. Februar 2004, Zl. 2000/10/0173, und vom 16. Dezember 2002, Zl. 2000/10/0202, sowie die jeweils angeführte Vorjudikatur. (VwGH 12.9.2005, 2003/10/004).

E: Von einer Störung des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich von möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst (VwGH 3.10.2008, 2005/10/0078). Auch das Unterbleiben einer Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (VwGH 29.1.2009, 2005/10/0145).

E: Bei der Beurteilung der Frage einer Störung des Landschaftsbildes sind Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern nicht von ausschlaggebender Bedeutung (VwGH 9.3.1998, 95/10/0122).

E: Die Rechtswidrigkeit einer Beurteilung, wonach ein Objekt eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes darstellt, kann im Übrigen nicht durch den Hinweis aufgezeigt werden, dass die Sicht auf das Objekt durch Baum- oder Strauchbestand (je nach Jahreszeit mehr oder weniger) beeinträchtigt sei (vgl. etwa VwGH 10. 12. 2001, 98/10/0304, mit Hinweis auf Vorjudikatur).

E: Als Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Maßnahme zu beurteilen, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild nicht nur unbedeutend verändert. Dabei kommt es nicht darauf an, von welchem Punkt aus das Vorhaben einsehbar bzw. nicht einsehbar ist und ob es nur aus der Nähe oder aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann (VwGH 10.6.1991, 89/10/0077).

E: Unter einem Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht schon jede Veränderung der Natur zu verstehen, sondern eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Eingriff ein „störender“ ist (VwGH 27.11.1995, 92/10/0049).

E: Um beurteilen zu können, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist, bedarf es – sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt – einer Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhältnismäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH 15.11.1999, 99/10/0162).

E: Unter „Orts- und Stadtbild“ versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb der Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die

von Grünanlagen, Parkanlagen, Schlossbergen, u. dgl. ausgeht, unter „Landschaftsbild“ hingegen die weitere Umgebung, die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist, mag auch der Mensch gestaltend in sie eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen (VfSlg 7443/1974, VwSlg 7538 A/1969, 8440 A/1973, 9250 A/1977 u.a.).

E: Unter "Landschaftsbild" im Sinne der naturschutzgesetzlichen Regelungen ist im Gegensatz zum "Ortsbild", das Bild einer weiteren Umgebung zu verstehen, die in erster Linie durch die Natur gestaltet ist, mag auch der Mensch in sie eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes eine nur untergeordnete Rolle spielen. "Ortsbild" hingegen ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen des Ortes geprägt wird und deren Schutz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Artikel 118 Abs. 2 BVG fällt. Eine bauliche Maßnahme kann – abhängig von ihrer Situierung, Dimensionierung etc. – sowohl das "Ortsbild", dessen Schutz der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Baupolizei obliegt, als auch das (überörtliche) "Landschaftsbild" verändern, dessen Schutz von der Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 wahrzunehmen ist. Um jedoch von einem Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 3 Zif. 2 Oö. NSchG 2001 sprechen zu können, bedarf es einer maßgeblichen prägenden Veränderung der das Bild der "weiteren Umgebung" bestimmenden Landschaftsmerkmale. Eine Veränderung bloß des durch die baulichen Anlagen bestimmten optischen Eindrucks eines Ortes oder Ortsteiles ist dafür nicht ausreichend. Nicht die Veränderung des "Ortsbildes" allein ist nämlich entscheidend, sondern gegebenenfalls, ob diese Veränderung – darüber hinaus – zu einer maßgeblichen Veränderung des (dem Schutz des Oö. NSchG 2001 unterliegenden) "Landschaftsbildes" führt.

Im vorliegenden Fall wurde die Annahme, die Lärmschutzwand der beschwerdeführenden Parteien bewirke einen Eingriff in das Landschaftsbild, darauf gestützt, dass der optische Eindruck des als Beurteilungsraum gewählten Teiles eines Ortes, der durch die Wohnbebauung, größere Gebäude, die Bundesstraße und eine bestimmte Art von Einfriedungen bestimmt werde, durch die Lärmschutzwand der beschwerdeführenden Parteien eine prägende Veränderung erfährt.

Die angenommenen Veränderungen betreffen also ausschließlich Veränderungen des durch bauliche Merkmale (Wohnbebauung, größere Gebäude, Einfriedungen, Straße) bestimmten Bildes eines Teiles des Ortsgebietes, folglich ausschließlich das "Ortsbild" (VwGH 24.11.2011, 2009/10/0125)

5) **E:** Ein außerhalb eines Gebäudes abgestelltes Kraftfahrzeug verändert zwar das Landschaftsbild, die Abstellung eines Kraftfahrzeuges ist aber naturgemäß nur vorübergehend, während ein Garagengebäude einen permanenten Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (VwGH 9.7.1992, 91/10/0250). Von vorübergehender Dauer kann im Regelfall nur dann gesprochen werden, wenn die Veränderung nicht mehr als 3 Tage wirksam ist.

6) **E:** Die Errichtung einer Bootshütte, wobei lediglich die Fundamente bzw. Piloten einer früheren Hütte übrig sind, kann nicht als Sanierung bzw. Wiederherstellung eines Altbestandes angesehen werden. (VwGH 28.4.1997, 96/10/0006). Nach ständiger Judikatur ist unter einem „Altbestand“ eine Maßnahme zu verstehen, die vor Inkrafttreten eines gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. VwGH 29.1.2009, 2005/10/0145, aber auch FN 3 zu § 9). Dass im Fall der Neuerrichtung einer Steganlage nicht mehr von einem unveränderten Bestand gesprochen werden kann und daher die Qualifikation der neu errichteten Anlage als "Altbestand" zu verneinen ist, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen (vgl. z.B. VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141, sowie vom 25.2.2003, 2001/10/0109).

§ 3

7) Auch ausgedehntere Grünflächen und gestaltete freie Flächen (z.B. Parks) innerhalb eines stark verbauten Gebietes werden zur geschlossenen Ortschaft gezählt, wenn sie überwiegend von Bauwerken umschlossen sind.

E: Eine geschlossene Ortschaft liegt dann vor, wenn das äußere Erscheinungsbild des Ortes oder Ortsteiles überwiegend von einer größeren Ansammlung von Bauwerken einschließlich der sie etwa umgebenden Grünanlagen geprägt wird oder von einem räumlichen Zusammenschluss einer Vielheit von Bauwerken gesprochen werden kann, der sich durch den Zusammenschluss von einzelnen verstreut liegenden Baulichkeiten sichtbar abhebt. Dabei kommt es nicht auf den Ausblick in die Landschaft, sondern nur auf die Umgebung des Standortes an. Die Grenze einer solcherart geschlossenen Ortschaft wird durch das jeweils äußerste Gebäude bestimmt. Werbeeinrichtungen, die außerhalb des letzten Gebäudes, das zu einer geschlossenen Ortschaft zählt, aufgestellt sind, liegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Von diesem Grundsatz ist jedoch insofern eine Ausnahme denkbar, als eine Werbeeinrichtung an einem Gebäude selbst angebracht ist oder sich in einem derartigen räumlichen Naheverhältnis zu einem Gebäude befindet, dass die Werbeeinrichtung sozusagen nicht aus dem Schatten des Gebäudes hervortritt (vgl. VwGH 4.9.2000, 98/10/0404 und die dort zitierte Vorjudikatur).

E: Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen Maßnahmen dann, wenn sie sich innerhalb einer gedachten Verbindungslinie zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden zusammenhängenden Verbauung darstellen, befinden (VwGH 28.2.2000, 98/10/0149).

8) Unter Weiler versteht man eine Anhäufung von landwirtschaftlichen Gebäuden.

9) **MB 2001:** Zu der eigens aufgenommenen Definition für Grünland ist Folgendes zu bemerken:

Im Erkenntnis Zl. 99/10/0204 vom 20.12.1999 hat der VwGH im Zusammenhang mit dem Projekt des sog. "Semmeringbasistunnels" unter dem Gesichtspunkt des Nö. Naturschutzrechtes festgestellt, dass eine Fachplanung des Bundes zur Folge habe, "dass die aus dem Flächenwidmungsplan folgende Einordnung einer Fläche in eine der Widmungskategorien des ROG durch den Planungsakt des Bundes verdrängt wird. Schon aus den dargelegten Gründen ist im vorliegenden Fall mangels Verwirklichung des Merkmals „im Grünland“ kein Raum für die Anwendung von § 5 Nö. NSchG 1977. Daran kann angesichts der unmittelbaren Anknüpfung des naturschutzgesetzlichen Anzeigetatbestandes an die raumordnungsrechtliche Regelung des Landes und den Flächenwidmungsplan der Gemeinde auch der Umstand nichts ändern, dass im Verhältnis zum Kompetenzbereich „Verkehrswesen“ bezüglich der Eisenbahnen Raum für eine landesgesetzliche Regelung unter Gesichtspunkten des Naturschutzes wäre.“

Einer derartigen Auslegung, die grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Bundes- zu Landesrecht betrifft, steht in Oberösterreich eigentlich schon § 18 Abs. 7 letzter Satz Oö. ROG 1994 entgegen, wonach - anders als nach dem Nö. Raumordnungsgesetz 1976 - ausdrücklich auch für Flächen, auf denen überörtliche Planungen ersichtlich zu machen sind, Widmungen als Bauland, als Verkehrsflächen oder als Grünland festzulegen sind. Diese Bestimmung dürfte auch vom Verfassungsgerichtshof nicht zu beanstanden sein; dieser hat nämlich im Erkenntnis VfSlg. 14.994/1997 im Zusammenhang mit dem Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1982 ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden nicht gehindert sind, auch für überörtlich bereits gewidmete oder faktisch verwendete Flächen gleichsam begleitende Widmungen verbindlich zu normieren.

Um dennoch sicher zu gehen, dass die oben angesprochene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen den unzweifelhaften Absichten des Landesgesetzgebers nicht doch Auswirkungen auf diejenigen Bestimmungen des Oö. NSchG hat, die praktischer Weise an den raumordnungsrechtlichen Grünland-Begriff (vgl. die §§ 5, 6, 9, 10 und 13) anknüpfen, wird der Begriff "Grünland" für die Zwecke des Naturschutzrechts eigens definiert, ohne dass sich damit inhaltliche Abweichungen gegenüber den raumordnungsrechtlichen Begriffsbestimmungen - wie sie der Landesgesetzgeber vor Augen hatte - ergeben.

Grünland im Sinn des Oö. NSchG 2001 sind entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 Z. 6 all jene Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche gewidmet sind. Die Grünlandeigenschaft besteht unabhängig davon, ob auf der konkreten Fläche ein Planungsakt des Bundes oder des Landes gesetzt wurde. Daher handelt es sich bei Flächen, für welche ein Strassenbauvorhaben geplant oder verwirklicht wurde, um Grünland im Sinne des Oö. NSchG 2001, solange nicht die Gemeinde in ihrem Flächenwidmungsplan diese als Verkehrsflächen gewidmet hat. Im Einzelfall ist in den jeweiligen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Einsicht zu nehmen.

10) vgl. in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 31.

11) **E:** Landschaft ist ein charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (VwGH 12.12.1983, 83/10/0228).

Unter Kulturlandschaft ist eine überwiegend vom Menschen gestaltete Landschaft zu verstehen. Nach der Intensität des menschlichen Einflusses sind zu unterscheiden:

- a) naturnahe Kulturlandschaften: sie enthalten einen hohen Anteil natürlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften;
- b) naturferne Kulturlandschaften: sie sind durch intensive Nutzung oder starke menschliche Eingriffe fast völlig ausgeräumte Landschaften mit nur geringem Anteil an natürlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Als Naturlandschaft wird eine weitgehend ursprüngliche, vom Menschen kaum beeinflusste Landschaft bezeichnet.

12) Ein Moor ist ein in seiner Entstehung durch Niederschlags- und Bodenwasser maßgeblich geprägter Lebensraum. Ein An- oder Übergangsmoor fällt nicht unter den Begriff Moor, wenn noch keine Torfbildung erfolgt ist. Torf ist die Ablagerung von Moosen oder anderen Pflanzen, die sich bei weitgehendem Sauerstoffabschluss in allmählicher Inkohlung (= Prozess der Bildung von Kohle) befinden.

13) Beispiele für abiotische (unbelebte) Faktoren sind Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser usw.; für biotische (belebte) Faktoren Pflanzen, Tiere, Menschen.

14) **MB 2001:** Der Begriff der Naturhöhle wird entsprechend den bestehenden wissenschaftlichen Auffassungen definiert und entspricht auch dem bisherigen Verständnis gemäß dem Naturhöhlengesetz. Vom Schutz dieses Landesgesetzes nicht erfasst sind Hohlräume, die durch den Abbau von Mineralien gebildet wurden. Darauf weist die Wendung "durch Naturvorgänge gebildete" hin. Naturhöhlen, in denen Mineralien abgebaut werden, sind jedoch von den Bestimmungen des IV. Abschnitts dieses Landesgesetzes erfasst.

15) Siehe FN 15 zu § 5 Z. 12.

§ 3

16) **MB 2014:** Der schon bisher im § 9 Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff "Trockenlegung von Feuchtlebensräumen" und der im neu formulierten § 9 Abs. 2 Z 8 vorkommende Begriff "Uferbereich" werden ex lege definiert, damit den Tatbeständen ein einheitliches Verständnis zugrunde gelegt werden kann.

17) **MB 2014:** Mit der neuen Definition des § 3 Z 15b wird der grundsätzliche Uferschutzbereich im Bereich von Seen (§ 9 - "500 m landeinwärts") und der übrigen Gewässer (§ 10 - unterschiedlich breite Geländestreifen) nicht berührt. Die Begriffsbestimmung ist lediglich für die Auslegung des Tatbestands des § 9 Abs. 2 Z 8 von Bedeutung, das heißt, dass alle Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung (...) des neu definierten Uferbereichs der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Gewässer feststellungspflichtig sind, sofern diese Maßnahmen nicht lediglich der Reparatur oder Instandhaltung von rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten dienen. Der Uferbereich im Sinn dieses konkreten Eingriffstatbestands kann aber die Feststellungspflichtigkeit eines Vorhabens niemals über den Geländestreifen hinaus ausweiten, der gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 den grundsätzlichen Gewässer-Uferschutzbereich begrenzt ("Uferbereich" =/= "Uferschutzbereich").

18) Unter den Begriff „zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ fallen keine Maßnahmen, die nur eine Voraussetzung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden darstellen, für sich allein betrachtet aber nicht als derartige Nutzung anzusehen sind (z.B.: die Errichtung einer Hofstelle, die Herstellung von Zufahrtswegen, Brücken etc.). Die Ausübung der Jagd und Fischerei wird zwar der Landwirtschaft zugeordnet, stellt aber keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinn dieser Bestimmung dar.

E: Die Errichtung einer Forststraße bewegt sich nicht im Rahmen der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (VwGH 15.6.1992, 91/10/0145, VwGH 14.6.1993, 91/10/0256).

Die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Wald (Kulturumwandlung) fällt nicht unter den Begriff „zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“. Die Duldung des natürlichen Anfluges kann in der Regel nicht als Eingriff gewertet werden.

Die Lagerung von Siloballen in der Landschaft stellt auch eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar.

E: Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sie nicht mit der grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichteten (nachhaltigen) Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion in Zusammenhang steht und es sich auch nicht um eine diese (typischerweise) begleitende Nebenerwerbstätigkeit handelt (VwGH 15.4.1985, 84/10/0297).

E: Die bloße Haltung von Reitpferden für die Durchführung des Reitsportes ist nicht als solche Nutzung anzusehen. Die Bestimmungen über die Flächenwidmung können nicht dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (VwGH 7.7.1986, 84/10/0290 = ZfV 1987/2/603).

E: Nicht jede Form der Tierhaltung in einem Gatter ist bereits als Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit anzusehen. Bezweckt jedoch die Tierhaltung die Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens durch Gewinnung tierischer Produkte entsprechend den

betrieblichen Merkmalen eines Landwirtschaftsbetriebes, so ist nicht zweifelhaft, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (VwGH 28.4.2006, 2003/10/0267 zum Salzburger NaturschutzG 1999)

II. ABSCHNITT Natur- und Landschaftsschutz

§ 4 Naturschutzrahmenpläne¹⁾²⁾

(1) Die Landesregierung hat nach Erfordernis durch Verordnung³⁾ Naturschutzrahmenpläne zu erstellen. Diese gelten als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche im Sinn des § 11 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und sind unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen des § 13 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu erlassen. Naturschutzrahmenpläne können für das gesamte Landesgebiet (Landes-Naturschutzrahmenplan) oder für Landesteile (Regional-Naturschutzrahmenpläne) aufgestellt werden.

(2) Naturschutzrahmenpläne haben insbesondere festzustellen, welche Gebiete sich nach den Erfordernissen dieses Landesgesetzes als Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparke (§ 11), als geschützte Landschaftsteile (§ 12), als Europaschutzgebiete (§ 24) oder als Naturschutzgebiete (§ 25) eignen oder unter den Landschaftsschutz im Bereich von Gewässern gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 gestellt werden sollen.⁴⁾

1) **MB 2001:** § 4 Oö. NSchG 1995 wurde mit der Maßgabe, dass Abs. 2 nunmehr auch auf Europaschutzgebiete Bezug nimmt, übernommen. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass bei der Erlassung von Naturschutzrahmenplänen jedenfalls die Verfahrensbestimmungen des § 13 Oö. ROG 1994 einzuhalten sind.

2) **MB 1994:** Die bisherige Bezeichnung „Landschaftspläne“ hat zu Missverständnissen Anlass gegeben, weil in der wissenschaftlichen Terminologie unter „Landschaftsplanung“ interdisziplinäre, mehrere Fachgebiete (etwa Raumordnung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Touristik, Natur- und Landschaftsschutz) umfassende „querschnittsorientierte“ Planung verstanden wird. Dagegen beschränkt sich die Planungstätigkeit im Sinn des § 4 insbesondere auf die Feststellung, welche Gebiete sich für die im Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen eignen. Mit der Bezeichnung „Naturschutzrahmenplan“ sollen Unklarheiten über den Umfang der Planungstätigkeit künftig vermieden werden.

3) Obwohl es die Möglichkeit der Verordnung von Landschaftsplänen bzw. nunmehr von Naturschutzrahmenplänen bereits seit Inkrafttreten des Oö. NSchG 1982 gibt, wurde von diesem Instrument der Landschaftsplanung noch kein Gebrauch gemacht.

4) Bei der Analyse unserer in Oberösterreich vorhandenen Landschaft ist zu beachten, dass sie das Ergebnis einer Jahrtausende langen Nutzung und Veränderung ist. § 4 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht vor, dass die Naturschutzrahmenpläne insbesondere festzustellen haben, welche Schutzgebiete sich als Naturschutzgebiete (in denen möglichst alle Formen

§ 4

menschlicher Nutzung ausgeschlossen sind) und welche sich als Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsteile und Schutzstreifen im Nahbereich von Gewässern (in denen bestimmte Maßnahmen einer Bewilligungspflicht unterworfen wurden) eignen. Diese naturnahen Lebensräume machen aber nur einen geringen Flächenanteil an der gesamten Landschaft aus. Für den in Bezug auf die Schutzgebiete großen Flächenanteil, für den zum Schutz unserer Kulturlandschaft und einer möglichst hohen Artenvielfalt eine relativ extensive Landnutzung zugelassen werden kann, sind Einschränkungen oder Auflagen mangels gesetzlicher Bestimmungen nur in Form privatrechtlicher Verträge („Vertragsnaturschutz“) möglich. Ein erheblicher Teil der Fläche kann weiterhin intensiv genutzt werden, wobei auch hier durch begleitende Naturschutzmaßnahmen ein Mindestmaß an Lebensvielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist.

Die Biotopkartierung (§ 1 Abs. 8) soll zusätzliche Entscheidungshilfen für spätere behördliche oder planerische Aktivitäten liefern; allerdings sind mit der bloßen Aufnahme eines Biotops noch keine wie immer gearteten rechtlichen Auswirkungen verbunden.

Keine Naturschutzrahmenpläne im Sinne des § 4 sind:

Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich (NaLa)

NaLa - die Leitbilder für Natur und Landschaft in Oberösterreich - sind die auf breiter Basis festgelegten Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage einer eigens dafür entwickelten Raumlagerung und Charakterisierung dieser Raumeinheiten. Das 1999 ins Leben gerufene Projekt „Natur- und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich“ soll zu einem Einbringen des Naturschutzes in Projekte und Programme anderer Landnutzer führen. Ziel ist die Verlagerung der Schwerpunkte vom hoheitlichen Naturschutz zu einem Naturschutz mit Schwerpunkt „Planung – Beratung – Dialog – Management“. Mit dem Instrument NaLa verfolgt die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung eine Strategie zur Anwendung und Umsetzung von Naturschutzziele.

Bausteine von NaLa:

- Gliederung Oberösterreichs in 41 Raumeinheiten mit unterschiedlichem Landschaftscharakter
- Charakterisierung dieser Raumeinheiten aus naturkundlicher und landschaftlicher Sicht
- Formulierung von Zielen in allen Raumeinheiten
- Aufzeigen von Umsetzungsmöglichkeiten ("Wege zum Ziel")

Die regionalspezifischen Leitbilder für Oberösterreich werden nicht verordnet, sondern sind als Basis für die Naturschutzarbeit und als Information für alle Interessierten gedacht und bieten allen mit Planungen befassten Personen einen schnellen Überblick über konkret formulierte Naturschutzziele. (siehe auch www.land-oberoesterreich.gv.at, Natur und Landschaft, digitale Karten und fachliche Grundlagen, NALA – Leitbilder für Natur und Landschaft).

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland¹⁾ (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neubau²⁾ (§ 2 Z 8 Oö. Straßengesetz 1991) und die Umlegung²⁾ (§ 2 Z 9 Oö. Straßengesetz 1991) von öffentlichen Straßen, die unter das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013, oder unter das Oö. Straßengesetz 1991 fallen, sowie der Umbau (§ 2 Z 10 Oö. Straßengesetz 1991) solcher Straßen, wenn damit geländegestaltende Maßnahmen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird; die Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn Z 12 oder Z 18 anzuwenden ist;³⁾⁴⁾
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen, sofern dafür eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001, erforderlich ist;⁵⁾
3. *Entfallen*⁶⁾
4. oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m die infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen;⁷⁾⁸⁾
5. die Anlage von Klettergärten und Klettersteigen sowie die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus; unabhängig von einem Flächenausmaß die Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist;⁹⁾
6. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt;¹⁰⁾
7. die Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebebahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten; die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen;¹¹⁾
8. die Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen;¹²⁾
9. *Entfallen*⁶⁾
10. *Entfallen*⁶⁾
11. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf

§ 5

eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²; ¹³⁾

12. die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen ¹⁴⁾ und Quellebensräumen, ¹⁵⁾ der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung; ¹⁶⁾
13. *Entfallen* ⁶⁾
14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung; ¹⁷⁾
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird; ¹⁸⁾
16. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm;
17. *Entfallen* ⁶⁾
18. in Mooren, Sümpfen, Quellebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien; ¹⁹⁾
19. die gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden; ²⁰⁾
20. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus; ²¹⁾
21. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus. ²²⁾

1) Zum Begriff „Grünland“ - siehe FN 9 zu § 3.

2) Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2013:

§ 2 Z. 8 – *Neubau einer öffentlichen Straße:*

die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden Straße einer bestimmten Straßengattung

§ 2 Z. 9 – *Umlegung einer öffentlichen Straße:*

die Änderung der Linienführung

§ 2 Z. 10 – *Umbau einer öffentlichen Straße:*

die Änderung der Anlageverhältnisse; dazu gehören insbesondere Verbreiterungen, Verschmälerungen und Änderungen der Höhenlage, nicht jedoch reine Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, durch die Höhenlage und Breite der Straße geringfügig verändert werden.

3) **MB 2001:** Der Bewilligungstatbestand der Z. 1 wurde sprachlich neu gefasst, weil die bisherige Diktion Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten bot. Es soll klargestellt werden, dass der Umbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen nur dann bewilligungspflichtig ist, wenn damit geländegestaltende Maßnahmen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird (zu allfälligen Eingriffen in Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder Trocken- und Halbtrockenrasen vgl. Z. 12 und 18 und die Erläuterungen dazu). Jedenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist - wie bisher - die Anlage von Busbuchten und Abbiegespuren; ebenfalls keiner Bewilligung bedürfen künftig Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten (ausgenommen Unter- und Überführungen), allerdings jeweils nur insoweit, als nicht Z. 12 oder 18 anzuwenden ist.

MB 2014: Fahrbahnteiler und Querungshilfen (vgl. § 2 Oö. Straßengesetz 1991) werden in den Katalog derjenigen Maßnahmen aufgenommen, die nur unter besonderen Voraussetzungen einer Bewilligung bedürfen; der Begriff "Busbuchten" wird durch den ebenfalls im § 2 Oö. Straßengesetz 1991 verwendeten Terminus "Haltestellenbuchten" ersetzt. Bei all diesen Vorhaben handelt es sich von vornherein um Maßnahmen, bei denen kein allzu großer Flächenbedarf gegeben ist - anders als etwa bei der Anlage von Geh- und Radwegen, die schon allein auf Grund ihrer nicht von vornherein beschränkten Längenausdehnung im konkreten Fall naturschutzfachlich durchaus beachtliche Flächen in Anspruch nehmen können.

4) **E:** Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG bietet keinen Hinweis darauf, dass der Landschaftsschutz gegenüber Maßnahmen der Herstellung und der Instandhaltung von Bundesstraßen der Materie Straßenangelegenheiten selbst zuzurechnen ist. Die Wahrnehmung des Landschaftsschutzes ist daher auch gegenüber Maßnahmen der Herstellung und/oder Instandhaltung von Bundesstraßen nicht Bundessache in Gesetzgebung oder Vollziehung (VwGH 11.11.1980, 2821, 2822/80 – zum VlbG. LSchG und 6.4.1981, 3229/80 – zum Wr. NSchG).

Durch die BStG-Nov. 1983 wurde die Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit normiert. Diese (Selbst-)Bindung des Bundes im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung schränkt jedoch nicht den Geltungsbereich des Oö. NSchG 2001 hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen der Errichtung oder Instandhaltung ein.

E: Raststätten an Bundesautobahnen sind nach § 27 BStG keine Bestandteile einer Bundesstraße (VwGH 3.7.2000, 2000/10/0002)

Die Errichtung oder die Änderung von Privatstraßen und –wegen fällt nicht unter diese Gesetzesbestimmung. Eine Bewilligungspflicht kann aber nach den Bestimmungen der §§ 9

§ 5

und 10 bzw. nach § 5 Z. 4 (oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m) oder Z. 15 (Änderung der Höhenlage) gegeben sein.

MB 2001: Das Oö. Straßengesetz 1991 unterscheidet zwischen unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen wie „Radwegen, Radfahrstreifen und Geh- und Radwegen“ (§ 2 Z. 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991), die Bestandteil einer Straße sind, und Radfahrwegen, die eine eigene Straßenkategorie darstellen (§ 8 Abs. 1 Z. 3 Oö. Straßengesetz 1991). Der Neubau, die Umlegung und unter bestimmten Voraussetzungen der Umbau eines Radfahrweges bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Ein Radweg, Radfahrstreifen und Geh- und Radwege, die im Zuge des Neubaus oder einer Umlegung der Straße errichtet werden, sind bei der Bewilligung des Straßenbauvorhabens mitzubehandeln.

Für Vorhaben, die einer Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 bedürfen, ist eine eigene naturschutzbehördliche Bewilligung nach § 5 oder eine Anzeige nach § 6 dann nicht erforderlich, wenn die Naturschutzbehörde in diesem Bewilligungsverfahren im Sinn der §§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 48 Abs. 2 beteiligt wurde und in diesem Verfahren keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat oder die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 letzter Satz) voll Rechnung trägt.

5) Mit dem Oö. NSchG 2001 wurde der Bewilligungstatbestand betreffend Forststraßen neu formuliert.

MB 2001: Durch die Anfügung eines zusätzlichen Halbsatzes in der Z. 2 soll klargestellt werden, dass die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen nur dann naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig ist, wenn es sich dabei um eine "Errichtung" im Sinne des Forstgesetzes 1975 - nicht also um bloß geringfügige Verbreiterungen von Forststraßen, deren Reparatur und Instandhaltung sowie die Anlage von sogenannten "Rückwegen" bzw. "Rückegassen" - handelt. Derartige Maßnahmen dürfen forstrechtlich nur aufgrund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte durchgeführt werden, sodass die Erstellung der Projektsunterlagen für das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren keinen besonderen Mehraufwand für den Betroffenen mit sich bringt. Im Hinblick auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Ökosystems Wald ist jedoch für solche Vorhaben eine eigene naturschutzrechtliche Bewilligung, die über die Vorgaben des Forstgesetzes hinausgehende Aspekte zu berücksichtigen hat, unentbehrlich. Im Interesse der betroffenen Bürger sollen die Entscheidungen der Naturschutzbehörde aber jedenfalls rasch - nach Möglichkeit im Einklang mit der vierwöchigen "Anmeldefrist" gemäß § 64 Forstgesetz 1975 - erfolgen, sofern dem nicht jahreszeitlich bedingte Beurteilungsschwierigkeiten entgegenstehen.

Das Oö.NSchG 2001 übernimmt damit vollinhaltlich den Begriff der "Forststraße" und knüpft auch an den Begriff der "Errichtung" im Sinne des § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975 an. Nach der genannten forstrechtlichen Bestimmung dürfen nämlich Forststraßen nur aufgrund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte "errichtet" werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen in Bezug auf Forststraßen, die nicht als "Errichtung" im Sinne des § 61 Forstgesetz 1975 gelten und daher auch nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 ohne Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte vorgenommen werden können, keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

MB 2014: Eine Aktualisierung des Verweises auf die derzeit geltende Fassung des Forstgesetzes 1975 soll bewusst nicht vorgenommen werden; vielmehr soll ausdrücklich die

Fassung des BGBl. I Nr. 108/2001 für die Auslegung des Bewilligungstatbestands des § 5 Z 2 maßgeblich bleiben.

Zum Begriff "Forststraße":

Eine Forststraße im Sinne des § 59 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2001 ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

Der Kommentar von Hans-Peter Bobeck - Edwin Plattner - Peter Reindl, Forstgesetz 1975, Wien 1995, Seite 278, führt zum Begriff der Forststraße folgendes aus:

"Gefordert ist also die Zweckwidmung (auch) für der Holzbringung dienende zweispurige Kraftfahrzeuge (Untergrenze: Traktor mit Anhänger, Rückeschlepper). Dauernde Befahrbarkeit ist nicht verlangt, somit keine Befestigung des Planums, wohl aber die zumindest zeitweise (z.B. bei trockenem Boden) Kfz-Befahrbarkeit zur Holzbringung. Hohe Gefällewerte, selbst die Errichtung in einer die Sicherheit des Befahrens nicht gewährleistenden Art schließen die Qualifikation einer für den Kfz-Verkehr bestimmten Straße als Forststraße nicht aus (VwGH 27.3.91, 89/10/0219 in einem Fall fehlender Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte).

Aus dem Begriff "Straße" ist aber mindestens das Erfordernis eines in durchgehender Längserstreckung durch Baumaßnahmen gebahnten Planums abzuleiten. Das - wenn auch wiederholte - Befahren naturbelassenen Bodens bei bloß punktuellen Maßnahmen zur Erleichterung des Befahrens ist noch nicht als Errichten einer Forststraße qualifizierbar, sondern nach § 58 Forstgesetz zu beurteilen. Der Erlass 12.242/01-1 2/83 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nennt als Kriterien eines Forststraßenbaues "Beanspruchung von Waldboden oder Bewuchs in mehr als unerheblichen Ausmaß" - "Durchführung von Erdbewegungen in mehr als unerheblichen Ausmaß - für zweispurige Fahrzeuge geeignete Planumbreite - Errichtung baulicher Anlagen wie Brücken, Durchlässe, Stützverbauungen, Böschungen oder Gräben - Errichtung von Entwässerungsanlagen". Was darunter liegt (Fußweg, Reitweg, Karrenweg etc.) fällt nicht unter den Begriff (und bedarf bei Anlage und Widmung zur nichtforstlichen Verwendung, z.B. als Reitweg, der Rodungsbewilligung).

In der oberösterreichischen Vollzugspraxis wurde bisher davon ausgegangen, dass es sich immer dann um eine "Errichtung" einer Forststraße handelt, wenn für die konkrete Maßnahme Bagger oder Schubraupen eingesetzt werden - und zwar unabhängig davon, ob es jeweils um eine Neuanlage oder bloß um eine Verbreiterung einer bestehenden Forststraße ging.

Diese bisherige Praxis in Bezug auf die bloße Verbreiterung bestehender Forststraßen soll nunmehr insoweit gelockert werden, und besteht diesbezüglich Einvernehmen zwischen den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz, als eine **Verbreiterung von in Benützung befindlichen Forststraßen um maximal 1 m** grundsätzlich ohne Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte ermöglicht wird, auch wenn dafür Bagger oder Schubraupen eingesetzt werden. Lediglich in **Schutzwäldern** (§ 21 Forstgesetz 1975) soll - so wie bisher - jede Verbreiterung mittels Bagger oder Schubraupeneinsatz als Errichtung im Sinne des Forstgesetzes 1975 gelten. Aufgrund dieser einvernehmlichen Beurteilung wird in Hinkunft automatisch auch die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht für Maßnahmen entfallen, die unter der dargestellten forstrechtlichen Erheblichkeitsschwelle liegen.

§ 5

E: Eine durch eine Verbreiterung des Forstweges möglich werdende Intensivierung einer forstlichen Bewirtschaftung naturnah bestehender Waldbestände und die damit verbundenen ökologischen Auswirkungen, die in ihrer Art oder Intensität durch die Forststraße (erst) ermöglicht wird, gehört nicht zu den im Bewilligungsverfahren zu beurteilenden Auswirkungen. Es sind im Bewilligungsverfahren nämlich nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen. Zu diesen zählen Änderungen der Bewirtschaftungsform des Waldes, die der Waldeigentümer allenfalls in Aussicht nehmen könnte und die auch nicht Gegenstand des Projektes sind, aber nicht (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105 oder 27.01.2011, 2009/10/0087 mwN).

6) **MB 2014:** Entsprechend dem Beschluss des politischen Lenkungsausschusses im Rahmen des Oö. Reformprojekts werden die Vorschläge betreffend die Änderung bestimmter bewilligungspflichtiger Vorhaben in anzeigepflichtige Vorhaben umgesetzt. Dies betrifft - verkürzt dargestellt:

- die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen
- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen
- die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall
- das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern und
- das Aufstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind, außerhalb von genehmigten Campingplätzen.

Diese Vorhaben sollen künftig lediglich der Anzeigepflicht unterliegen, wobei die Behörde innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen der zur naturschutzfachlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen eine Untersagung des Vorhabens aussprechen kann. Tut sie dies nicht, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung der Verfahren und einer rascheren Umsetzbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen.

Für die Behörde entfällt in den meisten Fällen die Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides. Ein Feststellungsbescheid ist nur dann zu erlassen, wenn das Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf.

7) **MB 1994:** Alpine Hochlagen sind wegen der dort herrschenden besonderen Klima- und Bodenbedingungen besonders sensibel gegenüber menschlichen Eingriffen. Als besonders problematisch haben sich in der Vergangenheit die Einrichtung von Almwegen, Abwasserentsorgungsanlagen, von ober- wie unterirdischen Strom- oder Fernmeldeleitungen und von Klettersteigen erwiesen.

Die Grenze von 1.200 m Höhenlage wurde deshalb gewählt, weil in Oö. lediglich die nördlichen Kalkalpen (*Anm.: und kleinräumige Teile der böhmischen Masse*) diese Höhe übersteigen. Die anderen in Oö. vorhandenen Höhenlagen, wie etwa die Böhmisches Masse (Mühlviertel), die Molassezone (Alpenvorland) oder die Flyschzone, das ist die ca. 10 bis 15 km breite Zone zwischen dem Alpenvorland und den Kalkalpen mit bewaldeten Rücken, sind im Vergleich zu den Kalkalpen mit ihren verkarstungsfähigen Gesteinen wesentlich weniger empfindlich gegenüber menschlichen Eingriffen. Die Neueinführung dieses Bewilligungstatbestandes wird nicht zu einer Bewilligungspflicht für infrastrukturelle Maßnahmen in ständig bewohnten Gebieten führen, weil solche in Oö. oberhalb einer Seehöhe von 1.200 m nicht existieren. Bei Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Klettersteigen scheint eine Bewilligungspflicht nicht geboten.

8) Sämtliche Neu- und Umbaumaßnahmen an allen Arten von Wegen wie Almerschließungswege, Wanderwege, Privatwege usw. oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m fallen unter diese Bewilligungspflicht.

9) **MB 1994:** Durch den neu geschaffenen Bewilligungstatbestand gem. lit. e (nunmehr § 5 Z. 5 Oö. NSchG 2001) soll zunächst dem Trend zu flächenbeanspruchenden Sport- und Freizeiteinrichtungen Rechnung getragen werden. Als typisches Beispiel für diese Entwicklung können Golfplätze betrachtet werden, deren Anzahl in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Gerade die Einrichtung von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen stellt einen gravierenden Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild dar. Unter bestehenden Sport- und Freizeitanlagen sind jene zu verstehen, für die eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung vorliegt oder für die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine solche nicht erforderlich war (Altbestand). Es hat sich jedoch gezeigt, dass auch kleinflächige Anlagen, wie Tennisplätze, etc., insbesondere dann, wenn sie in sensiblen Bereichen (Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen und Trockenrasen) angelegt werden, schwerwiegende Auswirkungen nach sich ziehen können. Zum Schutz dieser besonderen Lebensräume ist es daher geboten, die Einrichtung und Erweiterung solcher Anlagen in diesen, unabhängig von der Größe, einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Ist die Einrichtung und Erweiterung einer tatsächlich nur für Sport- oder Freizeitzwecke (deutlich abgegrenzte Parkflächen sind daher z.B. nicht einzurechnen) genutzten Fläche mit einer Bodenversiegelung, worunter das wasserdichte Abschließen der Bodenoberfläche zu verstehen ist, verbunden, bedarf es künftig auch hierfür der naturschutzbehördlichen Bewilligung, sofern eine Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² versiegelt werden sollen. Das Wort „insgesamt“ soll bedeuten, dass auch eine spätere Vergrößerung der versiegelten Fläche über 1.000 m² einen bewilligungspflichtigen Tatbestand begründet. Kleinere, auch zeitlich voneinander unabhängige Einzelmaßnahmen sind zusammenzuzählen. Dadurch soll eine Umgehung des gesetzlichen Flächenausmaßes durch eine sukzessive Vergrößerung einer Fläche verhindert werden. Zur Anrechnung von bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchgeführten Bodenversiegelungen wird auf § 47 Abs. 2 Z. 2 (Anm.: Übergangsbestimmungen des Oö. NSchG 1995) verwiesen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass nicht bereits die bloße Verwendung einer Grundfläche für Sport- oder Freizeitaktivitäten die Bewilligungspflicht begründet, sondern erst die Durchführung gestalterischer oder baulicher Maßnahmen (siehe § 3 - Begriffsbestimmung).

MB 2014: Klettergärten sind Kletteranlagen an natürlichen Felswänden, die mit Bohrhaken, Umlenkern und anderen Sicherungsmitteln so präpariert sind, dass sich Sportkletterer mit geringem Aufwand sichern können. Klettersteige sind in den Bergen über natürlichen Fels führende Steige verschiedener Schwierigkeitsgrade, welche mit (permanenten) Steighilfen (Leitern, Stahlseilen, Tritthilfen aus Eisenklammern, ...) ausgerüstet sind.

Klettergärten und Klettersteige erfreuen sich in Oberösterreich im Rahmen der sportiven Freizeitnutzung zunehmender Beliebtheit. Diese Klettergärten und Klettersteige stellen aber nicht nur im hochalpinen Gelände, sondern auf Grund der zunehmenden Häufigkeit auch unterhalb einer Höhenlage von 1.200 m ein Problem dar, und zwar hinsichtlich ihrer Störungswirkung auf einzelne Tierarten, insbesondere Vögel, aber auch auf Grund der allgemeinen Eingriffswirkung in den Naturhaushalt in dem betreffenden Bereich.

Durch die Neuregelung werden Klettergärten und Klettersteige unabhängig von ihrer Höhenlage und ihrem Flächenausmaß einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterworfen.

§ 5

10) In jenen Fällen, in denen die Errichtung oder Änderung von Leitungsanlagen über 30.000 Volt einer Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 bedürfen, ist die Naturschutzbehörde gemäß den §§ 7 Abs. 1 und 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 an diesem Bewilligungsverfahren zu beteiligen. Eine eigene naturschutzbehördliche Bewilligung nach § 5 oder Anzeige nach § 6 ist dann nicht erforderlich, wenn die Naturschutzbehörde beteiligt wurde und entweder keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat oder die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001) voll Rechnung trägt.

Für die Errichtung oder Änderung von Leitungsanlagen über 30.000 Volt, die einer Bewilligung nach dem Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, bedürfen, ist auch eine eigene naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich.

Die Errichtung oder Änderung von Leitungsanlagen bis 30.000 Volt bedarf keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung. Allerdings kann eine Feststellung im Sinn der §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 erforderlich sein. Nach § 7 Abs. 1 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 hat aber die zuständige Behörde eine Abstimmung unter anderem mit den Erfordernissen des Naturschutzes vorzunehmen bzw. in einem Vorprüfungsverfahren sämtliche Behörden, welche die durch die geplante Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen vertreten, zu hören.

11) Für die Anlegung von Schipisten gilt die Bewilligungspflicht unabhängig von der Länge bzw. Fläche. Zu beachten ist auch, dass nicht nur eine Ganzflächenbeschneigung, sondern auch der Einsatz mobiler Schneekanonen zur Durchführung von Ausbesserungsarbeiten bewilligungspflichtig ist.

MB 2014: Die Bewilligungspflicht stellt derzeit auf die bloße Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee, nicht aber auf die dafür notwendigen Anlagen und deren Betrieb ab. Dies ist fachlich nicht ausreichend, stellen doch gerade die für die Beschneigung oft notwendigen Teichanlagen zur Wasserbereitstellung regelmäßig massive Beeinträchtigungen und Störungen des Naturhaushaltes und auch des Landschaftsbildes dar.

Der rechtmäßige Betrieb bereits bestehender Beschneiungsanlagen bedarf auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 des vorliegenden Landesgesetzes keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung. Wird jedoch bei einem Gleichbleiben der Anlage deren Betrieb wesentlich geändert (zB im Ausmaß oder in der Art der Beschneigung) bedarf es hiezu eines naturschutzbehördlichen Verfahrens.

12) Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sind auch dann bewilligungspflichtig sind, wenn dort keine Sportveranstaltungen als solche stattfinden.

Bei Veranstaltungen muss es sich nicht zwingend um Veranstaltungen im Sinn des Veranstaltungssicherheitsgesetzes handeln. Schon die Durchführung einer einzigen Veranstaltung unterliegt der Bewilligungspflicht. Übungsgelände und Veranstaltungsgelände müssen nicht zusammenfallen. Eine Verwendung als Übungsgelände liegt allerdings nur dann vor, wenn nach dem Willen des Benützers die Grundfläche mit einer gewissen Regelmäßigkeit zum Üben befahren wird.

E: Das Interesse von Nachbarn an der Unterlassung der in § 364 Abs. 2 ABGB erwähnten Einwirkung von Anrainergrundstücken aus liegt nicht im Schutzzweck der bei Entscheidung über einen Bewilligungsantrag zu beachtenden Normen. Die in § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) genannten Ziele haben nämlich den Menschen (an sich) im

Auge, nicht den immissionsbedrohten Nachbarn. Die bewilligte Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für Moto-Cross-Veranstaltungen kann folglich nicht als behördlich genehmigte Anlage im Sinn des § 364a ABGB angesehen werden. Die Parteistellung lässt sich auch nicht aus dem drohenden Verlust des nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruches gem. § 364 Abs. 2 ABGB für den Fall der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ableiten (VwGH 8.10.1984, 84/10/0175).

13) **MB 1988:** Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ablagerung der angeführten Materialien, insbesondere von Schotter, auch außerhalb der Gewinnungs- bzw. Aufbereitungsstätten vorgenommen wird und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes führt. Solchen Eingriffen in die Natur und Landschaft kann derzeit nur in besonders geschützten Bereichen (z.B. im Bereich von Gewässern) wirksam entgegengetreten werden. Das Ablagern dieser Materialien im Grünland soll daher bewilligungspflichtig sein, wenn die hierfür in Anspruch genommene Fläche 500 m² überschreitet und sofern die Ablagerung nicht im Gebiet eines Steinbruchs oder von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen oder von entsprechenden Aufbereitungsanlagen erfolgt. Da kleinflächige, insbesondere häufig nur kurzfristig erforderliche betriebsnotwendige Zwischenlagerungen in aller Regel nicht zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz führen, scheint es gerechtfertigt, Ablagerungen bis zu einer beanspruchten Fläche von 500 m² bewilligungsfrei zu belassen.

MB 2001: Auch kurzfristige Lagerungen auf einer Fläche von mehr als 500 m² sind bewilligungspflichtig. Im Übrigen ist zur Bewilligungsfreiheit von Entnahmestellen "für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs" zu bemerken, dass von diesem Tatbestand auch die Versorgung von Gemeinschaftsanlagen gedeckt ist, an denen der jeweilige Betriebsinhaber beteiligt ist.

E: Aus dem Bestand einer alten Schotterentnahmestelle allein ist für die Frage, ob für einen weiteren, wesentlich umfangreicheren Schotterabbau eine naturschutzbehördliche Bewilligung zu erteilen ist, nichts zu gewinnen (VwGH 21.2.1994, 93/10/0080).

E: Eine auf zehn Jahre geplante Schotterdeponie stellt keine bloß vorübergehende Maßnahme dar. Es ist zwar durchaus möglich, dass aus der Errichtung und dem Betrieb einer Schotterdeponie eine fremdenverkehrsbeeinträchtigende Wirkung resultiert; eine solche Konsequenz ist aber nicht so zwingend und offensichtlich, dass sich eine nähere Begründung erübrigen würde (VwGH 14.6.1993, 91/10/0136).

14) **E:** Unter einer Trockenlegung von Mooren ist die Entnahme jener Wassermenge zu verstehen, die erforderlich ist, um das Gefüge des Moores instand zu halten. Feuchtigkeitsentzug, welcher den ungestörten Bestand eines derartigen Lebensraumes bedroht, widerstreitet dem Zweck des Eingriffsverbotes und stellt sich somit als Trockenlegung eines Moores dar (VwGH 27.6.1983, 83/10/0126).

E: Bei der Interessenabwägung ist auch auf die Seltenheit der in dieser Größe bestehenden, durch das Vorhaben bedrohten Moorlandschaft Rücksicht zu nehmen und dabei nur von den Verhältnissen in Oö. auszugehen (VwGH 19.9.1983, 83/10/0166).

Jede Trockenlegung (= jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt beeinträchtigt) von Mooren und Sümpfen und die Drainagierung von Feuchtwiesen, unabhängig vom Flächenausmaß, sind bewilligungspflichtig.

§ 5

15) **MB 2014:** Quelllebensräume zählen neben Mooren und Sümpfen zu den durch Trockenlegung besonders gefährdeten Biotopformen. In Oberösterreich können im Wesentlichen drei verschiedene Quell-Typen unterschieden werden (vgl. Katalog der Biotoptypen Oberösterreichs, Amt der Oö. LReg., 2008):

- **Sturzquellen** (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene):
Das Wasser stürzt oder schießt aus waagrechten oder fallenden Gesteinsschichten und fließt sofort ab.
- **Sickerquellen** (Sumpfquellen, Helokrene):
Das Quellwasser durchsickert das Erdreich, es kommt verteilt auf einer mehr oder weniger großen Fläche zutage und bildet so einen Quellsumpf.
- **Tümpelquellen** (Limnokrene):
Das Wasser tritt am Grund oder Rand eines Beckens aus und füllt einen Tümpel oder kleinen Weiher, dessen Ökologie noch wesentlich von der Quellsituation geprägt wird.

Eines besonderen Schutzes bedürfen insbesondere die im Vergleich zu den Sickerquellen wesentlich seltener auftretenden Sturz- und Tümpelquellen.

Während es in Österreich nur wenige an Quellen gebundene Blütenpflanzenarten gibt, kommen mehrere hundert quellbewohnende Tierarten vor, davon einige Dutzend Arten, die an diesen Lebensraum gebunden sind (sog. krenophile Arten), ua. Einzeller, Schnecken, quellbewohnende Larven vieler Mücken, Köcherfliegen ua., aber auch höhere Tierarten, wie insbesondere der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Darüber hinaus konnten bisher mehrere Dutzend Algenarten (Kieselalgen, Grün- und Rotalgen) in oberösterreichischen Quellen nachgewiesen werden.

Da es sich bei Quellen ursprünglich fast ausschließlich um oligotrophe Lebensräume gehandelt hat, ist der überwiegende Anteil der dortigen Flora und Fauna natürlich von diesen nährstoffarmen Umweltbedingungen abhängig. Die vielfältigen Düngeinträge, insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung im Alpenvorland und großen Teilen des Mühlviertels, aber auch Nährstoffeinträge durch die Luft und weiters die fast vollständigen Quellfassungen und Quellentwässerungen (Drainagierungen im Oberlauf der Gewässer) außerhalb der Alpen und der Waldflächen, haben in den letzten 100 Jahren zu einem gefährlichen Rückgang naturnaher Quellbereiche geführt, der mit Sicherheit schon viele Quellbewohner zumindest an den Rand des Aussterbens gebracht hat. Mit der Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf diese seltenen Feuchtlebensräume soll dieser Entwicklung entgegengetreten werden.

Sogenannte Kalktuffquellen sind auch dann besonders schützenswert, wenn es sich dabei um Sickerquellen handelt. Kalktuffquellen unterliegen jedoch nur dann dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 im Sinn des § 5 Z 12 und 18 sowie des § 9 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der vorliegenden Novelle, wenn sie wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind (vgl. § 3 Z 11a in der Fassung der vorliegenden Novelle). Kalktuffquellen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Das anfangs leicht saure Grundwasser löst Kalk aus dem Gestein. Wenn kalkreiches Wasser an die Oberfläche tritt und über Moos- oder Algenteppe fließt, kann die biologische Aktivität von Blaualgen oder Pflanzen manchmal dazu führen, dass ein Teil des Kalks nicht mehr im Wasser gelöst bleibt, weil die Pflanzen dem Wasser das für die Photosynthese erforderliche CO₂ (Kohlendioxid) entziehen. Der ausgefällte Kalk legt sich als feinkristalline Kruste über den Algenschleim oder die Moosblättchen und mit der Zeit entsteht eine Kalkschicht die Kalktuff oder Quellkalk genannt wird. Je nach Art der Ausfällung (mit oder ohne organischer Beteiligung) können die Wachstumsraten der

Kalktuff-Schichten zwischen 0,01 mm und (sehr selten) 20 mm/Jahr liegen. Im Laufe von einigen tausend Jahren konnten so an manchen Quellaustritten mehrere Meter dicke Kalktuff-Gebilde entstehen. Je stärker sich Moose an der Tuffbildung beteiligen desto poröser wird die Tuffbildung.

- Kalktuffbildungen sind meist nur kleinräumig vorhanden (wenige m²) und treten zerstreut nur an Quellaustritten entlang der Hänge der großen außeralpinen Flusstäler, in der Flyschzone sowie an einzelnen Quellbereichen der Kalkalpen auf. Von einem besonders schützenswerten Lebensraum des § 3 Z 11a kann in diesem Zusammenhang nur dann gesprochen werden, wenn bereits ein erkennbarer Kalktuff vorhanden ist, nicht jedoch bei einem bloßen Potenzial eines Quellsumpfes im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

16) Bei einer Überschreitung des Gesamtausmaßes von 5.000 m² (unabhängig davon, ob diese durch mehrere Einzelmaßnahmen oder durch eine Erweiterung über dieses Ausmaß hinaus geschieht) ist jedenfalls eine Bewilligungspflicht gegeben.

E: Von einer Instandsetzung kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die gesamte Anlage beseitigt und durch eine gleichartige neue Anlage ersetzt wird (vgl. VwGH 16.12.1985, 85/10/0141 – zum Krnt. LSchG. 1981).

MB 2001: Im Zusammenhang mit der Bewilligungsfreistellung von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 29. Jänner 2001, Zl. 99/10/0037, hinzuweisen. Danach sind nur solche Maßnahmen bewilligungspflichtig, die eine Entwässerungswirkung erzielen, die über jenes Maß hinausgeht, das der seinerzeit zulässigerweise ausgeführten Drainagierung entspricht. Eine andere Betrachtungsweise ist nur dort geboten, wo der Verfall einer Anlage bereits ein solches Ausmaß erreicht hat, dass nicht mehr von einer bestehenden Entwässerungsanlage gesprochen werden kann, so dass hier keine Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen, sondern allenfalls eine Wiedererrichtung einer ehemals (zulässigerweise) bestehenden Entwässerungsanlage in Betracht kommt. Eine derartige Wiedererrichtung ist aber bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der Z. 12 bewilligungspflichtig.

E: Eine an einem Entwässerungssystem vorgenommene Maßnahme, die zu einer Verbesserung der Entwässerungswirkung führt, ist für sich noch nicht geeignet, dieser Maßnahme die Qualifikation als Reparatur abzusprechen, liegt es doch im Wesen einer Reparaturmaßnahme, die Funktionsfähigkeit einer nicht oder nur mangelhaft funktionierenden Anlage wieder herzustellen. Erst wenn durch eine solche Maßnahme eine Entwässerungswirkung erzielt wird, die über jenes Maß hinausgeht, das der zulässigerweise ausgeführten Drainagierung entspricht, könnte die Qualifikation „Reparaturmaßnahme“ verneint werden. Vergleichsmaßstab ist nicht der vor Setzung der Maßnahme tatsächlich bestehende Zustand, sondern der rechtlich zulässige Zustand des Entwässerungssystems (VwGH 29.01.2001, 99/10/0037).

E: Wird eine zulässigerweise ausgeführte Entwässerung (Anlage von Entwässerungsgräben) durch ein System von Entwässerungsrohren ganz oder teilweise ersetzt, wird es sich dabei nicht mehr um eine Maßnahme der Instandhaltung oder Instandsetzung der bestehenden Entwässerung handeln, sondern um eine wesentliche Änderung, die der Bewilligungspflicht unterliegt. Trifft dies allerdings nur für eine kurze Verrohrungsstrecke zu (um z.B. dem Weidevieh die Querung von Gräben zu ermöglichen), so könnte nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass durch die Verrohrung die zulässige Drainagierung in einem

§ 5

aus Naturschutzgesichtspunkten wesentlichen Punkt geändert werde (VwGH 29.01.2001, 99/10/0037).

MB 2014: Angemerkt wird, dass der Ausnahmetatbestand "Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen" insofern weitergehend ist als der Ausnahmetatbestand im § 9 Abs. 2 Z 8, als er insbesondere auch Verrohrungen erfasst.

17) **MB 2001:** Der Tatbestand der Z. 14, welcher verfassungsrechtlich unbestrittener Weise unabhängig von forstrechtlichen Vorschriften, eine naturschutzrechtliche Bewilligung für bestimmte Rodungen vorsieht, wird insofern erweitert als er künftig auch Schluchtwälder, Moorwälder und Schneeheide-Föhrenwälder sowie Geißklee-Traubeneichenwälder erfasst.

Schluchtwälder sind Wälder, die eine Hangneigung von mehr als 20° aufweisen und von einer oder mehreren der folgenden Baumarten wie Winterlinde, Sommerlinde, Bergahorn, Spitzahorn, Esche oder Bergulme dominiert werden oder unter natürlichen Bedingungen von diesen Baumarten dominiert wären. Zu unterscheiden sind Silikat-Blockwälder, die im Bereich der Böhmisches Masse auftreten und echte Schluchtwälder, die hauptsächlich nicht konsolidierte (= rutschende) oder in Konsolidierung befindliche Kalkschutthalden besiedeln.

Schluchtwälder von einigen Hektar Größe treten in Oberösterreich nur mehr sehr selten auf. Beispielhaft werden genannt: Hopfinggraben am Aufstieg zur Feichtauhütte, Nebengraben des Haselgraben bei der Speichmühle, Guttenbrunner Leiten an der Waldaist, Hobelsberg westlich von Frankenburg. Kleinstflächige Ausprägungen unter einem Hektar finden sich dagegen noch öfter. Geographisch gesehen kommen Schluchtwälder im Bereich der Böhmisches Masse sehr selten vor, fehlen im Alpenvorland außerhalb der Flusstäler praktisch völlig und sind nur im Alpenraum kleinflächig noch verbreitet vorhanden.

Moorwälder sind Waldformationen über Torf-Substanzen, deren Baumschicht von der Moorbirke, der Rotföhre, der Fichte, der Schwarzerle, der Bergkiefer oder der Spirke beherrscht oder wesentlich mitgeprägt wird. Durch unkontrollierte Rodungen gehen diese seltenen Waldformationen verloren und geben den Weg frei, den sensiblen Lebensbereich Moor anderen Nutzungen auszusetzen.

Bei Schneeheide-Föhrenwälder handelt es sich um einen Waldtyp, dessen Baumschicht von der Rotföhre beherrscht wird. Sie sind immer sehr artenreich, wobei in der Regel eine Reihe von Orchideenarten und viele andere seltene und geschützte Pflanzenarten auftreten. In fast allen Beständen tritt die "Schnee-Heide" auf, der der Schneeheide-Föhrenwald seinen Namen verdankt. Dieser Waldtyp tritt in Oberösterreich nur im Alpenvorland und in den Alpen auf. Auch hier liegt die Gefährdung in den nach Beseitigung des Waldbestandes beabsichtigten Nutzungen. Mit der Entfernung des Baumbestandes zu anderen Nutzungen als der der Waldkultur geht allerdings dieser Waldtyp unwiederbringlich verloren.

Geißklee-Traubeneichenwälder bilden die in Oberösterreich ausschließlich repräsentierte Untergruppe der "trockenen Eichen-Föhrenwälder über Silikatgestein". Dabei handelt es sich um extrem exponierte und kaum zugängliche Standorte, wie z.B. im Oberen Donautal und dessen Nebentälern auf exponierten Felsköpfen. Die Rodung solcher Trockenwälder ist praktisch nahezu auszuschließen, weil die in Oberösterreich vorkommenden Bestände entweder bereits in Schutzgebieten liegen oder auf Grund ihrer Lage eine andere Nutzung kaum vorstellbar ist.

MB 2014: Mit der Bewilligungsfreistellung der Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen im Nahebereich von Wohngebäuden wird einer nachvollziehbaren Forderung der Landwirtschaft Rechnung getragen, die auch aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden kann (vgl. auch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 6).

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die hier vorliegende Änderung des § 5 Z 14 wurde auch die große Bedeutung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für die im öffentlichen Interesse gelegene Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelversorgungssicherheit hervorgehoben und der Umstand angesprochen, dass diese Betriebe in besonderer Weise von den Einschränkungen des Naturschutzrechts betroffen sind. Zu betonen ist, dass sowohl das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelversorgungssicherheit im Allgemeinen als auch das private Interesse einzelner Land- und Forstwirte an der Existenzsicherung ihres eigenen Betriebs einen hohen Stellenwert haben, der nicht von vornherein den öffentlichen Interessen des Naturschutzes untergeordnet ist. Andererseits können land- und forstwirtschaftliche Interessen aber auch nicht so absolut gestellt werden, dass sie auf naturschutzfachliche Anforderungen keinerlei Rücksicht nehmen müssten. § 14 Abs. 1 Z 2 sieht dementsprechend bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen eine auf das konkrete Projekt bezogene Interessenabwägung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen mit denjenigen des Naturschutzes vor, was bei land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben zwar bisweilen zu Alternativenprüfungen (etwa anderer Standort eines Stalls), aber kaum jemals zu echten Versagungen führt.

Nach § 17 des Forstgesetzes 1975 ist unter Rodung die Verwendung einer Grundfläche zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur zu verstehen. Der Rodungsbegriff nach dem Oö. NSchG 2001 ist allerdings ein weiterer. Nicht nur die Verwendung einer Grundfläche zu anderen Zwecken als zur Waldkultur ist Tatbestandsvoraussetzung, sondern bereits die gänzliche oder teilweise Beseitigung der Wurzelstöcke von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen ist Rodung im Sinn des Oö. NSchG 2001. Auch eine Beweidung durch Ziegen oder Schafe fällt, wenn dadurch das Wiederaufkommen eines Bewuchses dauerhaft verhindert wird, unter diesen Begriff.

Definition der Begriffe „Busch- und Gehölzgruppen“, „Heckenzüge“ im Sinn des § 5 Z. 14 Oö. NSchG 2001 und des Begriffs „Baumreihe“

- a. **Busch- und Gehölzgruppen** sind nach der Intention des Naturschutzgesetzgebers mehrere Bäume oder Büsche, für die auf einer bestimmten Fläche eine räumliche Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Nicht diesem Begriff zuzuordnen sind einzelne Bäume, die getrennt voneinander ohne erkennbare flächige Zusammengehörigkeit stehen, wie Streuobstwiesen, also Wiesen in denen mehrere Bäume einzeln („verstreut“) und nicht in Gruppen stehen und keine räumliche Zusammengehörigkeit der Bäume erkennbar ist, oder Baumzeilen oder –reihen, bei denen einzelne Bäume getrennt voneinander ohne erkennbare flächige Zusammengehörigkeit in einer Linie stehen.
- b. Ein **„Heckenzug“** liegt dann vor, wenn eine Vielzahl von Gebüschern oder Gehölzen eine nennenswerte Längsausdehnung erreicht.
- c. Unter **„Baumreihe bzw. Baumzeile“** versteht man mehrere Einzelbäume, die in einer Linie, häufig entlang von Wegen oder anderen Infrastruktureinrichtungen gepflanzt wurden. Die Baumabstände sind meist so gewählt, dass sich die Kronen der Einzelbäume nicht oder nur geringfügig berühren und als Einzelbäume noch erkennbar sind. Im Gegensatz dazu sind in einer Linie gewachsene Bäume, die so eng und möglicherweise auch leicht versetzt angeordnet (natürlich gewachsen oder gepflanzt) sind, dass deren Kronen stark ineinandergreifen und einen geschlossenen Kronenraum bilden und daher den Eindruck einer „Gruppe“ bilden, dem Begriff „Gehölzgruppe“ zuzuordnen.

§ 5

Bei Streuobstwiesen wird versucht, diese über Förderungen (z.B. ÖPUL) zu erhalten. Es gibt keine Bewilligungspflicht für Alleen, außer diese sind als Naturdenkmale gemäß § 16 Oö. NSchG 2001 festgestellt.

Unter Auwald sind Laub- und Mischwaldgesellschaften im Überflutungs- bzw. Strömungsgebiet der Flüsse (flussbegleitend) zu verstehen ("Waldbauliche Terminologie" von Hannes Mayer und Eberhard Brüning). Auwälder sind etaphisch (=boden) bedingte Dauergesellschaften im Überschwemmungsbereich der Flüsse. Häufigkeit (periodisch bis episodisch) und Dauer (Tage bis Wochen) der Überschwemmungen hängen weitgehend vom jeweiligen Niveau der Gesellschaft über dem mittleren Wasserstand des Flusses und der Schwankungshöhe zwischen Nieder- und Spitzenhochwässern ab. Für die meisten Gesellschaften besteht ein dauernder, der Tiefe nach wechselnd starker Grundwassereinfluss („Wälder des Ostalpenraumes“ von Hannes Mayer).

Auch die Erscheinungsformen der sogenannten harten Au sind unter den Auwaldbegriff des Oö. NSchG 2001 zu subsumieren.

18) Eine bewilligungspflichtige Maßnahme liegt nur dann vor, wenn geländegestaltende Maßnahmen, das sind Abtragungen oder Aufschüttungen im Grünland (§ 3 Z. 6) auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² vorgenommen werden und die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als einen Meter verändert wird. Wesentlich ist auch die Absicht, eine geländegestaltende Maßnahme durchzuführen. Darunter ist auch der private Wegebau zu verstehen. Eine (Zwischen-) Lagerung von z.B. Erdmaterial ohne diese Absicht fällt, sofern nicht diese Maßnahmen unter § 5 Z. 11 oder § 6 Z. 3 Oö. NSchG 2001 zu subsumieren sind, auch unter diese Bestimmung. Die Lagerung bzw. das Ablagern von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, und Lehm außerhalb von Steinbrüchen, Sand-, Lehm-, oder Schotterentnahmestellen auf einer Fläche von mehr als 500 m² ist allerdings bewilligungspflichtig (§ 5 Z. 11 letzter Satz). Bei mit öffentlichen Straßenbauvorhaben verbundenen Geländeänderungen ist § 5 Z. 1 Oö. NSchG 2001 als lex specialis anzuwenden.

19) **MB 1994:** Es hat sich gezeigt, dass mit einer Bewilligungspflicht für die Aufforstung allein dem Verlust von Moor- und Sumpfflächen nicht wirksam begegnet werden kann. Es werden nämlich oftmals, ohne dass bereits von einer „Aufforstung“ gesprochen werden kann, standortfremde Gehölze (vorwiegend Fichten) angepflanzt, was ebenfalls zu nachhaltigen und irreversiblen Beeinträchtigungen der charakteristischen Moorlandschaft und ihrer Vegetation führen kann. Die bisher schon bestehende Bewilligungspflicht für Aufforstungen ist deshalb durch die Bewilligungspflicht für das Pflanzen standortfremder Gewächse zu ergänzen.

Als standortfremde Gewächse sind alle jene Gewächse anzusehen, die – im Gegensatz zu den standortheimischen Gewächsen – den Lebensraum in Mooren und Sümpfen nachteilig beeinflussen. Standortfremde Gewächse können zwar im Hinblick auf die Standortfaktoren (Klima, Boden, Immission) standortstauglich sein, eine Pflanzung dieser Gewächse ist jedoch bewilligungspflichtig. Im Einzelfall hat der Sachverständige festzustellen, ob die Pflanzen standortfremd sind (siehe dazu auch § 31).

MB 2001: Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zählen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den wertvollsten Lebensräumen. Auf Grund ihrer von besonderen Umweltbedingungen geprägten Ausformung (Nässe oder hohe Feuchtigkeit, Nährstoffarmut oder Trockenheit) und der Tatsache, dass diese Lebensräume infolge ihrer geringen Ertragskraft in der Vergangenheit bereits großflächig vernichtet wurden, sind sie allgemein selten, in der Regel artenreich, und zwar in Bezug auf seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig stellen sie Reste von extensiven Bewirtschaftungsformen oder

ungenutzte Bereiche dar, die in nachhaltiger Art und Weise verschiedene, für den Menschen bedeutende Funktionen übernehmen, wie z.B. Schutz vor Bodenerosion, Trinkwasserressource, Wasserrückhalt (Hochwasserschutz) etc. Durch die großflächige Vernichtung solcher Lebensräume können diese Funktionen nur mehr sehr begrenzt übernommen werden.

Die genannten Lebensraumtypen reagieren sehr sensibel auf Veränderungen der Umweltbedingungen. Insbesondere Maßnahmen wie Bodenabtrag, Aufschüttungen oder die Düngung können sich individuell unterschiedlich auf diese Lebensraumtypen auswirken.

Da die in Z. 18 angeführten Maßnahmen auf die genannten Biotoptypen massiv negative Auswirkungen haben können, wurden diese zusammengefasst in einer Bestimmung der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterworfen. Damit wird primär auf die Beeinträchtigung, die von einer Maßnahme ausgehen kann, abgestellt und nicht darauf, welchen Zweck diese Maßnahme verfolgt.

MB 2014: Der Schutz vor den bisher angeführten Einwirkungen auf die Biotope "Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trockenrasen und Halbtrockenrasen" hat sich als unzureichend erwiesen. Eine Ergänzung um die Tatbestände "Bodenaustausch, die Überflutung, die Befestigung oder Versiegelung des Bodens und jegliche Ablagerung von Materialien" und eine Ausdehnung auf den gefährdeten Feuchtlebensraumtyp "Quelllebensräume" (von Sturz- und Tümpelquellen) ist naturschutzfachlich geboten (vgl. aber die Einschränkung hinsichtlich von Kalktuffquellen, die nur dann dem besonderen Schutz des Oö. NSchG 2001 im Sinn des § 5 Z 12 und 18 sowie des § 9 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der vorliegenden Novelle unterliegen, wenn sie durch Verordnung der Landesregierung als solche ausdrücklich ausgewiesen worden sind - siehe § 3 Z 11a in der Fassung der vorliegenden Novelle).

Die Erhaltung bereits bestehender Wege und ähnlicher befestigter Flächen, wie zB Hofumgebungsflächen, ist von diesem Tatbestand nicht erfasst, da es sich bei den betroffenen Flächen von vornherein nicht mehr um die schützenswerten besonderen Lebensräume handelt.

Der Begriff Feuchtwiese (§ 3 Z 4) erfasst nicht Kleinstflächen von wenigen Quadratmetern, sodass eine Wiese, die an einer einzelnen kleinen Stelle regelmäßig feucht ist, in ihrer Gesamtheit gedüngt werden darf, ohne dass dafür eine naturschutzrechtliche Bewilligung eingeholt werden muss.

Zu den Begriffen Moor und Sumpf siehe auch § 3 Z. 9 und 13.

Auch für archäologische Grabungen im Bereich von Mooren und Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen ist nach § 5 Z. 18 Oö. NSchG 2001 eine naturschutzbehördliche Bewilligung einzuholen.

20) **MB 2014:** Blockhalden, die überwiegend als Silikat-Blockhalden in der Böhmisches Masse, seltener auch als Kalk-Blockhalden im Alpenraum auftreten, zählen zu den seltensten und natürlichsten Lebensraumtypen Oberösterreichs (vgl. die neue Begriffsbestimmung des § 3 Z 1a). Nach neueren Untersuchungen der letzten Jahre beherbergen sie außergewöhnliche Lebensgemeinschaften (eiszeitreliktische Insektenarten, Flechten und Moosflora) und Phänomene (Kaltluftaustritt infolge Windröhreneffekten mit Bildung von Kondenswasser Mooren), die sie zu einzigartigen Gebilden machen. Schon geringfügige Änderungen im Blockhaldensystem können weitreichende Auswirkungen auf die dortigen Lebensgemeinschaften haben, weshalb eine Bewilligungspflicht für bestimmte ausdrücklich durch Verordnung ausgewiesene Blockhalden erforderlich ist (§ 5 Z 19).

§ 5

21) **MB 2014:** Die Einführung der Tatbestände "Errichtung von Windkraftanlagen und von Solarenergieanlagen" betrifft die Nutzung von Alternativenergieanlagen bzw. die Gewinnung von erneuerbaren Energien. Zweifelsohne kommt diesen Energienutzungsformen eine grundsätzlich positive Umweltrelevanz zu. Die Einführung einer naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für derartige Anlagen (§ 5 Z 20 und 21, § 6 Abs. 1 Z 8 und 9) versucht, den Konflikt zwischen der umweltfreundlichen Erzeugung von Energie und den damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu lösen.

Windkraftanlagen können auf Grund ihrer Höhe, ihres auffälligen und weithin sichtbaren Erscheinungsbildes und ihrer oftmals isolierten Lage das Landschaftsbild erheblich stören. Darüber hinaus schlägt der Flächenverbrauch für Fundament, Bauplätze und Erschließungswege zu Buche. Schall- und Schattenimmissionen haben nicht nur negative Auswirkungen auf Menschen, sondern beeinträchtigen Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Durch die Rotoren werden Vögel schwerst verletzt und sogar getötet oder zumindest deren Brutverhalten gestört. Außerdem wurde auch eine nicht unbeträchtliche Beeinflussung von Zugvögeln beobachtet.

Die erwartete Zunahme von Windkraftanlagen rechtfertigt die naturschutzfachliche und -rechtliche Auseinandersetzung, um Interessenkonflikte der angesprochenen Art auszuräumen. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 Metern sind dementsprechend künftig bewilligungspflichtig. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern werden anzeigepflichtig. Auch die Naturschutzgesetze der anderen Bundesländer sehen mehrheitlich Bewilligungspflichten (aber keine bloßen Anzeigepflichten) für Windkraftanlagen vor.

22) **MB 2014:** Auch eine weitere Zunahme der Errichtung von Solarenergieanlagen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) ist absehbar. Eine Bewilligungspflicht ist nur für große, in der Regel gewerbliche Anlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m² vorgesehen - dies aber auch nur dann, wenn sie freistehend, also nicht mit einem Gebäude verbunden sind. Kleinere freistehende Anlagen unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht.

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren¹⁾

(1) Folgende Vorhaben

- **im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften²⁾ oder**
- **auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,**
sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen³⁾, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:

- 1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden⁴⁾ und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;**
- 2. die Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m, ausgenommen Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;⁵⁾**
- 3. die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein**

oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus;⁶⁾

4. die Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen im Sinn des Oö. Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012;⁷⁾
5. das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.);⁸⁾
6. außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind;⁹⁾ ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden;
7. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²;¹⁰⁾
8. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m;¹¹⁾
9. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m² bis 500 m², ausgenommen die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist.¹²⁾

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt¹³⁾ gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der

§ 6

Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z. 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

(6) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan zu bestätigen und diesen dem Anzeigenden auszuhändigen.

(7) Für die Wirksamkeit der Anzeige und für deren Erlöschen gilt § 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dreijährige Frist mit dem im Abs. 5 genannten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

1) **MB 2014:** Entsprechend dem Beschluss des politischen Lenkungsausschusses im Rahmen des Oö. Reformprojekts werden die Vorschläge betreffend die Änderung bestimmter bewilligungspflichtiger Vorhaben in anzeigepflichtige Vorhaben umgesetzt. Dies betrifft - verkürzt dargestellt:

- die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen
- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen
- die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall
- das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern und
- das Aufstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind, außerhalb von genehmigten Campingplätzen.

Diese Vorhaben sollen künftig lediglich der Anzeigepflicht unterliegen, wobei die Behörde innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen der zur naturschutzfachlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen eine Untersagung des Vorhabens aussprechen kann. Tut sie dies nicht, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung der Verfahren und einer rascheren Umsetzbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen.

Für die Behörde entfällt in den meisten Fällen die Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides. Ein Feststellungsbescheid ist nur dann zu erlassen, wenn das Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf.

Siehe auch FN 6 zu § 5 Z. 3,9, 10, 13 und 17.

2) Zum Begriff der „geschlossenen Ortschaft“ siehe § 3 Z. 5 und FN 7 zu § 3 Z. 5.

3) Die Anzeige kann mit Frist auslösender Wirkung sowohl bei der zuständigen Naturschutzbehörde als auch bei der Baubehörde eingebracht werden. Die Baubehörde hat die naturschutzrechtliche Anzeige ohne weitere Prüfung unverzüglich an die Naturschutzbehörde erster Instanz weiterzuleiten.

Die Naturschutzbehörde hat innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Diese Frist wird erst dann ausgelöst, wenn die Anzeige vollständig und ordnungsgemäß belegt eingebracht wurde. Form und Inhalt der Anzeige bestimmen sich sinngemäß nach § 38 mit der Maßgabe, dass öffentliche oder private Interessen an dem Vorhaben gegenüber der Behörde glaubhaft zu machen sind.

In der Regel wird die Anzeige samt Projektunterlagen zur Begutachtung dem Bezirks- oder Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vorzulegen sein. Dabei wird empfohlen, für das Gutachten unter Hinweis auf die gesetzliche Frist einen bestimmten Abgabetermin festzusetzen.

Innerhalb der 8-wöchigen Frist hat die Behörde entweder mit Bescheid die Ausführung des Vorhabens zu untersagen oder festzustellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf.

Diese Nebenbestimmungen sind nur insoweit zulässig, als sie notwendig sind, um die in § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Das Vorhaben ist trotz Widerspruchs zu den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Hier ist jedenfalls eine aktive Mitwirkung des Anzeigenden zu fordern, der für das Vorhaben sprechende Interessen darlegen und entsprechend begründen muss. Die Behörde ist von sich aus nicht verhalten, allfällige öffentliche oder private Interessen zu ermitteln.

Steht nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens fest, dass das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft, kann die Behörde dem Anzeigenden auch vor Ablauf der 8-wöchigen Frist schriftlich mitteilen, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Schriftform ist jedenfalls einzuhalten, einer bescheidmäßigen Erledigung bedarf es hierzu nicht.

Das angezeigte Vorhaben darf rechtmäßig ausgeführt werden, wenn innerhalb der genannten Frist eine bescheidmäßige Erledigung nicht erfolgt ist. Für die Wahrung der Untersagungsfrist ist ausschlaggebend, dass der Untersagungs- oder Feststellungsbescheid spätestens am letzten Tag der 8-wöchigen Frist nachweisbar abgefertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergeben wurde.

§ 6

Wurde ein Feststellungsbescheid erlassen, ist dessen Rechtskraft vor Beginn der Vorhabensausführung abzuwarten. Der Anzeigende kann bei der Behörde die Nicht-Unter-sagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan bestätigen lassen.

Die naturschutzrechtliche Anzeigepflicht besteht unabhängig von einer Anzeige- und/oder Baubewilligungspflicht nach der Oö. BauO.

Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung von Stützmauern und freistehenden Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m

- a) im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- b) auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

die auf Grund von Ausnahmebestimmungen (§ 26 Oö. BauO. 1994) keiner Baubewilligungs-pflicht unterliegen, ist nach § 6 anzuzeigen. Dies gilt auch für Gebäude, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften bewilligungspflichtig sind (z.B. die Errichtung eines Hochbehälters für eine Wasserversorgungsanlage oder eines Gebäudes für eine Müllsammelanlage).

E: Die Aufstellung eines Containers stellt nach der Oö. BauO 1994 die Errichtung eines Gebäudes dar, für das eine Baubewilligung im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 1 erforderlich ist. Damit liegt auch ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 6 Oö. NSchG. 2001 vor (siehe dazu auch VwGH 18.5.2004, 2001/10/0235).

E: Ein Antrag auf Bewilligung eines bloß anzeigepflichtigen Objektes ist zurückzuweisen (VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119 mwN).

4) **MB 2014:** Die Anzeigepflicht für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn der bisherigen Diktion wird inhaltlich geringfügig erweitert (§ 6 Abs. 1 Z 1). Da der Gebäudebegriff im Sinn des neuen Oö. Bautechnikgesetzes 2013 nur noch Bauwerke erfasst, die allseits oder zumindest überwiegend umschlossen sind, würden Flug- und Schutzdächer, Pavillons udgl. mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m² bei einer Beibehaltung des bisherigen Textes im Oö. NSchG 2001 nicht mehr anzeigepflichtig sein. Mit der Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle sonstigen begehbaren überdachten Bauwerke (im Sinn der neuen Terminologie gemäß den künftig einschlägigen OIB-Richtlinien "Begriffsbestimmungen"), also solche Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, werden aber nicht nur die schon bisher erfassten Anlagen ausdrücklich weiterhin einbezogen, sondern es entfällt auch der bisherige Schwellenwert.

E: Bei der Auslegung dieser im Oö NSchG nicht definierten Begriffe ist auf die oberösterreichischen baurechtlichen Bestimmungen zurückzugreifen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 2009, Zl. 2009/10/0213). Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö BauTG, auf welche die Oö BauO verweist, handelt es sich bei einem Bau um eine bauliche Anlage, zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind (Z. 2), und bei einem Gebäude um einen begehbaren überdachten Bau mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 1,5 m (Z. 20), wobei sich aus dem zweiten Halbsatz dieser Bestimmung ergibt, dass ein Gebäude grundsätzlich auch allseits umschlossen sein muss. § 1 Abs. 3 Z. 9 Oö BauO, wonach zum Verkehr zugelassene oder auf Campingplätzen abgestellte "Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauten auf Rädern" vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, stellt klar, dass es sich auch bei Wohnwagen und Mobilheimen - zu deren werkgerechter Herstellung zweifellos fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind - um "Bauten" handelt. Da Wohnwagen und Mobilheime üblicherweise mindestens 1,5 m Raumhöhe haben und begehbar, überdacht sowie allseits umschlossen sind, erfüllen sie

auch die Definition eines Gebäudes im Sinn von § 2 Z. 20 Oö BauTG. Für solche Objekte bestehen jedoch die zitierten speziellen naturschutz- und baurechtlichen Vorschriften. Zur Abgrenzung, ob ein Objekt unter diese speziellen Normen fällt, wurde in der hg. Judikatur zu baurechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer das Kriterium herausgearbeitet, ob eine Fortbewegung des Objekts leicht und gefahrlos ohne unverhältnismäßigen Aufwand auf öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist (vgl. die Erkenntnisse vom 22. Juni 2004, Zl. 2003/06/0195 (Salzburg), vom 27. März 2007, Zl. 2005/06/0350 (Salzburg) und vom 23. November 2010, Zl. 2008/06/0135 (Tirol)). Die belangte Behörde vertrat die Ansicht, dass dies bei den vorliegenden etwa 5 x 6 m großen Objekten, die erst nach Anbringen von zwei Rädern und einer Deichsel mit einem Traktor bewegt werden können, nicht der Fall sei. Dies kann unter Berücksichtigung der hg. Judikatur zum Oö NSchG, wonach es sich auch bei einem fahrbaren Doppelcontainer mit den Maßen 10 x 2 m um ein Gebäude im Sinn von § 6 Oö NSchG handelt (Erkenntnis vom 18. Mai 2004, Zl. 2001/10/0235), nicht als rechtswidrig erkannt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die gegenständlichen Objekte unstrittig weder zum Verkehr zugelassen noch auf einem Campingplatz abgestellt sind und daher gemäß § 1 Abs. 3 Z. 9 Oö BauO dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen (VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119)

5) **MB 2014:** Neu ist auch die Anzeigepflicht für Lärm-, Schall- und Sichtschutzwände - analog zu den freistehenden Mauern - über 1,5 m; ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden (§ 6 Abs. 1 Z 2).

6) Nur die Neuanlage und die Vergrößerung (= Setzung von Maßnahmen wie Herstellung eines festen Untergrunds, Schotterung, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Asphaltierung oder Betonierung) fallen unter die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. NSchG 2001, wenn das festgelegte Flächenausmaß überschritten wird. Dieser Tatbestand ist jedenfalls naturschutzbehördlich anzeigepflichtig. Für die Verwendung einer Grundfläche als Park-, Abstell- und Lagerplatz allein ist kein naturschutzbehördlicher Konsens erforderlich.

MB 1994: Als Beispiele seien Auslieferungslager für Kraftfahrzeuge, Großparkplätze im Zusammenhang mit Erholungsgebieten oder Stellflächen für Lastkraftwagen sowie Lagerplätze im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben genannt. Neben der augenfälligen Belastung, die derart genutzte Flächen für das Landschaftsbild darstellen, liegen deren nachteilige Auswirkungen insbesondere in der durch die Bodenverdichtung bzw. Bodenversiegelung bewirkten Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Die Flächenbegrenzung von 1.000 m², ab deren Überschreiten die Bewilligungs(*Anm.: nunmehr Anzeige-*)pflicht zum Tragen kommt, wurde deshalb gewählt, weil erfahrungsgemäß die Auswirkungen kleinflächiger Anlagen nicht so gravierend sind, dass die Durchführung eines (naturschutzrechtlichen) Verfahrens mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand gerechtfertigt wäre. Dazu kommt, dass die Nutzung kleinerer Flächen typischerweise im nichtgewerblichen, auch im landwirtschaftlichen Bereich stattfindet und derartige „private“ bzw. land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsarten in der Regel mit einer geringeren Eingriffsintensität einhergehen. Durch die Wahl einer Flächengrenze von 1.000 m² ist gewährleistet, dass Maßnahmen innerhalb von Hofräumen im Bereich der Landwirtschaft keinesfalls der Bewilligungs(*Anm.: nunmehr Anzeige-*)pflicht unterliegen.

7) **MB 2014:**

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Oö. Campingplatzgesetz wird beim Anzeigetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 4 klargestellt, dass das Begriffsverständnis dieses Landesgesetzes auch weiterhin für das Oö. NSchG 2001 maßgeblich bleibt, auch wenn das

§ 6

Oö. Campingplatzgesetz selbst als Ergebnis des Oö. Reformprojekts voraussichtlich demnächst aufgehoben werden wird.

8) Nach dieser Bestimmung ist die Beseitigung sowohl von künstlichen (das Ergebnis menschlicher Maßnahmen) als auch natürlichen stehenden Gewässern anzeigepflichtig, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dergleichen). Unter Beseitigung ist auch ein teilweises Zuschütten oder das dauerhafte Trockenlegen durch aktive Maßnahmen zu verstehen.

E: Es wird nicht verlangt, dass das - vom Begriff des Gewässers mitumfasste – Gewässerbett ständig oder nur den überwiegenden Teil des Jahres unter Wasser stehen müsste. Es bedeutet auch nicht, dass die Beseitigung von „kleinstflächigen und kurzfristigen Wasseransammlungen“ bereits vom Bewilligungstatbestand des § 5 Z. 13 NSchG 1995 (*Anm.: nunmehr Anzeigetatbestand § 6 Abs. 1 Z. 5 Oö. NSchG 2001*) erfasst wäre; nimmt diese Bestimmung doch jene stehenden Gewässer von der für die Beseitigung normierten Bewilligungspflicht aus, deren Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und die von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (VwGH 29.5.2000, 2000/10/0060).

9) Von einem anzeigepflichtigen Auf- und Abstellen im Grünland (§ 3 Z. 6) wird nicht schon dann zu sprechen sein, wenn eine Fahrtunterbrechung – etwa zur Einnahme einer Mahlzeit oder zur Besichtigung von Naturschönheiten – eingelegt wird. Erst der Verbleib über eine mit dem Grundsatz der Fortbewegung noch vereinbare Unterbrechung hinaus begründet die Anzeigepflicht.

MB 2014: Bei § 6 Abs. 1 Z 6 wird künftig darauf abgestellt, dass die anzeigepflichtigen Vorhaben außerhalb von genehmigten *oder angezeigten* Campingplätzen verwirklicht werden sollen. Dies ist deshalb notwendig, weil einerseits nach der neuen Rechtslage nur noch eine Anzeigepflicht für Campingplätze besteht; andererseits sind bereits bestehende Campingplätze nicht bloß angezeigt, sondern tatsächlich naturschutzbehördlich bewilligt worden.

10) Der Begriff Abfall ist im Sinn des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 – Oö. AWG 2009 zu sehen. Siehe dazu vor allem die Begriffsbestimmungen des § 2 aber auch § 2 AWG 2002:

Biogene Abfälle: Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b):

a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

§ 6

Von einem „Ablagern“ kann dann nicht gesprochen werden, wenn der eigentliche Zweck der Maßnahme eine Gestaltung des Geländes mit geeignetem Material z.B. Erde zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse darstellt, die Fläche nach Durchführung der Maßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt wird und von den angrenzenden Flächen nicht zu unterscheiden ist. In diesem Fall kommt allenfalls § 5 Z. 15 Oö. NSchG 2001 zum Tragen. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn es sich um eine längere Zeit hindurch ungeordnete, störend ins Auge fallende, nicht der Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse dienenden Aufschüttung handelt (vgl. auch VwGH 30.4.1992, 91/10/0078 zum VlbG. LSchG. 1982).

E: Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG für Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, kann nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich um eine zulässige Verwendung von Abfällen für diese Maßnahmen handelt. Zulässig ist eine Verwertung oder Verwendung nur dann, wenn die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Eine Unzulässigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwendung oder Verwertung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder wenn nicht alle hierfür erforderlichen Bewilligungen, und zwar sowohl für die Vornahme der Verfüllung als auch die übergeordnete Baumaßnahme, in dem für das Entstehen der Beitragsschuld maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (vgl. § 7 Abs. 1 ALSAG) vorgelegen sind. Darüber hinaus muss auch eine nach den Materiengesetzen allenfalls erforderliche Anzeigepflicht erfüllt sein, um von einer zulässigen Maßnahme sprechen zu können (vgl. VwGH 28.5.2014, Zl. 2011/07/0007, mwN).

E: Nicht fahrbereite Fahrzeuge, somit Autowracks, sind, auch wenn sie wieder fahrbereit gemacht werden oder einzelne Teile davon als Ersatzteile für andere Fahrzeuge verwendet werden könnten, als Abfälle zu werten, weil ihnen im allgemeinen keine Bedeutung als Gebrauchsgegenstand mehr beigemessen wird (VwGH 27.11.1979, 1447-1455/79).

Siehe auch FN 1 zu § 7 Abs. 1 Z. 4.

11) Siehe FN 21 zu § 5 Z. 20.

12) Siehe FN 22 zu § 5 Z. 21.

13) **E:** Die Vorlage von Plänen oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen ist nur insoweit geboten, als sie „zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich“ sind (vgl. dazu auch VwGH 23.12.1985, 85/10/0166 – zum Krnt. LSchG 1981). Andererseits muss das Vorhaben hinsichtlich seiner Lage (örtl. Situation), seiner Maße, seiner Ausgestaltung (Material, Form), seines Zweckes etc. aber so genau determiniert sein, dass es sich einwandfrei als Verfahrensgegenstand identifizieren lässt (VwGH 19.9.1983, 1650/80).

§ 7

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht¹⁾

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht

1. Vorhaben gemäß § 5 Z. 1, die einer Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 bedürfen,

§ 7

- 2. Vorhaben gemäß § 5 Z. 6, die einer Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 bedürfen,**
- 3. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4, die einer Bewilligung nach dem Oö. Campingplatzgesetz bedürfen,**
- 4. Entfallen ¹⁾**
- 5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994²⁾³⁾ bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,**

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.⁴⁾⁵⁾⁶⁾

(2) Eine ablehnende Stellungnahme gemäß Abs. 1 ist abzugeben⁶⁾, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Kann jedoch das Vorhaben durch Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz in Einklang gebracht werden, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde die entsprechenden Bedingungen oder Auflagen bekanntzugeben.

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.⁷⁾

(4) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige nach diesem Landesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bedürfen nicht

- 1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;**
- 2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen.⁸⁾**

1) **MB 2014:** Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 ist mit dem Inkrafttreten des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 - Oö. AWG 2009 - außer Kraft getreten. Dieses Landesgesetz enthält keine Bewilligungspflicht für Abfallablagerungen mehr. Eine Beteiligung der

Naturschutzbehörde in einem abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligungsverfahren ist daher nicht möglich. § 7 Abs. 1 Z 4 kann daher ersatzlos entfallen.

2) Folgende Bauvorhaben sind nach §§ 24 bis 26 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2013 bewilligungs- oder anzeigepflichtig bzw. bewilligungsfrei:

§§ 24 bis 26 Oö. BauO 1994 lauten:

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;
4. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2 oder Teilen hiervon, wenn sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind;
5. die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, soweit sie nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs. 6 und Abs. 7, § 23 Abs. 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errichtet werden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß

1. weitere Arten von baulichen Anlagen oder von Bauvorhaben der Bewilligungspflicht unterworfen werden, soweit dies im Interesse der Sicherheit, des Brandschutzes, der Gesundheit, der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes oder der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung notwendig ist,
2. gemäß Abs. 1 bewilligungspflichtige Arten von baulichen Anlagen oder von Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, soweit Interessen der unter Z 1 genannten Art hiedurch nicht verletzt werden.

Die Wirksamkeit einer solchen Verordnung kann auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden, wenn dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse in diesem Gebiet begründet ist.

(3) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 hat die Landesregierung zu bestimmen, daß sich der Bauwerber zur Ausführung des Bauvorhabens einer gesetzlich dazu befugten Person (Bauführer) zu bedienen hat, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik sowie des Umweltschutzes erforderlich ist.

(4) Für die Bewilligungspflicht ist es ohne Belang, für welche Dauer und für welchen Zweck das Bauvorhaben bestimmt ist und ob eine feste Verbindung mit dem Boden geschaffen werden soll.

§ 25

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden, ausgenommen Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m oder einer allseitigen Traufenhöhe von mehr als 25 m über dem angrenzenden künftigen Gelände, einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen, wenn
 - a) ein Bebauungsplan rechtswirksam ist,
 - b) die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben und
 - c) die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan und allen baurechtlichen Vorschriften von einer befugten Planverfasserin oder einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde;
2. unter der Voraussetzung nach Z 1 lit. b und wenn die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Vorschriften von einer befugten Planverfasserin oder einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde:

§ 7

- a) der Neu-, Zu- oder Umbau von Betriebsgebäuden - einschließlich von solchen der Land- und Forstwirtschaft - mit einer bebauten Fläche bis zu 300 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens neun Meter, bei Zubauten jedoch bis zur Höhe des bestehenden Gebäudes, wenn diese nicht zur Tierhaltung bestimmt sind;
- b) der Neu-, Zu- oder Umbau von Nebengebäuden;
- 2a. die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, soweit
 - a) sie nicht nach § 24 Abs. 1 Z 5 einer Bewilligung bedürfen oder
 - b) in den Fällen des § 24 Abs. 1 Z 5, sofern die Antennenanlage eine Höhe von zehn Meter nicht überschreitet, die Zustimmung der Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 1, sofern die Antennenanlage jedoch eine Höhe von zehn Meter überschreitet, die Zustimmung der Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 2, zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nachgewiesen wird;
- 2b. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, wenn dadurch ein Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse zu erwarten ist;
3. die nicht unter § 24 Abs. 1 Z 1 fallende
 - a) größere Renovierung von Gebäuden;
 - b) sonstige Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn eine solche Baumaßnahme von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse oder das Orts- und Landschaftsbild ist oder das äußere Aussehen des Gebäudes wesentlich verändert;
4. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von
 - a) Hauskanalanlagen im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001;
 - b) Düngersammelanlagen einschließlich geschlossener Jauche- und Güllegruben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - c) Senkgruben;
5. die Verglasung von Balkonen und Loggien sowie die Herstellung von Wintergärten;
6. die Herstellung von Schwimmteichen, Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 Meter oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m²;
7. die Errichtung von gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Windkraftanlagen;
- 7a. die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sowie von thermischen Solaranlagen,
 - a) soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder
 - b) soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen;
8. die Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 Meter;
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;
- 9a. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Würstel- oder Fischbratständen und ähnlichen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie von touristischen Informationsstellen, Toilettenanlagen und ähnlichen Einrichtungen für Verkehrszwecke;
- 9b. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m², auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden;
10. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Fahrsilos mit einer nutzbaren Bodenplatte von mehr als 50 m²;
11. die Errichtung von Aufzugsschächten bei bestehenden Gebäuden;
12. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen), soweit er nicht nach § 24 Abs. 1 Z 4 einer Bewilligung bedarf;
13. Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl., wenn die befestigte Fläche insgesamt 1000 m² übersteigt, sofern die Maßnahme nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegt; der Gemeinderat kann durch Verordnung insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes die Fläche, ab der eine Anzeigepflicht gegeben ist, bis auf 250 m² herabsetzen;
14. Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
15. die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.

(1a) Bei den im Abs. 1 Z 3 bis 15 angeführten Bauvorhaben entfällt eine eigene Bauanzeige, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolgen und im Bauplan gemäß § 29 dargestellt sind. (Anm: LGBl. Nr. 96/2006, 36/2008)

(2) § 24 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Für die Bauanzeige und deren Inhalt gilt § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt. Für Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 gilt zusätzlich § 28 Abs. 1 Z 4 sinngemäß, soweit die Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 2 nicht unter eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 fallen.

(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:

1. bei Bauvorhaben

a) nach Abs. 1 Z 1 die im § 28 Abs. 2 Z 1 bis 7 genannten Unterlagen,

b) nach Abs. 1 Z 2 die im § 28 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 genannten Unterlagen,

jeweils zusätzlich mit der schriftlichen Bestätigung der Planverfasserin oder des Planverfassers;

2. bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 2b, Z 3 lit. b und Z 11 die im § 28 Abs. 2 Z 1 und 4 genannten Unterlagen, wobei für den Bauplan § 29 Abs. 2 und 5 sinngemäß gelten und zudem weiters gilt, dass der Bauplan der Anzeige nur in zweifacher Ausfertigung anzuschließen ist; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 3 lit. a überdies ein allenfalls erforderlicher Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013);

3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 ein allgemeiner Grundbuchsauszug im Sinn des § 28 Abs. 2 Z 1 sowie eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 12 überdies die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist.

§ 28 Abs. 3 gilt in allen Fällen sinngemäß.

§ 26

Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben

Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen die in den §§ 24 und 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für

1. den Einbau von Sanitärräumen und den sonstigen Innenausbau von bestehenden Gebäuden, soweit er nicht unter § 24 Abs. 1 Z 1 oder unter § 25 Abs. 1 Z 3 fällt;
2. Baustelleneinrichtungen, wie Bauhütten, für die Dauer der Bauausführung (§ 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1);
3. Bauvorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden;
4. Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
Einfriedungen, soweit sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 14 fallen; Wild- und Weidezäune;
5. Pergolen;
6. Spielhäuschen und ähnliche Einrichtungen auf Kinder- und Jugendspielplätzen, soweit diese überhaupt als bauliche Anlagen gelten und nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 Z 14 ausgenommen sind;
7. Schwimm- und sonstige Wasserbecken mit einer Tiefe bis zu 1,50 Meter und einer Wasserfläche bis zu 35 m²;
8. bauliche Anlagen der im § 25 Abs. 1 Z 7a, 10 und 15 genannten Art, soweit sie die dort angegebenen Abmessungen (Fläche, Höhe) nicht erreichen;
9. Gebäude im Zusammenhang mit baulichen Anlagen der im § 1 Abs. 3 Z 5 und 6 genannten Art mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden;
10. Folientunnels ohne Feuerungsanlagen, soweit sie zum Anbau von Pflanzen verwendet werden.

3) Für Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. BauO. bedürfen, ist eine eigene naturschutzbehördliche Bewilligung (§ 5) oder Anzeige (§ 6) dann nicht erforderlich, wenn die Naturschutzbehörde in diesem Bewilligungsverfahren im Sinn der §§ 7 Abs. 1 und 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 beteiligt wurde und in diesem Verfahren keine ablehnende Stellungnahme abgegeben oder die zuständige Baubehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001) voll Rechnung getragen hat.

Der Baubehörde ist aufgetragen, die Naturschutzbehörde im Baubewilligungsverfahren zu beteiligen (§ 48 Abs. 2). Sie hat das Bewilligungsansuchen und die dazugehörigen Unterlagen bzw. Kopien (§ 28 Oö. BauO. 1994) der Naturschutzbehörde zu übersenden und ihr eine Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Die Übermittlung des

§ 7

Baubewilligungsansuchens samt Unterlagen soll zweckmäßigerweise erst nach Durchführung der baubehördlichen Vorprüfung (§ 30 Oö. BauO. 1994) erfolgen (siehe dazu auch FN 7 unten).

Die Naturschutzbehörde hat innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörigen Unterlagen die Möglichkeit, zum Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme kann in dreierlei Hinsicht formuliert werden:

- a) Es wird eine zustimmende Stellungnahme abgegeben (auch das Verstreichen der vierwöchigen Frist gilt als Zustimmung).
- b) Die Naturschutzbehörde gibt Bedingungen oder Auflagen bekannt, durch die das Vorhaben mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in Einklang gebracht werden kann.
- c) Es wird eine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Wird eine zustimmende Stellungnahme abgegeben oder wird von der Baubehörde Bedingungen oder Auflagen (der Naturschutzbehörde) voll Rechnung getragen, so bedarf das Vorhaben keines naturschutzbehördlichen Anzeigeverfahrens.

Wird jedoch eine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme abgegeben oder wird den (von der Naturschutzbehörde) bekanntgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht voll Rechnung getragen, so hat der Bauwerber bei der Naturschutzbehörde die Bewilligung seines Vorhabens anzuzeigen.

Wenn nach Ablauf der vierwöchigen Frist eine mündliche Bauverhandlung stattfindet, so kann die naturschutzbehördliche Stellungnahme auch noch bei dieser Verhandlung abgegeben werden. Findet hingegen eine mündliche Bauverhandlung vor Ablauf der vierwöchigen Frist statt, so ist es der Naturschutzbehörde überlassen, ihre Stellungnahme anlässlich dieser mündlichen Verhandlung oder nachträglich, jedoch jedenfalls innerhalb der vierwöchigen Frist, abzugeben.

Auf den vorgelegten Planunterlagen (Bauplan) ist ein Vermerk darüber anzubringen, dass diese der naturschutzbehördlichen Stellungnahme zugrunde liegen.

Kommt die Baubehörde ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Verständigung der Naturschutzbehörde von der Bauverhandlung nicht nach, tritt für das beantragte Bauvorhaben keine Anzeigefreiheit ein. Eine einmal eingetretene Ausnahme von der Anzeigepflicht bleibt allerdings aufrecht.

Nach § 48 Abs. 2 letzter Satz Oö. NSchG 2001 sind die im Baubewilligungsverfahren ergehenden Bescheide (auch Berufungsbescheide) der Naturschutzbehörde zuzustellen.

4) **E:** Da der Gegenstand des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens und jener der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht (Anm. nunmehr Anzeigepflicht) identisch sind, ist im Falle einer Änderung des Baubewilligungsansuchens ab dem Zeitpunkt dieser Änderung auch für die Naturschutzbehörde nicht mehr der ursprüngliche Antrag maßgeblich, sondern der geänderte. Für die Naturschutzbehörde beginnt eine neue Stellungnahmefrist zu laufen. Ob die Änderungen des Baubewilligungsansuchens „außenwirksam“ sind, ist ohne Belang. Wurde allerdings von der Naturschutzbehörde innerhalb der ihr zur Abgabe einer negativen Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist zum ursprünglichen Ansuchen keine solche negative Stellungnahme abgegeben, so hat dies zur Folge, dass für die Verwirklichung des ursprünglichen Projektes in naturschutzrechtlicher Hinsicht keine Bewilligung mehr

erforderlich ist. Das Oö. NSchG 1982 (und auch das Oö. NSchG 2001) enthält keine Bestimmung des Inhalts, dass eine einmal eingetretene Ausnahme von der Anzeigepflicht durch die Änderung des Baubewilligungsansuchens wieder zunichte gemacht würde (VwGH 27.7.1994, 93/10/0170).

5) **E:** Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörigen Unterlagen zur Post gegeben wird. Auf das Einlangen bei der zuständigen Behörde kommt es hingegen nicht an (VwGH 20.9.1999, 96/10/0126).

6) **E:** Ob Bauten und Anlagen für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, erfordert einen strengen Maßstab bei der Beurteilung von geplanten Bauten und Anlagen daraufhin, ob sie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung unbedingt notwendig sind. In Anbetracht der Entfernung von nur rund 4 km zwischen der Hofstelle und den Waldgrundstücken sowie ihrer leichten Erreichbarkeit infolge der guten straßenmäßigen Erschließung ist das geplante Bauwerk („Unterstandshütte“) für die Bewirtschaftung der Waldflächen nicht unerlässlich, und zwar auch dann, wenn die Waldgrundstücke mittels Kfz bei Schneelage nicht erreicht werden können, weil es möglich ist, die Arbeiten zur Gänze in die schneefreie Zeit des Jahres zu verlegen (VwGH 21.11.1988, 88/10/0083).

E: Bei baulichen Konstruktionen zur Herstellung eines abgeschlossenen Raumes braucht nicht im Einzelnen die Frage geprüft werden, inwieweit für die Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, weil bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, stets gewisse bautechnische Kenntnisse erfordern. Auch eine bloße Holzhütte (siehe auch VwGH 16.12.1986, 86/05/0028) kann daher der Bewilligungspflicht als Gebäude unterliegen (VwGH 20.12.1993, 93/10/0110).

7) **MB 2014:** Die neue Regelung des § 7 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 dient der Verfahrensvereinfachung und wurde vom politischen Lenkungsausschuss im Rahmen des Oö. Reformprojekts genehmigt. Danach entfallen naturschutzbehördliche Verfahren, wenn von einem Sachverständigen im Rahmen eines baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass mit dem beabsichtigten Bauvorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind. Damit soll gewährleistet sein, dass es einerseits zu einer Aufwandsreduktion bei den betroffenen Bevölkerungskreisen (vorwiegend Landwirte) kommt. Andererseits wird bürokratischer Aufwand ohne entsprechenden naturschutzfachlichen Effekt vermieden.

Mit der Änderung wird bewirkt, dass rund 1.000 Verfahren (Anzeige- und Mitbeteiligungsverfahren) pro Jahr eingespart werden können. Diese Einsparung betrifft all jene Bauvorhaben, die ohnedies unproblematisch im Sinn des Landschaftsschutzes sind und daher einen eigenen naturschutzfachlichen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Einer fachlichen Prüfung sind diese Vorhaben dennoch zu unterziehen, um feststellen zu können, welche Fälle naturschutzrelevant sind oder nicht. Für die Prüfung sollen die bereits im baurechtlichen Vorprüfungsverfahren eingebundenen Bausachverständigen herangezogen werden. Diese sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksbauämter und unterstehen sowohl dienstrechtlich als auch fachlich den jeweiligen Leiterinnen und Leitern des Bezirksbauamts, die gleichzeitig Regionsbeauftragte und damit Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz sind. Diese Bausachverständigen erhalten als Unterstützung für ihre Prüfung eine sogenannte Prüfliste, aus der die Beurteilungskriterien entnommen werden können. Damit ist eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet. Da der Begriff "Bausachverständige(r)" im Organisationsbereich von Städten mit eigenem Statut eine andere Bedeutung haben kann als im Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung, wird im

§ 7

Gesetzestext selbst nur allgemein die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren angesprochen.

Stellt die bzw. der Amtssachverständige im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren anhand der Prüfliste fest, dass das Bauvorhaben ohnedies nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben kann, ist eine naturschutzbehördliche Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 nicht erforderlich (§ 7 Abs. 3). Der Bauwerberin bzw. dem Bauwerber ist die Prüfliste mit einer entsprechenden Bestätigung auszuhändigen. Doch selbst dann, wenn eine solche Anzeigefreistellung im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren noch nicht erreicht werden konnte, entfällt eine Verpflichtung zur naturschutzbehördlichen Anzeige auch dann noch, wenn im eigentlichen Baubewilligungsverfahren keine ablehnende Stellungnahme der Naturschutzbehörde erfolgt oder deren Anliegen voll Rechnung getragen wurde (§ 7 Abs. 1 Z 5).

8) **MB 2014:** Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Naturschutzbehörde keine Maßnahmen setzt oder setzen lässt, die die naturschutzrelevanten Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen. Es scheint daher überflüssig, derartige Maßnahmen, die mitunter bewilligungspflichtig wären, einem förmlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Gleiches gilt für Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigeverfahrens vorgeschrieben wurden. Dem trägt der neue Abs. 4 des § 7 Rechnung.

§ 8

Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge¹⁾

Das Befahren von Grundflächen mit einspurigen Fahrzeugen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m und auf Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen und Trockenrasen ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrten

- 1. auf Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind,**
- 2. im Rahmen der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft,**
- 3. im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder behördlicher Aufträge,**
- 4. zu Anlagen, die auf andere Weise nicht erreicht werden können,**
- 5. auf Grundflächen gemäß § 5 Z. 8, wenn dafür eine Bewilligung erteilt wurde.**

1) MB 1994: Mit zunehmender Verbreitung von geländegängigen Fahrrädern (Mountain- oder Trekkingbikes) wird es zum Problem, dass Radfahrer die Straßen und Wege verlassen und im Grünland querfeldein fahren. Dabei kommt es zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Boden. Dies trifft um so mehr zu, wenn Flächen im Grünland mit geländegängigen Motorrädern befahren werden. Das Verwenden einer Grundfläche für Rad- bzw. Motorsportveranstaltungen und als Übungsgelände für solche Aktivitäten ist zwar ohnedies bewilligungspflichtig, es zeigt sich aber, dass Grundflächen im Grünland in letzter Zeit vermehrt ohne Zusammenhang mit einer motorsportlichen Veranstaltung wettkampfmäßig befahren werden. Die dabei entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Landschaftsbild sind kaum geringer als bei als solchen deklarierten Motorsportveranstaltungen. Diese

Entwicklung soll durch ein Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge außerhalb von Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m Einhalt geboten werden. Gerade in diesem sensiblen Bereich würden durch die Zerstörung der Grasnarbe irreversible Schäden entstehen, da in dieser Lage keine natürliche Wiederbegrünung mehr stattfindet. Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sind, auch wenn sie in der Regel mit mehrspurigen Fahrzeugen durchgeführt werden, vom Fahrverbot ausdrücklich ausgenommen. Ebenso dürfen Fahrten im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder behördlicher Aufträge und zu Anlagen, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, durchgeführt werden. Weiters sind Fahrten auf Grundflächen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. h, (Anm.: Oö. NSchG 1995 - entspricht § 5 Z. 8 Oö. NSchG 2001) sofern hierfür eine Bewilligung erteilt wurde, gestattet.

§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) Jeder Eingriff¹⁾

1. in das Landschaftsbild und

2. im Grünland (§ 3 Z. 6) in den Naturhaushalt²⁾

an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts ist verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat,³⁾ dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.⁴⁾

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z. 2 gelten⁵⁾

1. die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen;

2. in Mooren, Sümpfen, Quellebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;⁶⁾

3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;

4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;

5. die Anlage künstlicher Gewässer;

6. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern;⁷⁾

8. Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes oder des Uferbereichs, ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungs-

§ 9

maßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten⁸⁾ sowie

9. die Verrohrung von Fließgewässern.

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden.⁹⁾

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung¹⁰⁾ feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Solche Verordnungen sind jedenfalls für Gebiete zu erlassen, die geschlossene Ortschaften darstellen.¹¹⁾

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung¹²⁾ zum Schutz des Landschaftsbildes erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, die Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung¹³⁾ von Grund und Boden, die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune¹⁴⁾ sowie die Verheftung von Bojen, die den Bestimmungen der jeweiligen Bojenplanverordnungen entsprechen und denen ein Kennzeichen zugewiesen wurde¹⁵⁾, gelten nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1.

(7) Einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1 bedürfen nicht

- 1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;**
- 2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen;**
- 3. Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;**
- 4. unterirdische Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren, ausgenommen derartige Maßnahmen in Mooren, Sümpfen, Quellebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen.¹⁶⁾**

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Anzeige nach § 6 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 9 anzuwenden.¹⁷⁾

1) **MB 1982:** Die bisher bereits für alle Seen geltende 500-m-Seeuferschutzzone und die Formulierung des bisherigen Tatbestandes des § 1 Abs. 2 des Oö. NSchG 1964 werden beibehalten. Die Seeuferschutzzone besteht bereits seit vierzig Jahren und ohne die uneingeschränkte Beibehaltung dieses Seeuferschutzes ist eine gänzliche Bebauung der Seeufer kaum zu verhindern. So wie Grund und Boden nicht vermehrbar ist, so ist insbesondere auch jede Bebauung der Seeufer ein nicht wieder gutzumachender Verlust des Erholungswertes der Seeuferlandschaft für die Zukunft. Wegen der besonderen Schönheit der unberührten Seeuferlandschaft kommt hier dem Schutz des Landschaftsbildes eine überragende Bedeutung zu.

MB 1994: § 7 und § 8 Oö. NSchG 1995 (§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001) statuieren derzeit ein generelles Verbot von Eingriffen in das Landschaftsbild im Uferbereich von Seen und sonstigen Gewässern. Die Beschränkung des Eingriffsverbots auf das Landschaftsbild lässt aber ökologische Zusammenhänge unberücksichtigt. Insofern hat sich die geltende Regelung als völlig unzureichend erwiesen. Aus diesem Grund sollen Eingriffsverbot und die damit korrespondierende „Feststellungspflicht“ dahingehend erweitert werden, dass neben dem Landschaftsbild künftig auch der Naturhaushalt durch die §§ 7 und 8 geschützt wird. Die Erweiterung dieser Bestimmungen durch die Einführung des Schutzobjektes „Naturhaushalt“ stellt ein Kernanliegen dieser Novelle dar.

MB 2001: Die Bestimmung des § 7 Oö. NSchG 1995 wurde nahezu unverändert übernommen. Abgesehen von einer übersichtlicheren Gestaltung des Abs. 1 wurde lediglich der Eingriffstatbestand des Abs. 2 Z. 2 neu gefasst. Wie bereits zu § 5 Z. 18 ausgeführt, stellen Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen überaus wertvolle und schützenswerte Lebensräume dar. Da diese auch in dem vom § 5 nicht erfassten Bereich von Seeufern und Ufern von Fließgewässern vorkommen, ist eine Beeinträchtigung durch Düngung oder Einbringung von standortfremden Gehölzen in diese Lebensräume als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten und im Einzelfall einer Beurteilung zu unterziehen. "Freistellungsverordnungen" i. S. d. Abs. 4 hat die Landesregierung bisher - beschränkt auf Eingriffe in das Landschaftsbild - für folgende Gebiete erlassen:

- am Attersee in den Gemeinden Attersee, Nußdorf am Attersee, Schörfling, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Weyregg und Seewalchen;
- am Mondsee in der Gemeinde Mondsee;
- am Traunsee in den Gemeinden Ebensee und Gmunden.

Es ist beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung des Abs. 4 in Hinkunft verstärkt Gebrauch zu machen, damit je nach örtlicher Situation und fachlicher Vertretbarkeit unnötige Einzelverfahren innerhalb der 500-m-Zone vermieden werden. Dabei soll auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse durch eine Differenzierung zwischen den Tatbeständen der Belastung des Landschaftsbildes einerseits und des Eingriffs in den Naturhaushalt andererseits bestmöglich Bedacht genommen werden.

§ 9

2) Eingriffe in den Naturhaushalt im Schutzbereich von Seen und anderen Gewässern sollen nur dann einer Bewilligungspflicht unterworfen werden, wenn sie im Grünland erfolgen. Diese Einschränkung dient dazu, die aus einer allgemeinen Genehmigungspflicht resultierenden Härtefälle zu vermeiden.

3) **E:** Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) wird durch das eingereichte Projekt bestimmt. Auf dieses Projekt in der aus den eingereichten Projektunterlagen ersichtlichen Gestaltung bezieht sich der dieses Verfahren abschließende Feststellungsbescheid. Eine bestimmte – vom Projektwerber in Aussicht genommene und für die Ausführung des Vorhabens als unabdingbar erachtete – Gestaltung des Vorhabens, die in den Projektunterlagen keinen Niederschlag gefunden hat, ist von diesem Feststellungsbescheid ebenso wenig erfasst, wie eine wesentliche Änderung oder Ergänzung des eingereichten Projektes (VwGH 19.2.2001, 99/10/0065).

E: § 9 Abs. 1 OÖ NSchG verbietet an Seen und ihren Ufern jeden Eingriff in das Landschaftsbild, d.h. jede Maßnahme, die den optischen Eindruck der die Seen umgebenden Landschaft maßgeblich verändert. Dieser Beurteilung ist das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der von der Maßnahme betroffenen Landschaft zu Grunde zu legen, gleichgültig, ob die dieses Bild erzeugende Landschaft nun innerhalb oder außerhalb Oberösterreichs gelegen ist. Nicht die Landschaft als individueller Teil der Erdoberfläche an sich ist nämlich entscheidend, sondern vielmehr das sich von allen möglichen Blickpunkten ergebende Bild der Landschaft und der Einfluss, den die betreffende Maßnahme auf dieses Bild ausübt. Nur diese Frage ist im gegebenen Zusammenhang zu beurteilen (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0195).

E: Die Annahme, dass die §§ 3 Z. 2 und 9 Abs. 1 ÖÖ NSchG 2001 inhaltlich nicht ausreichend bestimmt wären, weil es im "willkürlichen Ermessen" der Behörde liege, ob eine "maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes vorliege", trifft nicht zu. Vgl. die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum erwähnten Begriff, z.B. die Erkenntnisse vom 14. September 2004, Zl. 2001/10/0178, vom 23. Februar 2004, Zl. 2000/10/0173, und vom 16. Dezember 2002, Zl. 2000/10/0202, sowie die jeweils angeführte Vorjudikatur. (VwGH 12.9.2005, 2003/10/004).

E: Die Annahme eines Eingriffs in das Landschaftsbild im Sinn des § 3 Z 1 OÖ NSchG 1995 setzt voraus, dass durch die betreffende Maßnahme der optische Eindruck des Bildes der Landschaft maßgebend verändert wird. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von (der Entfernung nicht oder nicht mehr unterliegenden) Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch verändert wird. Um hier von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es daher notwendig, dass die Maßnahme im "neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern. Im vorliegenden Fall ist die Annahme verfehlt, die beantragte Steganlage werde zwar optisch sicherlich nicht besonders hervorstechen, aber dennoch zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, weil durch ihre Errichtung in diesem Bereich die Gewichtung weiter zugunsten künstlicher bzw. zuungunsten natürlicher und naturnaher Faktoren verschoben werde. Es wird nämlich übersehen, dass es vorwiegend "künstliche Faktoren" sind, die im Bild der betroffenen Landschaft bestimmend in Erscheinung treten. Eine "zusätzliche Verdichtung" künstlicher Faktoren könnte zwar Bedeutung erlangen, wenn dadurch eine neue Prägung des Landschaftsbildes bewirkt würde; dies ist im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich (ausführliche Begründung im Erkenntnis VwGH 29.1.2009, 2005/10/0145).

E: Stellt die Behörde in einem über einen Antrag auf Feststellung eingeleiteten Verfahren das Vorliegen eines „Altbestandes“ fest, so hat sie mit der Zurückweisung des Antrages vorzugehen. Stellt die Behörde fest, dass kein „Eingriff in das Landschaftsbild“ vorliegt, hat sie einen auf die Erlassung einer Feststellung gem. § 7 Oö. NSchG 1995 (§ 9 Oö. NSchG 2001) gerichteten Antrag (ebenfalls) zurückzuweisen. Keinesfalls kann das Fehlen eines Eingriffes zur Erlassung eines eine Feststellung treffenden Bescheides führen (VwGH 27.10.1997, 97/10/0095).

E: Unter einem "Altbestand" ist eine Maßnahme zu verstehen, die bereits vor Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gesetzt wurde und seither unverändert andauert (vgl. VwGH 31. 3 2003, Zl. 2002/10/0121, und die dort zitierte Vorjudikatur). Ein - auch ohne behördliche Feststellung im Sinne des § 9 Abs. 1 OÖ NSchG zulässiger - "Altbestand" läge daher vor, wären die in Rede stehenden Stege von den beschwerdeführenden Parteien vor dem 18. Oktober 1940, das ist der Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem § 9 Abs. 1 OÖ NSchG entsprechenden Verbotes, errichtet worden (und seither unverändert bestehen geblieben) - vgl. § 2 der Verordnung über den Landschaftsschutz an den Seen des Reichsgaues Oberdonau vom 8. Oktober 1940, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 62/1940 (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0195).

4) **E:** Der Schutz einer Landschaft ist nicht Selbstzweck, sondern kann nur aus der Warte der Betrachter und eines sich ihnen bietenden Gesamtbildes seinen Sinn erhalten; es müssen daher grundsätzlich ästhetische Momente sein, die das Interesse einer unbestimmten Vielheit von Betrachtern zu einem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes gestalten (VwGH 9.1.1964, Slg. 6199/A, 2.7.1964, 1993, 1994/63).

E: Um beurteilen zu können, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist, bedarf es - sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt - einer Beschreibung des vor Ausführung der betreffenden Maßnahme bestandenen Landschaftsbildes im Eingriffsbereich. Erst durch das „Zu-einander-in-Beziehung-setzen“ der unterschiedlichen Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhältnismäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist oder nicht (VwGH 26.11.1990, 89/10/0240).

E: Die Wertung einer Maßnahme als Eingriff in das Landschaftsbild obliegt als Akt der rechtlichen Beurteilung der Naturschutzbehörde. Die rechtliche Beurteilung setzt nicht voraus, dass die Maßnahme von einem Sachverständigen dezidiert als Eingriff festgestellt wird (VwGH 22.10.1990, 90/10/0016).

E: Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) ist es ohne Belang, ob der Uferschutzbereich eine noch unberührte Landschaft darstellt, oder ob hier bereits zahlreiche Eingriffe erfolgt sind (VwGH 21.3.1988, 86/10/0120, 87/10/0013). Die Beurteilung eines Objektes als maßgeblicher Eingriff setzt auch nicht voraus, dass im betreffenden Uferabschnitt noch keinerlei Verbauung besteht. (VwGH 6.7.1999, 96/10/0085) Auch das Unterbleiben der „Verstärkung“ einer Eingriffswirkung („weitere Belastung“) liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (VwGH 16.3.1992, 91/10/0086). Siehe dazu auch FN 3 zu § 3 Z. 2 Oö. NSchG 2001.

E: Eine Maßnahme stellt auch dann einen Eingriff dar, wenn sie zwar keine maßgebliche Veränderung des Istzustandes des Landschaftsbildes darstellt, wohl aber als maßgebliche Veränderung jenes Landschaftsbildes anzusehen ist, das sich ergibt, wenn konsenslos vorgenommene sonstige Eingriffe beseitigt werden (VwGH 17.5.1993, 92/10/0147).

§ 9

E: Eine Genehmigung durch die Baubehörde ersetzt nicht eine nach § 5 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Oö. NSchG 2001) erforderliche Feststellung (VwGH 26.4.1993, 92/10/0131).

E: Die Behauptung, es fehle die Dauerhaftigkeit der Eingriffswirkung, weil das ursprünglich rote Ziegeldach infolge der Feuchtigkeits- und Witterungseinflüsse im Seeuferbereich binnen kürzester Zeit eine grau-grüne Farbe annehmen werde, steht mit allgemeinem Erfahrungswissen im Widerspruch. Mit dieser Behauptung muss sich die Behörde nicht auseinandersetzen (VwGH 6.7.1999, 96/10/0085).

E: Auch die Errichtung eines Steges anstelle eines bereits früher vorhanden gewesenen stellt einen feststellungspflichtigen Eingriff in den geschützten Seeuferbereich dar (VwGH 22.10.1990, 90/10/0016).

E: Ein Bootssteg, der in erster Linie zur Nutzung durch Siedlungsbewohner bestimmt ist, dient nur deren privaten Interessen. Dasselbe gilt für einen Badesteg (VwGH 16.3.1992, 91/10/0086).

E: Wenn die Behörde dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines noch relativ naturnahen Uferabschnittes in einem ansonsten schon von menschlichen Eingriffen stark beeinträchtigten Bereich ein höheres Gewicht beimisst als den privaten Interessen der Beschwerdeführer an einer Verbesserung ihrer Bademöglichkeiten, dann kann darin keine Gesetzeswidrigkeit erblickt werden (VwGH 19.10.1998, 98/10/0169).

E: Ein Segelboot mit den Maßen 4 x 1,4 m, versehen mit einer Abdeckplane – auch wenn diese den Farben der Umgebung angepasst sein sollte – sowie mit einem Mast, der im Umfeld von Bäumen aufragt, ist als maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu werten (VwGH 27.6.1994, 91/10/0237).

E: Die Errichtung einer Gerätehütte mit eingebautem WC und die Begrenzung des Grundstückes in Form einer Hecke stellen einen Eingriff im Sinn des § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) dar (VwGH 10.6.1991, 89/10/0078).

E: Hinsichtlich der Abschirmung eines Objektes durch vorhandenen Baumbestand ist zu berücksichtigen, dass die durch den Baumbestand gegebene teilweise Sichtbeeinträchtigung jahreszeitlich bedingt variiert (VwGH 28.6.1976, 246/76, VwGH 17.5.1993, 92/10/0038). siehe zum Begriff „Eingriff“ auch FN 5 zu § 10 (im Wesentlichen gleichlautend mit Entscheidungen zu § 9 Abs. 1) und VwGH 31.10.1986, 86/10/0124.

E: Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Seebereich ist sehr hoch einzuschätzen (VwGH 17.3.1986, Slg. 12.069/A, VwGH 17.5.1993, 92/10/0038).

E: Von einem See im Sinn des § 5 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Oö. NSchG 1995) kann nur dann gesprochen werden, wenn es sich um eine natürlich entstandene Wasseransammlung handelt, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als See bezeichnet wird; ein künstlich entstandener See, also auch ein Stausee, fällt nicht unter diesen Begriff (VwGH 21.3.1988, 86/10/0120, 87/10/0013).

E: Ein Feststellungsbescheid nach § 5 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) hat auf einen konkreten Eingriff abzustellen. Durch das Vorliegen einer entsprechenden Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht hinfällig, da im Flächenwidmungsverfahren das konkrete Projekt nicht berücksichtigt werden konnte. Bei Bestehen einer rechtskräftigen Widmung im Flächenwidmungsplan liegt

allerdings ein öffentliches Interesse an einer widmungsgemäßen Verwendung dieser Grundfläche und nicht nur ein privates Interesse des Antragstellers vor (VwGH 17.3.1986, 85/10/0147).

E: Bei Bestehen einer Baulandwidmung bzw. eines rechtswirksamen Raumordnungsplanes liegt eine dieser Widmung entsprechende Bebauung im öffentlichen und nicht bloß im privaten Interesse, wobei die Gewichtung dieses öffentlichen Interesses und seine Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz des Landschaftsbildes der Naturschutzbehörde vorbehalten bleibt (VwGH 3.6.1996, 94/10/0039 und 28.4.1997, 94/10/0094).

E: Um „alle anderen Interessen“, welche dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes gegenüberzustellen sind, entsprechend bewerten zu können, bedarf es der Einordnung in „private“ und „öffentliche“ (was auch zusammenfallen kann), weil einem öffentlichen Interesse im Regelfall größeres Gewicht zukommt als einem (bloß) privaten (VwGH 17.3.1986, 85/10/0147).

E: Soweit die öffentlichen und privaten Interessen, die mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes abzuwägen wären, nicht auf der Hand liegen, bedarf es eines diesbezüglichen konkreten Vorbringens des Antragstellers (siehe auch VwGH 11.6.2001, 99/10/0200). Dies gilt nicht nur für das Vorliegen eines anderen Interesses an sich, sondern auch für dessen Intensität (VwGH 5.7.1993, 93/10/0085).

Kann dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ohne wesentliche Nachteile für den Zweck auch in anderer Form entsprochen werden, die die Natur weniger beeinträchtigt, (z.B. Umlegung einer Straßentrasse, andere Situierung eines Kraftwerkes etc.) so kann trotz Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens eine negative naturschutzbehördliche Entscheidung ergehen.

E: Auch die persönliche Gesundheit kann an sich ein solches Rechtsgut darstellen, welches die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Seeuferbereich zu überwiegen geeignet ist, da hier auch Privatinteressen in Betracht kommen können. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn die angestrebte Erholungswirkung nicht auch auf andere Weise als durch Abstellen eines Mobilheimes auf dem gegenständlichen Platz erreicht werden kann (VwGH 1.5.1979, 1327/78).

E: Dem Interesse an einer intensiveren Bademöglichkeit durch Benutzung eines Steges (wesentliche Erleichterung für ältere Menschen und Erweiterung des Badeerlebnisses für jüngere Benutzer) kommt nicht das gleiche Gewicht wie dem Interesse an einer ruhigen, nicht durch einen Steg beeinträchtigten Uferlinie zu (VwGH 18.4.1988, 85/10/0151).

E: Die hier vorgesehene Abwägung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes mit allen anderen Interessen wirkt schon dann begünstigend für den Antragsteller, wenn „alle anderen Interessen“ dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes zumindest gleichwertig sind; sie müssen jenes nicht überwiegen (VwGH 17.3.1986, 85/10/0147).

5) Während die Behörde im Einzelfall zu prüfen hat, ob eine Maßnahme auch einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, sieht § 9 Abs. 2 eine taxative Aufzählung aller Maßnahmen vor, die als Eingriffe in den Naturhaushalt im Grünland (als Grünland gelten in diesem Zusammenhang auch alle Wasserflächen, sofern diese nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind) zu ihrer Rechtmäßigkeit einer naturschutzbehördlichen Feststellung bedürfen. Zum Begriff „Grünland“ siehe auch § 3 Z. 6 Oö. NSchG 2001.

§ 9

Ein Eingriff in den Naturhaushalt liegt jedenfalls vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten gefährdet oder vernichtet,
- b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
- c) eine völlige oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit. a oder von Lebensräumen nach lit. b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.

Auch archäologische Grabungen im Grünland können einen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 darstellen, wenn damit ein Abtrag des gewachsenen Bodens im Uferschutz von Seen bzw. Fließgewässern verbunden ist.

Begriffsbestimmungen (gekürzt aus dem MB):

- Trockenlegung von Feuchtlebensräumen:

Feuchtlebensräume sind ständig oder zumindest häufig mit Wasser bedeckte oder sumpfige Gebiete, in denen auf höhere Bodenfeuchtigkeit hinweisende Feuchtigkeitsanzeiger vorkommen.

Die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen stellt jede Entwässerungsmaßnahme dar, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt (siehe § 3 Z. 15a).

Die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen soll deshalb grundsätzlich verboten werden, weil sie ohnedies immer seltener werden und nur eine ausreichende Vernetzung solcher Lebensräume auf Dauer den genetischen Austausch zwischen den an die besonderen Bedingungen angepassten Pflanzen- und Tiergemeinschaften und damit die Artenvielfalt gewährleistet (vgl. auch VwGH 23.9.1991, 91/10/0015).

Siehe auch Begriffsbestimmung § 3 Z. 15a.

- Düngung und Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen:

Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zählen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den wertvollsten Lebensräumen. Auf Grund ihrer von besonderen Umweltbedingungen geprägten Ausformung (Nässe oder hohe Feuchtigkeit, Nährstoffarmut oder Trockenheit) und der Tatsache, dass diese Lebensräume infolge ihrer geringen Ertragskraft in der Vergangenheit bereits großflächig vernichtet wurden, sind sie allgemein selten, in der Regel artenreich, und zwar in Bezug auf seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig stellen sie Reste von extensiven Bewirtschaftungsformen oder ungenutzte Bereiche dar, die in nachhaltiger Art und Weise verschiedene, für den Menschen bedeutende Funktionen übernehmen, wie z.B. Schutz vor Bodenerosion, Trinkwasserressource, Wasserrückhalt (Hochwasserschutz) etc. Durch die großflächige Vernichtung solcher Lebensräume können diese Funktionen nur mehr sehr begrenzt übernommen werden.

Die genannten Lebensraumtypen reagieren sehr sensibel auf Veränderungen der Umweltbedingungen. Insbesondere Maßnahmen wie Bodenabtrag, Aufschüttungen oder die Düngung können sich individuell unterschiedlich auf diese Lebensraumtypen auswirken.

Als Trocken- bzw. Halbtrockenrasen werden nährstoffarme Grasfluren trockener Standorte auf Sand, Kies und Fels bezeichnet, die extreme ökologische Bedingungen wie Trockenheit und hohe Bodentemperatur aufweisen, an die sich nur bestimmte Pflanzensozietäten anpassen können.

Trockenrasen zeichnen sich durch Nährstoffarmut und extreme Standortbedingungen aus, bieten aber dennoch einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren Lebensraum. Aufgrund

vorhandener Wechselbeziehungen sind diese Systeme gegenüber Veränderungen des ökologischen Gleichgewichtes besonders sensibel. Die Zufuhr von Nährstoffen verändert die Lebensgrundlagen in Trocken- bzw. Halbtrockenrasen völlig und führt nach nur einmaliger Düngung bereits zum Verlust der besonders spezialisierten und damit auch besonders seltenen Arten. Das Verbot der Düngung von Trockenrasen hat auch den Zweck, die Nutzbarmachung der letzten, ohnedies schon sehr seltenen Trockenstandorte und so die völlige Vereinheitlichung des Lebensraumes und die damit verbundene Verringerung der Artenvielfalt zu verhindern.

- **Abtrag, Austausch und Versiegelung des gewachsenen Bodens:**

Unter Boden ist der belebte oberste Bereich der Erdkruste im Überlappungsbereich von Lithosphäre, Atmosphäre und Hydrosphäre, bestehend aus Mineralien unterschiedlicher Art und Größe sowie organischen Stoffen (Humus) mit einem Hohlräumensystem („Poren“ unterschiedlicher Größe und Form), das Wasser und Luft aufnimmt, zu verstehen. Der Boden dient Pflanzen als Standort und Reduzenten als Lebensraum. Er ist ein dynamisches System, das einer Entwicklung unterliegt und als Teilsystem der Ökosysteme wichtige Funktionen zu erfüllen hat. (Ökologie, Umweltschutz und Landnutzung, Frankfurt 1991). Als gewachsener Boden wird die oberste Schicht der Erdoberfläche (Humus und Verwitterungsschicht) bezeichnet. Sedimentsablagerungen (Schlamm, Sand oder Schotter) in Bächen und Flüssen oder der anstehende Fels fallen nicht unter den Begriff „gewachsener Boden“. Bodenabtrag ist die gänzliche oder schichtweise Entfernung von Humus und/oder der Verwitterungsschicht.

Bodenaustausch ist das gänzliche oder schichtweise Abtragen des natürlich gewachsenen Bodens mit nachfolgendem gänzlichen oder teilweisen Ersetzen der Abtragsmenge, wobei das ursprüngliche Bodenprofil verändert wird. Unter Abtrag und Austausch des gewachsenen Bodens sind nicht die üblicherweise in der Landwirtschaft notwendigen laufenden Bodenbearbeitungen zu verstehen.

Versiegelung ist jede Abdeckung der Bodenoberfläche durch natürliche oder künstliche Materialien sowie die Verdichtung der Bodenoberfläche. Die beim Befahren mit Landmaschinen unvermeidlich entstehende Bodenverdichtung ist darunter nicht zu verstehen.

Zur Trockenlegung von Grundstücken wird häufig die Bodenzusammensetzung durch Einbringung wasserdurchlässiger Materialien, die eine Drainagierung der Fläche bewirken sollen, geändert. Zur leichten Benützbarkeit werden Teile dieser Flächen dann mit einer befestigten Oberfläche versehen bzw. verdichtet. Die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Naturhaushalt liegen in nachhaltigen Veränderungen im Wasserhaushalt und in den Nährstoffverhältnissen, wodurch sich die ursprüngliche Artenzusammensetzung völlig verändert.

- **Anlage künstlicher Gewässer:**

Als künstliche Gewässer - im Gegensatz zu natürlichen Gewässern - sind all jene offenen Gewässer zu verstehen, die durch Menschenhand angelegt wurden und ein Wasserbett sowie Ufer aufweisen. Unter diesen Begriff fallen vor allem Teichanlagen jeglicher Art, offene Kanäle, die Herstellung von Stauräumen einschließlich der (offenen) Oberwasser- und Unterwasserkanäle von Kraftwerken usw.

Die Anlage künstlicher Gewässer im - noch intakten - Uferbereich natürlicher Gewässer führt zum Verlust der primären (Au- und Bruchwald, Verlandungsgesellschaften) bzw. der sekundären (Feuchtwiesen) Vegetation und damit zur Vernichtung der Biotopgrundlage. Das bewirkt eine Störung des ökologischen Gleichgewichts des Standortes.

Künstlich angelegte Gewässer (vor allem Teichanlagen) führen durch ihre Drainagewirkung auch zur Entwässerung der Umgebungsbereiche, was auf Grund der so veränderten physikalischen und chemischen Standortbedingungen letztlich zu neuen, oft

§ 9

unerwünschten Pflanzengesellschaften führt. Schließlich erfolgt von künstlichen Gewässern (insbesondere von Fisch-, Enten- und Badeteichen) über zahlreiche Austauschprozesse ein unerwünschter Nährstoffeintrag in die Umgebungsbereiche, wodurch empfindliche, nährstoffarme Biotope in ihrer Existenz bedroht werden.

- **Aufforstung mit standortfremden Gehölzen:**

Von standortfremden Gehölzen ist – im Gegensatz zu den standortheimischen Gehölzen – vor allem dann zu sprechen, wenn die Artenzusammensetzung nicht der natürlich (bezogen auf die jeweiligen Standortfaktoren) vorkommenden Vegetation entspricht oder nur einige oder wenige Pflanzenarten aufweist. Standortfremde Gehölze können zwar im Hinblick auf die Standortfaktoren (Klima, Boden, Immission) standortstauglich sein, eine Aufforstung mit diesen Gehölzen ist jedoch feststellungspflichtig. Im Einzelfall hat der Sachverständige zu prüfen, um welche Gehölze es sich handelt.

Ertragschwache Böden werden oft durch – auch großflächige – Aufforstungen landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Da es sich bei diesen kargen Böden häufig um Feucht- oder Trockenstandorte, auf deren ökologische Bedeutung und besondere Sensibilität bereits eingegangen wurde, handelt, führt die Aufforstung, insbesondere mit standortfremden Gehölzen zu einer weiteren Reduktion ökologisch wertvoller Flächen. Die Artenzusammensetzung von Aufforstungsflächen in der Gewässerzone entspricht im Allgemeinen nicht der natürlichen Vegetation und weist nur eine Pflanzenart oder wenige Pflanzenarten auf. Mit dieser Verfremdung bzw. Vereinheitlichung der Standortbedingungen gehen regelmäßig Verdrängungseffekte in der Pflanzen- und Tierwelt einher.

Unter "**Aufforstung**" im Sinn der naturschutzrechtlichen Bestimmung ist die Bepflanzung mit Gehölzen auf Grundflächen zu verstehen, die bisher nicht Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 waren, ab einer bestockten Grundfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m.

Die Umschreibung des Begriffs "Aufforstung" erfolgt zwar grundsätzlich in Anlehnung an das Forstgesetz 1975, aber dennoch selbständig. Zunächst ist eine "Aufforstung" i.S.d. § 9 Abs.2 Z.6 Oö. NSchG 2001 nur auf Flächen denkbar, die bisher nicht Wald im Sinn des § 1a Forstgesetz 1975 waren. Außerdem ist das Tatbestandselement nur dann erfüllt, wenn die Bepflanzung auf einer Grundfläche von mindestens 1.000 m² und 10 m Breite erfolgt. Flächen, die das geforderte Mindestausmaß nicht erreichen, aber unmittelbar aneinander grenzen, sind zusammenzuzählen. Gleiches gilt für eine Erweiterung einer "Aufforstungsfläche" über das Mindestausmaß hinaus.

Anders als nach dem Verständnis des Durchführungserlasses von 1995 ist unter "Aufforstung" aber nicht zwingend die Begründung von Wald im Sinn des Forstgesetzes zu verstehen.

Die Anlage von Energiewäldern oder Christbaumkulturen, Forstgärten oder Forstsaamenplantagen ist daher nach der obigen Definition ebenfalls als "Aufforstung" i.S.d. naturschutzrechtlichen Bestimmung zu verstehen.

Die Duldung des natürlichen Anflugs von forstlichem Bewuchs (Naturverjüngung) oder von Sträuchern erfüllt nicht den Tatbestand, weil der Begriff "Aufforstung" nur die aktive Bepflanzung (durch Saat oder Aussetzen) umfasst.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal des § 9 Abs. 2 Z. 6 Oö. NSchG 2001 ist zu prüfen, ob die Aufforstung mit "**standortfremden Gehölzen**" erfolgt ist. Diese Frage ist durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären. Von "standortfremden Gehölzen" ist dann zu sprechen, wenn die Artenzusammensetzung nicht dem natürlich vorkommenden Artenspektrum entspricht.

Unter "**Gehölze**" sind nicht nur Bäume sondern auch Sträucher zu verstehen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die in § 9 Abs. 2 Z. 6 Oö. NSchG 2001 tatbildmäßige "Aufforstung mit standortfremden Gehölzen" selbständig nach den obigen

Ausführungen auszulegen ist und nicht auf die Bestimmungen des Forstgesetzes oder auf das öö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz abzustellen ist.

Zum Begriff „Busch- und Gehölzgruppen“ siehe auch FN 17 zu § 5.

- **Rodung von Ufergehölzen und bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes:**

Zum Begriff „Rodung“ siehe vor allem FN 21 und 22 zu § 5 Z. 14.

Gewässer als Lebensadern in der Landschaft sind als besonders wichtige Öko-Systeme zu werten. Das mosaikartige Nebeneinander von Wasser, Ufer und Gehölzstreifen ist verantwortlich für hohe Artenvielfalt der Fauna und Flora. Störungen bereits eines dieser Elemente haben oft negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Die Rodung von Ufergehölz bedeutet nicht nur den Verlust von wertvollen Rückzugsgebieten für die Tierwelt sowie von landschaftsprägenden Elementen, sondern auch vermehrte Erosionsanfälligkeit infolge Fehlens der uferstabilisierenden Wurzelstöcke. Wie die Erfahrung zeigt, setzen Uferanbrüche zunächst dort ein, wo standortgerechte Uferbegleitgehölze fehlen.

Das Fehlen von intaktem Begleitgehölz einerseits sowie das vermehrte Auftreten von Hochwässern andererseits führt zu zahlreichen Uferanbrüchen, Auswaschungen und Unterspülungen. Die Korrektur solcher „Schäden“ erfolgt oft in Eigenregie und unsachgemäß. Das Einbringen von Bauschutt, standortfremden Substanzen in Form von Steinschichtungen u. dgl. führen zu Belastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Eine Feststellungspflicht für Uferstabilisierungsmaßnahmen soll dazu führen, dass die für die jeweilige Situation beste Lösung angestrebt wird, wobei einer Stabilisierung durch Lebendbauweise der Vorzug zu geben ist.

Die Sanierung kleinflächiger Uferanbrüche in Lebendbauweise fällt nicht unter den Begriff „bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes“. In der Regel wird auch die händische Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen mittels einzelner Steine nicht diesem Begriff zu unterstellen sein. Sollten jedoch für diese Maßnahmen Maschinen verwendet werden (z.B. Herstellung eines Blocksteinwurfes mit Maschineneinsatz), so sind diese Maßnahmen jedenfalls feststellungspflichtig.

Siehe dazu auch FN 8 unten.

Es ist davon auszugehen, dass die Entfernung eines Uferbewuchses entlang eines Baches in einem 120 m langen und ca. 10 – 14 m breiten Abschnitt durch einen Forstmulcher mit einer Frästiefe von 10 – 15 cm, auch wenn auf dem gefrästen Bereich Eschen ausgepflanzt werden, eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer darstellt, die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich verändert und damit einen Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 bildet.

Gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. gilt § 9 Abs. 6 sinngemäß, wonach die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 2 gilt und daher eine naturschutzbehördliche Feststellung diesfalls nicht erforderlich wäre.

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 ist unter zeitgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht, zu verstehen. Den erläuternden Bemerkungen zu diesem Begriff ist auch in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen, dass darunter nicht schon Maßnahmen fallen, die der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken dienen,

§ 9

sondern solche, die für sich gesehen eine landwirtschaftliche Nutzung darstellen. (vgl. z.B. VwGH vom 24.9.1990, 90/10/0010 und andere).

So fallen z.B. die Errichtung von Wegen und baulichen Anlagen, die Umwandlung von Weide- oder Ackerland in Wald oder umgekehrt jedenfalls nicht darunter. Im vorliegenden Fall ist die gänzliche Entfernung des Ufergehölzes ebenfalls nicht als Maßnahme im Rahmen der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Während das üblicherweise gebräuchliche "auf Stock setzen" als landwirtschaftliche Nutzung qualifiziert werden kann, weil dadurch das mit Hilfe der Naturkräfte hervorgebrachte forstwirtschaftliche Erzeugnis (Holz) gewonnen wird, ist die dargestellte Vorgangsweise nicht unter diesen Begriff zu subsumieren, weil sie nicht primär der Gewinnung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient, sondern vielmehr eine Voraussetzung für eine bestimmte Art dieser Nutzung darstellt.

Zum Begriff der "Rodung von Ufergehölzen" verweisen die Erläuterungen zunächst auf die Bestimmung des § 5 Z. 14, wonach der Rodungsbegriff nach dem Oö. NSchG 2001 nicht mit jenem des § 17 des Forstgesetzes 1975 ident ist, sondern darüber hinaus geht. Daher wird darunter nicht nur die Verwendung einer Grundfläche zu andern Zwecken als der Waldkultur, sondern bereits die gänzliche oder teilweise Beseitigung der Wurzelstöcke von (hier) Ufergehölz verstanden.

Im Zusammenhang mit dem Tatbestand "Eingriff in den Naturhaushalt" ist darüber hinaus angeführt, dass die Gewässer als Lebensadern in der Landschaft als besonders wichtige Ökosysteme zu werten sind. Das mosaikartige Nebeneinander von Wasser, Ufer und Gehölzstreifen ist verantwortlich für hohe Artenvielfalt der Fauna und Flora. Störungen bereits eines dieser Elemente haben oft negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Die Rodung von Ufergehölz bedeutet nicht nur den Verlust von wertvollen Rückzugsgebieten für die Tierwelt sowie von landschaftsprägenden Elementen, sondern auch vermehrte Erosionsanfälligkeit in Folge Fehlens der uferstabilisierenden Wurzelstöcke. Wie die Erfahrung zeigt, setzen Uferabbrüche zunächst dort ein, wo standortgerechte Uferbegleitgehölze fehlen.

In diesem Zusammenhang ist bei teleologischer Interpretation dieser Bestimmung klar zu erkennen, dass die dargestellte Art der Entfernung des Ufergehölzes, bei der auch teilweise die Wurzelstöcke entnommen werden, und diese darüber hinaus so massiv beeinträchtigt werden, dass ein Wiederaufkommen des ursprünglich stockenden Ufergehölzes maßgeblich erschwert und zeitlich wesentlich verzögert wird, eine Rodung im Sinne der zitierten Bestimmung darstellt.

Die Auswirkung der Beeinflussung des Wurzelraumes steht zudem in Abhängigkeit von der betroffenen Gehölzart. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat dazu beiliegende Stellungnahme abgegeben.

Es ist danach zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass bestimmte Gehölzarten auch nach dem Fräsen und Mulchen wieder austreiben, andere jedoch dauerhaft oder zumindest für sehr lange Zeit ausfallen. Die Schwächung der Wurzelstöcke vermindert darüber hinaus deren uferstabilisierende Wirkung.

Es ist daher in Ansehung der mit der Bestimmung verbundenen Zielsetzung des Naturschutzgesetzgebers davon auszugehen, dass die dargestellte Vorgangsweise eine Rodung von Ufergehölzen im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 darstellt, mag auch ein Ufergehölz in einer anderen Artenzusammensetzung an gleicher Stelle wieder aufkommen.

- Verrohrung von Fließgewässern:

Unter Fließgewässer im Sinn des Gesetzes ist auch ein Gewässer zu verstehen, das nicht ständig Wasser führen muss, wo jedoch trotz des periodischen Trockenfallens Wasserbett und Ufer erkennbar sein müssen (vgl. auch VwGH 17.12.1984, 84/10/0193/5, und VwGH 28.2.2000, 98/10/0149). Nicht daher das jeweilige Ausmaß der Wasserführung bestimmt

daher die Grenze zwischen Gewässer und Geländestreifen; maßgeblich ist vielmehr der Rand des Bach- oder Flussbettes (VwGH 28.2.2000, 98/10/0149).

Die Verrohrung von Fließgewässern stellt wohl den massivsten Eingriff in einen Wasserlauf dar. Wenn dabei das Gewässer nicht ohnehin zerstört wird, kommt es auf jeden Fall zu empfindlichen Störungen des Natur- und Wasserhaushaltes. Die Verrohrung unterbricht das Fließgewässerkontinuum, den funktionellen Zusammenhang zwischen dem betroffenen Gewässerabschnitt mit benachbarten Gewässerstrecken und dem Umland sowie dem Grundwasserstrom. Mit diesem Zusammenhang gehen auch die ansonsten bestehenden Wechselwirkungen verloren. Wanderungsbewegungen von Bachorganismen sind nicht mehr möglich, was die ökologische Stabilität und die Selbstreinigungsfähigkeit des Gewässers beeinträchtigt. Die ökologisch besonders wichtige Wasser-Land-Übergangszone, die für viele Organismen die einzige Möglichkeit zur Eiablage, Larvenbildung u. dgl. darstellt, geht ebenso verloren wie das überaus bedeutsame Uferbegleitgehölz. Schließlich verändern sich durch Verrohrung die für Fließgewässer ausschlaggebenden chemischen und physikalischen Standortbedingungen (Strömungsverhältnisse werden vereinheitlicht, der Lichteinfall wird unterbunden).

6) **MB 2014:** Auch in den Gewässeruferschutzonen stellen die Lebensräume "Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Quelllebensräume sowie Trocken- und Halbtrockenrasen" die wertvollsten Biotoptypen dar. Eine Angleichung der Tatbestände an die Bewilligungspflichtigen des § 5 Z 18 scheint daher zweckmäßig. Unter "Veränderung der Bodenoberfläche" werden der Abtrag, der Austausch, die Aufschüttung sowie die Versiegelung oder Befestigung des Bodens verstanden.

7) **MB 2014:** Einen Eingriff in den Naturhaushalt stellt nicht nur die Rodung von Ufergehölzen, sondern auch (analog zum Tatbestand des § 5 Z 14) die Rodung von bestimmten ökologisch wertvollen Gehölz- bzw. Waldtypen dar.

8) **MB 2014:** Bisher galten nur bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes als Eingriff in den Naturhaushalt. Aber auch sonstige Maßnahmen zur Umgestaltung des Gewässerbettes und auch des Uferbereichs (vgl. die diesbezügliche neue Definition im § 3 Z 15b und die Erläuterungen dazu) haben zahlreiche Einflüsse auf das ökologische Gefüge von Seen und Fließgewässern und deren terrestrische Umgebung. Derartige Maßnahmen, wie zB Bodenabtrag oder -austausch, Versiegelung oder Befestigung können etwa zum Totalverlust der veränderten Flächen als Lebensraum für Insekten- oder Fischlarven, als Aufwuchshabitat für Boden bewohnende Algen, in Boden wurzelnde, submers lebende Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen oder als Pufferzone für die Dämpfung möglicher negativer Einwirkungen von Nähr- und Schadstoffen führen. Solche Maßnahmen können auch Wanderbarrieren und Abtrennungen von bestimmten Lebensräumen und Teilhabitaten schaffen.

Es ist daher fachlich geboten, Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässerbett und im Uferbereich nicht nur als Eingriff in das Landschaftsbild einer Bewertung zu unterziehen, sondern diese Maßnahmen auch als Eingriffe in den Naturhaushalt zu prüfen.

Nicht als Eingriff in den Naturhaushalt gelten Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen an solchen künstlichen Gräben und Kanälen und auch an Überfahrten, die ursprünglich rechtmäßig errichtet wurden, also für die alle nach der geltenden Rechtsordnung erforderlichen Bewilligungen, Feststellungen oder Genehmigungen vorliegen oder für die solche Rechtsakte nicht erforderlich waren. Für derartige künstliche Gerinne, Kanäle udgl. bestehen nämlich häufig sogar Räumungsverpflichtungen, insbesondere gemäß § 50 WRG. 1959 betreffend die Instandhaltung von Wasserbenutzungsanlagen. Auf den Zweck der

§ 9

Gräben und Kanäle kommt es - anders als beim Bewilligungstatbestand des § 5 Z 12 - im vorliegenden Zusammenhang nicht an; begünstigt sind also nicht nur Entwässerungsanlagen, sondern auch Gräben und Kanäle, die anderen Zwecken dienen. Eine Ausweitung des Ausnahmetatbestands auf alle wasserrechtlich bewilligten Anlagen soll jedoch nicht erfolgen: Zwar kann und soll auch bei anderen wasserrechtlich bewilligten Anlagen der Instandhaltungspflicht gemäß § 50 WRG. 1959 nicht entgegengetreten werden; allerdings soll im Wege des naturschutzbehördlichen Feststellungsverfahrens sichergestellt werden können, dass naturschutzfachliche Interessen in diesem Zusammenhang bestmöglich geschützt werden. Aus demselben Grund wird der Ausnahmetatbestand auch nicht auf Wiederherstellungen von nicht mehr in Betrieb befindlichen Anlagen ausgedehnt, weil die Eingriffsintensität bei solchen Maßnahmen potenziell wesentlich größer ist.

9) **MB 2014:** Die neue Regelung betreffend die Ermöglichung der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 und 4) muss konsequenterweise auch im Gewässeruferschutzbereich bei den feststellungspflichtigen Vorhaben vorgeschrieben werden können. Durch den Verweis sind sämtliche im § 14 Abs. 3 bis 5 normierten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 anzuwenden; mit anderen Worten: Eine von § 14 Abs. 3 bis 5 losgelöste Ermächtigung zur unbeschränkten Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Gewässeruferschutzbereich ist mit diesem Verweis nicht verbunden.

10) Siehe Anlagen 1.1.1. bis 1.1.6. (Uferschutz-Ausnahmereverordnungen).

11) **MB 2014:** Im Rahmen des Reformprojekts wurde vorgeschlagen, eine Ausnahme vom Eingriffsverbot gemäß § 9 generell in geschlossenen Ortschaften vorzusehen. Nachdem der Begriff "geschlossene Ortschaft" trotz der Legaldefinition im § 3 Z 5 immer wieder Auslegungsschwierigkeiten bereitet (und zwar insbesondere an Gewässerrändern), ist beabsichtigt, diese Bereiche auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 erster Satz in einer Ausnahmereverordnung planlich abzugrenzen. Die bisher erlassenen (Seeuferschutz-) Ausnahmereverordnungen sollen entsprechend erweitert werden.

12) Siehe die Anlagen 1.2.1. bis 1.2.3. (Bojenverordnungen).

13) Zum Begriff selbst siehe § 3 Z. 17 und FN 18.

14) **MB 2014:** Im § 9 Abs. 6 wird zunächst klargestellt, dass die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune nicht vom Begriffsumfang der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden (im Sinn der gesetzlichen Definition des § 3 Z 17) mitumfasst ist; derartige Maßnahmen gelten aber weiterhin nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Gewässeruferschutzbereich.

E: Als landesüblicher Weidezaun gelten alle Zäune, die für Oö. charakteristisch sind in Bezug auf Material, Form und Verwendungszweck; auch die Einzäunung eines Wildtiergeheges in Form eines üblichen Maschendrahtzaunes oder Waldschutzzäune zum Schutz der Jungkulturen oder für Weiserflächen sind landesüblich. Ein massiv ausgeführter Zaun (Betonfundamente, kräftige Eisensteher) zur Verhinderung gesetzwidriger Müllablagerungen ist kein landesüblicher Wild- oder Weidezaun (vgl. VwGH 28.2.2000, 98/10/0149).

15) **MB 2014:** Darüber hinaus wird § 9 Abs. 6 auf Grund eines vom politischen Lenkungsausschuss des Oö. Reformprojekts genehmigten Vorschlags ergänzt, wonach eigene

auf der Grundlage des § 9 bzw. der jeweiligen Bojenplanverordnung zu erlassende Bojenbescheide entfallen sollen. In den bestehenden Bojenplanverordnungen sind Zonen und Felder für Bojen festgelegt, in denen eine bestimmte Anzahl von Bojen gesetzt werden dürfen. Außerdem geht auch aus dem zivilrechtlichen Pachtvertrag der jeweiligen Seeigentümerin bzw. des jeweiligen Seeigentümers mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Boje ebenfalls die genaue Lage der einzelnen Bojen hervor. Im Rahmen dieses Pachtvertrags wird auch das Bojenkennzeichen von der Seeigentümerin bzw. dem Seeigentümer vergeben. Die Einhaltung der Festlegungen im Bojenplan kann von der Behörde jederzeit ohne Schwierigkeiten überprüft werden.

16) **MB 2014:** Der neue Abs. 7 des § 9 übernimmt die Regelungen des - ebenfalls neuen - § 7 Abs. 3 (vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3) auch für das Feststellungsverfahren und sieht außerdem eine dem neuen § 6 Abs. 1 Z 2 entsprechende Ausnahme betreffend bestimmte Lärm- und Schallschutzwände (vgl. die Erläuterungen dazu) auch im Gewässeruferschutzbereich vor.

Darüber hinaus soll im § 9 Abs. 7 Z 4 dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verlegung von Stromkabeln unter Bächen und die damit im Zusammenhang stehenden Verkabelungen im Gewässeruferschutzbereich nach den bisherigen Erfahrungen und bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben (siehe Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II Nr. 327/2005) keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes darstellen. Die Befreiung derartiger Maßnahmen von der Feststellungspflicht im Gewässeruferschutzbereich ist daher gerechtfertigt, sofern nicht besondere Lebensräume davon betroffen sind.

17) **MB 2014:** Der erste Satz des neuen Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 7; der zweite Satz regelt künftig eindeutig, dass anzeigepflichtige Vorhaben im Sinn des § 6, die nur teilweise im Gewässeruferschutzbereich gelegen sind, stets dem Feststellungsverfahren gemäß § 9 unterliegen, da ein bloßes Anzeigeverfahren im Gewässeruferschutzbereich als nicht ausreichend angesehen wird.

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:¹⁾

- 1. für Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen;**
- 2. für sonstige Flüsse und Bäche²⁾ (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung³⁾ angeführt sind;**
- 3. für stehende Gewässer⁴⁾ (ausgenommen solche gemäß § 9 Abs. 1) und deren Ufer bis zu einer Entfernung von 200 m landeinwärts, wenn die Ufer überwiegend unbebaut sind und sich der zu schützende Bereich durch landschaftliche Schönheit oder großen Erholungswert besonders**

§ 10

auszeichnet. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, für welche Bereiche diese Voraussetzungen zutreffen.

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und

2. im Grünland (§ 3 Z. 6) in den Naturhaushalt

verboden, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.⁵⁾ Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften⁶⁾ oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild, in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 2 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.

1) **E:** Der Umstand, dass in bestimmten Bewilligungsverfahren kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kompetenzfremde Zwecke zu berücksichtigen sind, wie etwa im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß § 105 lit. f WRG. 1959 Interessen des Naturschutzes, hindert nicht, dass daneben auch noch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein kann. Das einfachgesetzliche konstituierte Erfordernis verschiedener Bewilligungen (Bewilligungskonkurrenzen) findet in der bundesverfassungsrechtlich grundgelegten Kompetenzordnung seine Deckung (siehe auch VwGH 15.6.1987, 86/10/0203).

2) **E:** Ein Bach ist ein kleines fließendes Gewässer, wobei der Ausdruck Bach auch für Gerinne verwendet wird, die nur fallweise Wasser führen (vgl. Brockhaus Enzyklopädie 17. Aufl. S. 193). Dass es sich um ein kleines fließendes Gewässer handelt, spricht nicht gegen die Eigenschaft als Bach. Auch die Frage, ob es sich um ein ständig wasserführendes Gerinne handelt, ist nicht von Belang (VwGH 24.10.2011, 2007/10/0208 mwN.).

E: Unter Fließgewässer im Sinn des Gesetzes ist auch ein Gewässer zu verstehen, das nicht ständig Wasser führen muss, wo jedoch trotz des periodischen Trockenfallens Wasserbett und Ufer erkennbar sein müssen (vgl. auch VwGH 17.12.1984, 84/10/0193/5, und VwGH 28.2.2000, 98/10/0149). Nicht das jeweilige Ausmaß der Wasserführung bestimmt daher die Grenze zwischen Gewässer und Geländestreifen; maßgeblich ist vielmehr der Rand des Bach- oder Flussbettes für die Bestimmung des 50 m Geländestreifens (VwGH 28.2.2000, 98/10/0149).

E: Vom Schutz dieser Bestimmung werden nicht nur in ihrer Ursprünglichkeit erhalten gebliebene Gewässer erfasst, sondern auch solche, in deren Verlauf von Menschenhand eingegriffen wurde. Für die Qualifikation eines Gewässers als Bach ist es daher ohne

Bedeutung, ob dieses ohne jedes menschliche Zutun oder (erst) im Zuge von Drainagierungsmaßnahmen zutage getreten ist (VwGH 29.6.1998, 96/10/0258 mwN);

siehe dazu auch FN 5 zu § 9 zum Begriff Verrohrung von Fließgewässern.

3) Siehe Anlage 1.3. – (Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen).

Nicht alle Bäche sind vom gesetzlichen Schutz umfasst. Ausgenommen sind jedenfalls Bäche, die nicht unmittelbar in Seen münden und deren aufnehmende Fließgewässer nicht ausdrücklich in der Anlage bezeichnet sind. Geschützt sind außerdem nur jene, die in der Anlage genannt sind, deren Zubringer und jene, die in diese Zubringer münden.

4) Unter diese Bestimmung können vor allem künstlich entstandene Seen (z. B. Stauseen) fallen.

5) **E:** § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) verbietet nicht jede Veränderung der Natur; vielmehr ist entscheidend, ob die Maßnahme zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgebend verändert. Nur dann stellt sie einen „Eingriff“ in das Landschaftsbild dar. Weiters kommt es durch die Bejahung eines derartigen Eingriffes nicht darauf an, ob dieser auch ein „störender“ ist und es ist auch nicht entscheidend, von welchem Punkt aus das den Eingriff darstellende Projekt einsehbar bzw. nicht einsehbar ist und ob es nur aus der Nähe oder auch aus weiterer Entfernung wahrgenommen werden kann (VwGH 28.6.1976, 246/76, VwGH 17.3.1986, Slg. 12.069/A, VwGH 9.2.1987, 87/10/0176).

E: Der Behörde ist bei der nach § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) zu treffenden Feststellung kein Ermessen eingeräumt. Die nach dieser Bestimmung vorzunehmende Interessenabwägung gebietet der Behörde, die für und die gegen den Eingriff sprechenden Interessen zu gewichten und sodann einander gegenüber zu stellen. § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) ermöglicht jedoch nicht, das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Landschaftsbildes gegenüber den für ein Vorhaben sprechenden Interessen allein mit der Begründung zu bejahen, es sei ein bestimmter, „noch halbwegs ungestörter“ Bereich „vor jedem noch so geringen Eingriff zu schützen“ (VwGH 26.5.1986, 85/10/0187);

E: Das Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 OÖ NSchG ist ein projektbezogenes Verfahren (vgl. VwGH 03.11.2008, 2007/10/0141, und 19.02.2001, 99/10/0065). Gegenstand dieses Verfahrens ist daher das vom Antragsteller eingereichte Projekt, das von der Behörde auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu prüfen ist. Eine Verletzung dieser Interessen hat zu einer Abweisung des Antrages zu führen, wenn nicht an der Verwirklichung des Vorhabens ein überwiegendes anderes Interesse besteht. Der Projektwerber hat ein Recht darauf, dass er das von ihm beantragte Vorhaben ausführen kann, wenn es den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht widerspricht. In einem solchen Fall kann er auch nicht verhalten werden, ein unter Naturschutzgesichtspunkten vorteilhafteres Alternativprojekt zu verwirklichen (VwGH 29.01.2010, 2007/10/0025).

siehe auch FN 5 zu § 9.

Die Entfernung eines Uferbewuchses in einem 120m langen Abschnitt (Fräsung der Wurzelstöcke mit einem Forstmulcher) ist eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgeblich verändert und damit einen Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 darstellt.

§ 10

Während das üblicherweise gebräuchliche „auf den Stock setzen“ als landwirtschaftliche Nutzung qualifiziert werden kann, weil dadurch das mit Hilfe der Naturkräfte hervorgebrachte forstwirtschaftliche Erzeugnis (Holz) gewonnen wird, ist die dargestellte Vorgangsweise nicht unter diesen Begriff zu subsumieren, weil sie nicht primär der Gewinnung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient, sondern vielmehr eine Voraussetzung für eine bestimmte Art dieser Nutzung darstellt.

E: Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes sind zwar die Aspekte des Naturschutzes zu berücksichtigen, der Flächenwidmungsplan ersetzt aber nicht das spezielle Verfahren nach § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) (VwGH 14.6.1993, 91/10/0136).

E: Der Naturschutzbehörde obliegt es im Rahmen der im § 6 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) vorgesehenen Abwägung, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen - jedenfalls soweit sie auf der Hand liegen - von Amts wegen wahrzunehmen. Die Behörde ist verpflichtet, außer dem von sich aus zu berücksichtigenden privaten Interesse an der Errichtung eines Wasserkraftwerkes, die unmittelbar einsichtigen für ein solches Projekt sprechenden öffentlichen Interessen an der Energiegewinnung und Energieversorgung dem Landschaftsschutzinteresse gegenüberzustellen (VwGH 30.6.1986, 86/10/0020). Die Energiegewinnung aus Wasserkraft stellt zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse dar. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt. Welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen im konkreten Fall zukommt, ist von der Behörde auf Sachverständigenbasis zu klären (VwGH 30.10.1989, 89/10/0111).

E: Wie der Verwaltungsgerichtshof zu Vorschriften wie den hier anwendbaren Regelungen des Oö NSchG wiederholt ausgesprochen hat, zeichnet sich die naturschutzrechtliche Abwägung bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt dadurch aus, dass dabei häufig monetär nicht bewertbare Größen einander gegenüber zu stellen sind. Wohl trifft es zu, dass der VwGH (neben dem von der beschwerdeführenden Partei genannten Erkenntnis etwa bereits im hg. Erkenntnis vom 28. Juni 1993, Zl. 93/10/0019) aus dem Umstand, dass die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechenbar seien, die Folgerung gezogen hat, dass daher "die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen" seien. Der VwGH vermag der belangten Behörde nicht entgegen zu treten, wenn diese angesichts des bereits bestehenden Weges und dem daraus folgenden Umstand, dass auch nach den Gutachten hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung nur von einer Verstärkung einer bereits gegebenen Eingriffswirkung auszugehen ist, und im Hinblick darauf, dass die konstatierten Eingriffe in den Naturhaushalt sich als die im Allgemeinen mit der Errichtung einer Straße verbundenen negativen Auswirkungen darstellen (Zerschneidungsfunktion, Verstärkung des Verkehrs) die für die Errichtung sprechenden öffentlichen Interessen insbesondere an einer sicheren Winterfahrverbindung und einer Verbesserung des Schulbusbetriebes als zumindest gleichwertig beurteilt. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerde beruht im Wesentlichen auf einer anderen Wertung des Gewichts der in die Abwägung einfließenden Interessen, die jedoch in dieser Form dem Oö NSchG nicht entnommen werden kann (VwGH 2.7.2008, 2004/10/0175).

6) siehe auch § 3 Z. 5.

§ 11 Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete¹⁾, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, können durch Verordnung²⁾ der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist die Grenze des geschützten Gebietes festzulegen und zu bestimmen, welche weiteren Vorhaben neben den im § 5 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgelegt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

(3) Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung³⁾ die Bezeichnung "Naturpark" festsetzen.

1) **MB 1982:** Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, sollen durch das Gesetz geschützt sein, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt. Als solche Gebiete kommen insbesondere auch Gebiete in Betracht, die unmittelbar an Naturschutzgebiete oder an Seeuferschutzzonen oder Schutzzonen im Bereich übriger Gewässer angrenzen.

MB 2001: Die Bestimmung des § 9 Oö. NSchG 1995 (§ 11 Oö. NSchG 2001) betreffend Landschaftsschutzgebiete wurde formal und sprachlich gestrafft; in inhaltlicher Hinsicht soll das durch die Oö. NSchG-Novelle 1999, LGBl. Nr. 35, eingeführte Anzeigeverfahren auch im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten nutzbar gemacht werden können. Soweit es der Schutzzweck zulässt, können daher in künftigen Schutzgebietsverordnungen nach § 11 zusätzliche Bewilligungspflichten vermieden und allenfalls ein wesentlich verfahrensökonomischeres Anzeigeverfahren für schutzzweckgefährdende Vorhaben vorgesehen werden.

2) Siehe Anlagen 1.12.1. bis 1.12.11. (Landschaftsschutzgebiete).

3) Siehe Anlagen 1.13.1 bis 1.13.3. (Naturparke).

§ 12 Geschützte Landschaftsteile

(1) Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften, Parkanlagen sowie Alleen,¹⁾ die das Landschaftsbild besonders

§ 12

prägen und die zur Belebung oder Gliederung des Landschaftsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können durch Verordnung²⁾ der Landesregierung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Eigenart solcher Landschaftsteile alle anderen Interessen überwiegt.

(2) § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

1) **MB 1994:** Als geschützte Landschaftsteile sollen künftig auch Kulturlandschaften, einschließlich Parkanlagen sowie Alleen gelten, wenn sie von Bedeutung für das Landschaftsbild sind oder einen Erholungswert für die Bevölkerung haben. Damit ist klargestellt, dass auch solche Landschaftsteile, die ihre Gestalt vorwiegend gestaltenden menschlichen Eingriffen verdanken, grundsätzlich schutzwürdig sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können deshalb in Hinkunft auch historische Parkanlagen sowie Alleen zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

MB 2001: Die Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 1995 (§ 12 Oö. NSchG 2001) betreffend geschützte Landschaftsteile wurde formal und sprachlich gestrafft; in inhaltlicher Hinsicht soll das durch die Oö. NSchG-Novelle 1999, LGBl. Nr. 35, eingeführte Anzeigeverfahren auch im Zusammenhang mit geschützten Landschaftsteilen nutzbar gemacht werden können. Soweit es der Schutzzweck zulässt, können daher in künftigen Schutzgebietsverordnungen nach § 12 zusätzliche Bewilligungspflichten vermieden und allenfalls ein wesentlich verfahrensökonomischeres Anzeigeverfahren für schutzzweckgefährdende Vorhaben vorgesehen werden.

Auch eine im dicht verbauten Stadtgebiet gelegene Parkanlage kann bei Vorliegen der im § 12 Oö. NSchG 2001 festgelegten Voraussetzungen, die auf der Grundlage geeigneter Sachverständigengutachten festgestellt werden müssen, als geschützter Landschaftsteil erklärt werden.

2) Siehe Anlagen 1.14.1. bis 1.14.8 (geschützte Landschaftsteile).

§ 13

Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen ist in folgenden Fällen zulässig:¹⁾²⁾

- 1. im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);**
- 2. auf Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);**
- 3. im Grünland (§ 3 Z. 6) innerhalb geschlossener Ortschaften;³⁾**
- 4. im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb geschlossener Ortschaften**
 - a) entlang von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen innerhalb der Ortstafeln innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand;**
 - b) entlang von Autobahnen innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand und an Autobahnüberführungen;**
 - c) gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen;**

- d) Werbeeinrichtungen für öffentlich-rechtliche Abstimmungen und Wahlen einschließlich Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften innerhalb von acht Wochen vor bis zwei Wochen nach der zur Stimmabgabe festgelegten Zeit;
- e) Ankündigungen politischer Parteien in Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit;
- f) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, Kirtage, Sportveranstaltungen und dgl.) innerhalb von vier Wochen vor bis zwei Wochen nach der Veranstaltung;
- g) Hinweise, die zur Auffindung von Geschäfts-, Betriebs- oder Sportstätten, bäuerlicher Direktvermarktung (einschließlich der Anführung bestimmter Produkte), Behörden und Interessenvertretungen oder von Naturschönheiten oder Kulturstätten dienen;
- h) Bandenwerbung bei Sport- und Freizeitanlagen sowie ortsübliche Werbeeinrichtungen an sowie bis zu einer Entfernung von 15 m von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen;
- i) Werbeeinrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

(2) Außer den im Abs. 1 Z. 4 genannten Fällen ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen⁴⁾ im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb geschlossener Ortschaften verboten.

(3) Die Landesregierung kann abweichend von Abs. 2 mit Verordnung Standorte und nähere Bestimmungen über Größe, Farbe und Formgebung sowie zeitliche Beschränkungen für zulässige Werbeeinrichtungen für Messen von überörtlicher Bedeutung festlegen.

- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. Gebiete, die von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 erfasst sind,
 2. Naturdenkmale (§ 16) und/oder
 3. Naturschutzgebiete (§ 25).

1) MB 2001: In der Vergangenheit konnte eine enorme Zunahme der Werbeeinrichtungen, insbesondere der Plakatwerbung beobachtet werden. Die Notwendigkeit, außerhalb geschlossener Ortschaften eine naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeeinrichtungen einzuholen, verursachte einerseits einen enormen bürokratischen Aufwand, zumal für jede Werbeeinrichtung ein Gutachten des Amtssachverständigen und die Erlassung eines Bescheides erforderlich war. Andererseits wurde von einer zunehmenden Anzahl von Betreibern die Bewilligungspflicht ignoriert, was wiederum eine Flut von Entfernungsverfahren für konsenslose Werbeeinrichtungen auslöste.

§ 13

Mit der vorliegenden Neuregelung der Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen soll die Rechtslage übersichtlicher und insgesamt weniger eingriffsintensiv gestaltet werden. So sollen künftig auf allen Flächen, die sich nicht außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, und auf allen Flächen, die zwar außerhalb geschlossener Ortschaften liegen, aber nicht als Grünland gewidmet sind, Werbeeinrichtungen aus naturschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt und ohne Bewilligungspflicht zulässig sein.

Aus landschaftsästhetischen Gründen muss freilich nach wie vor versucht werden, die freie Landschaft außerhalb geschlossener Ortschaften von Werbeeinrichtungen möglichst freizuhalten. Dabei soll einerseits auf berechnete sonstige Interessen Bedacht genommen werden und andererseits eine Regelung getroffen werden, die möglichst wenig verfahrensaufwendig ist. § 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes löst das Problem durch ein generelles Verbot von Werbeeinrichtungen in gewissen Bereichen, das mit weitreichenden Ausnahmen für bestimmte Arten der Werbung verbunden ist; die Durchführung von Bewilligungsverfahren ist in keinem Fall mehr vorgesehen.

Konkret ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen im Grünland außerhalb geschlossener Ortschaften generell nicht mehr zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die schon bisher gemäß § 11 Abs. 3 Oö. NSchG 1995 bewilligungsfrei durchgeführt werden durften, und darüber hinaus insbesondere Werbungen bei oder im unmittelbaren Nahebereich von Sport- und Freizeitanlagen sowie bei Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992.

Werbungen auf Flächen, die der Abgrenzung oder Absicherung einer bestimmten Sportfläche (beispielsweise Fußballplatz, Tennisplatz) dienen, (sog. "Bandenwerbung") entsprechen einer althergebrachten Übung und dienen letztlich auch dem Sponsoring von Sportvereinen. Diese Interessen und der Umstand, dass im Nahbereich von Sportstätten Werbeeinrichtungen keine unverhältnismäßig große Belastung des Landschaftsbildes darstellen, begründen diesen Ausnahmetatbestand. Gleiches gilt für Werbungen, die an Gebäuden oder im Nahbereich (bis 15 m Entfernung) von Gebäuden bei Sport- und Freizeiteinrichtungen angebracht sind. Zu denken ist etwa an Werbung bei Golfplatzrestaurants oder Clubgebäuden, an Seilbahnstationen etc.

Abs. 3 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, für Messen und Verkaufsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Werbeeinrichtungen im Grünland außerhalb geschlossener Ortschaften vorzusehen, indem durch Verordnung Standorte sowie Form und Farbgebung der diesbezüglichen Werbeeinrichtungen im Interesse des Landschaftsschutzes festgelegt werden können. Insbesondere die Veranstaltungen der Welser und Rieder Messe sowie der Freistädter Messe sollen in dieses verordnete Standortkonzept einbezogen werden.

In den im Abs. 4 aufgezählten Gebieten sind Werbeeinrichtungen nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zulässig.

2) Unabhängig von der Regelung des § 13 Oö. NSchG 2001 kann für die Aufstellung einer Werbeeinrichtung eine Anzeigepflicht nach § 27 Oö. BauO bestehen.

§ 27 (Oö. BauO)

Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können,

§ 13

Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche

ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 28 Abs. 3; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzunggebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen oder im Rahmen der Ausübung von sonstigen Bürgerrechten im Sinn des 5. Hauptstücks des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes innerhalb von acht Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder Volksbefragung oder dem Beginn der Unterstützungs- oder Eintragsfrist; solche Einrichtungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder Volksbefragung oder dem Ende der Unterstützungs- oder Eintragsfrist zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Messen, Ausstellungen und dgl.), soweit sie im öffentlichen Interesse gelegen sind.

(5) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des Abs. 2, die entgegen einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Ausführung des Vorhabens untersagt wurde, oder entgegen der Vorschrift des § 25a Abs. 2 errichtet, angebracht oder wesentlich geändert werden, sind von der Baubehörde zu entfernen. Die Baubehörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder - wenn dieser unbekannt ist - den Eigentümer des Grundstückes unverzüglich aufzufordern, ihn zu übernehmen. (*Anm: LGBl. Nr. 96/2006*)

(6) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach Abs. 5 sind von dessen Eigentümer der Baubehörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3) Zum Begriff "geschlossene Ortschaft" siehe § 3 Z. 5 und FN 7.

Unter den Begriff der Werbeeinrichtung fällt auch die Tafel, auf der das Plakat angebracht ist, d.h. die ganze den Werbeanschlag tragende eigene Vorrichtung.

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung¹⁾ gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt²⁾ oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft³⁾ in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz⁴⁾ zuwiderläuft oder

§ 14

2. wenn öffentliche oder private Interessen⁵⁾ am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.⁶⁾

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen⁷⁾ zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.⁸⁾ In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.⁹⁾

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.⁹⁾

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:

- 1. die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern,**
- 2. die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,**
- 3. Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,**
- 4. die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass**
 - Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und**

- **der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.** ⁹⁾

1) **MB 2001:** § 12 des geltenden Oö. NSchG 1995 wurde durch Anfügung eines zweiten Satzes im Abs. 2 ergänzt. Damit wird klargestellt, dass anlässlich der Erteilung bestimmter naturschutzrechtlicher Bewilligungen – insbesondere betreffend Abbauvorhaben - auch Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, die auch dann noch vorgenommen werden müssen, wenn das bewilligte Vorhaben als solches bereits beendet ist (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 42 (Sicherheitsleistung)).

E: Erteilt oder versagt die Naturschutzbehörde eine Bewilligung, obwohl ihr kein Antrag vorliegt (Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes ohne Vorliegen eines Antrages) so belastet dies den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde (vgl. VwGH 25.10.1996, 94/17/0300, 28.4.1997, 96/10/0247 u.v.a.).

Das Oö. NSchG 2001 kennt keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle.

Inbegriff einer Bewilligung ist es, dass dem Bewilligungsinhaber die Entscheidung darüber zukommt, ob er von der ihm erteilten Bewilligung Gebrauch macht oder nicht (VwGH 9.10.1984, 82/07/0211). Der Inhaber dieser Bewilligung wird ermächtigt, eine genehmigte Maßnahme durchzuführen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die mit dem Bescheid verbundenen Auflagen sind nur dann einzuhalten, wenn von der Bewilligung Gebrauch gemacht wird.

E: Privatrechtliche Beziehungen - etwa das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen nach den materiellen Vorschriften des OÖ NSchG 1995 weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. (VwGH 27.1.1997, 96/10/0257, und 16.12.2002, 2001/10/0210,

E: Das Oö. NSchG 2001 bietet auch keinen Anhaltspunkt für die Parteistellung (im Sinne des § 8 AVG) von Anrainern in einem derartigen Verfahren. Vielmehr dienen derartige Verfahren dem Schutz des öffentlichen Interesses. Den Anrainern wird insoweit weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse eingeräumt (vgl. VfGH, VfSlg 9326/1982 und 10342/1985, sowie VwGH 5.5.2003, 2003/10/0012 und 22.12.2003, 2003/10/0232).

E: In bestimmten Verwaltungsverfahren wird nach der der Rechtsprechung des VwGH den Beschwerdeführern das Recht zugestanden, "im Rahmen ihres geltend gemachten Mitspracherechtes" (so VwGH 23.5.2001, 99/06/0164) eine Rechtswidrigkeit in Gestalt des Unterbleibens eines Verfahrens nach dem UVP-G vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Es handelt sich dabei um Verfahren nach Materiengesetzen, in denen bestimmten Personen (insbesondere Nachbarn bzw. Anrainern) unter Gesichtspunkten eines Eingriffes in geschützte Rechtspositionen Parteistellung eingeräumt wird. Mit dieser Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof - freilich in den Grenzen der zugrunde liegenden Verwaltungsvorschriften - für das UVP-G (im Hinblick auf die besondere Beziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Genehmigungsverfahren nach den Materiengesetzen) einen mittelbaren Anwendungsbereich gesehen. Es wäre aber verfehlt, aus dieser Rechtsprechung abzuleiten, das den Nachbarn durch § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G eingeräumte Recht, an einem

§ 14

Verfahren nach dem UVP-G als Partei teilzunehmen, begründe auch das Recht, in einem Verfahren nach dem Naturschutzgesetz ungeachtet des Fehlens der Einräumung von Parteistellung durch dieses Gesetz mit Erfolg geltend zu machen, es müsse eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Vorschriften des OÖ NSchG 2001 dienen allein dem öffentlichen Interesse am Schutz der Natur; die Schutzansprüche von Nachbarn - insbesondere vor Gefährdung und Belästigung durch Anlagen – sind in Verfahren nach anderen Materiegesetzen wahrzunehmen. Dementsprechend ist eine im Grunde des OÖ NSchG 2001 erteilte Bewilligung nicht geeignet, Rechte der Nachbarn zu verletzen. (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232).

E: Bei Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung im Verfahren nach der Gewerbeordnung - ungeachtet ihres Ergehens im vereinfachten oder im "ordentlichen" Verfahren – ist auf die Beeinträchtigung und Gefährdung von Schutzinteressen der Nachbarn Bedacht zu nehmen. Dies ist in Ansehung einer Bewilligung nach dem OÖ NSchG 2001 gerade nicht der Fall, weil im Verfahren nach diesem Gesetz allein auf das öffentliche Interesse am Schutz der Natur Bedacht zu nehmen ist. Mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung erteilenden Bescheid wird schon aus diesem Grund in Rechte von Nachbarn nicht eingegriffen. (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232).

E: Schutzgegenstand des Gesetzes ist „die heimische Natur und Landschaft in allen ihren Erscheinungsformen“ und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz dient der Abwehr von Eingriffen in jene Güter. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient. Privatrechtliche Beziehungen – etwa das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird, führen nach den hier anzuwendenden materiellen Vorschriften des Naturschutzrechtes weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. § 12 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 1995 (§ 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001) erwähnt zwar private Interessen, doch handelt es sich dabei nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundeigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben verwirklichen will (VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

E: Eine Parteistellung des Grundeigentümers ergibt sich auch nicht unter Rechtsschutzaspekten deswegen, weil dem Grundeigentümer infolge der Ausführung von naturschutzbehördlich bewilligten Maßnahmen Verpflichtungen entstehen könnten. Aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung ergibt sich nämlich keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektswerber verschiedenen Grundeigentümers, die beabsichtigte Maßnahme zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (VwGH 27.1.1997, 96/10/0257; vgl. auch VwSlg. N.F. 11.649/A, u.a.).

2) **E:** Feststellungen über eine Beeinträchtigung des Gesteinskörpers, die Entfernung von Bodensubstrat und der Vegetationsdecke, die Offenlegung des darunter liegenden Gesteinskörpers u.dgl. stellen für sich allein keinen Nachweis für eine Schädigung des Naturhaushaltes dar (VwGH 19.12.1996, 92/10/0016).

3) **E:** Unter dem Begriff des Erholungswertes der Landschaft kann nach dem Wortsinn sowohl die konkrete Erholungsfunktion als auch die Eignung, dem Menschen zur Erholung zu dienen, verstanden werden. Im ersten Fall würde nur auf die Deckung eines gegenwärtigen, aktuellen Erholungsbedarfes abgestellt, im letzten Fall sowohl auf den aktuellen als auch auf einen potentiellen Bedarf. Anders als es wohl beim Begriff der Erholungsfunktion der Fall

wäre, legt die Wahl des Begriffes Erholungswert die Auslegung nahe, dass damit die Bedeutung des Gebietes auch als Erholungsressource oder Erholungsreserve mit eingeschlossen werden sollte. Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch eine Bedachtnahme auf Art. 9 des Oö. Landesverfassungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 122, eine als Staatszielbestimmung verbindliche Norm des Landesverfassungsrechts. Nach Art. 9 Abs. 1 schützt das Land Oö. im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen; gem. Art. 9 Abs. 2 gehört es zu den Aufgaben aller Organe des Landes und der Gemeinden, ihre Tätigkeit in Landesangelegenheiten zum Schutz der Umwelt so auszurichten, dass insbesondere die Natur und die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt und Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden (VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

4) **E:** Was unter dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Abs. 1 lit. a Oö. NSchG 1982 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001) zu verstehen ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) (VwGH 27.6.1994, 93/10/0153).

E: Gegenstand des projekts- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens sind ausschließlich das konkrete, am betreffenden Standort geplante Vorhaben und seine Auswirkungen auf die geschützten Güter. Auf die Auswirkungen bestehender Eingriffe auf die geschützten Güter ist zwar im Zusammenhang mit der Erfassung des Landschaftsbildes zu achten, sie bilden aber keinen Maßstab in der Frage, ob das beantragte Vorhaben eine die Erheblichkeitsgrenze überschreitende Störung des Landschaftsbildes darstellt. Die Entscheidung hängt auch nicht davon ab, ob in einem anderen Verfahren einem anderen Projekt eine Bewilligung erteilt werden dürfte (VwGH 9.3.1998, 95/10/0122).

E: Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens ist ausschließlich das Vorhaben im projektgemäßen Umfang; die Verweigerung der Bewilligung kann nicht darauf gestützt werden, dass der Projektwerber bewilligungspflichtige Maßnahmen ohne Bewilligung ausgeführt hat, und zwar selbst dann, wenn die Folgen des konsenslosen Eingriffes nicht oder nicht zur Gänze beseitigt werden können oder wenn infolge der Ausführung bewilligungsbedürftiger Maßnahmen ohne Bewilligung nicht mehr konkret feststellbar ist, dass dadurch geschützte Güter beseitigt wurden. Die Konsequenz der konsenslosen Ausführung bewilligungspflichtiger Maßnahmen, die nicht Gegenstand des Projektes sind, ist vielmehr - neben einer Bestrafung - ein Auftrag, den früheren Zustand bzw. den den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur möglichst entsprechenden Zustand wieder herzustellen (vgl. VwGH 22.10.2013, 2010/10/027 zum Krtn NatSchG 2002).

5) **E:** Mit den Hinweisen des Beschwerdeführers, dass er im Hinblick auf seine Beschäftigung im Schichtbetrieb besondere Erholungsbedürfnisse habe und ein wirtschaftliches Interesse an der Erhaltung der Hütte bestehe, weil "die Errichtung und Pflege der gesamten Teichanlage samt Hütte" mit einem enormen Aufwand für den Beschwerdeführer verbunden wäre, wird verkannt, dass es im vorliegenden Zusammenhang um die Feststellung öffentlicher Interessen geht; die vorgebrachten Umstände stellen im vorliegenden Zusammenhang nicht maßgebliche private Interessen des Beschwerdeführers dar (VwGH 16.12.2002, 2000/10/0202).

6) **E:** § 12 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001) sieht eine zweistufige Beurteilung eines Vorhabens insofern vor, als zunächst eine Prüfung des Vorhabens anhand der Kriterien des Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 1995 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001) vorzunehmen ist. In diesem Beurteilungsabschnitt muss jede Schädigung,

§ 14

Beeinträchtigung oder Störung der dort genannten Schutzgüter, die gerade die Erheblichkeitsgrenze (gemessen am öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) übersteigt, das Vorhaben von der Bewilligungserteilung nach Z. 1 ausschließen. Also auch ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 1995 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001) macht, sofern nur gesagt werden kann, er laufe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider, eine Bewilligung nach Z. 1 unzulässig und eine Interessenabwägung erforderlich. Für die Interessenabwägung bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichtes dieser Eingriffe ebenso wie dies für die damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen gilt (VwGH 29.6.1998, 98/10/0037 und VwGH 19.12.1996, 92/10/0016).

E: Die Anforderungen an eine Begründung für einen aufgrund einer Interessenabwägung ergangenen Bescheid sind nach der Spruchpraxis des VwGH sehr hoch. Diese muss sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthalten, von denen Ausmaß und Art der verletzten Interessen des Naturschutzes abhängen, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll. Unter öffentlichem Interesse sind nur solche zu verstehen, die tatsächlich einer über das einzelne Individuum und seiner Wahrnehmung hinausgehenden Öffentlichkeit und deren Interessen zu Gute kommen (Siehe dazu VwGH 29.03.2005, 2004/10/0226 oder auch 2.7.2008, 2004/10/0175, 14.07.2011, 2010/10/0011 mit weiteren Nennungen).

E: Wie sich aus der Verknüpfung der beiden Bewilligungszustände in § 10 Abs. 1 lit. a und lit. b Oö. NSchG 1982 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 Oö. NSchG 2001) ergibt, ist dann, wenn die Prüfung des Vorhabens anhand des Bewilligungstatbestandes nach lit. a (Z. 1) die Erteilung der Bewilligung nicht rechtfertigen würde (weil das Vorhaben in der dort bestimmten Weise dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft) noch nicht mit der Versagung der Bewilligung vorzugehen. Es ist vielmehr - ungeachtet des Umstandes, dass das Vorhaben wegen seiner Wirkungsweise dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft - in die Interessenabwägung nach lit. b (Z. 2) einzutreten und zu prüfen, ob öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ist das Vorhaben nach § 10 Abs. 1 lit. a Oö. NSchG 1982 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001) bewilligungstauglich, so bedarf es der in lit. b (Z. 2) vorgesehenen Interessenabwägung nicht (VwGH 10.10.1988, 87/10/0062, VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

E: Für diese Interessenabwägung genügt es nun allerdings nicht mehr, bloß das erhebliche Schädigungs-, Beeinträchtigungs- bzw. Störungsminimum festzustellen, sondern es bedarf der Darstellung und Feststellung des Gewichtes dieser Eingriffe ebenso, wie dies für die damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen gilt. Einem gegebenen privaten, regionalwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interesse oder sonstigem öffentlichem Interesse kann ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen (z.B. an einem großstadtnahen Erholungsgebiet, an der Grundlage von Lebensgemeinschaften besonders seltener oder nützlicher Pflanzen- oder Tierarten etc.); es können aber auch Eingriffe von vergleichsweise geringfügiger Bedeutung vorliegen, die mit den privaten oder öffentlichen Interessen nach § 10 Abs. 1 lit. b Oö. NSchG 1982 (§ 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001) abzuwägen sind. Um die vorgeschriebene Interessenabwägung vornehmen zu können, wird es daher insbesondere auch auf die Feststellung der Intensität der Schädigungen des Naturhaushaltes oder Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten, der Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft oder der Störung des Landschaftsbildes ankommen. Ebenso ist es nicht unerheblich, ob der an sich als

Erholungsgebiet geeignete Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt bzw. voraussichtlich genutzt werden wird (VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

E: Weder der behauptete Vermögensschaden (hier eine halbe Million Schilling) noch die geltend gemachten ideellen Interessen stellen zu berücksichtigende private Interessen von solchem Gewicht dar, dass es rechtswidrig erschiene, das Überwiegen öffentlicher Interessen an der Erhaltung des Landschaftsschutzes gegenüber diesen privaten Interessen anzunehmen (VwGH 14.6.1993, 92/10/0126).

E: Es obliegt dem Antragsteller, allenfalls bestehende Interessen nach Art und Intensität zu behaupten und zu konkretisieren (VwGH 5.7.1993, 93/10/0085). Eine Existenzgefährdung und einen Verlust von Arbeitsplätzen hat die antragstellende Partei nachzuweisen, da nur diese in der Lage ist, jene Unterlagen zu liefern, aus denen sich eine Existenzgefährdung ihres Betriebes und eine Gefährdung von Arbeitsplätzen ableiten ließe (VwGH 21.9.1994, 94/10/0082).

E: Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es aber, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (VwGH 28.6.1993, 93/10/0019).

E: Die Widmung als Abbaugelände im Flächenwidmungsplan indiziert ein öffentliches Interesse an der Verwendung der betreffenden Grundstücke als Schotterabbaugelände, nimmt aber nicht die im Oö. NSchG vorgesehene Interessenabwägung vorweg. Ob das durch den Flächenwidmungsplan begründete öffentliche Interesse die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegt, ist auf Grund der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles im naturschutzbehördlichen Verfahren zu prüfen (VwGH 16.11.1998, 97/10/0239).

E: Ein Flächenwidmungsplan stellt zwar einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung der Fläche dar, eine naturschutzbehördliche Bewilligung wird aber nicht vorweggenommen; ebenso wenig bewirkt die Widmung einer Fläche für einen bestimmten Zweck, dass die von der Naturschutzbehörde vorzunehmende Interessenabwägung von vornherein und bindend von einem Überwiegen der Interessen an der Ausführung des Projektes auszugehen hätte (vgl. VwGH 13.12.1995, 90/10/0018, und 27.3.2000, Zl. 97/10/0149). Der VwGH hat auch bereits mehrfach die Auffassung vertreten, dass bei Bestehen einer Gewinnungsbewilligung nach § 238 BergG die Verwirklichung eines entsprechenden Bergbauvorhabens auf dem betreffenden Bergbaugelände als im öffentlichen Interesse gelegen zu beurteilen ist, die naturschutzbehördliche Genehmigung damit aber nicht vorweggenommen wird. Daran ändert auch die Berücksichtigung von Planungen des Bundes im Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 OÖ ROG 1994 nichts. Die Gewichtung des öffentlichen (und des privaten) Interesses an dem Bergbauvorhaben und seine Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz von Natur und Landschaft bleibt im Bewilligungsverfahren der Naturschutzbehörde vorbehalten (VwGH 12.11.2001, 99/10/0145)

7) Im Spruch des Bescheides sind sämtliche Auflagen anzuführen. Ein Verweis auf die beiliegende Verhandlungsschrift sowie Gutachten des Amtssachverständigen entspricht nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit gemäß § 59 Abs. 1 AVG. 1991, auch wenn diese zum Bestandteil des Spruches erklärt werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es aber sehr wohl zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellung rechtlich in den

§ 14

normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden und rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern die Behörde im Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat.

E: Der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, muss so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen – ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme – ergehen kann (VwGH 24.11.1997, 95/10/0020).

E: Das Wesen von Auflagen besteht darin, dass die Behörde in einem begünstigenden Bescheid für den Bewilligungswerber belastende Gebote und Verbote als Nebenbestimmung aufnimmt. Nur für den Fall der Gebrauchnahme vom erteilten Recht wird ein bestimmtes Verhalten (Tun, Unterlassen, Duldung) vorgeschrieben (VwGH 23.4.1982, Slg. 10711/A). Eine Auflage unterscheidet sich dadurch von einer Bedingung, dass ihre Nichtbefolgung den Bestand des Aktes, dem sie beigefügt wird, nicht berührt (VfGH 21.6.1949, Slg. 1786). Für eine Bedingung ist charakteristisch, dass der Bestand der Bewilligung vom ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses, sei es aufschiebend, sei es auflösend, abhängt (Duschaneck, Nebenbestimmungen im Bescheid, ÖZW 1985, 91).

E: Werden im naturschutzbehördlichen Bescheid Auflagen vorgeschrieben, die in direktem Gegensatz zu Auflagen z.B. eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides stehen, so sind diese besonders zu begründen (VwGH 15.6.1987, 86/10/0203).

8) **E:** Amtshaftungsansprüche können aus verspäteten oder unvertretbar unrichtigen Entscheidungen der Behörden abgeleitet werden, aber nicht jede objektiv unrichtige Entscheidung stellt ein amtshaftungsbegründendes Verschulden dar. Ein durch einen Bescheid oder eine Verfahrensverzögerung potenziell Geschädigter ist zunächst verpflichtet, die ihm vom Rechtsstaat zur Verfügung gestellten und eine Abwendung des Schadens noch ermöglichenden Rechtsbehelfe auszunützen. Die schuldhafte Unterlassung der Erhebung von Rechtsmitteln führt grundsätzlich – soweit der Schaden durch die Erhebung des Rechtsmittels abgewendet werden könnte – zum Anspruchsverlust. Nur für „unverbesserliche Vollzugsakte“ soll Ersatz geleistet werden. Im Amtshaftungsverfahren ist, anders als im Rechtsmittelverfahren, nicht bloß zu prüfen, ob die beanstandete Entscheidung des Organs richtig war, sondern auch, - bei Unrichtigkeit derselben – ob sie auf einer vertretbaren Rechtsauslegung oder Rechtsanwendung beruht (OGH 25.8.1993, 10b9/93).

9) **MB 2014:** Die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen werden insofern ergänzt, als bei bestimmten Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können. Den Vorhaben, die von derartigen Vorschriften betroffen sein können, ist gemeinsam, dass sie jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen und eine potenziell hohe Eingriffsintensität haben. Lediglich bei den Vorhaben, die von § 5 Z 12 und 18 erfasst sind, können auch solche dabei sein, die im ausschließlich privaten Interesse gelegen sind. Solche ausschließlich im privaten Interesse gelegenen Vorhaben, die mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von schützenswerten Lebensräumen verbunden sind, werden aber bereits an der Hürde der Interessenabwägung scheitern, sodass diesbezüglich jedenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen können.

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die geeignet sind, unvermeidbare Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräumen und die Beeinträchtigung der ökologischen und strukturellen Funktionen von Lebensräumen für

besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen vermindern - im Gegensatz zu Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - nicht die Intensität des Eingriffs, sondern greifen positiv in die Interessenlage des Naturschutzes ein, indem sie dafür sorgen, dass ein zerstörtes Biotop an anderer Stelle (in größtmöglicher Nähe zum Eingriff) neu geschaffen oder - im Fall des § 14 Abs. 4 - zumindest die relevanten Funktionen des zerstörten Biotops, wie etwa Trinkstelle, Ruheplatz oä., an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Gleichwertigkeit des Lebensraums an sich gegeben sein muss.

Anders als Ausgleichsmaßnahmen wirken hingegen Auflagen gestaltend auf das Projekt selbst, um die mit diesem im unmittelbaren räumlichen und kausalen Zusammenhang stehenden Schädigungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermindern oder zu vermeiden. Die als Auflagen vorgeschriebenen Maßnahmen ermöglichen überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit, während Ausgleichsmaßnahmen - wie bereits dargestellt - die notwendigerweise hinzunehmenden negativen Auswirkungen eines grundsätzlich genehmigungsfähigen Projekts kompensieren sollen.

Generell gilt für die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, dass sie nur bei bestimmten taxativ angeführten Tatbeständen und nur dann in Betracht kommen, wenn eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 klar für die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit des konkreten Vorhabens spricht, obwohl damit nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen (§ 14 Abs. 3) oder von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten (§ 14 Abs. 4) verbunden sind, die auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht vermindert oder vermieden werden können. Das bedeutet, dass eingriffsmindernde (projektintegrierte Maßnahmen) grundsätzlich Vorrang vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen haben. Konkret ist zwischen den Regelungen der Abs. 3 und 4 des § 14 wie folgt zu unterscheiden:

- § 14 Abs. 3 bezieht sich auf jene Fälle, in denen mit einem Vorhaben nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von bestimmten genau bezeichneten wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden sind. Voraussetzung für die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang vorschreiben zu dürfen, ist das Vorliegen einer Verordnung der Landesregierung (im Sinn von "Richtlinien"), in der festgelegt wird, für welche wertvollen natürlichen Lebensräume dieses Regelungsregime überhaupt anwendbar und was unter schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen zu verstehen ist. Außerdem sollen in den Richtlinien die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden (vgl. § 14 Abs. 5 - siehe dazu weiter unten). Der standardisierte Bewertungsablauf ermöglicht im Zusammenhang mit der vorgegebenen Bewertung bestimmter Biotoptypen einen einheitlichen Beurteilungsansatz für ganz Oberösterreich. Im konkreten Bewilligungsverfahren ist darüber hinaus die Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens durch verbal argumentative Beschreibung des Ergebnisses des standardisierten Bewertungsverfahrens erforderlich.
- Während die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen durch das Regime des § 14 Abs. 3 eingehend geregelt ist, ermöglicht § 14 Abs. 4 auch Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Funktionen von - per se nicht als besonders wertvoll festgestellten - Lebensräumen, die aber bedeutsam für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (im Sinn der Oö. Artenschutzverordnung) sind, beeinträchtigt werden. Eine solche Vorschreibung ist nur zulässig, wenn die in Betracht kommenden Lebensräume in

§ 14

den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 grundsätzlich beschrieben sind und darüber hinaus in einem Sachverständigengutachten im Einzelfall festgestellt wird, dass konkrete Lebensraumfunktionen besonders geschützter Arten in einem nicht unbedeutenden Umfang beeinträchtigt werden. Auch für derartige Gutachten sind die standardisierten Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend (Abs. 5 Z 3) maßgebend. Liegen die solchermaßen festgestellten Voraussetzungen für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen vor, sind diese auch vorzuschreiben und dabei die gemäß Abs. 5 Z 4 verordneten Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtend zu beachten. Die allgemeinen Richtlinien haben daher auch im Rahmen des "bloßen" Artenschutzes einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich, so dass die "Kann-Bestimmung" des § 14 Abs. 4 daher letztlich kein Ermessen einräumt.

Die gemäß § 14 Abs. 5 zu erlassenden Richtlinien können erst nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (vgl. Art. II Abs. 1) verbindlich verordnet werden. Es ist geplant, in einem "Probetrieb" auf freiwilliger Basis mit jenen Projektwerberinnen und Projektwerbern, für die das Regelungsregime der Ausgleichsmaßnahmen künftig praktische Bedeutung haben würde, bereits während der Zeit der Legisvakanz Erfahrungen zu sammeln und diese in den endgültigen Richtlinien text einfließen zu lassen.

Eckpunkte dieser Richtlinien in Bezug auf den Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen werden sein:

- Ausgleichsmaßnahmen sind in größtmöglicher Nähe zum Eingriff, also dem bewilligten Projekt zu setzen; dabei ist jedoch in concreto nicht nur das tatsächliche Vorhandensein geeigneter Flächen, sondern auch deren Verfügbarkeit zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etwa Landwirte, die im Zuge eines größeren Straßenbauvorhabens bereits wirtschaftlich genutzte Grundflächen erheblichen Ausmaßes abtreten müssen, nicht unter Druck kommen sollen, ihre letzten vernünftig bewirtschaftbaren Wiesen und Felder auch noch als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Ausgleichsmaßnahmen sind in natura zu erbringen. Eine Ersatzgeldleistung kommt nicht in Betracht; allerdings ist die finanzielle Beteiligung des ausgleichspflichtigen Konsenswerbers an bereits laufenden oder in Planung befindlichen konkreten Naturschutzprojekten von Dritten auch als Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen.
- Die faktische und rechtliche Verfügbarkeit von Grundflächen, die für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist vor der Inanspruchnahme des Bewilligungsbescheids zu gewährleisten.
- Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen, die im Hinblick auf allfällige spätere Bewilligungen als Ausgleichsflächen dienen könnten, sollen insofern anerkannt werden, als deren ökologischer Zustand zum Zeitpunkt der Bevorratung den Ausgangspunkt für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen darstellen soll. Das bedeutet, dass in der Zwischenzeit bereits eingetretene ökologische Verbesserungen bei solchen Vorratsflächen auf die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, was unter Umständen auch dazu führen kann, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen zum Bewilligungszeitpunkt gar nicht mehr aktiv gesetzt werden müssen.

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen wird auch bei Feststellungsverfahren im Gewässeruferschutzbereich verankert (vgl. Art. I Z 31). An die schon bisher bestehende Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der wesentlichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets (§ 24 Abs. 6) wird an dieser Stelle erinnert. Die neu zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 sollen grundsätzlich auch für die Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen in Europaschutzgebieten herangezogen werden, allerdings ist eine uneingeschränkte Beachtung dieser Richtlinien hier nicht möglich, weil der Schutzzweck eines Europaschutzgebiets über den Anwendungsbereich der Richtlinien hinausgehen kann und stets der gleiche Lebensraum (und nicht "nur" ein gleichwertiger Lebensraum) geschaffen werden muss.

III. ABSCHNITT Landschaftspflege

§ 15

Landschaftspflegepläne; Bojenpläne

(1) Landschaftspflege¹⁾ im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

(2) Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung²⁾ für Seen (§ 9 Abs. 1) Bojenpläne zum Schutz des Landschaftsbildes festlegen. In einem Bojenplan ist für den jeweiligen Seebereich nach Maßgabe der Ufernutzung und -ausformung, des Uferbewuchses und des Vorhandenseins von Bootshäfen und -stegen die Anzahl und die Lage der Bojen so festzulegen, dass die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes gewahrt werden. Auf die Interessen der betroffenen Seeufergemeinden, des Fremdenverkehrs, des Segelsports und der Fischerei ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

§ 15

1) **MB 2001:** Der Schutz landschaftlicher und ökologischer Besonderheiten in besonders geschützten Gebieten (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile) kann vielfach nicht mehr alleine durch bestimmte Verbote oder Bewilligungspflichten gewährleistet werden, sondern erfordert zudem ein langfristiges Schutzgebietsmanagement. Dies beinhaltet die Durchführung von Maßnahmen, die auf Kosten des Landes als Träger von Privatrechten primär von diesem durchzuführen sind.

Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an systematische Bestandsumwandlungen in naturnahe Waldgesellschaften, den Aufstau von Entwässerungsgräben zur Aufrechterhaltung des Wasserregimes in Mooren, die Abzäunung von Moorbereichen zur Verhinderung von Trittschäden durch Weidevieh, Wegekonzepte und Beschilderungen zur Besucherlenkung oder auch geregelte Bootsanlegestellen.

Die Bestimmung des § 15 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 18 Oö. NSchG 1995. Es wurde lediglich klargestellt, dass Maßnahmen, welche durch Landschaftspflegepläne vorgesehen werden können, die erlaubte wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht erheblich erschweren dürfen. Soweit landschaftspflegerische Maßnahmen jedoch zulässiger Weise bezeichnet werden dürfen, sind diese vom Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) auch jedenfalls zu dulden. Damit wird die Voraussetzung für eine effektive Umsetzung der geplanten Maßnahmen geschaffen, wenngleich primär eine privatrechtliche Einigung über die Abgeltung des erforderlichen Pflegeaufwandes anzustreben ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die nunmehr neu eingeführte Möglichkeit hinzuweisen, in Naturschutzgebieten Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes bereits in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu verankern (vgl. § 25 Abs. 3). Derartige "Anordnungen" bewirken zunächst die für Naturschutzgebiete notwendige Festlegung, dass bestimmte Maßnahmen, wie etwa die Errichtung von Zäunen, nicht als unzulässiger Schutzgebietsingriff zu qualifizieren sind. Im Übrigen haben sie für betroffene Grundeigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte die gleiche Rechtsfolge wie Landschaftspflegepläne: Die vorgesehenen Maßnahmen müssen (bloß) geduldet werden; die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen obliegt zunächst der Landesregierung, welche zweckmäßigerweise im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen ein Tätigwerden der Verfügungsberechtigten anstreben wird.

Besondere praktische Bedeutung wird dem Instrument der Landschaftspflegepläne in Zukunft in Bezug auf das Schutzmanagement betreffend Europaschutzgebiete zukommen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

MB 2007: Mit der geänderten Bestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 soll insbesondere verbindlich festgelegt werden, dass für Europaschutzgebiete jedenfalls Erhaltungsmaßnahmen in Form des Landschaftspflegeplans festgelegt werden müssen.

2) Siehe Anlagen 1.2.1. bis 1.2.3. (Bojenverordnungen).

IV. ABSCHNITT
Naturdenkmale; Schutz von Naturhöhlen;
Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete

§ 16
Naturdenkmale

(1) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltenswürdig sind oder in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen, sowie die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder die sein Erscheinungsbild unmittelbar mitbestimmende Umgebung können durch Bescheid der Landesregierung als Naturdenkmal festgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturgebildes und dessen Umgebung alle anderen öffentlichen Interessen überwiegt. In einem solchen Bescheid ist auch zu bestimmen, welche zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zu dulden sind.

(2) Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, Gehölz- und Baumgruppen sowie einzelne Bäume.

(3) Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 in ein Naturdenkmal sind nur erlaubt, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Andere Eingriffe kann die Landesregierung, gegebenenfalls auch unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes oder soweit dadurch der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, bewilligen.

(4) Der Eigentümer des Naturdenkmales (Verfügungsberechtigte) ist verpflichtet, Veränderungen, Gefährdungen sowie den Untergang des Naturdenkmales unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen. Sind auf Grund von Veränderungen oder Gefährdungen des Naturdenkmales zur Sicherung seines Bestandes neue oder zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, sind diese dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) bescheidmäßig bekannt zu geben und von diesem zu dulden.

(5) Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 und 4 sind vom Land als Träger von Privatrechten durchführen zu lassen.

§ 16

(6) § 37 betreffend Entschädigungen gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist des § 37 Abs. 3 mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 zu laufen beginnt.

(7) Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, ist die Feststellung als Naturdenkmal zu widerrufen.

MB 1982: Naturdenkmale sind Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, schützenswert sind. Dies sind z.B. Wasserfälle, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, Schluchten und Klammen, Gehölz- und Baumgruppen sowie einzelne Bäume. Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 (heimische Natur) ergibt sich grundsätzlich, dass nicht daran gedacht ist, dass etwa auch exotische Gartenpflanzen ex offa als Naturdenkmale erklärt werden sollen. Es soll aber nicht ausgeschlossen sein, dass auch hinsichtlich solcher Pflanzen vom Eigentümer ein Antrag auf Unterschutzstellung erfolgen kann.

Der Schutz des Gesetzes wird durch Bescheid der Landesregierung wirksam. In diesem Bescheid kann der Schutz auch auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder auf die sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung ausgedehnt werden. Weiters sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu bestimmen, die vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zu dulden sind. Der Eigentümer oder der über das Naturgebilde Verfügungsberechtigte genießt Parteistellung im Sinn des AVG. und ist von der Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung eines Naturdenkmals nachweisbar zu verständigen. Er hat sich von diesem Zeitpunkt an bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich jedes Eingriffs in das Naturgebilde oder in die zu schützende Umgebung, durch den das Naturgebilde oder seine Umgebung beeinträchtigt werden kann, zu enthalten. Sind sofort durchzuführende Schutzmaßnahmen erforderlich, sind diese in der Verständigung zu umschreiben und vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zu dulden. Diese Verfügungsbeschränkungen während des Feststellungsverfahrens treten außer Wirksamkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an keine bescheidmäßige Feststellung als Naturdenkmal erfolgt. Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vom Land als Träger von Privatrechten durchführen zu lassen.

MB 1994: Ein zentrales Anliegen dieses Landesgesetzes ist auch der Schutz von Mineralien und Fossilien. Gebiete, in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen, sollen deshalb künftig ebenfalls als Naturdenkmale geschützt werden können.

MB 2001: Aus systematischen Gründen scheint eine Zweiteilung des bisherigen IV. Abschnitts des Oö. NSchG 1995 in "Naturdenkmale; Schutz von Naturhöhlen; Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete" einerseits und "Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten; Schutz von Mineralien und Fossilien" andererseits zweckmäßig. Es handelt sich bei den jeweils dort enthaltenen Bestimmungen um grundverschiedene Regelungsbereiche, wobei zudem der Erstgenannte sehr stark ausgebaut wurde, so dass eine formelle Trennung eindeutig im Interesse der Übersichtlichkeit liegt.

Die Bestimmungen über Naturdenkmale gemäß den §§ 19 und 20 Oö. NSchG 1995 wurden in systematischer Hinsicht grundlegend überarbeitet. § 16 enthält die Voraussetzungen für die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal und die rechtlichen Folgen

einer solchen Erklärung; § 17 bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung des entsprechenden Feststellungsverfahrens.

§ 16 Abs. 1 enthält die Ermächtigung zur bescheidmäßigen Widmung von Naturgebilden einschließlich deren unmittelbare Umgebung als Naturdenkmal. Die Widmungsvoraussetzungen wurden gegenüber der derzeitigen Rechtslage insofern verschärft, als eine Feststellung als Naturdenkmal nur mehr dann möglich ist, wenn das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturgebildes und dessen Umgebung alle anderen öffentlichen Interessen überwiegt.

Die im derzeitigen § 19 Abs. 2 Oö. NSchG 1995 enthaltene demonstrative Aufzählung von potentiell schützenswerten Naturgebilden wurde insofern gekürzt, als darin großflächigere "Gebilde" (Schluchten, Klammen, Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen und Trockenrasen) nicht mehr enthalten sind. Dies hat seinen Grund darin, dass das Oö. Naturschutzrecht grundsätzlich von einer flächen- bzw. größenabhängigen Abstufung "Landschaftsschutzgebiet - geschützter Landschaftsteil - Naturdenkmal" ausgeht. Bedingt durch diese Größenabhängigkeit ist der Schutz bei Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen etwas anders gestaltet als bei Naturdenkmalen. Die §§ 11 und 12 ermöglichen die Festlegung zusätzlicher Bewilligungspflichten im Rahmen eines bestimmten Schutzgebietes, während die bescheidförmige Feststellung eines besonders wertvollen kleinräumigen Naturgebildes primär den Eigentümer im Interesse der Erhaltung des Naturgebildes als solches in die Pflicht nimmt.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Richtschnur für das Verhältnis der §§ 11, 12 und 16 zueinander bleiben ältere Rechtsakte, die diesen Vorgaben - historisch bedingt - nicht entsprechen, auch weiterhin wirksam (vgl. § 59 Abs. 7).

Die Abs. 3 bis 5 und 7 des § 16 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 20 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 6 Oö. NSchG 1995), wobei § 16 Abs. 3 sprachlich an die verwandten Regeln für Naturschutzgebiete angepasst wurde. Damit wird gegenüber der bisherigen Formulierung eine Vereinheitlichung erreicht und der Herausbildung von Auslegungsunterschieden, die gar nicht erwünscht wären, vorgebeugt.

§ 16 Abs. 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die allgemeine Entschädigungsregel des bisherigen § 33 Oö. NSchG 1995 wegen seiner überwiegenden Bedeutung im Zusammenhang mit generellen Rechtsakten in den VI. Abschnitt betreffend "Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen" aufgenommen wurde (vgl. § 37).

§ 17

Feststellungsverfahren

(1) Besteht die Absicht, ein Naturgebilde als Naturdenkmal festzustellen, ist der Eigentümer des Naturgebildes (Verfügungsberechtigte) zu verständigen und Verhandlungen betreffend den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinn des § 1 Abs. 7 zu führen. Ab dem Zeitpunkt der Verständigung gelten die Verfügungsbeschränkungen gemäß § 16 Abs. 3 und die Anzeigepflichten gemäß § 16 Abs. 4 für den Zeitraum von sechs Monaten, sofern innerhalb dieser Frist das Naturgebilde nicht rechtskräftig als Naturdenkmal festgestellt wurde.

§ 17

(2) In dieser Verständigung sind die zur unversehrten Erhaltung des Naturgebildes sofort durchzuführenden Schutzmaßnahmen zu umschreiben und vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) zu dulden. Derartige Schutzmaßnahmen sind vom Land als Träger von Privatrechten durchführen zu lassen.

MB 1982: Ein Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Bestimmte Eingriffe aus Sicherheitsgründen sind in möglichst schonender Weise vorzunehmen. Andere Eingriffe können dann bewilligt werden, wenn sie das Naturdenkmal bzw. seine geschützte Umgebung nicht maßgeblich beeinträchtigen (z.B. Erschließung einer Klamm durch Stege etc.). Der Eigentümer (Verfügungsberechtigte) eines Naturdenkmals ist verpflichtet, Veränderungen, Gefährdungen sowie den Untergang eines Naturdenkmales unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen. Im Falle von Veränderungen oder Gefährdungen des Naturdenkmales kann die Landesregierung den Feststellungsbescheid modifizieren. Die Feststellung als Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung z.B. auf Grund einer Naturkatastrophe, nicht mehr gegeben sind.

MB 2001: Die Verfahrensvorschriften des § 17 entsprechen inhaltlich den bisherigen, etwas umständlich formulierten Bestimmungen des § 19 Abs. 4 bis 6 Oö. NSchG 1995; die besondere Bedeutung privatrechtlicher Vereinbarungen kommt durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 Abs. 7 auch hier zum Ausdruck.

§ 18

Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen

(1) Jede Maßnahme, die geeignet ist, eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle, deren Inhalt oder von mit einer Naturhöhle im Zusammenhang stehenden Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche (Eingänge, Karstgebilde u.a.) herbeizuführen, bedarf der Bewilligung der Behörde.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung der Naturhöhle, ihres Inhaltes oder der mit einer Naturhöhle im Zusammenhang stehenden Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche überwiegen.

(3) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, Auflagen oder befristet zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen im Sinn des Abs. 2 auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(4) Werden bisher unbekannte Naturhöhlen oder bisher unbekannte Teile von Naturhöhlen entdeckt, ist dies unverzüglich der Behörde zu melden. Die Behörde hat die Aufnahme der neu entdeckten Naturhöhlen oder

bisher unbekannter Teile von Naturhöhlen in den Höhlenkataster und die Prüfung der besonderen Schutzwürdigkeit im Sinn des § 19 zu veranlassen.

MB 2001: Die Ausgestaltung der Regeln zum Thema "Schutz von Naturhöhlen" kann derzeit ohne Zweifel als höchst unbefriedigend bezeichnet werden. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), BGBl. Nr. 169/1928, ist nicht nur über weite Strecken veraltet, sondern wegen seines bundesrechtlichen Ursprungs auch bloß bei einer Zusammenschau verschiedenster Rechtsquellen in seiner letztlich maßgeblichen Ausprägung erfassbar.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für das Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928, wurde durch eine eigene verfassungsrechtliche Kompetenzklausel im Art. I dieses Gesetzes geschaffen. Erst mit der Außerkraftsetzung des Art. I des Naturhöhlengesetzes mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 durch Art. IX der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, fielen die Angelegenheiten des Höhlenschutzes wieder in den Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten des Denkmalschutzes im Sinn des Artikel 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG handelt.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. XI der B-VG-Novelle 1974 i.V.m. dem Übergangsgesetz 1920 gilt das Naturhöhlengesetz als landesgesetzliche Vorschrift weiter, solange keine andere Regelung getroffen wird. Da auch die Vollzugskompetenz für das Naturhöhlengesetz vom Bund auf die Länder übergegangen war, wurde - gestützt auf § 6 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920 - die organisatorische Zuständigkeit der Behörden mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. Februar 1976, LGBl. Nr. 13, neu geregelt.

Angesichts der offenkundig bestehenden Notwendigkeit einer Bereinigung der solcherart entstandenen unübersichtlichen Rechtslage wurde zunächst überlegt, ein eigenes Oö. Naturhöhlengesetz neu zu erlassen. Letztlich scheint aber die nunmehr vorgeschlagene Integration des Naturhöhlenrechts in das neue Oö. NSchG 2001 als einfachste und zweckmäßigste Lösung.

Der Begriff der Naturhöhle wird im § 3 Z. 11 entsprechend den bestehenden wissenschaftlichen Auffassungen definiert und entspricht auch dem bisherigen Verständnis gemäß dem Naturhöhlengesetz. Vom Schutz dieses Landesgesetzes nicht erfasst sind Hohlräume, die durch den Abbau von Mineralien gebildet wurden. Darauf weist die Wendung "durch Naturvorgänge gebildete" hin. Naturhöhlen, in denen Mineralien abgebaut werden, sind jedoch von den Bestimmungen des IV. Abschnitts dieses Landesgesetzes erfasst.

Zu § 18: Eine Grundvoraussetzung für einen sinnvollen, realistischen und wirkungsvollen Schutz der Naturhöhlen ist die Schaffung eines allgemeinen Schutzes gegenüber Zerstörungen und Beeinträchtigungen, wobei als "Beeinträchtigung" eine Verminderung des wissenschaftlichen Wertes anzusehen ist. Insbesondere im Interesse des vorläufigen Schutzes neu entdeckter Höhlen sind derartige Eingriffe nur mit Bewilligung zulässig (Abs. 1). Neben der Naturhöhle unterliegen auch deren Inhalt oder mit einer Naturhöhle im Zusammenhang stehende Naturerscheinungen (z.B. Karsterscheinungen) dem allgemeinen Schutz.

Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung ist das öffentliche oder private Interesse an einem bestimmten Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der unversehrten Erhaltung der Naturhöhle, ihres Inhaltes oder der mit einer Naturhöhle im Zusammenhang stehenden Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche abzuwägen (Abs. 2). Zur

§ 18

Wahrung des Schutzzweckes können auch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorgeschrieben werden (Abs. 3).

Die im Abs. 4 enthaltene Meldepflicht für neu entdeckte Naturhöhlen oder Teile davon bildet die Voraussetzung zur Verwirklichung eines effizienten Schutzes.

§ 19

Besonderer Höhlenschutz (Naturdenkmale)

Die §§ 16 und 17 gelten nach Maßgabe der folgenden Besonderheiten auch für Naturhöhlen, die auf Grund ihrer Eigenart, ihres Gepräges, ihrer ökologischen oder naturwissenschaftlichen Bedeutung besonders erhaltenswürdig sind:

- 1. Die als Naturdenkmal festgestellte Naturhöhle darf nicht betreten werden, sofern dies nicht ausnahmsweise gemäß § 16 Abs. 3 erlaubt ist oder bewilligt wurde.**
- 2. Vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 16 Abs. 1 oder 4 sind die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, der Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich, der für die Führung des Höhlenkatasters örtlich zuständige Verein und die Karst- und Höhlenabteilung (speläologisches Dokumentationszentrum) des Naturhistorischen Museums in Wien zu hören. Die Landesregierung hat allfällige Einwendungen soweit zu berücksichtigen, als diese mit dem öffentlichen Interesse an den geplanten Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden können.**

MB 2001: Besonders erhaltenswürdige Naturhöhlen können mit Bescheid der Landesregierung als Naturdenkmal festgestellt werden (nach der bisherigen Rechtslage war dafür die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig). Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine als Naturdenkmal festgestellte Naturhöhle generell nur dann betreten werden darf, wenn dafür eine Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 3 erteilt wurde oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erster Satz vorliegen.

Im Verfahren für die Feststellung einer Naturhöhle als Naturdenkmal gelten - der bisherigen Rechtspraxis entsprechend - überdies besondere Anhörungsrechte.

Der besondere Schutz durch Feststellung als Naturdenkmal unterscheidet sich vom allgemeinen Schutz von Naturhöhlen dadurch, dass bei Eingriffsbewilligungen in ein Naturdenkmal der Schutzzweck absolut im Mittelpunkt steht und eine Interessenabwägung wie bei Bewilligungsverfahren gemäß § 18 nicht möglich ist.

§ 20 Schauhöhlen

(1) Die Ausgestaltung und Benützung von Naturhöhlen oder Teilen davon, die für Zwecke des Tourismus oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, als Schauhöhlen ist vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen. Als Schauhöhlen gelten auch Naturhöhlen oder Teile davon, die bloß fallweise zu kommerziellen Zwecken genutzt werden sollen.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind die erforderlichen planlichen Darstellungen der Erschließungsmaßnahmen, die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sowie der Entwurf einer Betriebsordnung anzuschließen. Ist der Anzeigende nicht selbst Verfügungsberechtigter über die betreffende Naturhöhle, ist dessen Zustimmung nachzuweisen.

(3) Die Betriebsordnung hat alle zum Schutz der Höhle und ihrer Besucher erforderlichen Maßnahmen, die Einschränkung des zulässigen Besuchs auf Führungen durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer), die Rechte und Pflichten der Höhlenbesucher, der Höhlenführer und der Höhlenverwaltung, den Verlauf des Führungswegs sowie die Betriebszeit und die Gesamtanzahl der Personen, die zur gleichen Zeit zu einer Besichtigung zugelassen werden, zu enthalten. Bei gut erschlossenen Höhlen, die über Sicherheitseinrichtungen wie Steige, Treppen, Geländer, Notbeleuchtung, Nottelefone, Erste-Hilfe-Stationen und Ähnliches verfügen, kann die Betriebsordnung auch Führungen durch unterwiesene und regelmäßig von geprüften Höhlenführern beaufsichtigte Hilfskräfte vorsehen; diesfalls ist auch festzulegen, wie viele Hilfskräfte je geprüftem Höhlenführer gleichzeitig beschäftigt sein dürfen.

(4) Die Behörde hat innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben durch die Erschließungsmaßnahmen oder durch den Betrieb als Schauhöhle die Eigenart, das Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Naturhöhle beeinträchtigt oder das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung der Naturhöhle das öffentliche Interesse am Tourismus oder an der Volksbildung überwiegt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der viermonatigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

(5) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 4 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im Abs. 4

§ 20

genannten Beeinträchtigungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(6) Wird innerhalb der im Abs. 4 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 5 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

(7) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf dem vorgelegten Plan zu bestätigen und diesen dem Anzeigenden auszuhändigen.

MB 2001: Das Betreten der Schauhöhle durch Besucher darf in der Regel nur unter Aufsicht durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer, vgl. § 21) erfolgen. Bei Schauhöhlen, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, sollen allerdings zur Abdeckung des saisonalen Zusatzbedarfes auch bloß unterwiesene, aber nicht geprüfte Hilfskräfte Führungen abhalten können (Abs. 3) und die dabei erworbenen Praxiszeiten auch für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung angerechnet bekommen (vgl. § 22 Abs. 2). Zu beachten ist aber, dass solches sonstiges Führungspersonal regelmäßig von Höhlenführern beaufsichtigt sein muss. Daraus folgt, dass bei laufendem Schauhöhlenbetrieb stets zumindest ein geprüfter Höhlenführer in der Höhle anwesend und erreichbar sein muss.

MB 2010: Durch das vorliegende Gesetz soll auch der Verpflichtung des Art. 13 Abs. 4 der (Dienstleistungs-)Richtlinie entsprochen werden. Darin schreibt die Richtlinie für jedes nationale Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion vor, d.h. eine Genehmigung gilt dann von Gesetzes wegen als erteilt, wenn ein Antrag nicht binnen einer bestimmten Frist von der Behörde mittels Bescheid erledigt wird. Diese Bestimmung erlaubt nur dann die Beibehaltung einer anderen Regelung, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.

Im Zuge einer Überprüfung durch alle Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung wurden jene Genehmigungsregelungen im dienstleistungsrichtlinienrelevanten Bereich des Oö. Landesrechts identifiziert, bei denen jedenfalls kein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, welcher der Einführung solcher Genehmigungsfiktionen entgegenstehen würde. Bei folgenden Bewilligungspflichten besteht daher gemäß Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Änderung:

aus dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

- Bewilligung der Ausgestaltung und Benützung von Naturhöhlen als Schauhöhlen
- Bewilligung des erwerbsmäßigen Sammelns und Verkaufens von Mineralien und Fossilien

Die Einführung von Genehmigungsfiktionen bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger im Ergebnis eine Erleichterung, da damit eine rasche behördliche Erledigung im Sinn einer straffen und serviceorientierten Verwaltung garantiert ist. Hinzuweisen ist überdies darauf, dass das System der Genehmigungsfiktionen keinen Fremdkörper im Oö. Landesrecht darstellt, da schon bisher in zahlreichen Landesgesetzen Anzeigepflichten in Verbindung mit

einer behördlichen Untersagungsmöglichkeit binnen einer bestimmten Frist vorgesehen sind, welche daher zum gleichen Ergebnis wie eine Genehmigungsfiktion führen.

Hinsichtlich bestehender Schauhöhlen vgl. die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 9.

**§ 21
Höhlenführer**

(1) Als Höhlenführer dürfen von der Landesregierung nur Personen bestellt werden, die

- a) eigenberechtigt sind,**
- b) die hierfür erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie Verlässlichkeit besitzen und**
- c) die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse (§ 22, § 23 Abs. 1 und 3) besitzen.**

(2) Von der Bestellung als Höhlenführer ist jedenfalls ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

(3) Dem Antrag auf Bestellung als Höhlenführer ist ein ärztliches Attest und ein Strafregisterauszug, welche jeweils nicht älter als drei Monate sein dürfen, sowie ein Zeugnis über die bestandene Höhlenführerprüfung beizulegen.

(4) Die Landesregierung hat Anträge auf Bestellung als Höhlenführer abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG innerhalb von vier Monaten nach der vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erledigen. Gleichzeitig mit der Bestellung als Höhlenführer ist gegen Kostenersatz das Höhlenführerabzeichen auszufolgen.

(5) Treten Umstände ein, die eine Bestellung als Höhlenführer ausschließen würden, ist die Bestellung zu widerrufen.

MB 2001: Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person von der Landesregierung als Höhlenführer bestellt werden kann (Abs. 1 und 2) und legt die Unterlagen fest, welche einem diesbezüglichen Antrag beizulegen sind (Abs. 3).

Die im Verhältnis zu § 73 AVG um zwei Monate verkürzte Entscheidungsfrist (Abs. 4) ist im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 der sog. "Zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie" (Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG) geboten. Diese Bestimmung sieht im Zusammenhang mit der Anerkennung von bestimmten ausländischen Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen (vgl. dazu § 23 des vorliegenden Gesetzentwurfes und die diesbezüglichen Erläuterungen) vor, dass

§ 21

"Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs ... spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden" müssen; aus Gründen der Sachlichkeit muss diese kürzere Frist selbstverständlich generell für alle Bestellungsverfahren gelten.

Treten Umstände ein, die eine Bestellung als Höhlenführer ausschließen würden, ist die Bestellung zu widerrufen (Abs. 5).

Für Personen, die nach der bestehenden Rechtslage als Höhlenführer bestellt sind, vgl. die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 10.

§ 22

Höhlenführerprüfung¹⁾

(1) Die Höhlenführerprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, davon zwei mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Speläologie und einem Arzt zu bestehen hat. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission werden von der Landesregierung bestellt.

(2) Zur Höhlenführerprüfung sind nur solche Personen zuzulassen, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal im Sinn des § 20 Abs. 3 letzter Satz nachweisen können. Über die Zulassung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(3) Prüfungsgegenstände bei der Höhlenführerprüfung sind:

- a) Karst- und Höhlenkunde;**
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;**
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;**
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;**
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;**
- f) sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;**
- g) erste Hilfe und psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.**

(4) Über das Ergebnis der Höhlenführerprüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluss hat auf "bestanden" oder "nicht bestanden" zu lauten. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung²⁾ die näheren Bestimmungen über die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, das Prüfungszeugnis sowie das Höhlenführerabzeichen zu erlassen.

(6) Das Zeugnis über die bestandene Höhlenführerprüfung gilt als Befähigungsnachweis gemäß Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005.

1) **MB 2001:** Die Regelung über die Höhlenführerprüfung, welche als besondere Voraussetzung für die Bestellung zum Höhlenführer notwendig ist, wurde in Anlehnung an die gegenwärtigen Bestimmungen und die bei vielen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen getroffen.

Um zu gewährleisten, dass die Prüfung nicht nur das Ergebnis einer theoretischen Auseinandersetzung mit den einschlägigen Fachgebieten wiedergibt, sind nur solche Personen zur Höhlenführerprüfung zuzulassen, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als Hilfskräfte in einem Schauhöhlenbetrieb nachweisen können (Abs. 2).

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Erlassung näherer Bestimmungen über die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Prüfungsdurchführung, das Prüfungszeugnis sowie das Höhlenführerabzeichen.

MB 2010: Mit der Bestimmung der §§ 22 Abs. 6 und 23 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz soll betreffend der Ausbildungserfordernisse für Höhlenführer weiters die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 umgesetzt werden. Gleichzeitig werden damit auch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, Seite 77 sowie die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, Seite 44 berücksichtigt.

2) Siehe Anlage 1.11. (Oö. Höhlenführerprüfungsverordnung).

§ 23

Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen¹⁾

(1) Die Behörde hat auf Antrag

- 1. eines österreichischen Staatsbürgers,**
- 2. eines Unionsbürgers oder eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinn des Artikel 2 Z. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April**

§ 23

2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77,

3. eines Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,
4. einer Person, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) verfügt, mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß die außerhalb Oberösterreichs in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entspricht.

(2) Der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung des Berufs des Höhlenführers im Staat des Erwerbs der Berufsqualifikation

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die in diesem Staat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind;
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorhergegangenen zehn Jahren ausgeübt und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

(3) Wenn

1. die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 nachgewiesene Ausbildung aus Fächern besteht, die sich wesentlich von den gemäß § 22 Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen unterscheiden, oder
2. die vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die gemäß § 22 Abs. 2 für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Landesgesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer,

so kann von der Behörde nach Wahl des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, oder die Ablegung von Teilen der Höhlenführerprüfung gemäß § 22 vorgeschrieben werden. Im Rahmen des Anpassungslehrgangs oder der Prüfung hat der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen. Die Ablegung von Teilen der

Höhlenführerprüfung gemäß § 22 gilt als Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Wenn die Behörde beabsichtigt, dem Antragsteller gemäß Abs. 3 eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang aufzuerlegen, so hat sie zuvor zu prüfen, ob die ihm während seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen ganz oder teilweise ausgleichen können.

(5) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit eines Betriebsleiters erforderlich sind.

(6) Bescheinigungen betreffend die Zuverlässigkeit, die einem Antragsteller gemäß Abs. 1 von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind. Werden in dem betreffenden Staat diese Bescheinigungen von einer zuständigen Behörde nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Zuverlässigkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung erfolgen, die der Anerkennungserber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des betreffenden Staats abgegeben hat.

(7) Die Behörde hat dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags fehlen. Binnen vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen hat die Behörde den Bescheid nach Abs. 1 zu erlassen.

(8) Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 und Zuverlässigkeitsbescheinigungen gemäß Abs. 6, die nicht in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworben wurden, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anzuerkennen.

1) **MB 2001:** § 23 regelt die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, die in anderen Bundesländern erworben wurden, sowie von ausländischen Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Zweite Diplomanerkennungsrichtlinie (vgl. die Bemerkungen zu § 21). Diese Richtlinie wurde als Anhang 7 des

§ 23

Beschlusses Nr. 7/1994 des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994, BGBl. Nr. 566/1994, in den Rechtsbestand des EWR-Abkommens aufgenommen und hat daher über die Grenzen der Europäischen Gemeinschaft hinaus auch für die EWR-Vertragsparteien Island, Liechtenstein und Norwegen Bedeutung.

Die Höhlenführerprüfung gemäß § 22 stellt einen Befähigungsnachweis im Sinn des Art. 1 lit. c der Zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie dar. Gemäß Art. 8 der Zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie können Behörden eines EWR-Vertragsstaates eine Berufsausübung, welche nach ihrem nationalen Recht an die Vorlage eines Befähigungsnachweises gebunden ist, nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn entweder ein Befähigungsnachweis aus einem anderen Vertragsstaat vorliegt, der in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz Garantien gibt, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates gleichwertig sind, oder wenn vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden, welche in einem Vertragsstaat erworben wurden, der selbst die beantragte Berufsausübung ohne Nachweis eines bestimmten Befähigungsnachweises zulässt.

Der Einfachheit halber fasst Abs. 1 alle Nachweise im Sinn des Art. 8 der Zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie unter dem Begriff "Befähigungsnachweis" zusammen und bestimmt in Bezug auf die Höhlenführerprüfung, dass die Behörde bei Vorlage einer Bescheinigung aus einem anderen EWR-Vertragsstaat zunächst zu prüfen hat, ob die vorgelegte Bescheinigung eine gleichwertige Qualifikation betrifft. Ist dies nicht der Fall, sind zumindest Teile der Prüfung nachzuholen; dies ist mit Bescheid vorzuschreiben.

Diese Bestimmung findet im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise gleichermaßen auch für Prüfungsnachweise aus anderen österreichischen Bundesländern Anwendung und ist im Übrigen unabhängig von der Nationalität des Antragstellers. Damit geht das vorliegende Landesgesetz über die zwingenden Vorgaben der Zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie hinaus, da diese sich nur auf Staatsbürger von EWR-Vertragsparteien bezieht.

Lediglich für Befähigungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches des EWR-Abkommens erworben wurden, findet eine Anerkennung - wiederum unabhängig von der Nationalität des Antragstellers - nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit statt (Abs. 3). Das bedeutet, dass etwa auch ein Österreicher, der in Südamerika eine Höhlenführerprüfung absolviert, diese nur anerkennen lassen kann, wenn einschlägige österreichische Prüfungen auch in dem betreffenden südamerikanischen Staat anerkannt werden.

Im Abs. 2 wird von der Möglichkeit des Artikels 10 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht, vorzuschreiben, dass Bescheinigungen über die geistige Gesundheit bzw. den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit nicht älter als drei Monate sein dürfen. Derartige Bescheinigungen können einen Strafregisterauszug (vgl. § 21 Abs. 3) ersetzen; eine vergleichbare Bestimmung für die Anerkennung des Nachweises der körperlichen Gesundheit ist hingegen nicht notwendig, da § 21 Abs. 3 diesbezüglich ohnehin ganz allgemein auf die Vorlage eines ärztlichen Attests ohne besondere staatliche Bestätigung abstellt.

2) **MB 2003:** Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung u.a. der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1, enthält die Verpflichtung der zuständigen Behörde, vor Verschreibung der Absolvierung eines Anpassungslehrganges bzw. der Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinn der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen

§ 23

Unterschiede der Qualifikationen, auf Grund derer der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung vorgeschrieben wird, ganz oder teilweise abdecken.

Diese Richtlinie ist daher in jenen Landesgesetzen umzusetzen, die in Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG oder 92/51/EWG die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung vorsehen.

Weiters sind diejenigen Landesgesetze, die den Zugang zu einem landesgesetzlich geregelten Beruf sowie die Anerkennung von in EWR-Mitgliedstaaten erworbenen Berufsberechtigungen betreffen, dahingehend anzupassen sind, dass nicht nur Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sondern auch Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt sind und andererseits auch sogenannte "Diplome" aus der Schweiz im Sinn der "Diplomanerkennungsrichtlinien" anzuerkennen sind.

Die Umsetzung dieser Richtlinien und der mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge erfolgte mit der Novelle LGBl. Nr. 106/2003.

MB 2010: Die ausdrückliche Aufzählung der antragsberechtigten Personen im § 23 Abs. 1 dient der Deutlichkeit der Gesetzesbestimmung und beinhaltet neben den schon bisher umfassten Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, nun auch Familienangehörige von Unionsbürgern sowie langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Durch die Neuregelung des § 23 Abs. 3 werden die Kriterien für die wahlweise Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen) an den Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Unter "Fächer, die sich wesentlich unterscheiden", sind gemäß Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Oberösterreich geforderten Ausbildung aufweist.

§ 24

Europaschutzgebiete¹⁾

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung²⁾ der Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.³⁾

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z. 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

§ 24

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung.⁴⁾⁵⁾ Auf Antrag des Projektwerbers hat die Behörde innerhalb von acht Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht.

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(5) Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

(6) Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Abs. 3 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.

(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen, Feststellungen oder Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten, die gleichzeitig

- 1. Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 oder**
- 2. Gebiete des "Nationalparks Oö. Kalkalpen" sind.**

1) **MB 2001:** Gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Kommission ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz "Natura 2000" umfasst auch die von den

Mitgliedstaaten auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (vgl. Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie).

In einem mehrstufigen Verfahren der Zusammenarbeit, die mit der Nominierung nationaler Gebiete durch die Mitgliedstaaten beginnt, legt die Kommission schließlich eine Liste derjenigen Gebiete fest, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren sog. "prioritären" natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehrerer "prioritärer" Art(en) ausgewiesen sind (Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Die Mitgliedstaaten ihrerseits müssen die solcherart festgelegten Gebiete nach ihrem nationalen Recht als "besondere Schutzgebiete" ausweisen (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie).

Art. 6 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in weiterer Folge auch zur Durchführung bzw. Sicherstellung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen in den besonderen Schutzgebieten, die Bestandteil des gesamteuropäischen Netzwerkes "Natura 2000" sind (Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie; vgl. dazu § 15 des vorliegenden Gesetzentwurfes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Darüber hinaus müssen Eingriffe, die sich auf die Ziele der FFH-Richtlinie in Bezug auf die besonderen Schutzgebiete erheblich (nachteilig) auswirken könnten, einer behördlichen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie). Diese Verpflichtung ist insofern von besonders weitreichender Bedeutung als sie sich nicht nur auf solche Gebiete bezieht, die letztlich von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, sondern bereits dann besteht, wenn ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Judikatur des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie, wonach besondere Schutzmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie gegebenenfalls auch schon vor der Ausweisung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet ergriffen werden müssen [EuGH Rs C-355/90 - "Santona-Marschen"]).

Oberösterreich hat auf Grund eines Beschlusses der Oö. Landesregierung bisher 15 Gebiete mit einer Gesamtgröße von etwa 38.594 ha der Europäischen Kommission zur Aufnahme in das gesamteuropäische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" vorgeschlagen. Ein Teil dieser Gebiete ist bereits derzeit als Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995 ausgewiesen; 16.500 ha wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 112/1997, zum "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge" erklärt. Eine Ausweitung des Nationalparkgebiets um weitere 1.800 ha steht unmittelbar bevor.

Die derzeitige oberösterreichische Rechtslage trägt den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben insofern nicht ausreichend Rechnung, als einerseits die generellen Vorschriften über die Abwehr möglicher Eingriffe in solche Gebiete des Natura-2000-Netzwerkes, die landesrechtlich nicht unbedingt als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen, derzeit nicht ausreichen. Andererseits ist für Naturschutzgebiete im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995, welche wegen ihrer besonders strengen Schutzvorschriften inhaltlich jedenfalls den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie entsprechen dürften, eine formal-ausdrückliche Konkretisierung des Schutzzweckes nicht vorgesehen. Eine solche formale Schutzzweckausweisung scheint jedoch äußerst zweckmäßig im Hinblick auf die besondere Transparenz, die gemeinschaftsrechtlich in Bezug auf den Inhalt der vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

§ 24

Zur Herstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität wird eine eigene Schutzgebietskategorie "Europaschutzgebiet" in das Oö. NSchG 2001 eingefügt (§ 24), welche grundsätzlich all diejenigen Gebiete erfassen soll, die unter den besonderen Eingriffsschutz des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie fallen. Alle Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer *wesentlichen* (!) Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines solchen Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung. Eine behördliche Überprüfung bloßer "Pläne", die von der FFH-Richtlinie ebenfalls gefordert wird, würde hingegen den systematischen Rahmen des Oö. NSchG 2001 sprengen und soll in den jeweils betroffenen Planungsvorschriften geregelt werden.

Auf Grund der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ist es nicht möglich, diejenigen Maßnahmen, die in einem Europaschutzgebiet tatsächlich konkret bewilligungspflichtig sind, vorab taxativ aufzuzählen. Um den betroffenen Bevölkerungskreisen dennoch eine gewisse Vorstellung von den Auswirkungen der Bezeichnung eines bestimmten Gebietes als Europaschutzgebiet zu vermitteln, sieht § 24 Abs. 2 zweiter Satz vor, dass in die gebietsausweisenden Verordnungen jedenfalls eine demonstrative Aufzählung jener Maßnahmen aufzunehmen ist, die *keinesfalls* zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können. (sog. "Weißbuch") Darüber hinaus hat die Behörde auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob für ein konkretes Vorhaben eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht (§ 24 Abs. 3 zweiter Satz).

Da die Bewilligungspflicht an die potentielle Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Schutzgebietes anknüpft, kann sie auch für Vorhaben Relevanz erlangen, die intentional außerhalb des Schutzgebietes gelegen sind, aber möglicherweise Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Dieser Umstand kann insbesondere auch für die Frage einer allfälligen UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Projektes entscheidende Bedeutung haben (vgl. Art. 4 i.V.m. Anhang III der sog. "UVP-Richtlinie" [Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, i.d.F. der Richtlinie 97/11/EG]).

Die im § 24 Abs. 4 und 5 festgelegte Verträglichkeitsprüfung als Voraussetzung für eine derartige "Eingriffserlaubnis" trägt den Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie Rechnung. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohls (§ 24 Abs. 4) sind insbesondere auch die im Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ausdrücklich angesprochenen Interessen sozialer oder wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen (vgl. auch den generellen Interpretationsgrundsatz des § 1 Abs. 3). Die hier vorgesehene und gemeinschaftsrechtlich erforderliche Verträglichkeitsprüfung ist von der Prüfindensität her nicht mit der wesentlich aufwendigeren Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu vergleichen; bei UVP-pflichtigen Vorhaben, welche grundsätzlich einem konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 unterliegen, wird die naturschutzgesetzlich vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung im Ergebnis wohl im Rahmen der UVP "miterledigt" werden.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen ist besonders auf Art. 6 Abs. 4 erster Unterabsatz der FFH-Richtlinie Rücksicht zu nehmen, wonach gegebenenfalls alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Dieser Anforderung trägt § 24 Abs. 6 des vorliegenden Landesgesetzes Rechnung.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass dann, wenn die beantragten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des

jeweiligen Europaschutzgebietes führen, das Bewilligungsansuchen *zurückzuweisen* ist. In der Begründung des Zurückweisungsbescheids ist jedoch klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen deshalb nicht unzulässig sind und dass die Zurückweisung nur deshalb erfolgte, weil für bewilligungsfreie Vorhaben eben keine Bewilligung erteilt werden kann.

Ein besonderer Schutz besteht in Bezug auf prioritäre natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I und für prioritäre Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen oder Arten dürfen nur bewilligt werden, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Andere im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegene Ausnahmen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn vorher eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde (vgl. Art. 6 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der FFH-Richtlinie).

Zum Verhältnis der neuen Schutzgebietskategorie "Europaschutzgebiet" zu anderen Schutzgebietskategorien nach dem vorliegenden Landesgesetz ist Folgendes zu bemerken:

Das Regelungsregime in Bezug auf Naturschutzgebiete (§ 25) gewährleistet einen Eingriffsschutz, der über die gemeinschaftlichen Vorgaben für besondere Schutzgebiete im Sinn der FFH-Richtlinie hinausgeht, da grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich im Verordnungsweg erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können zwar auch im Einzelfall behördlich genehmigt werden; Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, sind aber keinesfalls bewilligungsfähig (vgl. § 25 Abs. 4 und 5).

Ein solcher strengerer Schutz ist nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zulässig (vgl. insbesondere den im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie einschlägigen ehemaligen Art. 130t [nunmehr Art. 176] EGV, aber auch Art. 14 der noch auf Art. 235 [nunmehr Art. 308] EGV gestützten Vogelschutz-Richtlinie). Da die Schutzbestimmungen für bisher bereits bestehende Naturschutzgebiete keinesfalls pauschal aufgeweicht werden sollen und auch künftige Ausweisungen innerhalb des europäischen Netzwerkes "Natura 2000" zulässig bleiben sollen, ordnet § 24 Abs. 8 an, dass die diesbezüglich großzügigeren Regelungen des § 24 nicht für solche Europaschutzgebiete gelten, die gleichzeitig Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 sind; vgl. in diesem Zusammenhang auch § 24 Abs. 2 dritter Satz und die Erläuterungen zu § 25 Abs. 4.

Im Zusammenhang mit anderen Schutzgebietskategorien gilt - ebenso wie in Bezug auf generelle Bewilligungs- oder Anzeigepflichten gemäß den §§ 5 und 6 - das durch § 24 Abs. 7 eingeschränkte Kumulationsprinzip. Danach ersetzt eine Bewilligung nach § 24 Abs. 3 sämtliche anderen Bewilligungen oder Anzeigen nach dem vorliegenden Landesgesetz, wobei jedoch die jeweils sonst noch maßgeblichen materiell-rechtlichen Vorschriften mitanzuwenden sind. So sind etwa in einem Europaschutzgebiet, welches gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet ist, zusätzlich zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 auch die teilweise bloß landschaftsästhetischen Kriterien gemäß der entsprechenden § 11-Verordnung zu prüfen. Ist ein Naturdenkmal von einer bewilligungspflichtigen Maßnahme in einem Europaschutzgebiet betroffen, so muss die Bewilligung auch dann versagt werden, wenn der Eingriff (lediglich) unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs. 3 negativ zu beurteilen ist.

Eingriffe in Europaschutzgebiete, die gleichzeitig Gebiete des "Nationalparks Oö. Kalkalpen" sind, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des Oö. Nationalparkgesetzes. Danach ist sowohl in der Naturzone als auch in der Bewahrungszone des Nationalparks jegliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes unzulässig (vgl. die

§ 24

§§ 8 und 9 des Nationalparkgesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes). Damit ist - wie bei Naturschutzgebieten - auch in diesen Gebieten ein Schutz gewährleistet, der über die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinausgeht.

2) Siehe Anlagen 1.16.1. bis 1.16.19. (Europaschutzgebiete).

3) In seiner Entscheidung C-535/7 hat der EUGH u.a. klargestellt, dass zur (verpflichtenden) Erklärung eines Gebiets zum besonderen Schutzgebiet (BSG) automatisch und unmittelbar die Pflicht zur Schaffung der vom Unionsrecht vorgesehenen Schutz- und Erhaltungsregelungen hinzutritt. Die Schutzpflicht (Ausweisungspflicht) für die Mitgliedsstaaten besteht „ex lege“ mit der objektiven Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebiets. (EUGH C-96/98). Bei der Auswahl der Schutzgebiete besteht für die Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse kein Raum.

Der Schutz ist nicht auf die Abwehr externer, vom Menschen verursachter Beeinträchtigungen oder Störungen zu beschränken, vielmehr muss dieser je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustands bzw. des Artenbestands einschließen. In Betracht kommen Gebote und Verbote, aber auch positive Maßnahmen zur Sicherstellung des gebotenen Schutzniveaus. Siehe dazu auch Gerhard Prückner und Christoph Brenn „Naturschutz nur auf dem Papier? – zu den rechtlichen Konsequenzen der VogelschutzRL und der FFH-RL auf österreichische Natura 2000 Schutzgebiete“, Recht der Umwelt 2012/5, S 20 ff.

E: Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur - so etwa in seinem Erkenntnis vom 16. April 2004, Zlen. 2001/10/0156 u.a. (Punkt 15.1.2. ff) mwH auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Erkenntnis vom 21. Mai 2008, Zl. 2004/10/0038, mwN) - ausgeführt, dass dann, wenn ein Gebiet als Vogelschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet zwar nominiert, aber (noch) nicht im Sinn des Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der Vogelschutz-Richtlinie eingerichtet wurde, und mangels einer Verordnung, mit der das betreffende Gebiet zu einem Europaschutzgebiet erklärt wurde, gegebenenfalls die Vorwirkungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zu beachten sind und somit das Gebiet die Eigenschaft eines "faktischen Vogelschutzgebietes" hat (VwGH 24.5.2012, 2010/07/0172).

4) Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete gemäß Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL wie auch Vogelschutzgebiete werden nach ihrer formellen Ausweisung als "Besondere Schutzgebiete" bezeichnet. Im Oö. NSchG 2002 werden diese Gebiete als Europaschutzgebiete bezeichnet.

Grundsätzlich sind in Europaschutzgebieten verschiedenste Aktivitäten und Entwicklungen möglich, entscheidend ist nur, ob dadurch die für das jeweilige Schutzgebiet relevanten Schutzgüter (im Wesentlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume) erheblich beeinträchtigt werden.

Sollte das der Fall sein, können derartige Vorhaben bewilligt werden, wenn es dazu keine zumutbaren Alternativen gibt und ein öffentliches Interesse am Vorhaben höher zu bewerten ist als am betroffenen Schutzgut. Für das damit verlorene Schutzgut sind allerdings entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Demnach sind für Europaschutzgebiete bewilligungspflichtige Tatbestände oder verbotene Handlungen keine Bewilligungskriterien, sondern es schafft erst die Verträglichkeitsprüfung Klarheit darüber, ob das Vorhaben dem weiteren Bewilligungsverfahren zu unterziehen ist oder nicht. (siehe dazu: Dr. Ernst Zanini, Natura 2000 in Österreich, "Das Naturverträglichkeits-Bewilligungsverfahren", Neuer Wissenschaftlicher Verlag, S. 119 ff.)

Übersicht Prüfungsablauf

Inzwischen wird allgemein anerkannt, dass die in Artikel 6 vorgesehenen Prüfungen einen abgestuften Ansatz begründen. Folgende Phasen sind vorgesehen:

Phase 1: Screening – der Prozess der Ermittlung der Auswirkungen, die ein Plan oder ein Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen auf ein Natura 2000-Gebiet haben könnte, und die Untersuchung der Frage, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten.

Phase 2: Prüfung auf Verträglichkeit – die Befassung mit den Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches, entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, im Hinblick auf die Struktur und die Funktionen des betreffenden Gebiets und seine Erhaltungsziele. Hinzu kommt im Falle beeinträchtigender Auswirkungen die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen;

Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen – der Prozess der Untersuchung alternativer Möglichkeiten für die Erfüllung der Projekt- oder Planziele ohne nachteilige Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als solches;

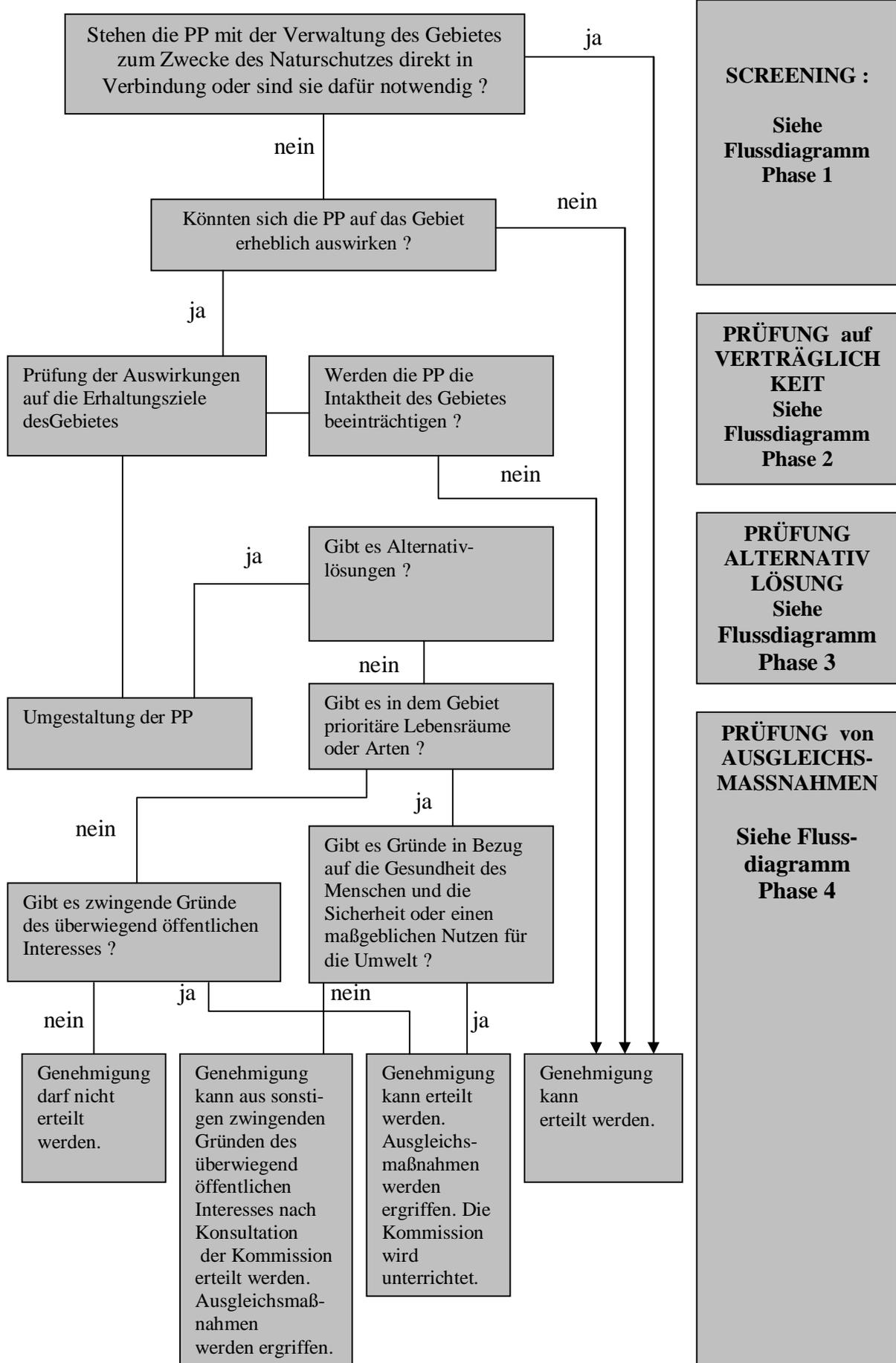
Phase 4: Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen - Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen, wenn ausgehend von einer Beurteilung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Ansicht besteht, dass das Projekt oder der Plan durchgeführt werden sollte (dabei ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass sich diese Leitlinien nicht mit der Bewertung solcher zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses befassen).

Die Studie der Oxford-Universität vom November 2001 "Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 u.4. der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG" enthält Orientierungshinweise zu jeder Prüfphase. Es hängt von der einzelnen Phase ab, ob eine weitere Prüfphase zu durchlaufen ist. Wenn beispielsweise nach Beendigung von Phase 1 der Schluss gezogen wird, dass das Natura-2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird, besteht keine Notwendigkeit, die Prüfung fortzusetzen.

Das folgende zusammengefasste Prüfschema (Kurzschema) ist dem Interpretationsleitfaden für Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ausgearbeitet durch die Europäische Kommission GD XI entnommen.

§ 24

Erwägungen zu Plänen und Projekten (PP) mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete



Verträglichkeitsprüfung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001:

Nach der Erlassung einer Verordnung gemäß § 24 Abs. 1, wonach Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen sind, unterliegen derartige Gebiete jedenfalls grundsätzlich dem Schutzregime der Abs. 3 – 7., sofern es sich nicht um Naturschutzgebiete oder das Gebiet des „Nationalpark Oö. Kalkalpen“ handelt (Abs. 8).

Demnach bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung.

Informationsquellen:

Als Grundlage für die Naturverträglichkeitsprüfung können folgende Informationsquellen herangezogen werden:

- Natura-2000-Standarddatenbögen und gegebenenfalls vorhandene gebietseigene Managementpläne (Landschaftspflegepläne)
- Gebietsbezogenes Weißbuch (in einem Weißbuch sind jene Maßnahmen angeführt, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen)
- Für die Screening-Phase des Prüfverfahrens gesammelte ökologische Informationen
- Einschlägige Naturschutzbehörden und sonstige Stellen
- Gebietsbezogene Pläne, aktuelle und historische Karten, vorhandene Unterlagen über geologische und hydrogeologische Vermessungen sowie gegebenenfalls bei Grundbesitzern, Gebietsverwaltern oder Naturschutzorganisationen erhältliches ökologisches Untersuchungsmaterial
- Umweltverträglichkeitsprüfungen, Berichte über Verträglichkeitsprüfungen und sonstige schriftliche Belege über zu einem früheren Zeitpunkt geprüfte ähnliche Pläne/Projekte.

§ 25

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,¹⁾

- 1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder**
 - 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,**
- können durch Verordnung²⁾ der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.**

(2) Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach Abs. 1 festzulegen:

- 1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und**

§ 25

2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(5) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.³⁾ § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

1) **MB 1982:** Naturschutzgebiete sind Landschaftsbereiche, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder die selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind. Der Schutz wird im einzelnen Fall durch Verordnung der Landesregierung wirksam, in der auch zu bestimmen ist, welche Eingriffe im Naturschutzgebiet statthaft sind, weil das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes nicht überwiegt. Darüber hinaus können auch im Einzelfall Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot jedes Eingriffes für bestimmte Schutzmaßnahmen oder für Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, bewilligt werden. Solche Bewilligungen können auch unter Bedingungen, Auflagen und befristet erteilt werden.

MB 2001: Der bisherige § 21 Oö. NSchG 1995 betreffend Naturschutzgebiete wurde formal und sprachlich gestrafft.

Abs. 1 legt in inhaltlich gleicher Weise wie § 21 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 1995 fest, welche Gebiete überhaupt zu Naturschutzgebieten erklärt werden können.

Wie schon bisher bei Naturdenkmälern ist nunmehr auch im Zusammenhang mit Naturschutzgebieten ausdrücklich klargestellt, dass die für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes notwendige Umgebung in das Schutzgebiet einbezogen werden kann (Abs. 2). So kann etwa ein Bach, für den die Voraussetzungen des Abs. 1 genau genommen nicht zutreffen, als Sicherstellung für ein (primär) schützenswertes Feuchtgebiet von einer Schutzverordnung miterfasst werden. Ein weiteres Beispiel wäre ein (kleiner) naturschutzfachlich eigentlich kaum bedeutender Waldgürtel als Windschutz für bestimmte seltene Pflanzenarten.

Die in den Abs. 3 bis 5 enthaltenen Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete wurden gegenüber der derzeitigen Rechtslage wie folgt modifiziert:

- In eine Schutzgebietsverordnung können künftig auch Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes aufgenommen werden (zu den Rechtswirkungen dieser Festlegungen vgl. die Erläuterungen zu § 15).
- Die generelle Erlaubnis bestimmter Eingriffe durch Festlegung in der Verordnung kann an die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 geknüpft werden. Damit wird die bisherige Praxis, bestimmte Eingriffe "im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde" zuzulassen, auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage gestellt.
- Da Naturschutzgebietsverordnungen wegen des tendenziell stärkeren Eingriffsschutzes den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 bis 7 vorgehen, muss jedenfalls sichergestellt werden, dass den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie uneingeschränkt entsprochen wird. Die dort geforderte Verträglichkeitsprüfung für wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes (vgl. die Erläuterungen zu § 24) muss bei der generellen Erlaubnis bestimmter Eingriffe insofern berücksichtigt werden, als im Verordnungsweg keinesfalls solche Maßnahmen ohne behördliche Einzelfallprüfung zugelassen werden dürfen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes bewirken könnten (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung des § 24 Abs. 2 dritter Satz).
- Im Abs. 5 wurde eine generelle Möglichkeit der Erwirkung von Ausnahmegewilligungen im Einzelfall eingeführt; solche Ausnahmegewilligungen im Einzelfall konnten bisher nur für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes oder für Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, erteilt werden. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass es vereinzelt durchaus berechnete und mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes vereinbare Vorhaben gibt, auf die im seinerzeitigen Verordnungserlassungsverfahren nicht hinreichend Bedacht genommen werden konnte oder wurde. Derartige Fälle sollen in einem Einzelbewilligungsverfahren einer sinnvollen Lösung zugeführt werden, ohne gleich die Naturschutzgebietsverordnung als solche novellieren zu müssen.

Einer Ausnahmegewilligung bedürfen auch archäologische Grabungen in einem Naturschutzgebiet und, soweit dies in der jeweiligen Verordnung festgelegt ist, eventuell auch in verordneten Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen. Führt die Grabung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes, ist vor ihrer Ausführung eine Bewilligung der Landesregierung einzuholen.

2) Siehe Anlagen 1.15.1. bis 1.15.94 (Naturschutzgebiets-Verordnungen) und Anlagen 1.17.1 bis 1.17.3. (Natur- und Landschaftsschutzgebiete).

3) **E:** Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung, ob durch den Eingriff in ein Naturschutzgebiet keine nachhaltige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele zu erwarten ist, ist für eine Interessenabwägung kein Raum. Der Umstand der nachhaltigen Beeinträchtigung muß bereits für sich allein zu einer Versagung der beantragten naturschutzbehördlichen Genehmigung führen (VwGH 14.6.1993, 91/10/0256 zum Ktn. NSchG.).

V. ABSCHNITT
Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten;
Schutz von Mineralien und Fossilien¹⁾

§ 26
Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren²⁾³⁾

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen weder mutwillig beschädigt oder vernichtet noch missbräuchlich oder übermäßig genutzt werden.

(2) Freilebende nicht jagdbare Tiere⁴⁾ in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.

1) **MB 2001:** (Allgemeines) Die Artenschutzbestimmungen wurden – insbesondere in Bezug auf mögliche Ausnahmen von den Schutzbestimmungen - an die Anforderungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie angepasst.

Im Gegensatz zu den derzeitigen Formulierungen werden nunmehr in sämtlichen relevanten Schutzbestimmungen neben den Pflanzen auch die wildwachsenden Pilze ausdrücklich und besonders angesprochen. Damit ist aber keine Ausweitung dieser Schutzbestimmungen verbunden; vielmehr soll lediglich neueren wissenschaftlichen Begriffsbildungen Rechnung getragen und jeder Zweifel ausgeräumt werden, dass Pilze - so wie bisher - naturschutzrechtlich geschützt sind.

Bis vor wenigen Jahren sind Pilze noch mehr oder weniger selbstverständlich dem Pflanzenreich zugeordnet worden. Aus verschiedenen Gründen werden Pilze jedoch neuerdings wissenschaftlich als völlig eigenständiges Reich neben den Pflanzen und den Tieren bezeichnet. Pilze sind zwar in besonderer Weise an bestimmte Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften gebunden und unterliegen auch recht ähnlichen Gefährdungen. Von den Pflanzen unterscheiden sich Pilze aber grundlegend durch ihre besondere Lebensweise, die vor allem bei den Schleimpilzen (Myxomyceten) zum Ausdruck kommt (Sporen keimen im Regenwasser zu sog. Myxoamöben, die sich in der Folge vereinen und zu schleimigen, "kriechenden" Massen werden); darüber hinaus gibt es auch weitere Unterschiede, wie etwa das vollkommene Fehlen von Chlorophyll bei Pilzen.

Die bisherige Systematik der §§ 22ff Oö. NSchG 1995 wurde im Interesse einer klar strukturierten Gesamtregelung folgendermaßen überarbeitet:

- Die allgemeinen Schutzbestimmungen (bisheriger § 23 Oö. NSchG 1995) wurden vorgezogen und gelten künftig für sämtliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (§ 26). Diese grundlegenden Schutzbestimmungen sind - wie bisher - so allgemein gefasst, dass sie absolute Mindeststandards darstellen. Ausnahmen von den allgemeinen Schutzbestimmungen sind daher weder generell noch im Einzelfall möglich.
- Diejenigen Arten, die eines weitergehenden besonderen Schutzes bedürfen, können durch Verordnung der Landesregierung (§ 27) besonderen Schutzbestimmungen (§ 28) unter-

worfen werden. § 29 regelt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen behördlich bewilligt werden können, und § 30 enthält nähere Bestimmungen über das Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung derartiger Ausnahmegewilligungen.

2) **MB 1992:** Triftige Gründe, die diese allgemeinen Schutzbestimmungen einschränken, sind beispielsweise – abgesehen von entsprechenden Rechtsvorschriften, wie etwa solchen der Schädlingsbekämpfung – Abwehrmaßnahmen gegen Belästigungen und Schäden (z.B. an Bauwerken), die diese Tiere verursachen, sowie auch Maßnahmen, die der Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts dienen.

3) **MB 2001:** (zu § 26) Die Bestimmung entspricht § 23 des bisherigen Oö. NSchG 1995 und gilt - wie bereits erwähnt - unabhängig von Verordnungen betreffend besondere Schutzbestimmungen künftig für alle wildwachsenden Pflanzen und Pilze sowie freilebende Tiere. Es handelt sich hier um Mindestschutzbestimmungen, die lediglich solche Eingriffe untersagen, für die keinerlei nachvollziehbar rechtfertigender Grund vorliegt. Beispielsweise ist im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Aufnahme der Pilze in die allgemeinen Schutzbestimmungen zu betonen, dass diese Regelungen - so wie bisher - keine naturschutzgesetzliche Einschränkung des gewöhnlichen Pilzsammelns mit sich bringen.

Im Abs. 2 wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage vor dem Wort "Lebensraumes" das Adjektiv "engeren" zur weiteren Klarstellung (vgl. ohnehin den Klammerausdruck) eingefügt, da der Begriff des Lebensraumes als solcher im Zusammenhang mit dem gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutz grundsätzlich in einer nicht so engen Bedeutung zu verstehen ist. Der Lebensraumschutz in diesem gemeinschaftsrechtlichen Sinn ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Bestimmungen des V. Abschnitts des vorliegenden Landesgesetzes, sondern wird im Rahmen gebietsbezogener Bestimmungen geregelt.

4) Welche Tiere jagdbar sind, ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 1964. Die jagdbaren Tiere fallen allerdings nicht unter die Schutzbestimmungen des Oö. NSchG 2001.

Anlage (zu § 3 Abs. 1)

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Haarwild:

das Hoch- oder Rotwild, das Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, der Elch (Schalenwild);

der Feldhase, der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;

der Braunbär, der Waschbär, der Wolf, der Fuchs, der Marderhund, der Goldschakal, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel oder Mauswiesel, der Fischotter, der Mink, der Luchs, die Wildkatze (Raubwild);

b) Federwild:

das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee-, Stein-, Reb- und Bleßhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschnepfe, der Höckerschwan, die grauen Wildgänse, die Wildenten, der graue Reiher oder Fischreiher, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber, der Steinadler.

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie, 79/409/EWG, haben die Mitgliedstaaten alle wildlebenden Vogelarten insbesondere durch das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern sowie das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit und das Halten von Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu schützen.

§ 26

Nach § 12 Abs. 1 Z. 2 ArtenschutzVO ist die Verwendung nicht selektiver Fang- oder Tötungsmittel, wie Fangfallen jedenfalls verboten. Ob Krähenfallen als selektive und damit zulässige Fangfallen gelten können, wird uneinheitlich beantwortet und sehr kontroversiell diskutiert. Für eine Selektion könnte die Einflugöffnung in die Falle aber auch die Endselektion durch den Menschen auf Grund der Gesetze sprechen, dagegen, dass in der Krähenfalle auch andere geschützte Vögel zwar einfliegen, aber nicht mehr ausfliegen können.

§ 27

Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten¹⁾

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie freilebende nicht jagdbare Tiere können durch Verordnung²⁾ der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie insbesondere näher zu umschreiben:

- 1. die vollkommen oder teilweise geschützten Arten;**
- 2. Gebiet und Zeit des Schutzes;**
- 3. Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere;**
- 4. Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume³⁾ geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere.**

(3) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 1 unterliegen jedenfalls alle Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind.

(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls

- 1. alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten und**
- 2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,**

die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

1) **MB 2001:** Die Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 22 Oö. NSchG 1995, wurde aber sprachlich und formal gestrafft. Die Notwendigkeit der Bedachtnahme auf die einschlägigen Vorgaben der Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie und der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie wurde aus Gründen der Transparenz ausdrücklich im Gesetzestext verankert.

MB 2007: Um den Vorbehalten des Europäischen Gerichtshof gegen eine Ermächtigung an den Verordnungsgeber (*Anm.: siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Mai 2007, Rechtssache C-508/04*) betreffend die Umsetzung der zwingenden Schutzwirkungen der Vogelschutz-Richtlinie bestmöglich Rechnung zu tragen, werden nunmehr alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind, ex lege den besonderen Schutzwirkungen des § 28 Abs. 3 und 4 unterworfen.

Diese ex-lege-Unterschutzstellung wurde auch auf alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten ausgedehnt, um ein umfassendes gemeinschaftsrechtskonformes Schutzregime für freilebende nicht jagdbare Tiere und wildwachsende Pflanzen zu schaffen.

Im Interesse einer umfassenden Darstellung schadet eine zusätzliche Aufnahme der gesetzlich besonders geschützten Arten in die Oö. Artenschutzverordnung jedenfalls nicht.

Siehe Anlage 1.5. (Oö. Artenschutzverordnung).

2) Unter dem Begriff Lebensraum sind z.B. Standorte geschützter Pflanzen bzw. Brutplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze geschützter Tiere und erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung dieser Plätze zu verstehen.

Zur Abgrenzung siehe auch FN 3 zu § 26.

§ 28

Besondere Schutzbestimmungen

(1) Die vollkommen geschützten Pflanzen und Pilze dürfen weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzen- bzw. Pilzteile, wie unterirdische Teile (Wurzeln oder Pilzmyzele), Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw.

(2) Der teilweise Schutz der Pflanzen und Pilze umfasst für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen und für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige, Polster oder Lager hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen.

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

§ 28

(4) In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten.

MB 2001: Die Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Abs. 1 und 2 des § 24 Oö. NSchG 1995; das dort angesprochene Verbot der mutwilligen Beschädigung oder Vernichtung gilt nunmehr gemäß § 26 des vorliegenden Gesetzentwurfes allgemein für sämtliche Pflanzen- und Pilzarten und muss daher hier nicht nochmals wiederholt werden.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich weitgehend dem § 25 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 1995; die Änderungen im Abs. 3 gegenüber dem bisherigen Gesetzestext sind zur Herstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität erforderlich.

Mit den vorliegenden besonderen Schutzbestimmungen können die im § 27 angesprochenen Bestimmungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie lückenlos umgesetzt werden.

§ 29

Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen¹⁾

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

- 1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,**
- 2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,**
- 3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,**
- 4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,**
- 5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,**
- 6. zur Errichtung von Anlagen oder**
- 7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.²⁾**

(1a) Abs. 1 Z 6 und 7 findet auf besonders geschützte Vogelarten nur insofern Anwendung, als dafür allenfalls eine vorübergehende Beunruhigung erlaubt werden darf.³⁾

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder

bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorzuschreiben sind.

(3) Keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschriften, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind.

1) **MB 2001:** Dieser Paragraph enthält mögliche Ausnahmen von den verordnungsmäßig konkretisierten besonderen Schutzbestimmungen und soll an die Stelle des § 24 Abs. 3, 4 und 8 und des § 25 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 1995 treten, setzt aber im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie und der Art. 15 und 16 der FFH-Richtlinie andere Schwerpunkte.

Im Interesse eines flexiblen Vollzugs sollen Ausnahmebewilligungen grundsätzlich nicht nur dann erteilt werden können, wenn dies in einer einschlägigen Verordnung der Landesregierung ausdrücklich vorgesehen ist; im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage stützen sich derartige Bescheide künftig unmittelbar auf das Gesetz (Abs. 1). Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 soll aber Vorgaben allgemeiner Art ermöglichen und sicherstellen, dass in Fällen, die als besonders regelungsbedürftig angesehen werden, weitere generelle Konkretisierungen erfolgen können (etwa wie schon bisher für den Vogelfang im Salzkammergut oder die "Kormoran-Problematik").

Die Bestimmung des Abs. 3, wonach Maßnahmen, die ohnehin bereits Gegenstand behördlicher Vorschriften, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach dem vorliegenden Landesgesetz sind, keiner gesonderten Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 bedürfen, dient der Verwaltungsvereinfachung. Da die Behörde bei jeder individuell bezogenen Amtshandlung ohnehin sämtliche allgemein verbindlichen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten hat, ist eine Aushöhlung des Artenschutzes in diesem Zusammenhang nicht denkbar.

2) Die Novelle LGBl. Nr. 24/2004 legt im Wesentlichen fest, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 nur dann möglich ist, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

3) **MB 2014:** Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in der geltenden Fassung zu eng und ermöglichen teilweise keine Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28, obwohl diese aus praktischen Bedürfnissen heraus dringend notwendig und aus fachlicher Sicht ohnehin unproblematisch wären. Dies betrifft insbesondere Lebensraumbeeinträchtigungen und auch dauerhafte Beunruhigungen besonders geschützter Arten im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen, die sonst keinem besonderen naturschutzrechtlichen Verfahren unterliegen, etwa bei der Betroffenheit von Fledermauskolonien bei Anlagen im Bauland.

Die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird daher auf jene Fälle ausgedehnt, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen (im umfassenden Sinn des § 3 Z 1) oder für sonstige Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige

§ 29

Erhaltungszustand der betreffenden Pflanzen-, Pilz- und Tierarten aufrechterhalten wird. Dies steht im Einklang mit der FFH-Richtlinie. Besonders geschützte Vogelarten dürfen im Zusammenhang mit den beiden neuen Ausnahmegewilligungstatbeständen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, weil dies die Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie nicht erlauben; vorübergehende Beunruhigungen, etwa im Zuge von Baumaßnahmen sind aber möglich.

§ 30

Ausnahmegewilligungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 29 hat zu enthalten:

- 1. Bezeichnung der Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten;**
- 2. Art, Umfang, Ort, Zeitraum und Zweck (§ 29 Abs. 1) des Vorhabens;**
- 3. Angaben über die vorgesehenen Fangmittel bzw. Tötungsmethoden und die Menge der Tiere, Pflanzen oder Pilze, auf die sich die Bewilligung beziehen soll.**

(2) Die Bewilligung darf Personen nicht erteilt werden,

- 1. die innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft worden sind, oder**
- 2. wenn sonst Bedenken in Bezug auf eine dem angegebenen Zweck nicht entsprechende Verwendung der Bewilligung bestehen.**

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, befristet und mit Auflagen erteilt werden und hat sich auf alle Angaben gemäß Abs. 1 zu beziehen. Im Einzelfall kann die Behörde die Führung eines Protokolles über die Entnahme oder eine die Ausführung des Vorhabens begleitende Kontrolle durch einen von ihr zu bestellenden Sachverständigen vorschreiben.

(4) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis und dem allenfalls vorgeschriebenen Protokoll über die Entnahme bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen vorzuweisen.

(5) Die Bewilligung erlischt, wenn sie befristet erteilt wurde, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.

MB 2001: § 30 enthält Bestimmungen über den Inhalt eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 29 und der daraufhin ergehenden Bescheide einschließlich weitergehender Rechtsfolgen (vgl. die inhaltlich teilweise abweichenden Vorschriften des geltenden Rechts im § 24 Abs. 5 bis 7 und 9 sowie im § 25 Abs. 5 bis 9 Oö. NSchG 1995).

§ 30

Die notwendigen Antragsinhalte (Abs. 1) korrespondieren den im § 29 normierten Bedingungen, welche die Voraussetzungen für die mögliche Erteilung einer Ausnahmegewilligung bilden. Durch den Klammerverweis auf § 29 Abs. 1 im Abs. 1 Z. 2 soll sichergestellt werden, dass im Verfahren keine Verwechslung des Vorhabens im Sinn der vorliegenden Bestimmungen einerseits und des Zweckes andererseits stattfindet. Angaben gemäß Abs. 1 Z. 3 sind von vornherein nur dann notwendig, wenn Bewilligungen auf das Fangen oder Töten von Tieren oder das Sammeln von Pflanzen oder Pilzen abzielen.

Ein Beispiel soll diese Ausführungen verdeutlichen:

Im Zuge der Errichtung einer Kanalisationsanlage ist es unerlässlich, dass der Kanal durch ein Gebiet führt, in dem sich zeitweilig auch besonders geschützte Tiere aufhalten. Durch die Bauarbeiten wird zwar der Lebensraum der Tiere nicht auf Dauer beeinträchtigt, während der Bauphase kann es jedoch nicht vermieden werden, dass die Tiere beunruhigt werden. Bereits diese Beunruhigung besonders geschützter Tierarten ist bewilligungspflichtig (vgl. § 28 Abs. 3), wobei naturgemäß keine Angaben über vorgesehene Fangmittel bzw. Tötungsmethoden und in der Regel auch nicht über die Anzahl der betroffenen Tiere gemacht werden können. Das Bauvorhaben als solches ist im Hinblick auf die im § 29 genannten Rechtfertigungsmöglichkeiten wohl bewilligungsfähig. Vorhaben im Sinn dieses Beispiels ist die Beunruhigung bestimmter besonders geschützter Tierarten; Zweck ist die Errichtung einer Kanalisation im Interesse des Boden- und Wasserschutzes (vgl. § 29 Abs. 1 Z. 2, aber auch Z. 5 ["zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung"]).

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass gesonderte Ausnahmegewilligungen gemäß den §§ 29 und 30 in der Praxis verhältnismäßig selten in Anspruch genommen werden müssen, da besondere Eingriffe ohnehin generell und in sensiblen Gebieten auch kleinere Vorhaben als solche bewilligungs- bzw. anzeigespflichtig sind (vgl. § 29 Abs. 3).

Die Vorschreibung einer Fang- und Sammeliste ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr obligatorisch; die Umbenennung in "Protokoll über die Entnahme" trägt dem Umstand Rechnung, dass auch eine Verpflichtung zur Aufzeichnung für Tötungen als solche möglich sein soll. Je nach Sachlage des Falles kann auch eine begleitende Kontrolle durch einen behördlich bestellten Sachverständigen vorgeschrieben werden (Abs. 3). Damit wird auch den Bestimmungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie entsprochen, die jeweils großen Wert auf die Durchführung von Kontrollen legen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie und Art. 16 der FFH-Richtlinie).

§ 31

Gebietsfremde Pflanzen und Tiere¹⁾

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung²⁾ das Aussetzen gebietsfremder³⁾ Pflanzen in der freien Natur von einer Bewilligung abhängig machen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz dies erfordert. Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen - zu erteilen, wenn durch das Aussetzen oder Ansiedeln solcher Pflanzenarten keine Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten zu befürchten ist.

§ 31

(2) Das Aussetzen oder Ansiedeln von land- oder gebietsfremden Tieren in der freien Natur⁴⁾ ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Für die Erteilung einer Bewilligung ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

1) **MB 2001:** Die Bestimmung entspricht vollinhaltlich § 27 Oö. NSchG 1995; die beiden Absätze des § 31 wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage miteinander vertauscht, da nach der gesamten Systematik des Gesetzes die Pflanzen (und Pilze) stets vor den Tieren behandelt werden.

Da das "Aussetzen" von Pilzen praktisch unmöglich ist, beschränkt sich die Bewilligungspflicht des Abs. 1 ausdrücklich und bewusst auf das Aussetzen standortfremder Pflanzen.

2) Siehe Anlage 1.6. (Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen).

3) **MB 2014:** Die Anwendbarkeit des § 31 auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden bedeutet nicht, dass nunmehr der Anbau von Kartoffeln, Mais und Soja oder die auch nach dem Forstgesetz 1975 zulässige Aufforstung mit fremdländischen Holzgewächsen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden würde. Vielmehr ist nur das Aussetzen solcher gebietsfremder Pflanzen bewilligungspflichtig, die ausdrücklich in einer Verordnung der Landesregierung bezeichnet werden (vgl. § 31 Abs. 1).

Die Ersetzung des engeren Begriffs "standortfremd" durch den weiteren Begriff "gebietsfremd" (vgl. die Begriffsbestimmungen des § 3 Z 7 und 14) im § 31 Abs. 1 trägt der grundsätzlichen Systematik dieser Bestimmung Rechnung (vgl. die Überschrift und die Formulierung des Abs. 2). Damit wird auch klargestellt, dass das Aussetzen von grundsätzlich heimischen Pflanzenarten durch eine Verordnung gemäß § 31 Abs. 1 nicht auf einzelne Standorte, sondern allenfalls auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden kann. Das Pflanzen standortfremder Gewächse unterliegt lediglich in besonders geschützten Lebensräumen gewissen Einschränkungen (vgl. § 5 Z 18 und § 9 Abs. 2 Z 2).

4) Welche Tiere jagdbar sind, ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 1964 (siehe dazu FN 4 zu § 26).

Für die Aussetzung jagdbarer Tiere gilt § 61 Oö. Jagdgesetz (landfremde Wildarten).

§ 61 (Oö. Jagdgesetz) Landfremde Wildarten

(1) Es ist verboten, landfremde Wildarten ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Landeskultur zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

(2) Bei Auftreten landfremder Tierarten kann die Landesregierung diese zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Landeskultur erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Landesjagdbeirat und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

Unter „Aussetzen“ ist die erstmalige Neu- oder eine Wiedereinbürgerung von Wildarten zu verstehen. Bestandssicherungs- bzw. –erhöhungsmaßnahmen fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 32

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden¹⁾

Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung²⁾ von Grund und Boden wird durch die §§ 26 bis 30 nicht berührt, soweit hiebei solche Pflanzen- oder Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden.

1) **MB 2001:** Nach den Bestimmungen des Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie und des Art. 12 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das absichtliche Fangen und Töten bzw. die absichtliche Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen und Tiere nicht generell erlauben. Daher war es erforderlich, die bisher geltende Ausnahmebestimmung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden (§ 28 Oö. NSchG 1995) dahingehend einzuschränken, dass gemeinschaftsrechtlich besonders geschützte Pflanzen und Tiere jedenfalls nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden dürfen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass § 32 in Bezug auf § 26 (allgemeiner Schutz) nur klarstellende Bedeutung hat; von den dort normierten Verbotstatbeständen ist die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden in keiner Weise berührt. Für die §§ 28 bis 31 stellt § 32 hingegen eine echte Ausnahmebestimmung zugunsten der Land- und Forstwirtschaft dar, wobei der zweite Halbsatz lediglich als gemeinschaftsrechtlich gebotener Auffangtatbestand anzusehen ist, der in der Praxis wenig Bedeutung erlangen dürfte. So erfüllt etwa das Mähen einer Wiese in dem Wissen, dass sich auf dieser Wiese auch einige besonders geschützte Pflanzen befinden, nicht den Tatbestand einer "absichtlichen" Beeinträchtigung oder Tötung. Sobald wirklich eine absichtliche Beeinträchtigung oder Tötung besonders geschützter Arten vorliegt, wird ohnehin kaum mehr von einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden gesprochen werden können.

2) Zum Begriff „zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ siehe § 3 Z. 17 und FN 18.

§ 33

Schutz von Mineralien und Fossilien

(1) Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

(2) Die Verwendung von maschinellen Einrichtungen, von Spreng- oder Treibmitteln oder sonstigen chemischen Hilfsmitteln beim Sammeln von Mineralien und Fossilien ist verboten; ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit einem behördlich genehmigten Vorhaben.

(3) Das erwerbsmäßige Sammeln sowie das Verkaufen oder das Anbieten zum Verkauf von Mineralien oder Fossilien ist unbeschadet einer Bewilli-

§ 33

gungspflicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vor seiner Ausführung der Behörde anzuzeigen.

(4) Anzeigen nach Abs. 3 sind zu begründen und haben die Art der Mineralien oder Fossilien, das Gebiet, den Zeitraum und die Menge zu bezeichnen, auf die sich das Verfahren beziehen soll.

(5) Die Behörde hat innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn

- 1. das angezeigte Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt oder den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt oder das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft und**
- 2. öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen.**

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der viermonatigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

(6) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 5 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im Abs. 5 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(7) Wird innerhalb der im Abs. 5 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

(8) Auf Verlangen des Anzeigenden hat die Behörde die Nichtuntersagung der Ausführung auf der vorgelegten Anzeige zu bestätigen und diese dem Anzeigenden auszuhändigen.

(9) Der Vorhabensberechtigte gemäß Abs. 7 hat die mit einer Bestätigung gemäß Abs. 8 versehene Anzeige samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei seiner Tätigkeit bei sich zu tragen und auf

Verlangen den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen vorzuweisen.

(10) Berechtigungen gemäß Abs. 7 erlöschen, wenn sie befristet erteilt wurden, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.

MB 1994: Abs. 1 enthält ein grundsätzliches Verbot der mutwilligen Zerstörung und Beschädigung. Während das Aufsammeln von Mineralien und Fossilien aus dem lockeren Gestein, allenfalls unter Zuhilfenahme üblicher Werkzeuge wie Hammer und Meißel, weiterhin gestattet sein soll, verbietet Abs. 2 die Zuhilfenahme maschineller Einrichtungen, aller Sprengmittel und chemischen Treibmittel, die in letzter Zeit verstärkt eingesetzt werden. Die Abs. 3, 4, 5 und 6 regeln das erwerbsmäßige Sammeln von Mineralien und Fossilien und sehen als Voraussetzung dafür eine Sammelbewilligung vor. Als Bundesgesetze im Sinn des Abs. 3 sind die Gewerbeordnung und das Berggesetz zu nennen. Das Verfahren für die Erteilung einer Sammelbewilligung ist dem für die Erteilung von Sammelbewilligungen für Pflanzen und Tiere nachgebildet. Abs. 7 lässt analog zu den neuen §§ 24 Abs. 9 bzw. 25 Abs. 9 Oö. NSchG 1995 Sammelbewilligungen nach Ablauf von drei Jahren ex lege erlöschen.

MB 2001: Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich § 29 Oö. NSchG 1995. Abgesehen von der Ersetzung des veralteten Wortes "Feilbieten" wurde lediglich der letzte Halbsatz des Abs. 5 im Gleichklang mit den Bestimmungen über Ausnahmebewilligungen gemäß § 30 gestrichen, da er zu rechtlich unklaren Konsequenzen führen könnte. Dass behördliche Bewilligungen keine privatrechtlichen Zustimmungen ersetzen können, wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist, ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die Behörde in ihre Bescheide einen diesbezüglichen Hinweis aufnehmen kann, auch wenn sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, auf die Notwendigkeit privatrechtlicher Zustimmungen hinzuweisen, könnte streng genommen auch so interpretiert werden, dass bei Fehlen eines solchen Hinweises ein Zustimmungserfordernis eben nicht besteht.

Der Entfall der gesetzlichen Hinweisverpflichtung ändert aber nichts daran, dass es im Interesse einer bürgerfreundlichen Gesamtinformation sinnvoll wäre, die bisherige Vollzugspraxis auch in Zukunft beizubehalten.

§ 34

Herkunftsnachweis¹⁾

(1) Wer behauptet, Pflanzen, Pilze oder Tiere geschützter Arten,²⁾ die er mit sich führt, verarbeitet, verkauft oder zum Verkauf anbietet, verwahrt bzw. hält, durch Zucht gewonnen oder aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland bezogen zu haben, hat ihre Herkunft den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen auf Verlangen nachzuweisen. Solang dieser Nachweis nicht erbracht wurde, gilt die Vermutung, dass diese Pflanzen, Pilze oder Tiere entgegen diesem Landesgesetz erworben wurden.

§ 34

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Personen, die Mineralien oder Fossilien verkaufen oder zum Verkauf anbieten.

1) **MB 2001:** Die Bestimmung des § 26 Oö. NSchG 1995 wurde aus systematischen Gründen rückgereiht und um einen zweiten Absatz ergänzt, der sich auf den Verkauf von Mineralien und Fossilien bezieht. Damit soll klargestellt werden, dass das Verkaufen von Mineralien und Fossilien nur dann gemäß § 33 Abs. 3 bewilligungspflichtig ist, wenn diese Gegenstände aus Oberösterreich stammen.

2) Ein Herkunftsnachweis auf Grund des § 34 Oö. NSchG 2001 kann nur für die nach dem Oö. NSchG 2001 geschützten Arten von Tieren und Pflanzen verlangt werden. Für die auf Grund der Schonzeitenverordnung nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 ganzjährig geschonten jagdbaren Tiere (siehe FN 4 zu § 31 Oö. NSchG 2001) kann ein solcher Herkunftsnachweis nach dieser Gesetzesbestimmung nicht gefordert werden.

VI. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen

§ 35

Verhandlungspflicht und öffentliche Information¹⁾

(1) Besteht die Absicht, ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet (§ 11), einem geschützten Landschaftsteil (§ 12) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) zu erklären oder einen Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) zu erlassen, sind noch vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Verhandlungen mit den Grundeigentümern betreffend den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinn des § 1 Abs. 7 zu führen.

(2) Bei Vorhaben nach Abs. 1 und im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten hat die Landesregierung rechtzeitig, möglichst noch im Planungsstadium, jedenfalls aber vor dem Begutachtungsverfahren (§ 36) eine öffentliche Information zu geben. Die Information hat in wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Dafür kommt je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Einschaltung in ein amtliches Mitteilungsblatt, durch Abhaltung einer Informationsveranstaltung, durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht.

(3) Besteht die Absicht, ein Europaschutzgebiet (§ 24) zu bezeichnen, hat die Landesregierung über die im Abs. 2 zu gebende öffentliche Information hinaus

1. auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie unter Beiziehung der gesetzlichen

Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen²⁾ einzurichten

- a) zur Beratung über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Festlegung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des § 24 Abs. 3 führen können (sog. "Weißbuch"),
 - b) zur Erarbeitung der an das jeweilige Gebiet angepassten Bewirtschaftungsaufgaben und
 - c) zur Festlegung der Grundlagen für die Landschaftspflegepläne und zur Klärung der Entschädigungsfrage in Grundzügen, sobald dies zeitlich und fachlich möglich ist,
- 2. die regionale Öffentlichkeit und die betroffenen Grundeigentümer durch regelmäßige Veranstaltungen, Sprechtag, Exkursionen, Zeitungsartikel etc. über die für die Gebietsabgrenzung maßgeblichen naturschutzfachlichen Kriterien zu informieren,**
- 3. als Ergebnis des unter Z. 1 durchgeführten Abstimmungsprozesses**
- a) einen Plan des Gebietes im Maßstab 1 : 5.000,
 - b) eine planliche Darstellung der jeweils zu schützenden Lebensraumtypen und des Verbreitungsgebiets der jeweils zu schützenden Pflanzen- und Tierarten und
 - c) eine Schätzung der Gesamtkosten für Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere auf Grund von zu erlassenden Landschaftspflegeplänen, und für die Abgeltung vermögensrechtlicher Nachteile im Sinn des § 37

zu erstellen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit

- 1. Flächen bestehender Naturschutzgebiete gemäß § 25 oder**
 - 2. bereits als Naturzonen des "Nationalparks Oö. Kalkalpen" erklärte Gebiete**
- als Europaschutzgebiet (§ 24) bezeichnet werden sollen.**

1) **MB 2001:** Der bisherige § 31 Oö. NSchG 1995 über die fakultative Durchführung eines besonderen öffentlichen Informationsverfahrens wurde vorgereicht und durch ergänzende Vorschriften für die behördliche Vorgangsweise vor der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens im eigentlichen Sinn (vgl. § 36) wesentlich erweitert.

Ausdrücklich verankert wurde insbesondere, dass die Behörde so früh wie möglich Verhandlungen mit den Grundeigentümern betreffend den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinn des § 1 Abs. 7 zu führen hat (Abs. 1). Diese Verhandlungspflicht besteht bei beabsichtigten Landschaftsschutzgebieten (§ 11) geschützten Landschaftsteilen (§ 12), Landschaftspflegeplänen (§ 15 Abs. 2) und bei Naturschutzgebieten (§ 25), nicht jedoch bei der beabsichtigten Bezeichnung von Europaschutzgebieten (§ 24); für letztere ist auf Grund der besonderen Komplexität des Vorhabens ein noch spezielleres Informations- und Grundlagenarbeitungsverfahren (Abs. 3; vgl. dazu unten) vorgesehen.

§ 35

Die Durchführung eines öffentlichen Informationsverfahrens war auf Grund des bisherigen § 31 Oö. NSchG 1995 lediglich fakultativ. Wegen eines grundsätzlich bestehenden Informationsbedürfnisses der Bevölkerung bei Unterschutzstellungsmaßnahmen soll diese öffentliche Information künftig jedenfalls - also ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen - erfolgen (Abs. 2).

Für die Bezeichnung von Europaschutzgebieten werden - wie bereits erwähnt - zusätzliche Verfahren eingeführt, die über den Zweck bloßer Information hinaus auch eine echte Grundlagenerarbeitung unter Einbeziehung der regionalen Öffentlichkeit und der unmittelbar betroffenen Grundeigentümer sowie deren Interessenvertretungen in größtmöglichem Umfang sicherstellen sollen (Abs. 3). Ein derartiges Verfahren ist freilich dann nicht sinnvoll, wenn die Bezeichnung "Europaschutzgebiet lediglich für ohnehin bereits bestehende Schutzgebiete angeordnet werden soll, die schon bisher einem besonders strengen Schutzregime unterlagen. Diesem Umstand trägt Abs. 4 Rechnung.

Die besonderen Bestimmungen für Europaschutzgebiete gründen auf der Überlegung, dass die betroffenen Bevölkerungskreise und insbesondere die Grundeigentümer einen Anspruch auf transparentes staatliches Handeln haben. Sie sind aber auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein förmliches Begutachtungsverfahren, wie es in weiterer Folge gemäß § 36 durchzuführen sein wird, bei Europaschutzgebieten nur beschränkte Funktionen erfüllen kann. Primärer Grund dafür ist, dass eine Abwägung verschiedener Interessen, wie sie im Zusammenhang mit anderen Schutzgebietsausweisungen vorgesehen ist, entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bei der Festlegung von Europaschutzgebieten grundsätzlich nicht stattfinden kann.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses gemäß Abs. 3 kann natürlich über die Notwendigkeit des konkret geplanten Schutzgebietes als solchem, aber auch über dessen Grenzen und über spezielle Aspekte des Schutzzweckes diskutiert werden. Hauptzweck wird jedoch sein, zunächst eine größtmögliche Akzeptanz für gemeinschaftsrechtlich unabdingbare Gebietsausweisungen herbeizuführen. In weiterer Folge sollen die Instrumente des Abs. 3 es ermöglichen, insgesamt zu einer parzellenscharfen Abgrenzung des Europaschutzgebietes zu kommen und durch entsprechende Einbindung der Grundeigentümer auch gleich Überlegungen für ein künftiges Schutzgebietsmanagement einschließlich der sich daraus ergebenden Kosten anzustellen. Sofern sich dabei die Zweckmäßigkeit der Erstellung eines Landschaftspflegeplanes erweist, kommt dann auch die spezielle Verhandlungspflicht gemäß Abs. 1 zum Tragen.

Zu bemerken ist noch, dass dem im Begutachtungsverfahren mehrfach geäußerten Wunsch, bei Vorliegen ausreichender privatrechtlicher Vereinbarungen auf eine hoheitliche Schutzgebietsausweisung überhaupt zu verzichten, nicht näher getreten wurde. Nur die verordnungsmäßige Schutzgebietsausweisung bewirkt nämlich einen allumfassenden Schutz auch gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte. Eine vollständige Überwälzung effizienter Abwehrverpflichtungen auf Private im Rahmen eines reinen Vertragsnaturschutzes ist letztlich nicht möglich; so können etwa Strafsanktionen nur vorgesehen werden, wenn allen Rechtsunterworfenen der Schutzgebietsstatus aufgrund eines hoheitlichen Ausweisungsaktes bekannt sein muss.

2) MB 2014: Da die regionalen Fachausschüsse unter anderem auch über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Nutzungsberechtigten beraten (vgl. § 35 Abs. 3 lit. a), soll diesem Personenkreis auch ein Antragsrecht auf Einrichtung eines solchen regionalen Fachausschusses eingeräumt werden.

§ 36

Begutachtungsverfahren

(1) Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet (§ 11), einem geschützten Landschaftsteil (§ 12) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt oder mit der ein Europaschutzgebiet (§ 24) bezeichnet oder ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen werden soll, ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, zusammen mit einer planlichen Darstellung des Schutzgebietes, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen oder, sofern dies aus Kostengründen zweckmäßiger ist, in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten. Die Auflegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Auflegung des Verordnungsentwurfes von der zuständigen Gemeinde schriftlich zu verständigen. Die betroffenen Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG) haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit sowie auf die gemäß Abs. 4 sich ergebenden Beschränkungen und die Fristen des § 37 Abs. 3 ist in der Verständigung und in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Gemeinden haben die für die Auflegung von Verordnungsentwürfen erforderlichen Amtsräume bereitzustellen, die ortsübliche Bekanntmachung der Auflegung durchzuführen, die Stellungnahmen entgegenzunehmen und sie nach Ablauf der Auflegungsfrist unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Gleichzeitig hat die Landesregierung die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich sowie das Militärkommando Oberösterreich, die Bundesregierung und die Oö. Umweltschutzbehörde zum Entwurf einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu hören.

(3) Die Landesregierung hat allfällige Einwendungen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem öffentlichen Interesse an den geplanten Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden können.

(4) Vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst darüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch welche die Voraussetzungen der

§ 36

Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher ausgeübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.

(5) Werden bestehende Verordnungen gemäß Abs. 1 geändert, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Verordnungsentwurf nur in den von der Änderung naturräumlich betroffenen Gemeinden aufzulegen bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten ist und nur den von der Änderung betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den im Abs. 2 genannten Stellen ein Anhörungsrecht zukommt. Das gilt auch, wenn eine Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bloß novelliert, sondern gänzlich neu erlassen wird.

MB 2001: Die Bestimmung entspricht § 30 Oö. NSchG 1995 mit folgenden Modifizierungen:

- Ein Begutachtungsverfahren im Sinn der vorliegenden Bestimmung ist künftig auch für Verordnungen, mit denen ein Europaschutzgebiet bezeichnet wird (§ 24; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 35 Abs. 3), und für Landschaftspflegepläne (§ 15 Abs. 2) durchzuführen.
- Bisher musste von Gesetzes wegen lediglich in der allgemeinen Kundmachung der Auflegung darauf hingewiesen werden, dass die betroffenen Grundeigentümer das Recht haben, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Im Interesse der Bürgernähe scheint es jedoch zweckmäßig, diesen Hinweis - entsprechend der schon bisher weitgehend geübten Praxis - jedenfalls auch in die (persönliche) schriftliche Verständigung der Grundeigentümer aufzunehmen. Darüber hinaus soll in dieser Verständigung künftig auch über die Fristen für eine allfällige Geltendmachung eines Entschädigungs- bzw. Einlösungsanspruches (vgl. § 37 Abs. 4) informiert werden. Dementsprechend wurde der dritte Satz des Abs. 1 angepasst.
- Ein Stellungnahmerecht wird nunmehr auch den Nutzungsberechtigten nach dem Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz eingeräumt. Eine nachweisbare persönliche Verständigung dieses Personenkreises ist allerdings - aus Kostengründen - nicht vorgesehen.
- Im Zusammenhang mit den Anhörungsberechtigungen gemäß Abs. 2 wurde die Bundesregierung an Stelle der mit Ablauf des 31. Dezember 2000 ohnehin abgeschafften Berghauptmannschaften eingefügt. Damit soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, noch vor dem Vorliegen eines beschlussreifen Verordnungsentwurfes eine umfassende Stellungnahme im Hinblick auf sämtliche ihm zukommenden Fachplanungskompetenzen abgeben zu können.

Außerdem wurde die Oö. Umweltschutzbehörde ausdrücklich in die Aufzählung der Anhörungsberechtigten aufgenommen (vgl. ohnehin bereits § 4 Abs. 5 Z. 6 Oö. Umweltschutzgesetz 1996).

MB 2014: Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, sowohl der Verordnungsentwurf als auch eine

planliche Darstellung des Schutzgebiets, aus der sich die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Insbesondere im Zusammenhang mit sehr großen Schutzgebieten, wie Europaschutzgebieten oder Naturparken, ist die Auflegung von Plänen im Maßstab 1 : 5.000 in Papierform mit außerordentlich hohem Aufwand und nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden. Ein Absehen von der Auflage in Papierform zugunsten einer Einsichtnahme in auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellte Planbeilagen ist aber nur bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung möglich; dies soll hiermit geschehen.

Das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Bevölkerungskreise ist durch diese Neuregelung in keiner Weise beeinträchtigt. Die Unterlagen können weiterhin bei den Gemeinden eingesehen werden - wenn auch fallweise nur auf elektronischem Weg; ein eigener Internetzugang ist nicht notwendig. Darüber hinaus werden seit geraumer Zeit sämtliche Verordnungsentwürfe samt Planbeilagen auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt, so dass heutzutage im Ergebnis eine wesentlich größere Publizität gewährleistet ist, als dies früher der Fall war.

Eine Verlautbarung der öffentlichen Auflage der Gemeinde in der Amtlichen Linzer Zeitung hat letztlich nur eingeschränkte Publizitätswirkung. Nachdem Begutachtungsentwürfe auf der Homepage des Landes Oberösterreich bereit gestellt werden und die von einem Verordnungsentwurf unmittelbar betroffenen Personen von der öffentlichen Auflage (bzw. Einsichtnahmemöglichkeit) und der Möglichkeit zur Stellungnahme ohnedies schriftlich verständigt werden, kann auf eine Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung verzichtet werden.

Das Erfordernis der nachweisbaren Verständigung von der Auflegung des Verordnungsentwurfs durch die zuständigen Gemeinden verursacht einen enormen Kostenaufwand, insbesondere dann, wenn wie bei Europaschutzgebieten mehrfach vorgekommen, mehr als 1.000 Grundeigentümerinnen und -eigentümer zum Kreis der Betroffenen gehören. Immerhin schlägt die nachweisliche Zustellung eines Schreibens pro RSb-Brief mit rd. 2,50 Euro zu Buche. Dies belastet einerseits die angespannte finanzielle Situation der meisten Gemeinden, andererseits erhöht es das Fehlerrisiko im Begutachtungsverfahren. Werden derartige Verfahrensmängel erst viel später bekannt, würden sie möglicherweise die Verordnung mit Verfassungswidrigkeit belasten. Die Landesregierung hätte darauf keinerlei Einfluss.

Auch im Hinblick auf die zusätzlichen Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie (vgl. die Ausführungen zu § 36 Abs. 1 und 4) scheint eine einfache Verständigung ausreichend.

Es kommt wiederholt vor, dass bestehende Schutzgebiete auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse oder Übereinkunft mit den jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vergrößert oder verkleinert werden oder auch inhaltliche (Nutzungs-)änderungsbestimmungen nur für bestimmte Grundstücke innerhalb eines bestehenden Schutzgebiets festgelegt werden.

In diesen Fällen reicht es aus, das Begutachtungsverfahren nur mit den jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten und auch eingeschränkt auf die betroffenen Gemeinden durchzuführen. Das soll ausdrücklich auch dann gelten, wenn eine Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bloß novelliert, sondern gänzlich neu erlassen wird.

§ 37
Entschädigung¹⁾

(1) Hat eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet (§ 11), einem geschützten Landschaftsteil (§ 12), einem Europaschutzgebiet (§ 24) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung²⁾ zur Folge, hat der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

(2) Verliert ein Grundstück durch eine der im Abs. 1 erwähnten Maßnahmen für den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, ist es auf Verlangen des Eigentümers durch das Land einzulösen.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung bzw. Einlösung ist, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnung gemäß den §§ 11, 12 oder 25 bzw. binnen drei Jahren nach der Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 bei der Landesregierung geltend zu machen.³⁾

(4) Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls über das Ausmaß der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Für die Ermittlung der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages sind die §§ 4 bis 9 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003⁴⁾ sinngemäß anzuwenden. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides kann der Eigentümer die Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Landesgericht⁴⁾ im Außerstreitverfahren beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Landesgericht tritt der Bescheid der Landesregierung außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. Mit der Zurückziehung des Antrages tritt der Bescheid der Landesregierung wieder in Kraft.

1) MB 2001: Die Bestimmung über Entschädigungen entspricht - im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 6 - weitgehend dem bisherigen § 33 Oö. NSchG 1995.

Auf den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen gegenüber bescheidmäßig festgelegten Entschädigungszahlungen wird auch im Rahmen dieses Paragraphen nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Durch die Anfügung eines weiteren Satzes im Abs. 4 wird geregelt, welche Konsequenzen die Zurückziehung eines Antrages auf gerichtliche Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages bei Gericht für den dadurch außer Kraft getretenen Bescheid hat. Sinnvollerweise wird mit der Zurückziehung des Antrages der Entschädigungsbescheid wieder voll wirksam.

MB 2014: Die Entschädigungsbestimmung wird insofern angepasst, als auch die Erlassung eines Landschaftspflegeplans einen verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungsanspruch auslösen kann. Dies ist deshalb geboten, weil seit der Novelle des Oö. NSchG 2001 durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007 nicht mehr gesichert ist, dass die in einem Landschaftspflegeplan bezeichneten Pflegemaßnahmen niemals zu einer erheblichen Wirtschafterschwernis führen dürfen (vgl. § 15 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 138/2007).

Grundsätzlich wird die Umsetzung eines Landschaftspflegeplans weiterhin durch vertragliche Vereinbarungen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten angestrebt. Im Einzelfall ist aber denkbar, dass zwar eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt, eine Pflegemaßnahme aber unbedingt erforderlich ist, zB um eine Verschlechterung eines Europaschutzgebiets hintanzuhalten.

Die Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wird auf drei Jahre ausgedehnt. Damit wird dem Anspruchsberechtigten ausreichend Zeit gegeben, allfällige Ertragseinbußen oder Wirtschaftseinschränkungen zu erkennen und geltend zu machen.

2) **E:** Für die Zukunft bestehende bloße Absichten des Betroffenen, die Grundflächen anders als im Zeitpunkt der Unterschutzstellung wirtschaftlich zu nutzen, deren Realisierung außerdem im Zeitpunkt der Unterschutzstellung noch nicht in Angriff genommen war, können keine tauglichen Hinweise darauf bieten, dass die Unterschutzstellung die Nutzung des Grundstückes oder die Ausübung eines Rechtes „wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht habe“ oder den Ertrag der Grundfläche „erheblich vermindert habe“, weil diese Gesetzesbegriffe eindeutig auf bereits bestehende Wirtschaftsformen hinweisen (VwGH 22.4.1980, 3090/79, 17.6.1980, 2540/79 – Sbg. NSchG).

E: Ein Entschädigungsanspruch setzt eine bereits im Zeitpunkt der Erklärung oder Feststellung bestehende Wirtschaftsführung oder sonstige ertragsbringende Bewirtschaftung voraus. Eine Entschädigung kommt nur für jene Formen der Wirtschaftsführung der ertragsbringenden Bewirtschaftung in Frage, die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits bestanden haben. Ferner ist davon auszugehen, dass eine Entschädigung nur unter der weiteren Voraussetzung gebührt, dass eine bestehende Wirtschaftsführung (ertragsbringende Bewirtschaftung) nicht rechtswidrig erfolgt. Für die Zukunft bestehende bloße Absichten (Anm.: anders jedoch konkrete Verwendungsmöglichkeiten) sind kein tauglicher Hinweis auf eine wesentliche Erschwerung der Wirtschaftsführung oder eine erhebliche Ertragsverminderung. Selbst Anfangsschritte zur Herstellung einer Wirtschaftseinrichtung sind nicht einer bestehenden Wirtschaftseinrichtung gleichzusetzen. Auch eine Entschädigung aus dem Titel des entgangenen Gewinnes steht nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zu (VwGH 16.9.1985, 84/10/0139 zum im wesentl. gleichlautenden § 23 Bgld. NSchG 1961).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spruchpraxis des OGH sehr auf den Einzelfall abstellt und auch nur für diesen Einzelfall gilt. Die nachfolgenden Urteile können daher nicht

§ 37

unbedingt eins zu eins auf jeden Entschädigungsfall umgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Entschädigung in jedem Anlassfall gesondert errechnet und festgestellt werden muss.

E: Dem Eigentümer ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn unter anderem durch die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil oder zum Naturschutzgebiet „die Nutzung eines Grundstückes erheblich erschwert oder unmöglich gemacht“ oder dadurch der Ertrag eines Grundstückes erheblich gemindert wird. Nach ständiger Rechtsprechung sind enteignungsbedingte Vermögensnachteile, bezogen auf den Zeitpunkt der Aufhebung des durch Bescheid enteigneten Rechtes unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Enteigneten, jedoch unter Heranziehung eines objektiven Wertermittlungsmaßstabes festzustellen, wobei die Festsetzung des Entschädigungsbetrags von der konkreten Verwendbarkeit der betroffenen Grundstücke nach der Sach- und Rechtslage unmittelbar vor dem enteignungsgleichen Eingriff abhängt. Die Enteignungsentschädigung bildet das Entgelt für die durch die Aufhebung des enteigneten Rechtes eintretenden vermögensrechtlichen Nachteile. Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung ist somit das Maß der verursachten vermögensrechtlichen Nachteile, die dem Enteigneten erwachsen, soll doch durch die zu gewährende Entschädigung dem Enteigneten grundsätzlich der Unterschied zwischen seiner Vermögenslage vor und nach der Enteignung ausgeglichen werden. Der Entschädigungsanspruch ist deshalb gerechtfertigt, weil der Enteignete auf Grund der verfügbaren Eigentumsbeschränkungen unter anderem Rechte nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie sie ihm grundsätzlich zustehen (1Ob 4 1/92). Rummel/Schlager (Enteignungsentschädigung, 92) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, der stehende Satz in der Judikatur, dass es nicht auf die im Zeitpunkt der Enteignung tatsächliche Verwendung der Liegenschaft ankomme, sondern dass alle bestehenden Verwendungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, sei mit dem hier als allein zutreffend erkannten Prinzip konkreter Schadensermittlung voll vereinbar. Es stelle etwa auch die Verkaufsmöglichkeit der Liegenschaft einen individuellen Vermögensbestandteil dar, der zwar im Enteignungszeitpunkt nur latent, aber doch konkret vorhanden sei (OGH 29.8.2000, 1Ob76/00h).

Allerdings hat der OGH in seinem Beschluss vom 29.9.2009 zu 8Ob 35/09v ausgeführt, dass es nur auf die konkrete Nutzung einer Liegenschaft und eine konkrete Nutzungseinschränkung ankommt, keinesfalls auf mögliche „negative Einschätzungen“ am Grundstücksmarkt und die sich daraus ergebende mögliche Verkehrswertminderung. Verkehrswertminderungen werden nicht entschädigt, es wird nur Ersatz für erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen und nachhaltige Nutzungerschwernisse zugestanden. Abstrakte Nutzungsmöglichkeiten sind nicht entschädigungsfähig.

E: § 37 Abs 10ö. NschG setzt nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut für einen Entschädigungsanspruch des Eigentümers eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung voraus. Der oberösterreichische Landesgesetzgeber hat damit von den ihm verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraum, bei einer - von einer Enteignung zu unterscheidenden - Eigentumsbeschränkung, den Entschädigungsanspruch erst bei einer gewissen Eingriffsintensität zu gewähren (siehe dazu 8 Ob 35/09v mZn aus Lehre und Judikatur; vgl 6 Ob 32/10i mwN; vgl 8 Ob 40/04x mwN) Gebrauch gemacht (OGH 31.1.2012, 1Ob243/11h).

E: Ungeachtet einer seit Jahrzehnten unterbliebenen forstlichen Nutzung ist die im Enteignungszeitpunkt bestehende wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit für die Festsetzung der Entschädigungssumme maßgeblich. Ob eine derartige Möglichkeit für die

gesamte aktuelle Bestockung und den Zuwachs bestand, ist im Verfahren festzustellen und die enteignungsbedingten Nachteile sind konkret zu ermitteln (OGH 29.8.2000, 1Ob76/00h).

Nur ein Eigentümer, in dessen Rechte durch eine bestimmte behördliche Verfügung eingegriffen wird, ist berechtigt einen Entschädigungsantrag zu stellen. Einem Pächter oder sonstig dinglich Berechtigten steht dieses Recht nicht zu.

E: Verfahrensrechtliche Fristen sind von materiell-rechtlichen Ausschlussfristen zu unterscheiden. Gesetzliche Regelungen, die eine Frist für eine Antragstellung "bei sonstigem Verlust" oder "bei sonstigem Anspruchsverlust" vorsehen, normieren materiell-rechtliche Fristen, auf welche die Vorschriften des AVG für die Fristberechnung nicht anzuwenden sind (VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

E: Bei einer (Flächen-)Widmung handelt es sich um keine Enteignung, sondern um eine – obzwar in ihrer Wirkung unter Umständen sehr intensive – im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung (VfSlg. 486/1963). Eine Enteignung im eigentlichen (engeren) Sinn liegt nur dann vor, wenn eine Sache durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine andere Person übertragen wird oder wenn daran auf gleiche Weise fremde Rechte begründet werden (VfSlg. 9911/1983).

3) **E:** Wie der VfGH in mehreren Erkenntnissen dargelegt hat (z.B. VfSlg. 7273/1974 u.a.), gestattet es Art. 94 B-VG nicht, die ordentlichen Gerichte durch einfaches (Bundes- oder Landes-)Gesetz als Kontrollinstanzen zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Bescheide der Verwaltungsbehörde zu berufen. Hingegen wird die Schaffung sukzessiver Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden und Gerichten, wobei diese Vollziehungsbehörden nicht durch eine instanzmäßige Gliederung verbunden sind, durch Art. 94 B-VG nicht verwehrt. Eine derartige verfassungsrechtlich zulässige sukzessive Zuständigkeit liegt nur dann vor, wenn in einer Angelegenheit, in der nach einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung die Anrufung eines Gerichts ermöglicht wird, durch diese Anrufung des Gerichts die vorausgegangene verwaltungsbehördliche Entscheidung ihre Wirksamkeit verliert, sodass dadurch ausgeschlossen wird, dass durch die gerichtliche Entscheidung eine Aufhebung oder Abänderung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung herbeigeführt werden kann (VfGH 14.6.1985, G 17/85).

E: Der OGH hat zu den Entschädigungsbestimmungen des Sbg. und NÖ. Raumordnungsgesetzes klargestellt, dass unter der Wendung über das Außerkrafttreten des „Bescheids der Landesregierung hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung“ nur eine Bezeichnung des verwaltungsbehördlichen Bescheids, der aber als Ganzes außer Kraft tritt, gemeint sei und keineswegs eine inhaltliche Beschränkung des angeordneten Außerkrafttretens normiert werden solle. Es liege daher auch dann, wenn dem Grundeigentümer die begehrte Entschädigung im Verwaltungsweg versagt worden sei, die Unzulässigkeit des außerstreitigen Rechtsweges nicht vor (OGH 29.8.2000, 1Ob76/00h). Gleichlautend dazu der VfGH in B 478/92 vom 1.12.1994. Wird der Entschädigungsantrag abgewiesen und somit der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach verneint, besteht trotzdem eine umfassende Zuständigkeit des Bezirksgerichtes. Siehe dazu auch VfGH 23.6.1994, G192/92 zum Oö. NSchG 1982 – keine Beschränkung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in der Entschädigungsfrage auf die Höhe des Anspruchs.

4) **MB 2014:** Es wurde bewusst keine Anpassung an die letzte Gesetzesänderung beim Zitat des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) im § 37 Abs. 4 vorgenommen: Die Novelle des EisbEG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 hat nämlich im Wesentlichen nur einen neuen Abs. 3 im § 7 mit sich gebracht, der sich nicht auf

§ 38

den Umfang der Entschädigung für die enteignete Sache an sich bezieht, sondern eine Aufwandsentschädigungsregelung für Enteignungsverfahren enthält, die im Zusammenhang mit den Festlegungen der Landesregierung im Rahmen des § 37 Oö. NSchG 2001 ohnehin unbeachtlich wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Bestimmung - unsystematischer Weise in jenen Abschnitt des EisbEG integriert wurde, auf den § 37 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 ausdrücklich verweist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber darauf verzichtet, eine Fassung des EisbEG zu zitieren, deren einziger Inhalt eine Regelung ist, die jedenfalls im naturschutzbehördlichen Entschädigungsverfahren nicht angewendet werden kann und soll.

VII. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden

§ 38

Form der Anträge¹⁾

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen²⁾ oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.³⁾ Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3a) Im Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 sind darüber hinaus die Alternativen zum beantragten Vorhaben darzustellen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.⁴⁾

(3b) Bei Anträgen auf Bewilligungen gemäß § 14, bescheidmäßigen Feststellungen gemäß §§ 9 und 10 oder Anzeigen gemäß § 6 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Anzeigende die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, sofern das beantragte Vorhaben nicht im Bereich

einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden soll.⁴⁾

(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden.

(5) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen in den Abs. 1 bis 3b genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.⁵⁾

1) **MB 2001:** Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich vollinhaltlich § 13 Oö. NSchG 1995; Abs. 3 kommt Antragstellern allerdings insofern entgegen, als Pläne oder diesen gleichwertige zeichnerische Darstellungen nur dann in mehr als zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen, wenn hierfür Bedarf besteht und deren Vorlage von der Behörde ausdrücklich verlangt wird.

Abs. 4 trägt dem Bestehen von Sondervorschriften Rechnung.

2) Das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Eigentums bzw. des Nachweises der Zustimmung des Grundeigentümers hat das Ziel, ein Bewilligungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn bereits sichergestellt ist, dass das geplante Vorhaben nicht allein schon wegen der fehlenden Zustimmung des Grundeigentümers zum Scheitern verurteilt ist (vgl. auch VwGH 23.9.1991, VwSlg. N.F. 13.481/A).

Nicht nur Bewilligungs- und Feststellungsanträge bzw. Anzeigen sind schriftlich bei der Behörde einzubringen, sondern auch die Zustimmung des Grundeigentümers ist, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird, entweder durch eine schriftliche Zustimmungserklärung oder in anderer Form (z.B. Vorlage eines Gerichtsurteils oder von Enteignungsbescheiden) nachzuweisen. Ist der Grundeigentümer eine juristische Person (z.B. Wassergenossenschaft, Bringungsgenossenschaft), so sind die Beschlüsse der zuständigen Organe vorzulegen.

Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, dem von einem Dritten der Behörde vorgelegten Projekt die Zustimmung zu erteilen. Der Grundeigentümer kann die einmal erteilte Zustimmung widerrufen, verändern oder von weiteren Bedingungen abhängig machen. Die Zustimmungserklärung ist so lange als aktuell und zweifelsfrei anzusehen und von der Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, als der Grundeigentümer nicht bekanntgibt, dass eine Änderung eingetreten ist.

E: Schutzgegenstand des Gesetzes ist „die heimische Natur und Landschaft in allen ihren Erscheinungsformen“ und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz dient der Abwehr von Eingriffen in jene Güter. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient. Privatrechtliche Beziehungen – etwa das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird, führen nach den hier anzuwendenden materiellen Vorschriften des Naturschutzrechtes weder zu einem rechtlichen Interesse noch

§ 38

zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. § 12 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 1995 (§ 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001) erwähnt zwar private Interessen, doch handelt es sich dabei nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundeigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben verwirklichen will (VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

E: Eine Parteistellung des Grundeigentümers ergibt sich auch nicht unter Rechtschutzaspekten deswegen, weil dem Grundeigentümer infolge der Ausführung von naturschutzbehördlich bewilligten Maßnahmen Verpflichtungen entstehen könnten. Aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung ergibt sich nämlich keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers, die beabsichtigte Maßnahme zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (VwGH 27.1.1997, 96/10/0257; vgl. auch VwGH 28.1.1985, VwSlg. N.F. 11.649/A, u.a.).

E: Aus dieser Bestimmung lässt sich nach der Rechtsprechung des VwGH keine Parteistellung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ableiten, weil damit nicht der Schutz von Eigentumsrechten bezweckt wird. Das Erfordernis des Nachweises der Zustimmung des Grundeigentümers dient dem verwaltungsökonomischen Ziel, landschaftschutzrechtliche Bewilligungsverfahren nur in den Fällen durchzuführen, in denen sichergestellt erscheint, dass das geplante Vorhaben nicht allein schon wegen der fehlenden Zustimmung des Grundeigentümers zum Scheitern verurteilt ist. Es soll also vermieden werden, dass unnötige Verfahren durchgeführt und zwecklose - weil nicht realisierbare - Bewilligungen erteilt werden; nicht aber dient diese Bestimmung der Begründung einer Parteistellung des Grundeigentümers. Ob auf den Grundstücken des Beschwerdeführers daher naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (die Beschwerde spricht in diesem Zusammenhang etwa von Aufforstungen und Teichanlagen) oder ökologische Begleitmaßnahmen, wie Baumpflanzungen, erfolgen sollen, ist für die Frage der Parteistellung nicht entscheidend. Der VwGH hat bereits in den Erkenntnissen vom 27.1.1997, 96/10/0257, und vom 16.12.2002, 2001/10/0210, dargelegt, dass privatrechtliche Beziehungen – etwa das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - nach den materiellen Vorschriften des OÖ NSchG 1995 weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung führten. (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232).

E: Bei Anträgen auf Feststellung nach § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) bildet die Zustimmung des Grundeigentümers grundsätzlich einen Beleg des Ansuchens. Wird dieser Beleg dem Ansuchen nicht angeschlossen, hat die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG. vorzugehen; dies gilt auch für die Berufungsbehörde (VwGH 15.6.1992, 91/10/0133).

3) **E:** Die Vorlage von Plänen oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen ist nur insoweit geboten, als sie „zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich“ sind (vgl. dazu auch VwGH 23.12.1985, 85/10/0166 – zum Krnt. LSchG 1981). Andererseits muss das Vorhaben hinsichtlich seiner Lage (örtl. Situation), seiner Maße, seiner Ausgestaltung (Material, Form), seines Zweckes etc. aber so genau determiniert sein, dass es sich einwandfrei als Verfahrensgegenstand identifizieren lässt (VwGH 19.9.1983, 1650/80).

4) **MB 2014:** Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 3 (im Zusammenhang mit wesentlichen Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebiets) sind Alternativen zum beantragten Vorhaben zu prüfen und im Fall einer Bewilligung trotz einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben (§

24 Abs. 4 und 6). Im neuen Abs. 3a des § 38 soll nun klargestellt werden, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der alternativen Realisierungsmöglichkeiten und der möglichen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen hat, da derartige Prüfungen ohne Mitwirkung nicht durchführbar sind.

Die Verpflichtung zur Darstellung von Alternativen bedeutet allerdings nicht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mehrere Projekt-Varianten in einreichfähiger Form vorlegen muss; der Antrag bezieht sich vielmehr ausschließlich auf das Projekt, das nach dem Willen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers konkret zur Verwirklichung kommen soll. Es muss aber angegeben werden, welche Alternativen im Vorfeld in Betracht gezogen wurden und warum letztlich dem beantragten Projekt der Vorzug gegeben wurde.

Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen hängt darüber hinaus auch von der Verfügbarkeit von Grundstücken ab. Es ist daher erforderlich, sicherzustellen, dass die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der sonst über diese Grundflächen verfügungsberechtigten Personen vorliegt, bevor konkrete Maßnahmen vorgeschrieben werden. Anders als noch im Begutachtungsentwurf vorgesehen, wird jedoch nicht verlangt, dass derartige Zustimmungserklärungen bereits dem Bewilligungsantrag anzuschließen sind. Schließlich werden die konkret durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erst im Bewilligungsverfahren selbst festgelegt; eine Vorabsicherung der Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mag im Einzelfall zweckmäßig sein, ist aber jedenfalls nicht durchgängig erforderlich und möglich.

Der Nachweis der Übereinstimmung eines beantragten Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde (§ 38 Abs. 3b) scheint insofern zweckmäßig, als Vorhaben, die raumordnungsrechtlich keine Deckung finden, als nicht im öffentlichen Interesse gelegen zu bewerten sind. Nicht erforderlich ist ein Nachweis der Flächenwidmungskonformität hingegen bei solchen Vorhaben, die im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt werden sollen.

5) **MB 2014:** Der Behörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erhalten. Dies liegt im Interesse einer effizienten Verfahrensführung. Unterlagen und Angaben, die für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind, brauchen aber im Einzelfall nicht vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Unterlagen verlangt werden können, die sich zwar nicht unmittelbar auf die Ausführung des Projekts beziehen, die aber für die Durchführung einer allenfalls notwendigen Interessenabwägung erforderlich sind.

§ 39

Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5, § 29 und § 31 sowie in Feststellungsverfahren nach den §§ 9 und 10 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.²⁾

§ 39

1) **MB 2001:** Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde in naturschutzrechtlichen Verfahren, welche derzeit im § 25 Abs. 1 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geregelt ist, soll an systematisch geeigneter Stelle im Oö. NSchG 2001 selbst verankert werden.

In inhaltlicher Hinsicht wird die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage insofern erweitert, als sie sich künftig auch auf Bewilligungsverfahren gemäß den §§ 11 und 12 (bewilligungspflichtige Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsteilen) sowie auf Bewilligungsverfahren gemäß den §§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 (bewilligungspflichtige Maßnahmen in Europaschutzgebieten und in Naturschutzgebieten) bezieht.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsteilen hatten als antragsbedürftige Vorhaben schon auf Grund des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1988 (!) einem Verfahren unter Beteiligung der Oö. Umweltschutzbehörde unterzogen werden müssen; bei der Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 1 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurden diese Verfahren aber offenbar irrtümlich übersehen.

Die Bewilligungspflichten bzw. -möglichkeiten gemäß den §§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 werden demgegenüber erst durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu eingeführt. Aus systematischen Überlegungen muss aber auch hier der Oö. Umweltschutzbehörde Gelegenheit gegeben werden, die Interessen des Umweltschutzes angemessen wahrnehmen zu können.

MB 2014: Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde wird auf Artenschutzbewilligungen ausgedehnt.

2) siehe dazu § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz (Anlage 3).

Ein staatliches Organ (wie die oberösterreichische Umweltschutzbehörde auf Grund des § 4 Oö. Umweltschutzgesetz 1996) verfügt nicht über subjektive Rechte, sondern übt Kompetenzen aus. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof unbeschadet dessen jedoch ausgesprochen, dass die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte allerdings subjektiv-öffentliche Rechte der Organpartei darstellen. Subjektiv-öffentliche Rechte des materiellen Rechts könnten hingegen allenfalls nur auf Grund einer entsprechenden Regelung des Materiengesetzgebers zustehen (vgl. VwGH 15.03.2011, 2010/05/0205, mwN). Das Oö. NSchG 2001 räumt in seinem § 39 der Oö. Umweltschutzbehörde ausschließlich prozessuale Rechte ein (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096).

§ 40

Beziehung von Sachverständigen¹⁾

(1) Vor Erlassung von bescheidmäßigen Feststellungen und Bewilligungen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten eines geeigneten sachverständigen Organes (§ 50 Abs. 1 Z. 1 bis 5), vor der Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 9 Abs. 1 jedenfalls das Gutachten eines Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (§ 50 Abs. 1 Z. 1), einzuholen.²⁾

(2) Abs. 1 ist in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 5 und § 22 Abs. 2 nicht anzuwenden.

1) **MB 2001:** Das bis vor kurzem im § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 1995 verankert gewesene Sachverständigen-Berufungsrecht wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2000, G 88/00-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Diesem Umstand wurde selbstverständlich auch in der vorliegenden Neuerlassung des NSchG Rechnung getragen.

Im Übrigen war lediglich das Erfordernis der Eignung des jeweiligen Sachverständigen ausdrücklich zu verankern und die Bestimmung hinsichtlich der darin enthaltenen Verweise und durch die Anfügung eines Abs. 2 formal anzupassen.

2) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig – was im naturschutzbehördlichen Verfahren fast immer der Fall sein wird – so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Sachverständigen (Amtssachverständigen) beizuziehen (§ 52 Abs. 1 AVG. 1991). § 40 Oö. NSchG 2001 schränkt diesen Grundsatz im naturschutzbehördlichen Verfahren insofern ein, als nur die im § 50 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten sachverständigen Organe dem Verfahren beizuziehen sind. Die Behörde kann nach § 52 Abs. 2 erster Satz AVG. 1991 ausnahmsweise andere geeignete Personen nur dann als Sachverständige heranziehen und beiziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten scheint.

E: Es ist nicht Sache des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen, ein bestimmtes Vorhaben abzulehnen, sondern der Sachverständige hat nach Erstellung eines entsprechenden Befundes aufgrund seines Fachwissens darzutun, aus welchen Erwägungen bei der Verwirklichung des beabsichtigten Vorhabens seiner Meinung nach eine solche nachteilige Wirkung auf die Landschaft herbeigeführt wird. Die Behörde hat sodann nach Prüfung des Gutachtens auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin sowie nach Wahrung des Parteiengehörs die Frage zu beantworten, ob das Ermittlungsverfahren zur Beurteilung der Rechtsfrage ausreichend ist (vgl. auch VwGH 29.5.1978, 1699/76, 12.3.1984, 81/10/0010).

E: Ein Amtssachverständiger hat die Aufgabe, in einem ausreichenden Befund zunächst jenes Landschaftsbild zu beschreiben, in welches ein beabsichtigtes Vorhaben eingreift, um sodann unter Beschreibung des Vorhabens darzutun, auf welche Art und Weise sich das Bauvorhaben in dem gegebenen Landschaftsbild auswirken wird (VwGH 7.3.1983, 81/10/0019).

E: Den Parteien des Verwaltungsverfahrens kommt kein Recht auf Ablehnung eines Amtssachverständigen zu (VwSlg. 5049 A/1959). Die Befangenheit eines Verwaltungsorganes könnte nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben (VwGH 12.3.1984, 81/10/0010).

E: Bringt die Behörde das von ihr eingeholte Gutachten nicht dem ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers zur Kenntnis, wird dem Beschwerdeführer nicht in gehöriger Weise Parteiengehör gewährt und ihm solcherart die Möglichkeit genommen, diesem Gutachten allenfalls durch Beibringung eines Privatgutachtens entgegenzutreten. Diese Verletzung von Verfahrensvorschriften ist deshalb wesentlich, weil gemäß § 11a Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 40 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) vor Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) jedenfalls das Gutachten des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen ist und die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid auch tatsächlich auf das erstattete Gutachten des Amtssachverständigen gestützt hat. Angesichts des besonderen Gewichts dieses Gutachtens für die zu fällende Entscheidung muss der Partei jedenfalls Gelegenheit gegeben werden, dem Gutachten in geeigneter Weise, d.h. auf gleichem Niveau entgegenzutreten; bloß laienhafte Ausführungen genügen dazu nicht. Es liegt auf der Hand, dass die Partei einem

§ 40

Sachverständigengutachten im Regelfall nur nach Beiziehung fachkundiger Personen in geeigneter Weise entgegenzutreten vermag (VwGH 1.7.1991, 90/10/0183).

E: Die „sonstigen Befugnisse“ des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz im naturschutzbehördlichen Verfahren führen nicht dazu, dass dieser verpflichtet oder auch nur berechtigt wäre, einseitig und unter Verletzung der gebotenen Sachlichkeit die Interessen des Naturschutzes zu vertreten; eine auf mangelnde Objektivität beruhende Erstattung eines falschen Gutachtens unterläge der Strafandrohung des § 289 StGB. (VwGH 16.3.1992, 91/10/0086).

§ 41

Anhörung der Gemeinde

Vor der Erlassung eines Bescheides gemäß § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 7, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 hat die Behörde jener Gemeinde,¹⁾ in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben oder der Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt beabsichtigt ist bzw. sich das Naturgebilde befindet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Eine Parteistellung wird dadurch nicht begründet.²⁾

1) Die Abgabe von Äußerungen ist eine Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich und daher durch den Gemeinderat zu besorgen. Allerdings kann der Gemeinderat diese Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen.

2) Der Gemeinde steht kein subjektives Recht auf eine Entscheidung bestimmten Inhalts zu, sondern es ist ihr nur ein Recht auf Anhörung sowie Abgabe einer Stellungnahme vom Standpunkt der Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts eingeräumt. Die Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen einen der im § 41 genannten Bescheide ein Rechtsmittel zu erheben.

§ 42

Sicherheitsleistung¹⁾

(1) In einem Bescheid, mit dem nach diesem Landesgesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung eine Feststellung gemäß den §§ 9 oder 10 getroffen oder eine Bewilligung gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 20 Abs. 1, 24 Abs. 3 oder 25 Abs. 5 erteilt wird, kann dem Antragsteller zur Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtungen eine angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden, soweit dies im Einzelfall geboten scheint.²⁾³⁾

(2) Bei Abbauvorhaben ist die Sicherheitsleistung mit jenem Betrag zu begrenzen, der nötig ist, um die jeweils genehmigte offene Fläche zu rekultivieren.

(3) Sicherheitsleistungen können in nicht vinkulierten Einlagebüchern von Geldinstituten mit Sitz oder Niederlassung in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Weise erbracht werden, dass sich ein solches Institut verpflichtet, die Sicherheitssumme bei Verfall zu bezahlen.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden.⁴⁾

(5) Die Sicherheitsleistung samt angefallenen Zinsen ist freizugeben, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind oder wenn sie sich als undurchführbar erweisen.

1) **MB 2001:** Die Erfahrungen der jüngeren Verwaltungspraxis zeigen, dass insbesondere bei Bewilligungen, die über einen langen Zeitraum konsumiert werden, nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass verfügte Nebenbestimmungen, wie etwa Auflagen, auch tatsächlich eingehalten werden. Probleme ergeben sich häufig vor allem hinsichtlich sog. "letztmaliger Vorkehrungen" nach Beendigung des bewilligten Vorhabens (Rekultivierungsmaßnahmen), wenn der Bewilligungsinhaber nicht mehr existiert und ein Rechtsnachfolger nicht besteht. Aber auch bloß mangelnde Liquidität des Bewilligungsinhabers bei kostenintensiveren Vorschreibungen lässt oftmals die Durchsetzbarkeit von Auflagen unmöglich werden. Die Bestimmungen des VVG (Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs. 2 VVG) erweisen sich in diesen Fällen als nicht ausreichend.

In Analogie zu Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes und der Lehre zu *anlagenrechtlichen* Bestimmungen ist davon auszugehen, dass Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung bestimmter Vorschreibungen generell nur dann angeordnet werden dürfen, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben ist. Diesem Umstand soll durch die Einfügung der vorliegenden Bestimmung in das Oö. Naturschutzrecht Rechnung getragen werden, wobei aus dem Regelungszusammenhang der Gesamtsystematik des Oö. NSchG 2001 zu bemerken ist, dass § 42 nur die Sicherstellung solcher Vorschreibungen vorsieht, welche anlässlich der ursprünglichen Bewilligung erteilt wurden (vgl. dagegen § 30d AWG [vorher § 31b WRG. 1959], welcher - bedingt durch den spezifisch erforderlichen Schutz des Wassers - auch letztmalige Vorschreibungen anlässlich der Einstellung des Deponiebetriebes ermöglicht).

Eine Sicherheitsleistung kann nach der hier vorliegenden Bestimmung nur vorgeschrieben werden, wenn sie zur Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung einer Verpflichtung entsprechend dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und der bescheidmäßigen Vorschreibung erforderlich ist. Als angemessen wird eine Sicherheitsleistung dann zu betrachten sein, wenn sie die Höhe der voraussichtlichen Kosten der bescheidmäßigen Verpflichtungen nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

In welcher Weise die Sicherheitsleistung der Behörde gegenüber vorgelegt wird, liegt im Rahmen der Vorgaben des Abs. 3 in der Disposition des Antragstellers.

Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden (Abs. 4) und ist jedenfalls freizugeben, wenn

§ 42

die bescheidmäßigen Vorschriften vollständig erfüllt sind oder wenn sie sich als undurchführbar erweisen (Abs. 5).

2) Eine Sicherheitsleistung soll im Einzelfall nur dann vorgeschrieben werden, wenn zu besorgen ist, dass eine vorgeschriebene Leistung in der Zukunft nicht erbracht werden kann, weil die wirtschaftliche Situation des Antragstellers für die Zukunft nicht abschätzbar ist. Sie ist auch dann sinnvoll, wenn Auflagen in einem hohen naturschutzfachlichen Interesse sind und deren Erfüllung mit einem großen Aufwand verbunden ist. Außerdem sind Fälle denkbar, wo die Sicherstellung von bestimmten Auflagen, die nicht im vordringlichen Interesse des Konsenswerbers liegen, geboten erscheint. Eine Sicherheitsleistung erscheint dann nicht notwendig, wenn für gleichlautende Verpflichtungen nach anderen materiell-rechtlichen Bestimmungen eine Sicherstellung erfolgt ist oder erfolgen wird.

3) Die Höhe der Sicherheitsleistung hat sich jedenfalls nach den für eine Ersatzvornahme notwendigen Kosten zu richten, bei Abbauvorhaben nach Abs. 2 darf nur jene Summe, die für die Rekultivierung der jeweils genehmigten offenen Fläche vorgeschrieben werden. Zur Festlegung der Höhe ist ein Gutachten eines geeigneten Sachverständigen einzuholen.

4) Als Sicherheitsleistung können Sparbücher unter 15.000 Euro Einlage Verwendung finden. Über das Sparbuch kann man zwar grundsätzlich nur durch Angabe eines Losungswortes verfügen, dies gilt aber nicht für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung (§ 31 Abs.3 letzter Satz). In diesem Fall kann die Behörde bzw. der Behördenvertreter (mit Dienstaussweis) als Überbringer des Sparbuchs und Vorlage des Titelbescheides und der rechtskräftigen Vollstreckungsverfügung (Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenvorschreibung) auch ohne Angabe des Losungswortes das Guthaben beheben. Die Bank muss aber die Zuordenbarkeit zu einem bestimmten Sparbuch erkennen können, sodass es sich empfiehlt, die Sparbuchnummer in den Bescheid aufzunehmen.

Als Sicherheitsleistungen über 15.000 Euro sollten vorrangig Bankgarantieerklärungen vorgelegt werden. Bei Sparguthaben über 15.000 Euro oder bei Namenssparbüchern darf nur an den identifizierten Kunden ausbezahlt werden (§ 32 Abs. 4 iVm § 40 Abs.1 BWG). Die Behörde könnte daher über ein Guthaben über 15.000 Euro nicht verfügen (Ausnahme siehe § 32 Abs. 4 Z. 3 BWG).

Der Sicherheitsleister kann sich aber die Form der Sicherheitsleistung aussuchen, sodass er im Falle einer 15.000 Euro übersteigenden Sicherheitsleistung auch mehrere Sparbücher mit Guthaben jeweils unter diesem Betrag vorlegen kann.

Ein Losungswort ist keine Vinkulierung des Sparbuches, daher kann die geltende Formulierung des § 42 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 beibehalten werden

§ 42a

Ökologische Bauaufsicht

(1) In Bewilligungsbescheiden gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 und 21 sowie § 24 Abs. 3 und in Feststellungsbescheiden gemäß den §§ 9 und 10 bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 und Z 8, kann die Bestellung einer fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht vorgeschrieben werden, wenn

1. die begründete Gefahr besteht, dass durch allfällige Abweichungen von der bescheidmäßigen Ausführung der Vorhaben schwerwiegende

Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen der im § 14 Abs. 1 genannten Schutzgüter eintreten können oder

- 2. dies zur Sicherstellung der sachgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 erforderlich ist.**

Die Voraussetzungen der Z 1 und 2 liegen nicht vor, wenn die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber oder eine bzw. einer ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die notwendige fachliche Qualifikation zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Interessen verfügt und tatsächlich mit deren Wahrnehmung betraut wird. Die Notwendigkeit der Betrauung einer solchen Person kann auch im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden.

(2) Die von der Bewilligungsinhaberin bzw. vom Bewilligungsinhaber mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragten Personen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1. die fachliche Beratung bei der Erfüllung der behördlichen Vorschriften und bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3;**
- 2. die regelmäßige Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung des Vorhabens;**
- 3. die Feststellung allfälliger Abweichungen und die Erstellung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung des bescheidmäßigen Zustands;**
- 4. die Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die Maßnahmen zur Herstellung des bescheidmäßigen Zustands nicht fristgerecht durchgeführt wurden.**

MB 2014: Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht kommt nur bei - und im Bereich der §§ 9 und 10 nicht einmal bei allen - Vorhaben in Betracht, bei denen auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, und kann daher nur im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren und unter den im § 42a Abs. 1 genannten sehr eingeschränkten Voraussetzungen vorgeschrieben werden; allerdings ist die tatsächliche Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer ökologischen Bauaufsicht.

Die objektive - nicht in der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gelegene - Gefahr irreversibler schwerwiegender Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Störungen durch Abweichungen von der bescheidgemäßen Ausführung (Abs. 1 Z 1) muss durch ein entsprechend untermauertes naturschutzfachliches Gutachten begründet werden. Beispielsweise käme die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht im Rahmen einer Bewilligung eines Schotterabbauvorhabens nicht in Betracht, wenn im naturschutzfachlichen Gutachten keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzgütern (Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten, Landschaftsbild, ...) festgestellt wurde. Darüber hinaus ist die Bauaufsicht auch auf den Zeitraum zu befristen, in dem die schwerwiegenden Eingriffe gemäß dem naturschutzfachlichen Gutachten zu erwarten sind, mit anderen Worten: Die Bauaufsicht muss sich nicht quasi "automatisch" auf die gesamte Abbaudauer erstrecken.

§ 42a

Auch die Gefahr, dass eine sachgemäße Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ansonsten nicht sichergestellt werden kann (Abs. 1 Z 2), muss durch ein entsprechendes naturschutzfachliches Gutachten belegt sein. Aus der Bestimmung des § 42a ist daher nicht abzuleiten, dass eine Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht mit sich bringen müsste. Andererseits kann die ökologische Bauaufsicht im Zusammenhang mit der sachgerechten Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auch über den Zeitpunkt der Vollendung des naturschutzrechtlich bewilligten Projekts an sich hinausgehen.

Die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht setzt aber nicht nur die zuvor geschilderten objektiven Gefahren der Schädigung wertvoller Naturschutzinteressen voraus (das gilt für beide oben angesprochenen Alternativen, also sowohl für Abs. 1 Z 1 als auch für dessen Z 2); sie setzt weiters voraus, dass diese Gefahren im konkreten Fall auch deswegen zu befürchten sind, weil die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber weder selbst das notwendige Fachwissen hat noch über eine Dienstnehmerin bzw. einen Dienstnehmer verfügt, der über dieses Wissen verfügt. Wird eine solche Person mit der Wahrnehmung der naturschutzfachlichen Interessen betraut (was auch bescheidmäßig verlangt und daher auch behördlich durchgesetzt werden kann), erübrigt sich die Vorschreibung einer "echten" ökologischen Bauaufsicht im Sinn des § 42a (Abs. 1 letzter Satz). Die bloß "interne" ökologische Bauaufsicht unterscheidet sich von der "echten" ökologischen Bauaufsicht insbesondere dadurch, dass Erstere grundsätzlich ausschließlich der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber gegenüber verantwortlich ist, während die "echte" ökologische Bauaufsicht konkrete Verpflichtungen gegenüber der Behörde hat, die letztlich auch gegen den Willen der Projektbetreiberin bzw. des Projektbetreibers wahrgenommen werden müssen und sogar unter Strafsanktion stehen (vgl. dazu gleich anschließend die Erläuterungen zu den Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht und die neu eingefügte Z 63 im § 56 Abs. 2 Z 6a). Daher gehen die Verpflichtungen der "echten" auch dann über diejenigen der "internen" ökologischen Bauaufsicht hinaus, wenn Letztere gleichzeitig auch im Sinn des § 9 VStG verantwortlich beauftragt wird (vgl. den Entschuldigungsgrund des § 9 Abs. 5 VStG).

Die Aufgaben einer ökologischen Bauaufsicht wurden entsprechend den Erfahrungen mit Bauaufsichten in anderen Bereichen möglichst präzise festgelegt (Abs. 2). Dabei steht die begleitende fachliche Beratung eindeutig im Vordergrund gegenüber der von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern naturgemäß weniger geschätzten Überwachungsfunktion. Jedenfalls hat sich die Überwachung im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht auf die bescheidmäßig festgelegten besonderen Aspekte zu beschränken; eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle ist mit dieser Funktion nicht verbunden. Im Einzelfall kann sich die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben als notwendig erweisen und müsste ebenfalls entsprechend begründet werden.

Konkret ist zu den Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 Folgendes zu bemerken:

- Z 3 bezieht sich auf die Projektverwirklichungsphase, in der die ökologische Bauaufsicht grundsätzlich nur der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber gegenüber verantwortlich ist und Vorschläge zu machen hat, wie allfälligen Fehlentwicklungen rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Sollte sich in dieser Phase herausstellen, dass das Projekt letztlich nicht so verwirklichtbar ist, wie es bewilligt worden ist, ist es Aufgabe der Projektbetreiberin bzw. des Projektbetreibers ein entsprechend abgeändertes Projekt zur neuerlichen Bewilligung einzureichen. Eine Vorwarnfunktion gegenüber der Behörde kommt der ökologischen Bauaufsicht nicht zu.

Mit dem Wort "fristgerecht" in dieser Z 3 ist einerseits klargestellt, dass die Projektverwirklichungsphase zumindest teilweise zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt ablaufen kann, wenn nämlich in einer Bewilligung tatsächlich gewisse Fristen enthalten sind (zB "Beendigung der 'Außen-Bauarbeiten' bis spätestens 31. Oktober" oder "Schaffung des Ersatzbiotops und Übersiedlung der geschützten Tierarten vor Verfüllung des Grundstücks XY"). Derartige Vorschriften erfolgen regelmäßig dann, wenn schon bei Bescheiderlassung die Gefahr erkannt wird, dass innerhalb der Projektverwirklichungsphase als solcher bereits Maßnahmen gesetzt (oder unterlassen) werden könnten, die irreversible Schäden und Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bewirken. Werden derartige Gefahren jedoch erst später von der ökologischen Bauaufsicht im Rahmen ihrer Projektbetreuungstätigkeit erkannt, so kann auch diese selbst im Rahmen ihrer Projektberatung Fristen für die Verwirklichung einzelner Maßnahmen setzen.

Andererseits ist die Projektverwirklichungsphase als solche unabhängig von allfälligen Fristen dann beendet (und damit Z 3 nicht mehr anwendbar), wenn die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber unmissverständlich zu erkennen gibt, dass sie bzw. er das Vorhaben abgeschlossen hat. Z 3 ist auch dann nicht mehr anwendbar, wenn Maßnahmen gesetzt werden, die auf Grund des Bewilligungsbescheids oder gemäß einem Vorschlag der ökologischen Bauaufsicht grundsätzlich zu unterlassen sind (zB "keine Fällung der Bäume auf dem Grundstück XY"). Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung des bescheidmäßigen Zustands sind zu einem solchen Zeitpunkt naturgemäß nicht mehr möglich.

- Z 4 knüpft zeitlich an Z 3 an und ist erst dann anwendbar, wenn die Projektverwirklichungsphase zumindest in Bezug auf die hier relevanten Sachverhalte bereits beendet ist. Wenn ein von der ökologischen Bauaufsicht zu betreuender Projektteil bewilligungswidrig oder entgegen einem Vorschlag der ökologischen Bauaufsicht in Angriff genommen wurde, muss diese die Behörde informieren und zwar unabhängig von den Gründen, die zu diesem Zustand geführt haben. Insbesondere kann es auch keine Rolle spielen, ob das Projekt deshalb bewilligungswidrig ausgeführt wurde, weil eine bewilligungskonforme Ausführung letztlich von Anfang an gar nicht möglich gewesen wäre. Das ist - wie bereits zuvor erwähnt - ein Problem, das die Projektbetreiberin bzw. den Projektbetreiber letztlich dazu verpflichtet, rechtzeitig für eine neue Bewilligung zu sorgen oder das Projekt überhaupt fallen zu lassen.

Die fachlichen Anforderungen an die Person bzw. die Institution, die mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen ist, werden im Einzelfall durch den Bewilligungs- bzw. Feststellungsbescheid festgelegt (das ist die "Vorschreibung" der ökologischen Bauaufsicht). Die konkrete Auswahl und die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht obliegt der Projektbetreiberin bzw. dem Projektbetreiber innerhalb dieser generellen Vorgaben. Auch hier besteht insofern ein gewisser Unterschied zur bloß "internen" ökologischen Bauaufsicht, als die Projektbetreiberin bzw. der Projektbetreiber intern zu bestellende Personen bereits vorab namhaft machen muss und im Bescheid dann auch zur Bestellung dieser konkreten Personen verpflichtet wird.

Die notwendige fachliche Qualifikation besitzt eine betriebsintern zu bestellende Bauaufsicht bereits dann, wenn sie nach ihrer bisherigen Tätigkeit die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt; ein entsprechender Bildungsgang ist - anders als bei der externen Beauftragung einer "fachlich geeigneten ökologischen Bauaufsicht" nicht zwingend erforderlich (vgl. im Zusammenhang

§ 42a

mit dem Kriterium der fachlichen Eignung auch die ausdrückliche gesetzliche Festlegung im § 82b Abs. 2 GewO 1994).

§ 43

Dingliche Bescheidwirkung

Die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide, ausgenommen Bescheide gemäß den §§ 56 und 57, wird durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Liegenschaft oder des Naturgebildes, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.

MB 2001: Die Bestimmung entspricht vollinhaltlich § 45 Oö. NSchG 1995, enthält aber Klarstellungen hinsichtlich der dinglichen Bescheidwirkung auch in Bezug auf Naturdenkmale und Schauhöhlen.

§ 43a

Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

MB 2014: Die Bestimmung, wonach Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird, entspricht vollinhaltlich den Regelungen, wie sie § 56 Oö. Bauordnung 1994 und § 38a Oö. Straßengesetz 1991 - jeweils in der Fassung des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - enthalten. Ihre Übernahme auch in das Oö. NSchG 2001 dient nicht zuletzt auch der Harmonisierung innerhalb der oberösterreichischen Gesamtrechtsslage.

§ 44

Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen¹⁾

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung,²⁾ sonst

- 1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens³⁾ nicht begonnen wurde, oder**
- 2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder**
- 3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z.B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.**

(2) Handelt es sich bei dem bewilligten Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 Oö. Bauordnung 1994) bzw. der Bauanzeige (§ 25a Abs. 4 i.V.m. § 38 Oö. Bauordnung).

(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Bescheide, mit denen eine bescheidmäßige Feststellung gemäß den §§ 9 oder 10 getroffen wird, sinngemäß.

1) **MB 2001:** Die Bestimmung des § 16 Oö. NSchG 1995 über das Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen wurde in mehrfacher Hinsicht überarbeitet.

Zunächst wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift als solcher auf sämtliche Bewilligungen nach dem vorliegenden Landesgesetz erweitert (Abs. 1; vgl. dazu auch die Bestimmung des § 6 Abs. 7 betreffend die Anwendbarkeit des § 44 auch im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Vorhaben).

Die neue Z. 3 des Abs. 1 trägt dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1992, Zl. 91/10/0025, Rechnung, in dem sie die dort zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht des Höchstgerichts zur tatsächlichen Reichweite des derzeit geltenden § 16 Oö. NSchG 1995 auch im Gesetzestext selbst sprachlich eindeutig verankert.

§ 44

Abs. 2 wurde an die mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 geänderten Bestimmungen im Bauverfahrensrecht angepasst.

Die neue Regelung des Abs. 3 trägt einem in der Verwaltungspraxis zu Tage getretenen Regelungsdefizit insofern Rechnung, als befristete Bewilligungen oder bescheidmäßige Feststellungen bisher jedenfalls mit Fristende erloschen waren und eine Verlängerung dieser Frist mangels gesetzlicher Bestimmung nicht möglich war. War ein Vorhaben zu Fristende nicht abgeschlossen, musste neuerlich um Bewilligung bzw. bescheidmäßige Feststellung unter Vorlage aller Unterlagen angesucht und ein neuerliches vollständiges Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.

Um die nun eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung ist jedenfalls rechtzeitig, also vor Ablauf der Frist, anzusuchen. Ein Antrag auf Fristverlängerung, welcher erst nach Ablauf der Frist eingebracht wurde, wäre daher als unzulässig zurückzuweisen. Im Fall der rechtzeitigen Antragstellung hat die Behörde lediglich zu prüfen, ob die Weitergeltung der bisherigen Bewilligung bzw. Feststellung noch mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Trifft dies zu, ist die Durchführung eines völlig neuen Bewilligungsverfahrens entbehrlich und kann die Geltungsdauer des bestehenden Bescheids zeitlich verlängert werden. Die Frist kann keinesfalls ablaufen, solange über ein rechtzeitig gestelltes Verlängerungsansuchen noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (Abs. 3 zweiter Satz in Anlehnung an die Bestimmung des § 112 Abs. 2 WRG. 1959).

2) Unter „Ablauf der Befristung“ ist nur der Ablauf einer naturschutzbehördlichen Befristung und nicht anderer (z.B. Befristungen in wasser-, forst- oder gewerberechtlichen Bewilligungsbescheiden) zu verstehen. Nach Ablauf der Befristung ist – soweit keine Verlängerung beantragt wurde - allenfalls nach § 58 Oö. NSchG 2001 vorzugehen. Wenn es sich bei dem Vorhaben allerdings um ein Bauvorhaben nach der Oö. Bauordnung handelt, für das eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung. Diese Regelungen gelten sinngemäß für bescheidmäßige Feststellungen gem. §§ 9 und 10.

E: Enthalten die seinerzeit beantragten naturschutzbehördlichen Feststellungen eine aus den Projektunterlagen abgeleitete präzise zeitliche Begrenzung des Antragsgegenstandes (z.B. Schotterentnahme), wird eine solche Befristung zum Inhalt des Genehmigungsbescheides. Bei der Genehmigung eines Projektes werden nämlich die wesentlichen Elemente des Vorhabens zum Inhalt des Bescheides. Ergibt sich aus den Projektunterlagen bloß, dass eine über einen bestimmten Zeitpunkt hinausgehende Abbauzeit „konzipiert“ ist, kann von einer hinreichend präzisen Befristung im Sinn des § 12 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 44 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) nicht die Rede sein, stünde es dann doch im Belieben des Bewilligungswerbers, durch Nichtausübung der genehmigten Tätigkeit den Eingriff in die Natur auf eine unangemessen lange Dauer zu erstrecken (VwGH 30.3.1992, 91/10/0025).

E: Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 44 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) erfasst der Begriff des Vorhabens auch bewilligte Tätigkeiten, die sich nicht in der Herstellung eines Zustandes erschöpfen, sondern deren Inhalt die Ausübung durch längere Zeit hindurch ist (z.B. die Verwendung einer Grundfläche zur Durchführung von Moto- oder Auto-Cross-Veranstaltungen; die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee; die Verwendung einer Grundfläche zur Ablagerung von Unrat, Gerümpel, Schrott, Fahrzeugwracks u. dgl.; das Ablagern von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand usw. auf einer Fläche von mehr als 500 m² und auch die Eröffnung und Erweiterung von Schotterentnahmestellen). § 12 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 44 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) ist in Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 - wonach die nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen

jedenfalls so durchzuführen sind, dass Natur- und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden - der Inhalt zu entnehmen, dass die Gebrauchnahme sämtlicher Bewilligungen zeitlich in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden soll. Eine Bewilligung auf Vorrat soll ebenso ausgeschlossen werden wie eine unabsehbar lang dauernde Ausführung des Vorhabens. Das letztere gilt sowohl für die Durchführung von Vorhaben, die sich in einer einmaligen Herstellung erschöpfen (hier soll es keine „Dauerbaustelle“ geben), als auch für jene, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z.B. Schotterentnahme) erlauben (VwGH 30.3.1992, 91/10/0025).

3) Im Hinblick auf den terminologisch gegebenen Konnex mit baurechtlichen Vorschriften ist der VwGH der Ansicht (vgl. z.B. VwGH 14.4.1969, 1854/68), dass die Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen einer Bewilligung als „Beginn der Ausführung“ des Vorhabens zu werten sind, unter Zuhilfenahme der von Rechtsprechung und Literatur zu baurechtlichen Vorschriften entwickelten Auslegungsgrundsätze lösbar ist. Insbesondere ist zwischen bloßen Vorbereitungsarbeiten (z.B. Trassierung eines Weges) und Maßnahmen, die als Beginn der Ausführung (z.B. Durchführung des Erdaushubes) gewertet werden können, zu unterscheiden.

VIII. ABSCHNITT

Kennzeichnung und Dokumentation

§ 45

Kennzeichnung; Schutz von Bezeichnungen

(1) Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparke (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12), Naturdenkmale (§ 16), Europaschutzgebiete (§ 24) und Naturschutzgebiete (§ 25) sind im erforderlichen Umfang und wenn dafür nicht in anderer Weise vorgesorgt werden kann, auf Kosten des Landes in geeigneter Form als solche zu kennzeichnen. Das Nähere über Form und Inhalt der Kennzeichnung ist durch Verordnung¹⁾ der Landesregierung zu bestimmen. Die über das in Betracht kommende Gebiet bzw. Naturdenkmal Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden. Es ist verboten, die Kennzeichnung zu beschädigen, zu entfernen oder unbefugt zu verwenden.

(2) Die Bezeichnungen "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark", "Geschützter Landschaftsteil", "Europaschutzgebiet" und "Naturschutzgebiet" sind geschützt und dürfen nur für solche Gebiete verwendet werden, für die eine entsprechende Verordnung erlassen wurde. Die Bezeichnungen "Naturdenkmal" und "Schauhöhle" sind geschützt und dürfen nur für Naturgebilde verwendet werden, für welche ein entsprechender Bescheid erlassen wurde.

1) Siehe Anlage 1.7. (Oö. Naturschutz-Kennzeichnungsverordnung).

§ 46
Ersichtlichmachung im Grundbuch

(1) Wurde ein Gebiet zu einem Schutzgebiet nach den §§ 11, 12, 24 oder 25 erklärt oder ein Naturgebilde als Naturdenkmal gemäß § 16 festgestellt, hat das Grundbuchsgericht hinsichtlich aller Grundstücke, die zum Schutzgebiet gehören oder auf denen sich das Naturgebilde befindet, diese Tatsache auf Antrag der Landesregierung und auf deren Kosten im Grundbuch¹⁾ ersichtlich zu machen. Die Landesregierung hat den Antrag zu stellen, wenn die Ersichtlichmachung der festgelegten Eigentumsbeschränkungen im Interesse des Schutzzweckes erforderlich ist. Das Grundbuchsgericht hat in der Ersichtlichmachung die Verordnung oder den Bescheid anzuführen, mit denen die Unterschutzstellung erfolgte.

(2) Wird eine Verordnung oder ein Bescheid gemäß Abs. 1 zum Teil oder gänzlich aufgehoben, hat die Landesregierung diese Änderung dem Grundbuchsgericht anzuzeigen. Das Grundbuchsgericht hat auf Grund dieser Anzeige die Eintragung zu berichtigen oder ganz zu löschen.

1) **E:** Der Grundeigentümer muss für berechtigt gehalten werden, sich gegen unzulässige Eintragungen auf der ihm zugeschriebenen Grundbuchseinlage zur Wehr zu setzen. Der Gesetzgeber hat zwar die Wirkung einer „Ersichtlichmachung“ nicht geregelt, doch bestehen keine Bedenken dagegen, Ersichtlichmachungen im Sinn des § 7 Abs. 2 AllGAG als Anmerkung im Sinn des § 20 lit. b GBG aufzufassen (Hoyer, Grundbuchseintrag im angemerkten Rang und Frist für den Antrag auf Löschung von Zwischeneinträgen in NZ 1997, 233; so auch VwGH vom 7.11.1995, ZfVB 1996/2190). Mit der Ersichtlichmachung gemäß § 15 Abs. 1 Nö. NSchG (im Wesentlichen gleichlautend mit § 46 Abs. 1 Oö. NSchG 2001), welche über Antrag der Behörde vorzunehmen ist, geht zumindest eine Beschränkung bürgerlicher Rechte des Grundstückseigentümers einher, weil mit der an der Liegenschaft haftenden Wirkung angemerkt wird, dass sich niemand (auch nicht der Rechtsnachfolger des Grundeigentümers) auf die Unkenntnis der ersichtlich gemachten Verpflichtung berufen kann. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die nachteiligen Folgen bei Erwirkung einer Baubewilligung oder Verwertung der Liegenschaft hingewiesen, wo eine zu Unrecht erfolgte Ersichtlichmachung dem Liegenschaftseigentümer die Widerlegungslast aufbürdet (OGH 16.9.1997, 5Ob406/97k).

§ 47

Oö. Landesnaturschutzbuch¹⁾

(1) Die Landesregierung hat das Oö. Landesnaturschutzbuch zu führen. Es sind einzutragen:

- 1. Maßnahmen, die durch auf dieses Landesgesetz gestützte Verordnungen der Landesregierung getroffen wurden;**
- 2. Bescheide gemäß § 16 Abs. 1, 3, 4 und 7 sowie gemäß § 24 Abs. 3 und gemäß § 25 Abs. 5;**
- 3. Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 3.**

(2) Abschriften der einzelnen Eintragungen im Oö. Landesnaturschutzbuch sind den örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden zur Verfügung zu stellen und dort evident zu halten.

(3) Das Oö. Landesnaturschutzbuch besteht aus Einlageblättern. Dem Oö. Landesnaturschutzbuch sind eine Urkundensammlung und Übersichtskarten anzuschließen. Die Form der Einlageblätter, der Urkundensammlung und der Übersichtskarten sowie die Art der Eintragungen ist durch Verordnung²⁾ der Landesregierung zu bestimmen.

(4) Jeder ist berechtigt, in das Oö. Landesnaturschutzbuch und in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden aufliegenden Abschriften der einzelnen Eintragungen Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus herzustellen.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Daten des Naturschutzbuches einschließlich der Namen und Anschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Nutzungsberechtigten automationsunterstützt zu verarbeiten und im Fernverkehr zur Verfügung zu stellen.²⁾

1) **MB 2001:** In das Naturschutzbuch - künftig ausdrücklich als "Oö. Landesnaturschutzbuch" bezeichnet - sind, so wie bisher (vgl. § 35 Oö. NSchG 1995), sämtliche Maßnahmen einzutragen, die durch Verordnung der Landesregierung getroffen wurden (Abs. 1 Z. 1). Dadurch werden künftig ohne Änderung der diesbezüglichen Formulierung auch Europaschutzgebiete erfasst.

Abs. 1 Z. 2 bezieht sich so wie bisher auf alle Bescheide, die im Zusammenhang mit Naturdenkmalen erlassen werden, und erfasst damit künftig auch Naturhöhlen, soweit diese als Naturdenkmal festgestellt wurden bzw. werden (vgl. § 19 i.V.m. § 16 und auch die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 8). Darüber hinaus sind gemäß Abs. 1 Z. 2 auch sämtliche Ausnahmegewilligungsbescheide in Europaschutzgebieten (neu) und in Naturschutzgebieten (wie bisher) in das Oö. Landesnaturschutzbuch einzutragen.

§ 47

Gemäß Abs. 1 Z. 3 sollen künftig alle Bewilligungen für Schauhöhlen und deren Betriebsordnung in das Oö. Landesnaturschutzbuch aufgenommen werden, so dass auf die Weiterführung eines eigenen Naturhöhlenbuches in Zukunft verzichtet werden kann (vgl. § 59 Abs. 14).

Siehe Anlage 1.8. (Verordnung über das Naturschutzbuch).

2) **MB 2014:** Das Naturschutzbuch, das in analoger Form geführt wird, soll auch über Internet den Bürgerinnen und Bürgern in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Die automationsunterstützt verarbeiteten Daten wie Namen, Anschriften und Grundstücksnummern stehen auch in analoger Form jedermann zur Verfügung. Eine Erweiterung der derzeit veröffentlichten Daten ist nicht vorgesehen.

Siehe unter www.land-oberoesterreich.gv.at – Themen – Umwelt – Natur- und Landschaft – Digitale Karten, Daten und fachliche Grundlagen.

IX. ABSCHNITT Behörden und organisatorische Bestimmungen

§ 48 Behörden¹⁾

(1) Behörde bzw. Naturschutzbehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde ist in Verfahren betreffend eine Bewilligung von im § 7 Abs. 1 genannten Vorhaben zu beteiligen. Demgemäß hat ihr die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde²⁾ das Bewilligungsansuchen und die dazugehörigen Unterlagen (Kopien) zu übersenden und ihr eine Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die in den genannten Bewilligungsverfahren ergehenden Bescheide sind ihr zuzustellen.

(3) Fällt ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden oder sind dafür nach diesem Landesgesetz Bewilligungen oder Feststellungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung erforderlich, ist die Landesregierung Naturschutzbehörde.³⁾

(4) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall ermächtigen

- 1. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3,**
- 2. Bewilligungsverfahren gemäß § 25 Abs. 5 sowie**
- 3. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren in den Fällen des Abs. 3**

durchzuführen und im eigenen Namen zu entscheiden, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint.⁴⁾

1) **MB 2013:** Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Kernstück der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Das bedeutet, dass das Verwaltungsverfahren künftig von der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich in erster und letzter Instanz geführt wird; nach Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

Nach Art. 132 Abs. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (ua.) Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1). An die Behauptung einer Rechtsverletzung knüpft auch Art. 133 Abs. 6 B-VG an, zumal gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit (ua.) Revision erheben kann, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1).

Zur Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision sind also all jene Personen legitimiert, die durch einen verwaltungsbehördlichen Bescheid oder durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis in ihrer Rechtssphäre betroffen wurden (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vgl. *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983] 86 ff.). Mit anderen Worten: den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens im Sinn des § 8 AVG kommt das - einfachgesetzlich nicht ausschließbare - Beschwerde- und Revisionsrecht zu.

2) **E:** Da der Gegenstand des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens und jene der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht identisch sind, ist im Falle einer Änderung des Baubewilligungsansuchens ab dem Zeitpunkt dieser Änderung auch für die Naturschutzbehörde nicht mehr der ursprüngliche Antrag maßgeblich, sondern der geänderte. Für die Naturschutzbehörde beginnt eine neue Stellungnahmefrist zu laufen. Ob die Änderungen des Baubewilligungsansuchens „außenwirksam“ sind, ist ohne Belang. Wurde allerdings von der Naturschutzbehörde innerhalb der ihr zur Abgabe einer negativen Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist zum ursprünglichen Ansuchen keine solche negative Stellungnahme abgegeben, so hat dies zur Folge, dass für die Verwirklichung des ursprünglichen Projektes in naturschutzrechtlicher Hinsicht keine Bewilligung mehr erforderlich ist. Das Oö. NSchG 1982 (und auch das Oö. NSchG 2001) enthält keine Bestimmung des Inhalts, dass eine einmal eingetretene Bewilligungsfreiheit durch die Änderung des Baubewilligungsansuchens wieder zunichte gemacht würde (VwGH 27.7.1994, 93/10/0170).

E: Die Wahrnehmung der Stellungnahmebefugnis innerhalb der im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 6 Oö. NSchG 2001) durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlängerten Frist durch die Naturschutzbehörde setzt voraus, dass die Baubehörde ihre Verpflichtung zur Verständigung der Naturschutzbehörde von der mündlichen Verhandlung

§ 48

im Sinn des § 31 Abs. 2 Oö. NSchG 1982 (§ 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) erfüllt. Unterbleibt diese Verständigung, so tritt auch dann kein Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für das Vorhaben ein, wenn von der Naturschutzbehörde keine negative Stellungnahme abgegeben wird (VwGH 27.7.1994, 93/10/0170).

MB 2001: Nach § 102 Abs. 1 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens an, sofern sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

E: Die Zuständigkeit der Agrarbehörde nach § 102 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 besteht nicht schlechterdings für alle Entscheidungen über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse im Zusammenlegungsgebiet, sondern nur in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, mit der Einschränkung, dass deren Einbeziehung zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung unbedingt geboten ist (VwGH 24.9.1999, 97/10/0191).

3) **MB 2014:** Die bisherige Zuständigkeitsregelung für Vorhaben, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich einzelner Bezirksverwaltungsbehörden überschreiten, hat sich als nicht praktikabel erwiesen: Die Behörden haben im Einvernehmen vorzugehen, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Auch die oberbehördliche Anordnung einer Zuständigkeit führt regelmäßig zu Verfahrensverzögerungen und Abstimmungsaufwand.

Künftig soll die Landesregierung für Bezirksgrenzen überschreitende Vorhaben zuständig sein, wobei ihr die Möglichkeit eröffnet wird, die Angelegenheit im Weg der Delegation an eine Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint. Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet in solchen Fällen im eigenen Namen.

4) **MB 2014:** Neu ist auch die grundsätzliche Konzentration der Zuständigkeit bei der Landesregierung, wenn für ein und dasselbe Vorhaben Bewilligungen oder Feststellungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung erforderlich wären.

§ 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Folgende in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches:

- 1. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, welche die Gemeinde als Rechtsträger betreffen;**
- 2. die Abgabe von Äußerungen;**
- 3. die im § 1 Abs. 6 und § 48 Abs. 2 geregelten Aufgaben, wenn es sich um Verfahren handelt, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen sind.**

§ 50
Sachverständige Organe¹⁾

(1) Die Landesregierung hat als sachverständige Organe²⁾ auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes zu bestellen:

- 1. Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz;**
- 2. Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für Angelegenheiten nach diesem Landesgesetz, die im Zusammenhang mit der Vollziehung der Oö. Bauordnung 1994 bzw. des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (insbesondere bezüglich der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) stehen;**
- 3. weitere Amtssachverständige nach Bedarf zur Unterstützung der Landes- und Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz;**
- 4. Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Unterstützung der Regionsbeauftragten in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 30 Abs. 3 und 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 stehen;**
- 5. Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz nach Bedarf zur Unterstützung der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz in Teilbereichen ihrer Aufgaben.**

(2) Als sachverständige Organe gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 5 sind Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse³⁾ auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Landschaftsgestaltung, der Naturkunde oder der natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen verfügen.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, wenn sie nicht dem Dienststand des Landes Oberösterreich angehören, und die Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn ihre Mitwirkung durch die zuständigen Behörden (§ 48 Abs. 1) ausdrücklich in schriftlicher Form veranlasst wurde, haben sie Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind die Aufenthaltskosten und der Verdienstentgang abzugelten. Die Aufwandsentschädigung ist in Bauschbeträgen festzusetzen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung⁴⁾ der Landesregierung zu erlassen.

1) **MB 2001:** Die Bestimmung entspricht § 37 Oö. NSchG 1995 mit der Maßgabe, dass gemäß Abs. 1 Z. 3 weitere Amtssachverständige auch zur Unterstützung der Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz bestellt werden können. Durch die Zunahme der Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und insbesondere die komplexen Aufgaben bei der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben werden nämlich zusätzliche Amtssachverständige bei der Naturschutzabteilung des Amtes der Oö.

§ 50

Landesregierung benötigt, die aber keine Funktion als Landesbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere zur Erstellung von Gutachten im Seeuferschutzbereich gemäß § 9 [bisher § 7 Oö. NSchG 1995]) auszuüben haben.

Im Übrigen wurde der Gesetzestext insofern korrigiert, als sämtliche sachverständige Organe gemäß Abs. 1 zutreffender Weise als Amtssachverständige im Sinn des AVG anzusehen sind. Die Bestimmung über die Aufwandsentschädigung für bestimmte Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz (Abs. 3) stellt nunmehr nicht mehr auf eine allfällige Amtssachverständigeneigenschaft, sondern auf die Nichtzugehörigkeit zum Dienststand des Landes Oberösterreich ab.

MB 1994: Nach der geltenden Rechtslage sind die Aufgabenbereiche der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz auf jene beschränkt, die nicht gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 1995 (§50 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001) den Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zugewiesen sind.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Vollziehung des Oö. Raumordnungsgesetzes vielfach ökologische Fragestellungen zu beantworten sind. Die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sind auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung in der Lage, insbesondere bei Sonderwidmungen im Grünland gemäß § 30 Abs. 3 und 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 entsprechende Stellungnahmen im Raumordnungsverfahren abzugeben.

Die Beiziehung der Bezirksbeauftragten im Rahmen der Vollziehung des Raumordnungsgesetzes wird seit einiger Zeit praktiziert und hat sich bestens bewährt.

- 2) Als sachverständige Organe der Bezirksverwaltungsbehörden kommen in Betracht:
- Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz bei der Vollziehung des § 9 (Landschaftsschutz im Bereich von Seen);
 - Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz für Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Vollziehung der Oö. BauO. 1994 stehen, ferner weitere Amtssachverständige nach Bedarf zur Unterstützung der Regionsbeauftragten und
 - Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz und zu deren Unterstützung in Teilbereichen ihrer Aufgaben Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz. Diese sachverständigen Organe sind für sämtliche Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes heranzuziehen, die nicht den Regionsbeauftragten vorbehalten sind.

3) **E:** Die Mitwirkung des Sachverständigen an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts besteht darin, dass er aufgrund seiner besonderen Fachkundigkeit aus erhobenen Tatsachen (Befund) Schlussfolgerungen zieht. Einer förmlichen Gliederung des Sachverständigengutachtens in Befund und Schlussfolgerungen bedarf es allerdings nicht; entscheidend ist vielmehr, dass zum Ausdruck kommt, aufgrund welcher Tatsachen der Sachverständige zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist (VwGH 11.5.1998, 96/10/0137).

E: Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten entkräftet werden (vgl. VwGH 11.5.1998, 94/10/0008). Es sind daher die (allgemeinen) Hinweise der Beschwerde auf die Auffassung der „Bevölkerung in der Umgebung“ und die Anschauungen eines „Durchschnittsbetrachters“ nicht zielführend (VwGH 6.7.1999, 96/10/0085).

- 4) Siehe auch Anlage 1.9. (Aufwandsentschädigungsverordnung).

§ 51

Betreten von Grundstücken; Auskunftspflicht

(1) Den mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen ist zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen von den Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen. Sind amtliche Erhebungen durch einen Augenschein außerhalb einer mündlichen Verhandlung (§§ 40ff AVG) erforderlich, sind die Verfügungsberechtigten von der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge untunlich ist.¹⁾

(2) Die im Abs. 1 angeführten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen ihre Organschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen den über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(2a) Für die Organe des Landesverwaltungsgerichts gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Den mit der Durchführung der Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) (§ 1 Abs. 8) beauftragten Personen ist zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen von den Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten. Die Verfügungsberechtigten sind vorab vom Betreten des Grundstückes unter Angabe des Grundes hiefür zu verständigen, es sei denn, dass die Verständigung unmöglich ist. Die Gemeinden sind vor Beginn der Untersuchungen im Gemeindegebiet von den bevorstehenden Erhebungen schriftlich zu verständigen, wobei Umfang und voraussichtliche Dauer der Untersuchungen anzugeben sind.²⁾

(4) Die mit der Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) beauftragten Personen haben bei Durchführung ihrer Tätigkeit eine von der Landesregierung auszustellende Bestätigung, aus der ihre Beauftragung mit Aufgaben der Biotopkartierung hervorgeht, und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bestätigung und der Lichtbildausweis sind den über das Grundstück Verfügungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.²⁾

§ 51

(5) Den mit der Durchführung sonstiger naturschutzfachlicher Erhebungen von der Landesregierung beauftragten Personen ist jederzeit ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den im Rahmen des Auftrags in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Abs. 4 gilt sinngemäß.³⁾

1) MB 2014:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass Behördenorgane in Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auch private Wege und Straßen mit Fahrzeugen benützen dürfen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinn der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB ist mit dieser Duldungspflicht nicht verbunden.

2) siehe FN 7 zu § 1 Abs. 8.

3) MB 2014:

Naturschutzfachliche Erhebungen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Berichtslegung für die Europäische Kommission durchzuführen. Die im Rahmen eines Werkvertrags damit beauftragten Personen müssen auch kurzfristig Grundstücke für die erforderlichen Erhebungen betreten können, so dass eine generelle Vorab-Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wie sie bei der Naturraumkartierung vorgesehen ist (§ 51 Abs. 3), nicht möglich ist. Selbstverständlich hat dies unter weitgehender Schonung fremder Rechte zu erfolgen.

Aus dieser Bestimmung sind jedenfalls keine Haftungsansprüche bei Verletzung allfälliger besonderer Betretungsverbote, wie etwa in einem befristeten forstlichen Sperrgebiet, ableitbar.

§ 52

Mitwirkung sonstiger Organe¹⁾

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 48) und Organen (§ 51) über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (§ 51) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.²⁾

(2) Die Forst-, Jagd- und Fischereischutzorgane haben Übertretungen dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.³⁾

1) MB 2001: § 39 Oö. NSchG 1995 wurde in zweierlei Hinsicht überarbeitet. Einerseits wurden die Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen (bisher § 39 Abs. 1 und 3 Oö. NSchG 1995) in Anlehnung an jüngere Landesgesetze in einer Weise neu formuliert, die ein absolutes Mindestmaß für eine ordnungsgemäße Vollziehung sicherstellt; dabei wurden auch Gemeindegewachkörper entsprechend mit einbezogen.

Andererseits wurde im Abs. 2 (bisher § 39 Abs. 2 Oö. NSchG 1995) berücksichtigt, dass das Institut der Feldschutzorgane mit dem Inkrafttreten des Oö. Alm- und Kulturflächen-schutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/1999, abgeschafft wurde.

2) Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper zu einem einheitlichen Wachkörper "Bundespolizei". Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung trat mit 1. Juli 2005 in Kraft. Die Anpassung der relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgte, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten und im Sinn einer bürgernahen Verwaltung. Das Oö. Sicherheitspolizei-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 61/2005, beschränkt sich somit auf das Ersetzen einzelner Begriffe. Die Bezugnahme auf bisher bestehende Wachkörper wie z.B. Bundesgendarmerie oder Bundessicherheitswache sind nunmehr als Bezugnahmen auf den Wachkörper "Bundespolizei" zu verstehen.

3) Die öffentlichen Wachen auf dem Gebiet der Landeskultur (Forst-, Jagd- und Fischereischutzorgane) sind zur Anzeigeerstattung über Wahrnehmungen von Übertretungen in Ausübung ihres Dienstes an die zuständige Behörde verpflichtet. Weitergehende Befugnisse, wie sie den Naturwacheorganen zukommen, stehen den Forst-, Jagd- und Fischereischutzorganen nicht zu.

§ 53

Berichtspflichten

Die Landesregierung hat dem zuständigen Bundesminister die notwendigen Informationen zu übermitteln, damit die in den Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11, Art. 12 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und in die in den Art. 4 Abs. 1 bis 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4, Art. 8 Abs. 1 bis 3, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 3 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Informationen und Berichte an die Europäische Kommission erstattet werden können.

MB 2001: Die Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten zur Erstattung mannigfacher Informationen und Berichte an die Europäische Kommission. Ungeachtet der innerstaatlichen Zuständigkeit der Länder in Naturschutzangelegenheiten obliegen derartige Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft dem Bund entsprechend seiner Außenvertretungskompetenz.

§ 53 verpflichtet die Landesregierung, dem zuständigen Bundesminister alle notwendigen Informationen zu übermitteln, damit dieser den gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten entsprechend nachkommen kann.

X. ABSCHNITT
Oberösterreichische Naturwacht

§ 54
Naturwacheorgane¹⁾

(1) Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes sowie zur Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes kann die Landesregierung freiwillige ehrenamtliche Naturwacheorgane für die Dauer von fünf Jahren bestellen; eine Weiterbestellung für jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Naturwacheorgane sind Organe des Landes und bilden in ihrer Gesamtheit die "Oberösterreichische Naturwacht".

(2) Die Naturwacheorgane sind von der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung ist ihnen ein Dienstausweis auszustellen und das Naturwacheabzeichen auszufolgen. Die Naturwacheorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Naturwacheabzeichen deutlich sichtbar zu tragen, sich bei Amtshandlungen ausdrücklich auf die Eigenschaft als Naturwacheorgan zu berufen und den Dienstausweis auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Als Naturwacheorgane dürfen nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche, geistige und fachliche Eignung für die mit der Ausübung des Dienstes verbundenen Aufgaben sowie die dafür erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(4) Von der Bestellung als Naturwacheorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

(5) Kommt ein Naturwacheorgan seinen Aufgaben nicht nach oder treten nachträglich Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturwacheorgan ausschließen würden, hat die Landesregierung die Bestellung zu widerrufen. In diesen Fällen oder wenn die Funktion sonst endet, sind der Dienstausweis und das Naturwacheabzeichen einzuziehen.

(6) Die Landesregierung hat über die bestellten Naturwacheorgane eine Evidenz zu führen und Abschriften der einzelnen Eintragungen den örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln. Die näheren Bestimmungen über die erforderliche Eignung der Naturwacheorgane, über den Dienstausweis und über das Naturwacheabzeichen sind mit Verordnung²⁾ der Landesregierung zu erlassen. In die Dienstausweise

sind die Personalien des Naturwacheorganes und sein Lichtbild aufzunehmen. Das Naturwacheabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die amtliche Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

(7) Naturwacheorgane, die über die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturhöhlenwesens verfügen, können von der Landesregierung als Höhlenwacheorgane bestellt werden. Hinsichtlich der Funktion als Höhlenwacheorgan sind die Abs. 2, 5 und 6 sowie § 55 sinngemäß anzuwenden. Mit Beendigung der Funktion als Naturwacheorgan erlischt auch die Funktion als Höhlenwacheorgan.

1) **MB 2001:** Die Aufgaben der Naturwacheorgane werden gegenüber dem derzeitigen § 40 Oö. NSchG 1995 insofern ausgeweitet, als sie künftig auch zur Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes beitragen sollen (vgl. Abs. 1).

Konkrete Tätigkeiten in diesem Zusammenhang wären etwa die Vermittlung von naturkundlichem Wissen durch Vorträge an Schulen und die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen und Ausstellungen sowie Führungen durch Naturschutzgebiete oder die Veranstaltung von Wanderungen zu Naturdenkmälern oder sonstigen naturkundlichen Besonderheiten. Die Naturwacheorgane sollen aber auch ganz allgemein Ansprechpartner in den Gemeinden und Verbindungsstelle zu den Naturschutzbehörden sein.

Eine bloße Klarstellung bringt der in Abs. 1 eingefügte Halbsatz mit sich, wonach eine Weiterbestellung von Naturwacheorganen für jeweils weitere fünf Jahre möglich ist.

Im Abs. 6 wurde die Landesregierung nunmehr ausdrücklich verpflichtet, Abschriften der einzelnen Eintragungen in die Naturwacheorgane-Evidenz den örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.

Dem Einbau des Naturhöhlenrechts in das vorliegende Landesgesetz wurde durch die Anfügung des Abs. 7 an die Bestimmungen des im Übrigen unverändert übernommenen § 40 Oö. NSchG 1995 Rechnung getragen.

Um für die Naturhöhlen einen ausreichenden Schutz gewährleisten zu können, ist es erforderlich, der Behörde Naturwacheorgane mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Naturhöhlenwesens als Höhlenwacheorgane beizugeben. Es ist beabsichtigt, beim Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich eine Stellungnahme zu den fachlichen Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers einzuholen und durch entsprechende Befragung die rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturhöhlenwesens festzustellen.

Höhlenwacheorgane sind jedenfalls Naturwacheorgane im Sinn des Abs. 1; für die ihnen zusätzlich zukommenden Aufgaben ist die sinngemäße Anwendung bestimmter Gesetzesvorschriften unumgänglich (vgl. Abs. 7 zweiter Satz).

2) Siehe Anlage 1.10. (Verordnung über die erforderliche Eignung und den Dienstaussweis der Naturwacheorgane sowie über das Naturwacheabzeichen).

Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane

- (1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,
1. die zu ihrem Überwachungsgebiet gehörenden Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege kostenlos zu benützen;
 2. in ihrem Überwachungsgebiet Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz oder einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
 3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 57 Abs. 2 für verfallen erklärt werden können, vorläufig in Beschlag zu nehmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen darüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern;
 4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 57 Abs. 2 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

(2) Naturwacheorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Naturwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind.

(3) Die Naturwacheorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird.

XI. ABSCHNITT

Strafbestimmungen und besondere Maßnahmen

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. den Verboten des § 8 zuwiderhandelt;
 2. eine Werbeeinrichtung entgegen den Bestimmungen des § 13 errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder betreibt;
 3. als Eigentümer (Verfügungsberechtigter) Veränderungen, Gefährdungen oder den Untergang eines Naturdenkmales nicht unverzüglich anzeigt (§ 16 Abs. 4);

4. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 18 Abs. 1 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 18 Abs. 3) nicht einhält;
5. eine Naturhöhle ohne Bewilligung für Zwecke des Fremdenverkehrs oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 20 Abs. 1) oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 20 Abs. 4) nicht einhält;
6. eine Schauhöhle ohne bewilligte Betriebsordnung (§ 20 Abs. 5) oder in einer anderen als in der Betriebsordnung genehmigten Weise betreibt oder die Betriebsordnung ohne Bewilligung der Behörde abändert (§ 20 Abs. 5);
- 6a. als mit der ökologischen Bauaufsicht betraute Person die Aufgaben gemäß § 42a Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;
7. den Bestimmungen des § 26 betreffend den allgemeinen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
8. den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
9. in einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 30 Abs. 3) nicht einhält oder als Inhaber einer entsprechenden Bewilligung diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 30 Abs. 4);
10. standortfremde Pflanzen oder land- oder gebietsfremde Tiere in der freien Natur ohne erforderliche Bewilligung aussetzt oder ansiedelt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 31);
11. den Verboten gemäß § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
12. ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein, erwerbsmäßig Mineralien oder Fossilien sammelt, feilbietet oder verkauft oder als Inhaber einer entsprechenden Bewilligung diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 33 Abs. 3 bis 6);
13. als Verfügungsberechtigter eine Kennzeichnung gemäß § 45 Abs. 1 nicht duldet;
14. eine Kennzeichnung im Sinn des § 45 Abs. 1 beschädigt, entfernt oder unbefugt verwendet oder wer entgegen § 45 Abs. 2 eine geschützte Bezeichnung verwendet;
15. mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen oder mit der Durchführung der Biotopkartierung beauftragten Personen entgegen § 51 den ungehin-

§ 56

- derten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. die Ausübung der Befugnisse der Naturwacheorgane entgegen § 55 Abs. 1 nicht duldet.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z. 3 anzuwenden ist;
2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z. 4 anzuwenden ist;
3. die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z. 5 anzuwenden ist;
4. als Eigentümer (Verfügungsberechtigter) eines Naturdenkmales die Durchführung der in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 1 und 4 bestimmten Schutzmaßnahmen nicht duldet;
5. als Eigentümer (Verfügungsberechtigter) eines Naturgebildes bzw. seiner zu schützenden Umgebung § 17 zuwiderhandelt;
6. als Eigentümer (Verfügungsberechtigter) eines betroffenen Grundstückes dem Verbot gemäß § 36 Abs. 4 zuwiderhandelt;
- 6a als mit der ökologischen Bauaufsicht betraute Person die Aufgaben gemäß § 42a Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. Eingriffe, die im Schutzbereich von Seen verboten sind (§ 9), ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinn des § 9 Abs. 1 ausführt oder in solchen Feststellungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. Eingriffe, die im Schutzbereich übriger Gewässer (§ 10) verboten sind, ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinn des § 10 Abs. 2 ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
3. bewilligungspflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

4. **anzeigepflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;**
5. **in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;**
6. **unerlaubte Eingriffe in ein Naturdenkmal ausführt oder in einer Ausnahmegewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);**
7. **bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 24 Abs. 3 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 24 Abs. 6) nicht einhält;**
8. **Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Ausnahmegewilligung gemäß § 25 Abs. 5 ausführt oder in einer Ausnahmegewilligung verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;**
9. **Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Anzeige gemäß § 25 Abs. 4 oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;**
10. **in Naturschutzgebieten (§ 25) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält.**

(4) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung, der begünstigenden Feststellung gemäß §§ 9 oder 10 oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist.¹⁾

1) **MB 2014:** Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Erklärung bestimmter Delikte zu Dauerdelikten ist insofern von wesentlicher Bedeutung, weil dadurch die im § 31 VStG festgesetzten Verjährungsfristen (6 Monate bzw. 3 Jahre) erst mit der Beseitigung des unzulässig durchgeführten Vorhabens oder dessen Einstellung oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Genehmigung zu laufen beginnen.

Diese Bestimmung ist aus generalpräventiver Sicht notwendig, da es allgemein und vorab erkennbar nicht zum Vorteil eines rechtswidrig Handelnden reichen darf, dass die Behörde erst nach Ablauf der 6-monatigen Verfolgungsverjährungsfrist von einem widerrechtlichen Vorhaben Kenntnis erlangt und dann keine strafrechtlich relevanten Schritte mehr einleiten kann.

Entzug von Bewilligungen; Verfall

(1) Neben der Geldstrafe können im Straferkenntnis Bewilligungen gemäß §§ 29, 32 oder 34 entzogen werden, wenn künftig eine dem angegebenen Zweck nicht entsprechende Verwendung der Bewilligung zu befürchten ist.

(2) Der Verfall widerrechtlich gesammelter Pflanzen und Pilze, widerrechtlich gefangener Tiere¹⁾ oder widerrechtlich gesammelter Mineralien oder Fossilien sowie der Verfall von zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmten oder verwendeten Gegenständen kann nach Maßgabe des § 17 VStG ausgesprochen werden.

(3) Für verfallen erklärte

- 1. Pflanzen, Pilze, Mineralien und Fossilien sind nach Möglichkeit gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen) zuzuführen;**
- 2. lebende Tiere sind nach Möglichkeit ohne unnötigen Aufschub in Freiheit²⁾ zu setzen oder, wenn dies nicht tunlich oder zulässig ist, an Tiergärten, Tierschutzvereine oder tierliebende Personen zu übergeben.**

1) Der Schutzzweck des Oö. NSchG 2001 umfasst auch die Sicherstellung von getöteten Tieren. Daher können auch tote Tiere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen erklärt werden.

E: Eine vorläufige Beschlagnahme gemäß § 39 Abs. 2 VStG. ist nur zulässig, wenn bei einer behördlichen Anordnung der Beschlagnahme nach § 39 Abs. 1 VStG. zu befürchten ist, dass diese zu spät käme. Muss erst auf Grund einer Nachschau festgestellt werden, ob bzw. welche geschützten widerrechtlich gefangenen Tiere (hier Vögel) in der Gewahrsame des Beschwerdeführers vorhanden sind, so liegt bei Durchführung eines Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit der jederzeitigen Verbringung der Tiere durch den Beschuldigten nahe, wodurch es zu einer Vereitelung der behördlichen Beschlagnahme kommen könnte (VwGH 26.4.1993, 90/10/0076).

2) **E:** Eine Freilassung von beschlagnahmten Tieren ist gemäß § 38 Abs. 3 Oö. NSchG 1982 (§ 57 Abs. 3 Z. 2 Oö. NSchG 2001) erst nach dem rechtskräftigen Ausspruch des Verfalles zulässig. Eine sofortige Freilassung der (hier: beschlagnahmte Vögel) Tiere ist durch das Oö. NSchG nicht gedeckt. Der Umstand, dass sich die widerrechtlich gefangenen Vögel an die Gefangenschaft gewöhnen könnten, darf nicht zu einer Umgehung des Gesetzes führen (VwGH 26.4.1993, 90/10/0076).

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist die Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder

ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

- 1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder**
- 2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf seine Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.**

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigen-

§ 58

tümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden.

MB 2014: Die Bestimmung soll zur Gänze neu erlassen werden, um insbesondere klarzustellen, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben nicht jedenfalls und unter allen Umständen "beseitigt" werden müssen, sondern allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch die Bestimmung des § 29 Oö. LuftREnTG, die hier grundsätzlich als Vorbild genommen und im Hinblick auf die schon bisher im § 58 verankerten Erfordernisse des Naturschutzrechts ergänzt wurde).

MB zu LGBl. Nr. 92/2014: Mit der Ergänzung des § 58 Abs. 1 ändert sich nichts an dem Umstand, dass primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands (verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers) belangt werden soll. Es soll aber eine eindeutige und unmissverständliche Regelung für den Fall eingeführt werden, dass die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelt werden kann, nicht mehr Verfügungsberechtigt ist oder mittlerweile bereits verstorben ist.

Mit der hier gewählten Formulierung wird klargestellt, dass die subsidiäre Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nur diejenige Person treffen kann, der auch die zivilrechtliche Befugnis zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahme zukommt. Da eine echte Rechtsnachfolge in Bezug auf bloßes faktisches Fehlverhalten, wie etwa das Ablagern von Abfall oder die Rodung einer Gehölzgruppe abstrakt-theoretisch gar nicht denkbar ist, wurde die darauf abstellende frühere Formulierung schon bei der Neufassung des § 58 Oö. NSchG 2001 im Zuge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 bewusst nicht aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Allerdings wurde versehentlich die Ergänzung im oben dargestellten Sinn in den Gesetzestext nicht aufgenommen. Dies wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 92/2014 nunmehr nachgeholt.

Mit der Einbeziehung wesentlicher Änderungen in dieses neue Regelungsregime der Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ist klargestellt, dass auch die Einhaltung von auflösenden Bedingungen und Befristungen auf dem hier vorgesehenen Weg sichergestellt werden kann: Die Nichteinhaltung einer auflösenden Bedingung oder die Aufrechterhaltung eines Vorhabens über den im Bescheid zugestandenen Zeitraum hinaus stellt eine spätere Abweichung vom bewilligten Vorhaben dar, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre (vgl. Abs. 2).

Auch projektsändernde "Auflagen", wie etwa die Vorschreibung der Implementierung von Grünbrücken oder Amphibientunneln bei der Bewilligung von Straßenbauvorhaben, stellen "in untrennbarer Einheit mit den durch sie modifizierten Plänen und Beschreibungen den Gegenstand der Bewilligung" dar, so dass eine von solchen "Auflagen" abweichende Vorhabensausführung von vornherein keine Gebrauchnahme von der Bewilligung, sondern eine konsenswidrige Vorhabensausführung ist (vgl. etwa VwSlg 10.614 A/1981). Damit erfassen die Bestimmungen des neuen § 58 auch die Sicherstellung der Einhaltung projektsändernder "Auflagen". Zur Vermeidung allfälliger Regelungslücken wird im Abs. 6 aber auch ausdrücklich angeordnet, dass das vorliegende Regelungsregime auch zur

Durchsetzung (echter) Auflagen anzuwenden ist (zur Abgrenzung projektsändernder "Auflagen" gegenüber echten Auflagen, die das Recht, das mit einem begünstigenden Verwaltungsakt begründet wird, weder seinem Inhalt noch seinem Umfang nach einschränken, vgl. *Antoniolli - Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 555 ff. und *Hengstschläger - Leeb*, AVG, RN 28 ff. zu § 59).

An der Strafbarkeit der Verwirklichung von Vorhaben ohne Einholung einer erforderlichen Bewilligung oder ohne Erstattung der erforderlichen Anzeige ändert sich durch die Neuformulierung des § 58 nichts.

Duldungsverpflichtete Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinn des Abs. 7 haben ein rechtliches Interesse im Sinn des § 8 AVG, das ihnen Parteistellung in Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands verleiht.

Bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 kommt im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Abs. 1 bis 6 des § 58 (vgl. Abs. 8) von vornherein nur ein Wiederherstellungsauftrag in Betracht, da die Aufstellung schon von Gesetzes wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und im Übrigen verboten ist; ein Alternativauftrag, wie ihn § 58 Abs. 1 vorsieht, ist daher gar nicht möglich.

E: Ein Entfernungsauftrag nach § 39 Abs. 1 bis 4 (§ 58 Abs. 1 bis 5 Oö. NSchG 2001) i.V.m. § 5 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) setzt einen konsenslos vorgenommenen Eingriff in das Landschaftsbild voraus (VwGH 17.5.1993, 92/10/0147).

E: Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde nach § 58 Oö. NSchG 2001 nicht verpflichtet (vgl. VwGH 29.01.2009, 2005/10/145). Auch auf ein Verschulden kommt es bei Anwendung des § 58 Oö. NSchG 2001 nicht an (VwGH 24.10.2011, 2007/10/0208).

E: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine unter Verletzung der Anzeigepflicht erfolgte Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens nur dann als rechtswidrig iSd § 58 Oö NSchG 2001 angesehen werden, wenn auch die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt sind. Nur in diesem Fall stünde das Vorhaben im Widerspruch zu den (materiellen) Bestimmungen des Oö NSchG (zur vergleichbaren Rechtslage nach dem NÖ NSchG siehe z.B. VwGH 6.4.1981, VwSlg. 10.415 A/1981).

E: Der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, muss so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen – ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme – ergehen kann. Ein naturschutzbehördlicher Entfernungsauftrag entspricht diesen Bestimmtheitserfordernissen, wenn weder beim Bescheidadressaten noch bei der Vollstreckungsbehörde Zweifel über den zur Entfernung aufgetragenen Gegenstand bzw. über das Ausmaß, in dem dieser zu entfernen ist, auftreten können (VwGH 29.6.1998, 96/10/0258).

E: Mit § 44 Oö. NSchG 1995 (§ 58 Oö. NSchG 2001) ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt, sondern die Verpflichtung auferlegt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Bestehen einer Bewilligungspflicht und die Ausführung des Vorhabens ohne eine entsprechende Bewilligung) eine administrative Verfügung zu erlassen (vgl. dazu auch VwGH 9.1.2000, 2000/10/0147). Im Verfahren zur Erlassung eines auf § 44 Oö. NSchG 1995 (§ 58 Oö. NSchG 2001) gestützten Auftrags ist auch keine Interessenabwägung

§ 58

durchzuführen. Die Anhängigkeit eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung ist für die Rechtmäßigkeit der Erlassung eines Entfernungsgesuchs- oder Wiederherstellungsauftrags ohne Bedeutung; aber auch die Abweisung eines Antrages auf Bewilligung ist kein unselbständiges Tatbestandsmerkmal dafür. Erst die nachträgliche Bewilligung eines Antrages ist der Vollstreckung eines Entfernungsgesuchs- oder Wiederherstellungsauftrags hinderlich (VwGH 27.3.2000, 99/10/0261).

E: Bei einer widerrechtlichen maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbildes ist die Behörde zur Erlassung eines Entfernungsauftrages ohne (weitere) Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ermächtigt. Zum anderen besteht die Ermächtigung, dem Verpflichteten eine Abänderung des geschaffenen Zustandes in einer Weise aufzutragen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden, nur dann, wenn die Herstellung des vorherigen Zustandes tatsächlich nicht möglich ist (VwGH 28.2.2000, 98/10/0149).

E: Bei der Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Anlage einerseits und beim Auftrag zu ihrer Entfernung sowie zu Wiederherstellung des früheren Zustands andererseits handelt es sich um zwei voneinander trennbare Absprache, weil sie zwei verschiedene Angelegenheiten im Sinn des § 59 Abs. 1 AVG. zum Gegenstand haben (VwGH 27.2.1992, 91/10/0011 = ZfVB 482/1993).

E: Als Nichteinhaltung einer Auflage eines Bescheides ist es auch anzusehen, wenn ein Vorhaben abweichend von den einem naturschutzbehördlichen Feststellungsbescheid zugrunde gelegenen Plänen ausgeführt wird. Eine neuerliche Prüfung, ob bzw. inwieweit durch diese Abweichungen Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt werden, sieht § 39 Oö. NSchG 1982 (§ 58 Oö. NSchG 1995) mit gutem Grund nicht vor, wurde doch eine solche Prüfung ohnedies bereits im Feststellungsverfahren vorgenommen. Eine neuerliche Aufrollung dieses Themas würde dem Gedanken der Rechtskraft zuwiderlaufen und es demjenigen, der das Vorhaben konsenswidrig ausgeführt hat, ermöglichen, eine bereits rechtskräftig entschiedene Angelegenheit wieder aufzurollen (VwGH 20.9.1993, 91/10/0213). Vgl. dazu aber auch § 58 Abs. 2 Oö. NSchG 2001, wonach von Verfügungen nach Abs. 1 Abstand zu nehmen ist, wenn das Vorhaben nur unwesentlich von der Bewilligung oder Anzeige oder einem gem. § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid abweicht.

E: Wenn sich jemand, dem ein naturschutzbehördlicher Entfernungsauftrag erteilt wurde, auf eine mündliche Genehmigung des errichteten Objekts durch den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz beruft, kann er damit keine Rechtswidrigkeit des Entfernungsauftrags nachweisen, weil die Erteilung der für ein Bauwerk erforderlichen naturschutzbehördlichen Genehmigung nicht in die Kompetenz der Baubehörde fällt (VwGH 2.7.1990, 88/10/0179).

E: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer materiellrechtlichen Frist – bei der Leistungsfrist nach § 59 Abs. 2 AVG. i.V.m. § 39 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) handelt es sich um eine solche - ist im Gesetz nicht vorgesehen (VwGH 30.3.1992, 92/10/0030).

E: Die mit einem naturschutzbehördlichen Auftrag verbundenen Verpflichtungen müssen sämtliche erforderlichen Leistungen anführen. Mit einem Verweis auf ein Sachverständigengutachten wird diesem Erfordernis nicht entsprochen (VwGH 14.2.1980, 3035, 3036/79). Außerdem muss ein Bescheidspruch, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst werden, dass nötigenfalls seine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung möglich ist (VwGH 21.4.1977, 2161/75).

E: Dem Verpflichteten dürfen im Vollstreckungsverfahren keine Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht bereits im Titelbescheid enthalten waren; die Konkretisierung von im Titelbescheid enthaltenen Verpflichtungen im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ist jedoch zulässig. Ob diese Konkretisierung durch die Vollstreckungsverfügung erfolgt (vgl. dazu etwa VwGH 22. 2. 2001, 2000/07/0254), oder dem Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs. 2 VVG zu Grunde liegt, ist dabei ohne Belang (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 12. 6.1990, 89/05/0186, betreffend die Kosten der Räumung von Fahrnissen beim Abbruch eines Gebäudes, und vom 29. 1. 1996, 95/10/0066, betreffend die Kosten der Lagerung von Abbruchmaterial) (VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182).

E: Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages gemäß § 4 Abs. 2 VVG setzt ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen (vgl. VwGH 30. 5. 1995, 95/05/0124). Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise, ob z.B. Angebote privater Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen (vgl. VwGH 23. 6. 1994, 92/06/0239); dasselbe gilt auch für die konkrete Vorgangsweise bei der Einholung von Angeboten (vgl. VwGH 17. 12. 1992, 92/06/0241). Aus dem in § 2 Abs. 1 VVG normierten Schonungsprinzip ergibt sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur, dass der Verpflichtete im Rahmen des Parteienghörs sowie in der Berufung geltend machen kann, dass die Annahmen der Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten unrichtig sind (vgl. VwGH 30. 4. 1998, 98/06/0032) (VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182).

E: Dem Verpflichteten steht es frei, solange die Behörde die tatsächliche Durchführung der Arbeiten noch nicht in die Wege geleitet hat, den Aufträgen nachzukommen (VwGH 11. 2. 1993, 90/06/0205).

E: Ein Bescheid kann immer nur den Personen gegenüber Rechtswirkungen entfalten, gegenüber denen er erlassen wurde. Ein naturschutzbehördlicher Änderungsauftrag ist nicht an den Grundeigentümer, sondern an denjenigen zu richten, der den rechtswidrigen Eingriff vorgenommen hat (VfSlg. 8793 A/1975).

Wenn derjenige, der das verbotene und ohne Bewilligung durchgeführte Vorhaben verwirklicht hat, tatsächlich greifbar ist, so hat die Behörde dieser Person den Wiederherstellungs- oder Abänderungsauftrag zu erteilen. Der Grundeigentümer hat in diesem Fall nach § 44 Abs. 2 Oö. NSchG 1995 die zu seiner Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

E: Sieht eine naturschutzrechtliche Vorschrift eine Duldungspflicht des Grundeigentümers vor, so ist von einer Parteistellung von Eigentümern des von einem Wiederherstellungsauftrag betroffenen Objektes auszugehen (VwGH 6.7.1999, 99/10/0029). Eine solche Duldungspflicht sieht auch § 44 Abs. 2 Oö. NSchG 1995 (§ 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) vor. Wird jedoch nicht die Wiederherstellung, sondern die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens verfügt, und ist Adressat dieser Einstellung nicht der Grundeigentümer, so kommt eine „Duldungspflicht“ des Grundeigentümers in einem solchen Fall schon begrifflich nicht in Frage. Dem Grundeigentümer kommt daher keine Parteistellung zu. Die förmliche Zustellung einer Bescheidausfertigung an eine Nichtpartei (in diesem Fall an den Grundeigentümer) begründet noch nicht deren Parteistellung (VwGH 20.9.1999, 96/10/0126).

Wurden Eingriffe bereits vor Inkrafttreten des Oö. NSchG 2001 gesetzt, so kann ein naturschutzbehördlicher Auftrag im Sinn des § 58 Oö. NSchG 2001 nur dann ergehen, wenn

§ 58

für diese Eingriffe zum Zeitpunkt ihrer Durchführung bereits nach dem Oö. NSchG 1956, dem Oö. NSchG 1964 oder Oö. NSchG 1995 eine bescheidmäßige Feststellung bzw. Bewilligung erforderlich war und eine derartige bisher nicht erwirkt wurde. Stellt die Behörde in einem über einen Antrag eingeleiteten Verfahren das Vorliegen eines „Altbestandes“ fest, so hat sie mit der Zurückweisung des Antrages vorzugehen. Ein Altbestand liegt vor, wenn der betreffende Eingriff vor dem 4. Februar 1956 gesetzt wurde und seither unverändert andauert (vgl. auch VwGH 9.9.1996, 94/10/0057).

E: Die Naturschutzbehörde ist in einem Verfahren mit dem Ziel der Erlassung einer besonderen administrativen Verfügung im Sinn des § 39 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) zur Feststellung, ob ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt, nicht verpflichtet, einen Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen bzw. sich eines Sachverständigen zu bedienen, wenn die Behörde ihre Entscheidung auf von verschiedenen Standorten aufgenommene und insoweit durchaus repräsentative Lichtbilder (z.B. aus einer Anzeige) stützen kann (VwGH 10.6.1985, 84/10/0265).

E: Ob es sich bei einem der Bewilligungspflicht unterliegendem Gebiet um „sportlichen Zwecken“ dienendes Grünland im Sinn der Flächenwidmung (§ 30 Oö. ROG 1994) handelt oder nicht, ist für die rechtliche Beurteilung nach den §§ 4 und 39 Oö. NSchG 1982 (§§ 5 und 58 Oö. NSchG 2001) unerheblich (VwGH 2.7.1990, 88/10/0179).

E: Die Frage, ob eine bauliche Anlage das Landschaftsbild stört, ist in einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen; für ein Beseitigungsverfahren ist sie jedoch ohne Bedeutung. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in einem Verfahren nach § 39 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) (VwGH 20.12.1993, 93/10/0110).

E: Für die Rechtmäßigkeit besonderer administrativer Maßnahmen der Art, wie sie § 39 Abs. 1 Oö. NSchG 1982 (§ 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) vorsieht, ist es ohne Bedeutung, welches rechtliche Schicksal ein künftiger oder bereits eingebrachter Antrag auf nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung erfährt; entscheidend ist vielmehr allein die Ausführung des Bauvorhabens vor Erteilung der vom Gesetz geforderten Bewilligung (siehe auch VwGH 8.10.1984, 82/10/0026 und 2.7.1990, 88/10/0179). Erst die nachträgliche Bewilligung stünde der Vollstreckung des Wiederherstellungsauftrages entgegen (VwGH 10.6.1985, 84/10/0265).

E: Hat eine dritte Person Rechte an einem durch die Exekution betroffenen Gegenstand, steht ihr die Möglichkeit zu, eine Klage nach § 37 Exekutionsordnung einzubringen, wenn sie keine Parteistellung im Titelverfahren hatte (VwGH 29.6.1992, 91/10/0202).

E: Bei einem Eingriff in ein Naturdenkmal handelt es sich um jedes durch Menschen veranlasste Ereignis, welches den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales beeinträchtigt. Für die Lage des Eingriffes ist daher der Ort seiner Wirkung auf das Naturdenkmal entscheidend und nicht der Ort des Ausgangspunkts des Ereignisses (VwGH 25.5.1983, 83/10/0092 – Sbg. NSchG).

**XIa. ABSCHNITT
Naturschutzmanagement**

§ 58a

Oö. Landschaftsentwicklungsfonds

(1) Zur Erfüllung bestimmter Ziele dieses Landesgesetzes, wie insbesondere

- 1. zur langfristigen naturschutzfachlichen Sicherung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen,**
- 2. zur langfristigen Aufwertung des ökologischen Zustands von Land- und Wasserflächen der Kulturlandschaft in Oberösterreich durch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen,**
- 3. zur Umsetzung eines professionellen Flächenmanagements,**
- 4. zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt und sonstigen ökologischen Maßnahmen im Zuge von Vorhaben von Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung,**

wird ein Oö. Landschaftsentwicklungsfonds, im Folgenden kurz als Fonds bezeichnet, eingerichtet. Der Fonds ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landes und wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die Geschäftsstelle des Fonds ist bei der mit der Vollziehung des Oö. NSchG 2001 betrauten Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet.

(3) Der Fonds erhält seine Mittel aus

- 1. den jährlich durch den Landesvoranschlag verfügbar gemachten Haushaltsmitteln des Landes Oberösterreich,**
- 2. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen des Landes Oberösterreich,**
- 3. Erträgen aus der Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.**

(4) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Fonds zu erlassen. Diese Richtlinien können auch Bestimmungen über Art und Umfang der Geschäftsfälle und deren Abwicklung enthalten.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zu erstatten.

MB 2014: Bei der Abteilung Naturschutz ist derzeit bereits ein Oö. Landschaftsfonds (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) eingerichtet, dessen Aufgaben in Richtlinien festgelegt sind, die von einem Kuratorium (bestehend aus Vertretern der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässerwirtschaft sowie Straßenerhaltung und -betrieb) beschlossen wurden.

§ 58a

Dieser Fonds soll nunmehr auch gesetzlich verankert und gleichzeitig die Zuständigkeit zur Erlassung der Richtlinien über die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Fonds an die Landesregierung übertragen werden. Eine jährliche Berichtslegung an den Landtag über die Tätigkeit des Fonds ist vorgesehen und soll dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für die Zurverfügungstellung von Budgetmitteln dienen.

Die neue Bezeichnung "Oö. Landschaftsentwicklungsfonds" ist zur Abgrenzung gegenüber dem im § 3 des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994 vorgesehenen "Landschaftsfonds" erforderlich.

XII. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 59 Übergangsbestimmungen

(1) Bescheidmäßige Feststellungen gemäß den §§ 7 oder 8 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, gelten als bescheidmäßige Feststellungen gemäß den §§ 9 bzw. 10 dieses Landesgesetzes; Bewilligungen gemäß den §§ 12, 20 Abs. 2, 21 Abs. 4, 24 Abs. 4 und 8, 25 Abs. 4, 27 oder 29 Abs. 3 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, gelten als Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 25 Abs. 5, 29 Abs. 1, 33 bzw. 35 Abs. 3 dieses Landesgesetzes.

(2) Anlagen oder Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes naturschutzbehördlich bewilligt wurden oder für die eine Anzeige gemäß § 5a Abs. 5 Oö. NSchG 1995 wirksam geworden ist, bedürfen auch dann keiner nachträglichen Bewilligung oder Anzeige, wenn für sie durch dieses Landesgesetz eine modifizierte Anzeige- oder Bewilligungspflicht eingeführt wurde.

(3) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind - mit Ausnahme des § 39 - nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen.

(4) Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, die vor dem 1. Februar 1995 bereits durchgeführt wurden, sind bei der Berechnung im § 5 Z. 5 letzter Halbsatz nicht zu berücksichtigen.

(5) § 6 Abs. 7 gilt für Anzeigen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß § 5a Abs. 5 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, wirksam geworden sind, mit

der Maßgabe, dass die dreijährige Frist mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu laufen beginnt.

(6) Rechtskräftige Bewilligungen für Werbeeinrichtungen, die gemäß § 11 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, erteilt wurden, bleiben durch dieses Landesgesetz unberührt; sie erlöschen jedoch spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, sofern für sie zu diesem Zeitpunkt nicht eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht ist.

(7) Naturgebilde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 19 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, zu Naturdenkmalen erklärt sind, gelten als Naturdenkmale im Sinn des § 16.

(8) Feststellungen gemäß Art. II §§ 1 und 2 und sonstige Bescheide gemäß Art. II §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), BGBl. Nr. 169/1928, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948 und der Verordnung LGBl. Nr. 13/1976, hinsichtlich der Erhaltung von Naturhöhlen als Naturdenkmale gelten als Feststellungen bzw. Bewilligungen im Sinn des § 16 i.V.m. § 19. Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs. 1 ist von der Behörde innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu veranlassen.

(9) Für den allgemeinen Besuch erschlossene Naturhöhlen, für welche eine rechtskräftig genehmigte Betriebsordnung gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67/1929, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 139/1929 und LGBl. Nr. 13/1976 vorliegt, gelten als bewilligte Schauhöhlen mit bewilligter Betriebsordnung im Sinn des § 20 dieses Landesgesetzes.

(10) Die gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67/1929, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 139/1929 und LGBl. Nr. 13/1976 getroffene Feststellung der Eignung zum Höhlenführer gilt als Höhlenführerprüfung im Sinn des § 22 dieses Landesgesetzes und gleichzeitig als Bestellung als Höhlenführer gemäß § 21 dieses Landesgesetzes.

(11) Die nach dem Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, bestellten Naturschutzwacheorgane gelten als Naturwacheorgane im Sinn des § 54 Abs. 1; die ausgefolgten Dienstaussweise und Naturschutzwacheabzeichen gelten bis zu ihrem allfälligen Ersatz als Dienstaussweise und Naturwacheabzeichen im Sinn des § 54 Abs. 2.

§ 59

(12) Kundmachungen bzw. Kennzeichnungen gemäß § 17 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, gelten als Kennzeichnungen im Sinn des § 45.

(13) Das Naturschutzbuch gemäß § 35 Oö. NSchG 1995, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, gilt als Oö. Landesnaturschutzbuch gemäß § 47.

(14) Eintragungen in dem gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/1976 eingerichteten Höhlenbuch gelten als Eintragungen in das Oö. Landesnaturschutzbuch im Sinn des § 47 dieses Landesgesetzes und sind in das Oö. Landesnaturschutzbuch zu integrieren.

(15) Folgende Verordnungen der Landesregierung bleiben mit neuer Rechtsgrundlage unverändert in Kraft:

- 1. 1.1. die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Verbot des § 5 Abs. 1 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gmunden festgelegt werden, LGBl. Nr. 129/1991,**
- 1.2. die Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung, LGBl. Nr. 77/1998, und**
- 1.3. die 2. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung, LGBl. Nr. 80/2000, gelten jeweils als Verordnung gemäß § 9 Abs. 4;**

- 2. 2.1. die Attersee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 76/1984, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 1/1990 und LGBl. Nr. 89/1995,**
- 2.2. die Traunsee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 56/1986, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 50/1990 und LGBl. Nr. 76/2001 und**
- 2.3. die Mondsee-Bojenverordnung, LGBl. Nr. 66/1988, gelten jeweils als Verordnung gemäß § 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 3;**

- 3. die Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 32/1986 und LGBl. Nr. 4/1987 gilt als Verordnung gemäß § 10 Abs. 1;**

- 4. 4.1. die Verordnung, mit der das Feldaisttal in den Marktgemeinden Pregarten und Wartberg ob der Aist als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 32/1986,**
- 4.2. die Verordnung, mit der der Schalchhamer Auwald in der Gemeinde Regau als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 88/1992,**

- 4.3. die Verordnung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 7/1993,
- 4.4. die Verordnung, mit der die Fasanenau in der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 48/1994, und
- 4.5. die Verordnung, mit der der "Roadlberg" in den Gemeinden Alberndorf und Ottenschlag als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 106/1997,
gelten jeweils als Verordnung gemäß § 11 Abs. 1;
5. die Verordnung, mit der Grundstücke in der Gemeinde Rechberg in der Größe von 317 ha als Naturpark festgestellt werden, LGBl. Nr. 88/1996, gilt als Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3;
6. 6.1. die Verordnung, mit der das Feuchtgebiet Unterriedl in der Gemeinde St. Stefan am Walde als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 42/1984,
- 6.2. die Verordnung, mit der ein Waldgrundstück im "Welset Pühret" in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 13/1987,
- 6.3. die Verordnung, mit der ein Waldgrundstück in der Gemeinde Schlußberg als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 35/1988,
- 6.4. die Verordnung, mit der der Ascherweiher und seine Umgebung in der Stadtgemeinde Braunau am Inn als geschützter Landschaftsteil festgestellt werden, LGBl. Nr. 110/1991,
- 6.5. die Verordnung, mit der die "Moosleithen" in der Marktgemeinde Andorf als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 39/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 75/1997, und
- 6.6. die Verordnung, mit der ein Teil des "Pfarrerhölzls" in der Gemeinde Hohenzell als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 36/2000,
gelten jeweils als Verordnung gemäß § 12 Abs. 1;
7. 7.1. die Verordnung, mit der die Fischlhamerau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 24/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
- 7.2. die Verordnung, mit der das Pesenbachtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 26/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
- 7.3. die Verordnung, mit der der Traunstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 28/1963, in der Fassung des

§ 59

- Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnungen LGBl. Nr. 35/2000 und LGBl. Nr. 101/2000,
- 7.4. die Verordnung, mit der das Nordmoor am Irrsee in der Gemeinde Oberhofen, politischer Bezirk Vöcklabruck, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 29/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.5. die Verordnung, mit der die Katrin als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 30/1963, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnungen LGBl. Nr. 35/2000 und LGBl. Nr. 2/2001,
 - 7.6. die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 111/2001,
 - 7.7. die Verordnung, mit der das Jackenmoos auf dem Mühlberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 20/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.8. die Verordnung, mit der das Gebiet Brunnsteinersee-Teichlboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 23/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982, der Kundmachung LGBl. Nr. 131/1997 und der Verordnungen LGBl. Nr. 35/2000, LGBl. Nr. 78/2000 und LGBl. Nr. 100/2000,
 - 7.9. die Verordnung, mit der Teilbereiche des Unteren Inn als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 39/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.10. die Verordnung, mit der die Almauen als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 49/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.11. die Verordnung, mit der das Wildmoos als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 15/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.12. die Verordnung, mit der das Langmoos als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 83/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.13. die Verordnung, mit der das Neydhartinger Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 95/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.14. die Verordnung, mit der der Taferlklaussee mit seiner Umgebung als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 93/1981, in der

- Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
- 7.15. die Verordnung, mit der der Kreuzberg in Weyer-Markt als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 98/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.16. die Verordnung, mit der ein Teil des Frankinger Mooses als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 9/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.17. die Verordnung, mit der das Gebiet der "Urfahrwänd" in Linz als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 55/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000,
 - 7.18. die Verordnung, mit der das Tanner Moor in Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 77/1983,
 - 7.19. die Verordnung, mit der der Kuhschellenrasen (Trockenrasen) beim "Wirt am Berg" in der Gemeinde Gunskirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1983,
 - 7.20. die Verordnung, mit der die Bruckangerlau (Haiböckau) in St. Oswald bei Freistadt als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 29/1984,
 - 7.21. die Verordnung, mit der die Feuchtwiese "Spießmoja (Spießmoller)" in St. Johann am Walde als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 100/1985,
 - 7.22. die Verordnung, mit der das Moorgebiet "Pfeiferanger" im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 12/1987,
 - 7.23. die Verordnung, mit der das Gmöser Moor in der Marktgemeinde Laakirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 35/1987,
 - 7.24. die Verordnung, mit welcher der "Aufhamer Uferwald" in der Gemeinde Attersee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 65/1987,
 - 7.25. die Verordnung, mit der Teile des Toten Gebirges als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 10/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 92/2000,
 - 7.26. die Verordnung, mit der der Glöckl-Teich mit seiner Umgebung in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 18/1988,
 - 7.27. die Verordnung, mit welcher der Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 76/1989,
 - 7.28. die Verordnung, mit der das Reinhallermoos in der Gemeinde Attersee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 104/1991,

§ 59

- 7.29. die Verordnung, mit der der Eglsee und die angrenzenden Niedermoorflächen in der Gemeinde St. Lorenz als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 15/1992,
- 7.30. die Verordnung, mit der das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 91/1992,
- 7.31. die Verordnung, mit welcher das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a.A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 56/1993,
- 7.32. die Verordnung, mit der der Pichlwald in Loibichl in der Gemeinde Innerschwand als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 72/1993,
- 7.33. die Verordnung, mit welcher die Sumpfwiese Walleiten in der Gemeinde St. Ägidi als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 15/1994,
- 7.34. die Verordnung, mit der das Edlbacher Moor in der Gemeinde Edlbach als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 101/1995,
- 7.35. die Verordnung, mit der die Kammerschlagler Flachmoorwiese in der Gemeinde Kirchschatz, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 127/1994,
- 7.36. die Verordnung, mit der die Orchideenwiese in Freundorf, Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 128/1994,
- 7.37. die Verordnung, mit welcher die Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 129/1994,
- 7.38. die Verordnung, mit der die "Stadlau" in der Gemeinde Klaffer, politischer Bezirk Rohrbach, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 20/1995,
- 7.39. die Verordnung, mit welcher die "Gierer-Streuwiese" in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 40/1995,
- 7.40. die Verordnung, mit welcher das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a.A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 44/1995,
- 7.41. die Verordnung, mit der der "Hangwald Puckinger-Leiten" in der Gemeinde Pucking, politischer Bezirk Linz-Land, als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 53/1995,
- 7.42. die Verordnung, mit der die Orter Bucht in der Gemeinde Gmunden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 21/1996,
- 7.43. die Verordnung, mit welcher der Mündungsbereich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 22/1996,

- 7.44. die Verordnung, mit welcher die "Roten Auen" in der Gemeinde Weitersfelden als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 48/1996,
- 7.45. die Verordnung, mit der das Tal des Kleinen Kößlbaches in den Gemeinden Engelhartszell, St. Aegidi und Waldkirchen a.W. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 69/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001,
- 7.46. die Verordnung, mit welcher die "Staninger Leiten" in der Stadtgemeinde Steyr und der Gemeinde Dietach als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 86/1996,
- 7.47. die Verordnung, mit der "Hangwälder im Tal der Großen Mühl" in den Gemeinden Kirchberg o.d.D. und Kleinzell als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 94/1996,
- 7.48. die Verordnung, mit der die "Stadler-Wiese" in der Gemeinde Ottenschlag als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 45/1997,
- 7.49. die Verordnung, mit welcher das "Mösl im Ebenthal" in der Gemeinde Rosenau a.H. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 58/1997,
- 7.50. die Verordnung, mit welcher die "Untere Steyr" in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 7/1998,
- 7.51. die Verordnung, mit der Moore in den Gemeinden Bad Ischl und Gosau als Naturschutzgebiete festgestellt werden (Oö. Moorschutzverordnung), LGBl. Nr. 80/1998,
- 7.52. die Verordnung, mit welcher die "Pleschinger Austernbank" in der Stadtgemeinde Steyregg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 89/1998,
- 7.53. die Verordnung, mit welcher die "Orchideenwiese im Pechgraben" in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 14/1999,
- 7.54. die Verordnung, mit welcher die "Kalksteinmauer Laussa" in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 15/1999,
- 7.55. die Verordnung, mit der die "Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 84/2000,
- 7.56. die Verordnung, mit der das Gebiet "Warscheneck-Süd - Stubwies" in der Gemeinde Spital am Phyrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 100/2000,
- 7.57. die Verordnung, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 101/2000,

§ 59

- 7.58. die Verordnung, mit welcher der "Schloßberg Neuhaus" in der Gemeinde St. Martin im Mühlkreis als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 102/2000,**
- 7.59. die Verordnung, mit der der Grünberg in der Gemeinde Frankenburg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 11/2001,**
- 7.60. die Verordnung, mit der das "Nordmoor am Mattsee" in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 46/2001,**
- 7.61. die Verordnung, mit der die "Moorwiesen" in der Gemeinde Waldhausen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 61/2001,**
- 7.62. die Verordnung, mit welcher der "Predigtstuhl" in der Gemeinde Hartkirchen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 77/2001,**
- 7.63. die Verordnung, mit der das Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 78/2001,**
- 7.64. die Verordnung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Egglberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 111/2001,**
- 7.65. die Verordnung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 112/2001, und**
- 7.66. die Verordnung, mit welcher die "Traunauen bei St. Martin" in der Gemeinde Traun als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 123/2001**
gelten jeweils als Verordnung gemäß § 25 Abs. 1;
- 8. 8.1. die Verordnung, mit der das Tal der Kleinen Gusen in den Gemeinden Unterweikersdorf und Alberndorf in der Riedmark als Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 22/2000, und**
- 8.2. die Verordnung, mit der das Gebiet "Warscheneck-Süd - Wurzeralm" in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 78/2000,**
gelten als Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und § 25 Abs. 1;
- 9. 9.1. die Verordnung, mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" erlassen wird, LGBl. Nr. 10/2001, und**
- 9.2. die Verordnung, mit der die "Bumau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 49/2001,**
gelten als Verordnung gemäß § 15 Abs. 2 und § 25 Abs. 1;

10. die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. Nr. 106/1982, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 93/1999, gilt als Verordnung gemäß § 27 und § 29 Abs. 2;
11. die Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen, LGBl. Nr. 47/1999, gilt als Verordnung gemäß § 31 Abs. 1;
12. die Verordnung über die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, LGBl. Nr. 81/1983, gilt als Verordnung gemäß § 45 Abs. 1;
13. die Verordnung über das Naturschutzbuch, LGBl. Nr. 26/1983, gilt als Verordnung gemäß § 47 Abs. 3;
14. die Verordnung betreffend die Aufwandsentschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landesbeirates für Natur- und Landschaftsschutz, der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz, LGBl. Nr. 37/1983, gilt als Verordnung gemäß § 50 Abs. 3;
15. die Verordnung über die erforderliche Eignung und den Dienstausweis der Naturwacheorgane sowie über das Naturwacheabzeichen, LGBl. Nr. 95/1983, gilt als Verordnung gemäß § 54 Abs. 6.

(16) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes sowie für die Vollziehung dieses Landesgesetzes dienende organisatorische Maßnahmen können auf seiner Grundlage bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen bzw. getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(17) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(18) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 56 Abs. 1 an Stelle des Betrags von 2.000 Euro der Betrag von 28.000 Schilling, im § 56 Abs. 2 an Stelle des Betrags von 7.000 Euro der Betrag von 98.000 Schilling und im § 56 Abs. 3 an Stelle des Betrags von 35.000 Euro der Betrag von 490.000 Schilling.

MB 2001: Zu den Übergangsbestimmungen ist konkret Folgendes zu bemerken:

Die ausdrückliche Überleitung bescheidmäßiger Feststellungen und Bewilligungen in das Regime des Oö. NSchG 2001 (Abs. 1) ist insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit

§ 59

der §§ 30 Abs. 5, 33 Abs. 7 und 44 betreffend das Erlöschen der darin verankerten Rechte unabdingbar.

Anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sollen grundsätzlich nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt werden; lediglich hinsichtlich der Parteistellung des Umweltschutzes gilt, dass diese in bereits laufenden Verfahren nur im Umfang der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 25 Abs. 1 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz 1996) wahrgenommen werden kann (Abs. 3).

Abs. 4 übernimmt die schon bisher bestehende Regelung des § 47 Abs. 2 Z. 2 Oö. NSchG 1995.

Mit den Abs. 7 bis 10 und 14 werden die Rechtsinstitute nach dem Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928, übergeleitet.

Abs. 15 stellt in lediglich deklaratorischer Weise die Weitergeltung bestehender Verordnungen dar und soll der Rechtssicherheit im Sinn der Ausräumung allfälliger Zweifel dienen. Durch den Wegfall ihrer bisherigen Rechtsgrundlage (vgl. Art. IV Abs. 2 Z. 2) treten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes jedenfalls sämtliche Verordnungen, die sich auf das Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928, stützen, außer Kraft.

Abs. 17 bestimmt nicht nur, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits vor dem Inkrafttretenszeitpunkt erlassen werden dürfen, sondern bezieht sich ausdrücklich auch auf "für die Vollziehung dieses Landesgesetzes dienende organisatorische Maßnahmen". Demgemäß können auch zusätzliche Sachverständige (vgl. § 50 Abs. 1 Z. 3) und Höhlenwacheorgane im Sinn des § 54 Abs. 7 schon früher bestellt werden, wenngleich sie ihre Funktionen erst mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ausüben dürfen.

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten

- 1. das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, und**
- 2. das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), BGBl. Nr. 169/1928, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948 und der Verordnung LGBl. Nr. 13/1976, soweit es als Landesgesetz in Geltung steht, außer Kraft.**

Artikel II (LGBl. Nr. 35/2014)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft;

abweichend davon tritt Art. I Z 31 und 37 erst mit 1. April 2015 in Kraft.

(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

(3) Der Betrieb von rechtskräftig bewilligten Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn damit eine wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs solcher Anlagen verbunden ist.

(4) Art. I Z 64 gilt nur für Vorhaben, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden.

MB 2014: Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung und die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 bis 5 erst mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa einem Jahr in Kraft treten sollen. In der Zwischenzeit soll der Entwurf der Richtlinien-Verordnung (vgl. § 14 Abs. 5) einem unverbindlichen Praxistest unterzogen werden. Auch nach dem Inkrafttreten der Ausgleichsmaßnahmen-Bestimmungen werden diese nur für solche individuellen Verwaltungsverfahren anzuwenden sein, die ab dem 1. April 2015 anhängig werden.

Artikel II

(LGBL Nr. 92/2014)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBL Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.

MB 2014: Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist die Übergangsbestimmung des Artikel II Abs. 2 der Novelle LGBL Nr. 35/2014 dahingehend zu präzisieren, dass klargestellt wird, dass sich die Regelung nicht nur auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden, sondern auch auf jene Verfahren bezieht, die beim Landesverwaltungsgericht oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind.

Europäische Richtlinien

FFH-Richtlinie

Vogelschutz-Richtlinie

**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES
vom 21. Mai 1992, ABl. 1992 L 206 S. 7, 22.7.1992,
i.d.F. der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013,
ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie
der wildlebenden Tiere und Pflanzen
(in der Folge "FFH-Richtlinie")**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.

In einem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen; außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumstyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich hält.

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

Es wird anerkannt, dass die Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten ist. Dies kann jedoch zu einer übermäßigen finanziellen Belastung mancher Mitgliedstaaten führen, da zum einen derartige Lebensräume und Arten in der Gemeinschaft ungleich verteilt sind und zum anderen im besonderen Fall der Erhaltung der Natur das Verursacherprinzip nur in begrenztem Umfang Anwendung finden kann.

Es besteht deshalb Einvernehmen darüber, dass in diesem Ausnahmefall eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Mittel vorgesehen werden muss, die aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Für die Durchführung dieser Richtlinie ist ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerlässlich; daher gilt es, die hierzu erforderliche Forschung und wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts muss eine Anpassung der Anhänge möglich sein. Es ist ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge durch den Rat vorzusehen.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere bei den Beschlüssen über die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist ein Regelungsausschuss einzusetzen.

Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen.

Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerlässlich -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) "*Erhaltung*": alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.
- b) "*Natürlicher Lebensraum*": durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
- c) "*Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse*": diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet
 - i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
 - ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
 - iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
- d) "*Prioritäre natürliche Lebensraumtypen*": die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- e) "*Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums*": die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

 - sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
 - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.
- f) "*Habitat einer Art*": durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.
- g) "*Arten von gemeinschaftlichem Interesse*": Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
 - i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- ii) potentiell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
 - iii) selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
 - iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern. Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
- h) "*Prioritäre Arten*": die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- i) "*Erhaltungszustand einer Art*": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- j) "*Gebiet*": ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
- k) "*Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung*": Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes "Natura 2000" und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.
- l) "*Besonderes Schutzgebiet*": ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.
- m) "*Exemplar*": jedes Tier oder jede Pflanze - lebend oder tot - der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

n) "Ausschuss": der aufgrund des Artikels 20 eingesetzte Ausschuss.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Artikel 3

- (1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

- (2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von „Natura 2000“ bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.
- (3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von „Natura 2000“ durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

- (1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

- (2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der fünf in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

- (3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.
- (4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.
- (5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, dass ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerlässlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.
- (2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- (3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befasst worden ist.
- (4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlussfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

- (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
- (3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.
- (4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit massgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.
- (2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.
- (3) Die Kommission ermittelt im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 erforderliche Finanzierung einschließlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft; dabei berücksichtigt sie unter anderem die Konzentration der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und die Belastung jedes Mitgliedstaats durch die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Entsprechend der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 legt die Kommission unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmittel gemäß dem Verfahren des Artikels 21 einen prioritären Aktionsrahmen von Maßnahmen fest, die eine finanzielle Beteiligung umfassen und zu treffen sind, wenn das Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen worden ist.
- (5) Maßnahmen, die mangels ausreichender Mittel in dem vorgenannten Aktionsrahmen nicht berücksichtigt worden sind bzw. in diesen Aktionsrahmen aufgenommen wurden, für die die erforderliche finanzielle Beteiligung jedoch nicht oder nur teilweise vorgesehen wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 im Rahmen der alle zwei Jahre erfolgenden Überprüfung des Aktionsrahmens erneut geprüft und können bis dahin von den Mitgliedstaaten zurückgestellt werden. Bei dieser Überprüfung wird gegebenenfalls der neuen Situation in dem betreffenden Gebiet Rechnung getragen.
- (6) In Gebieten, in denen von einer finanziellen Beteiligung abhängige Maßnahmen zurückgestellt werden, sehen die Mitgliedstaaten von neuen Maßnahmen ab, die zu einer Verschlechterung des Zustands dieser Gebiete führen können.

Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von „Natura 2000“ zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von „Natura

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

2000“, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z.B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

(2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:

- Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 15

In Bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

- a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;
- b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten Transportmittel.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.
- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
 - b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
 - c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
 - d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
 - e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Information

Artikel 17

- (1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuss unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

- (3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuss eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Forschung

Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.
- (2) Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

Verfahren zur Änderung der Anhänge

Artikel 19

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.

Ausschuß

Artikel 20

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

Artikel 21

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22

Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie prüfen die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, dass eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise;
- b) sie sorgen dafür, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuss zur Unterrichtung mitgeteilt;

- c) sie fördern erzieherische Maßnahmen und die allgemeine Information in bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung ihrer Habitate sowie natürlichen Lebensräume.

Schlußbestimmungen

Artikel 23

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und erwaltungs-vorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Auslegung

Eine Orientierungshilfe für die Interpretation der Typen natürlicher Lebensräume wird im „Interpretationshandbuch der Lebensräume der Europäischen Union“ gegeben, das durch den nach Artikel 20 eingesetzten Ausschuss („Habitat-Ausschuss“) befürwortet und durch die Europäische Kommission veröffentlicht wurde.

Der Code entspricht dem Code von NATURA 2000.

Das Zeichen „*“ bedeutet: prioritäre Lebensraumtypen.

1. LEBENS-RÄUME IN KÜSTENBEREICHEN UND HALOPHYTISCHE VEGETATION

11. Meeresgewässer und Gezeitenzonen

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1120 * Posidonia-See graswiesen (*Posidonia oceanica*)
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 * Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flashwasserzonen und See graswiesen)
- 1170 Riffe
- 1180 Submarine durch Gasaustritte entstandene Strukturen

12. Felsenküsten und Kiesstrände

- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation des Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation
- 1240 Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen *Limonium*-Arten
- 1250 Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten

13. Atlantische Salzsümpfe und -wiesen sowie Salzsümpfe und -wiesen im Binnenland

- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartina maritima*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glaucopuccinellietalia maritima*)
- 1340 * Salzwiesen im Binnenland

14. Salzsümpfe und -wiesen des Mittelmeeres und des gemäßigten Atlantiks

- 1410 Mediterrane Salzwiesen (*Juncetalia maritimi*)
- 1420 Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (*Sarcocornetea fruticosae*)
- 1430 Halo-nitrophile Gestrüppe (*Pegano-Salsoletea*)

15. Halophile und gypsophile Binnenlandsteppen

- 1510 * Mediterrane Salzsteppen (*Limonietalia*)
- 1520 * Iberische Gipssteppen (*Gypsophiletalia*)
- 1530 * Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen

- 16. Archipele, Küsten und Landhebungsgebiete des borealen Baltikums**
 1610 Esker (Moränen)-Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation
 1620 Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums
 1630 * Küstenwiesen des borealen Baltikums
 1640 Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums
 1650 Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums

2. DÜNEN AN MEERESKÜSTEN UND IM BINNENLAND

21. Dünen an den Küsten des Atlantiks sowie der Nord- und der Ostsee

- 2110 Primärdünen
 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
 2130 * Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation („Graudünen“)
 2140 * Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
 2150 * Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
 2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
 2190 Feuchte Dünentäler
 21A0 Machair (* in Irland)

22. Dünen an Mittelmeerküsten

- 2210 Festliegende Dünen im Küstenbereich mit *Crucianellion maritimae*
 2220 Dünen mit *Euphorbia terracina*
 2230 Dünenrasen der *Malcolmietalia*
 2240 Dünenrasen der *Brachypodietalia* mit Annuellen
 2250 * Mediterrane Küstendünen mit Wacholder *Juniperus* spp.
 2260 Dünen mit Hartlaubvegetation der *Cisto-Lavenduletalia*
 2270 * Dünenwälder von *Pinus pinea* und/oder *Pinus pinaster*

23. Dünen im Binnenland (alt und entkalkt)

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
 2340 * Pannonische Binnendünen

3. SÜSSWASSERLEBENSRAÜME

31. Stehende Gewässer

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
 3120 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit *Isoëtes* spp.
 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorä* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*
 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
 3160 * Dystrophe Seen und Teiche
 3170 * Temporäre mediterrane Flachgewässer
 3180 * Turloughs
 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund
 31A0* Transsilvanische heiße Quellen mit *Tigerlotus*-Formationen (*Nymphaea lotus*)

FFH-Richtlinie Anhang I

- 32. Fließgewässer - Abschnitte von Wasserläufen mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik (kleine, mittlere und große Fließgewässer), deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist**
- 3210 Natürliche Flüsse Fennoskandiens
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*
3250 Permanente mediterrane Flüsse mit *Glaucium flavum*
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
3280 Permanente mediterrane Flüsse: Paspalo-Agrostidion und Galeriewälder aus *Salix* und *Populus alba*
3290 Temporäre mediterrane Flüsse mit Paspalo-Agrostidion-Vegetation
32A0 Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge

4. GEMÄSSIGTE HEIDE- UND BUSCHVEGETATION

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
4020 * Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit *Erica ciliaris* und *Erica tetralix*
4030 Trockene europäische Heiden
4040 * Trockene atlantische Heiden an der Küste mit *Erica vagans*
4050 * Endemische makaronesische Heiden
4060 Alpine und boreale Heiden
4070 * Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendretum hirsuti*)
4080 Subarktisches Weidengebüsch
4090 Oromediterrane endemische Heiden mit Stechginster
40A0* Subkontinentale peripannonische Gebüsche
40B0 *Potentilla fruticosa* — Gebüsche der Rhodopen
40C0* Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche

5. HARTLAUBGEBÜSCHE (MATORRALS)

- 51. Gebüsche des submediterranen und gemäßigten Raumes**
- 5110 Stabile xerothermophile Formationen von *Buxus sempervirens* an Felsabhängen (*Berberidion* p.p.)
5120 Formationen von *Cytisus purgans* in Berggebieten
5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
5140 * Formationen von *Cistus palhinhae* auf maritimen Heiden
- 52. Baumbestandene Matorrals im Mittelmeerraum**
- 5210 Baumförmige Matorrals mit *Juniperus* spp.
5220 * Baumförmige Matorrals mit *Zyziphus* spp.
5230 * Baumförmige Matorrals mit *Laurus nobilis*
- 53. Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorsteppen**
- 5310 Lorbeer-Gebüsche
5320 *Euphorbia*-Formationen an Steilküsten
5330 Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)

- 54. Phrygane**
 5410 Westmediterrane Phrygane (Astragalo-Plantaginetum subulatae) auf Felsenküsten
 5420 Sarcopoterium spinosum - Phryganes
 5430 Endemische Phrygane des Europhorbio-Verbascion

6. NATÜRLICHES UND NATURNAHES GRASLAND

- 61. Natürliches Grasland**
 6110 * Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
 6120 * Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)
 6140 Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit Festuca eskia
 6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
 6160 Oro-iberisches Grasland auf Silikatböden mit Festuca indigesta
 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen
 6180 Mesophiles makaronesisches Grasland
 6190 Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)
- 62. Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungs-Stadien**
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 6220 * Mediterrane Trockenrasen der Thero-Brachypodietea
 6230 * Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 6240 * Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6250 * Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löß
 6260 * Pannonische Steppen auf Sand
 6270 * artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens
 6280 * Nordische Alvar-Trockenrasen und flache präkambrische Kalkfelsen
 62A0 Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (Scorzoneratalia villosae)
 62B0 * Serpentin-Grasland auf Zypern
 62C0 * Pontisch-sarmatische Steppen
 62D0 Oro-moesisches bodensaures Grasland
- 63. Als Weideland genutzte Hartlaubwälder (Dehesas)**
 6310 Dehesas mit immergrünen Eichenarten
- 64. Naturnahes feuchtes Grasland mit hohen Gräsern**
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
 6420 Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des Molinio-Holoschoenion
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6440 Brennolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
 6450 Nordboreale Auenwiesen
 6460 Moorwiesen des Troodos-Gebirges
- 65. Mesophiles Grünland**
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
 6520 Berg-Mähwiesen
 6530 * Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien
 6540 Submediterranes Grünland des *Molinio-Hordeion secalini*

FFH-Richtlinie Anhang I

7. HOCH- UND NIEDERMOORE

71. Saure Moore mit Sphagnum

- 7110 * Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7130 Flächenmoore (* aktive Moore)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 7160 Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens

72. Kalkreiche Niedermoore

- 7210 * Kalkreiche Niedermoore mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae*
- 7220 * Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 7240 * Alpine Pionierformationen des *Caricion bicoloris-atrofuscae*

73. Boreale Torfmoore

- 7310 * Aapa-Moore
- 7320 * Palsa-Moore

8. FELSIGE LEBENSÄRÄUME UND HÖHLEN

81. Geröll- und Schutthalden

- 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
- 8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (*Thlaspietea rotundifolii*)
- 8130 Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum
- 8140 Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

82. Steinige Felsabhänge mit Felsspaltenvegetation

- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
- 8240 * Kalk-Felspflaster

83. Andere felsige Lebensräume

- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 8320 Lavafelder und Aushöhlungen
- 8330 Völlig oder teilweise unter Wasser liegende Meereshöhlen
- 8340 Permanente Gletscher

9. WÄLDER

Naturnahe und natürliche Wälder mit einheimischen Arten im Hochwaldstadium einschließlich Mittelwald mit typischem Unterholz, die den nachstehenden Kriterien entsprechen: selten oder Restbestände und/oder Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse

90. Wälder des borealen Europas

- 9010 * Westliche Taiga

- 9020 * Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder (*Quercus*, *Tilia*, *Acer*, *Fraxinus* oder *Ulmus*)
- 9030 * Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich
- 9040 Subalpine/subarktische nordische Wälder von *Betula pubescens* ssp. *czerepanovii*
- 9050 Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens
- 9060 Nadelwälder auf oder in Verbindung mit flucio-glazialen Esker-Moränen
- 9070 Waldweiden Fennoskandiens
- 9080 * Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens

91. Wälder des gemäßigten Europas

- 9110 * Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*
- 9180 * Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91A0 Eichenwälder auf der Britischen Inseln mit *Ilex* und *Blechnum*
- 91B0 Thermophile Eschenwälder mit *Fraxinus angustifolia*
- 91C0 * Kaledonische Wälder
- 91D0 * Moorwälder
- 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
- 91G0 * Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
- 91H0 * Pannonische Flaumeichen-Wälder
- 91I0 * Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder
- 91J0 * Eibenwälder der britischen Inseln
- 91K0 Illyrische Rotbuchenwälder (*Aremonio-Fagion*)
- 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)
- 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreiben- und Traubeneichenwälder
- 91N0 * Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (*Junipero — Populetum albae*)
- 91P0 Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (*Abietetum polonicum*)
- 91Q0 *Pinus sylvestris*-Wälder der Westkarpaten auf Kalk
- 91R0 Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten (*Genisto januensis-Pinetum*)
- 91S0 * West-pontische Buchenwälder
- 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
- 91U0 Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
- 91V0 Dakische Buchenwälder (*Symphyto-Fagion*)
- 91W0 Moesische Buchenwälder
- 91X0 * Buchenwälder der Dobrudscha
- 91Y0 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*
- 91Z0 Moesische Silberlindenwälder
- 91AA * Östliche Flaumeichenwälder
- 91BA Moesische Tannenwälder
- 91CA Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges

FFH-Richtlinie Anhang I

92. Sommergrüne mediterrane Laubwälder

- 9210 * Buchenwald der Apenninen mit *Taxus* und *Ilex*
- 9220 * Buchenwald der Apenninen mit *Abies alba* und Buchenwald mit *Abies nebrodensis*
- 9230 Galicisch-portugiesische Eichenwälder mit *Quercus robur* und *Quercus pyrenaica*
- 9240 Iberische Eichenwälder mit *Quercus faginea* und *Quercus canariensis*
- 9250 Eichenwälder mit *Quercus trojana*
- 9260 Eichenwälder mit *Castane asativa*
- 9270 Griechische Buchenwälder mit *Abies borisii-regis*
- 9280 Wälder mit *Quercus frainetto*
- 9290 Zypressenwälder (*Acero-Cupression*)
- 92A0 Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*
- 92B0 Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit *Rhododendron ponticum*, *Salix* und sonstiger Vegetation
- 92C0 Wälder mit *Platanus orientalis* und *Liquidambar orientalis* (Platanion *orientalis*)
- 92D0 Mediterrane Galeriewälder und flußbegleitende Gebüsche (*Nerio-Tamaricetea* und *Securinegion tinctoriae*)

93. Mediterrane Hartlaubwälder

- 9310 Ägäische Wälder mit *Quercus brachyphylla*
- 9320 Wälder mit *Olea* und *Ceratonia*
- 9330 Wälder mit *Quercus suber*
- 9340 Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia*
- 9350 Wälder mit *Quercus macrolepis*
- 9360 * Makaronesische Lorbeerwälder (*Laurus*, *Ocotea*)
- 9370 * Palmhaine von Phönix
- 9380 Wälder aus *Ilex aquifolium*
- 9390 * Busch- und niedrige Waldvegetation mit *Quercus alnifolia*
- 93A0 Wälder mit *Quercus infectoria* (*Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae*)

94. Gemäßigte Berg- und Nadelwälder

- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)
- 9420 Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald
- 9430 Montaner und subalpiner *Pinus uncinata*-Wald (* auf Gips- und Kalksubstrat)

95. Mediterrane und makaronesische Bergnadelwälder

- 9510 * Wald des Süd-Apennins mit *Abies alba*
- 9520 Wald mit *Abies pinsapo*
- 9530 * Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
- 9540 Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern
- 9550 Kanarischer endemischer Kiefernwald
- 9560 * Endemische Wälder mit *Juniperus* spp.
- 9570 * Wälder mit *Tetraclinis articulata*
- 9580 * Mediterrane Wälder mit *Taxus baccata*
- 9590 * *Cedrus brevifolia*-Wälder (*Cedrosetum brevifoliae*)
- 95A0 Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen“

ANHANG II

**Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren
Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen**

Auslegung

- a) Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten.
- b) Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:
- mit dem Namen der Art oder der Unterart oder
 - mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einen bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die hinter der Bezeichnung einer Familie oder einer Gattung stehende Abkürzung „spp.“ werden alle Arten bezeichnet, die dieser Familie oder dieser Gattung angehören.

c) *Zeichen*

Ein vor der Artenbezeichnung stehendes „*“ bedeutet, dass diese Art eine prioritäre Art ist.

Die meisten in diesem Anhang aufgeführten Arten sind auch in Anhang IV genannt. Ist eine in diesem Anhang aufgeführte Art weder in Anhang IV noch in Anhang V aufgeführt, so wird ihr Name von dem Zeichen (o) gefolgt; ist eine in diesem Anhang aufgeführte Art nicht in Anhang IV, jedoch in Anhang V genannt, so wird ihr Name von dem Zeichen „(V)“ gefolgt.

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Talpidae

Galemys pyrenaicus

INSEKTENFRESSER

Maulwürfe

Pyrenäen-Desman

CHIROPTERA

Rhinolophidae

Rhinolophus blasii

Rhinolophus euryale

Rhinolophus ferrumequinum

Rhinolophus hipposideros

Rhinolophus mehelyi

FLEDERMÄUSE

Hufeisennasen

Blasius-Hufeisennase

Mittelmeer- Hufeisennase

Großhufeisennase

Kleinhufeisennase

Mehely-Hufeisennase

Vespertilionidae

Barbastella barbastellus

Miniopterus schreibersii

Myotis bechsteinii

Myotis blythii

Myotis capaccinii

Mausohrfledermäuse

Mopsfledermaus

Langflügelfledermaus

Bechsteinfledermäuse

Kleinmausohr

Langfußfledermaus

FFH-Richtlinie Anhang II

Myotis dasycneme
Myotis emarginatus
Myotis myotis

Teichfledermaus
Wimpernfledermaus
Mausohr

Pteropodidae

Rousettus aegyptiacus

RODENTIA

NAGETIERE

Gliridae

Myomimus roachi

Sciuridae

Hörnchen

* *Marmota marmota latirostris*
* *Pteromys volans (Sciuropterus russicus)*
Spermophilus citellus (Citellus citellus)
* *Spermophilus suslicus (Citellus suslicus)*

Gleithörnchen
Ziesel

Castoridae

Biber

Castor fiber (ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, finnischen und schwedischen Populationen)

Biber

Cricetidae

Mesocricetus newtoni

Microtidae

Wühlmäuse

Dinaromys bogdanovi
Microtus cabrerae
* *Microtus oeconomus arenicola*
* *Microtus oeconomus mehelyi*
Microtus tatricus

Cabreramaus
Nordische Wühlmaus

Zapodidae

Sicista subtilis

CARNIVORA

RAUBTIERE

Canidae

Hundeartige

* *Alopex lagopus*
* *Canis lupus* (ausgenommen die estnische Population; griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades; spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero; lettische, litauische und finnische Populationen).

Eisfuchs
Wolf

Ursidae

Bären

* *Ursus arctos* (ausgenommen die estnischen, finnischen und schwedischen Populationen)

Mustelidae

* *Gulo gulo*
Lutra lutra

Vielfraß
Fischotter

Mustela eversmanii

* *Mustela lutreola*

Vormela peregusna

Europäischer Nerz

Felidae

Lynx lynx (ausgenommen die estnischen, lettischen und finnischen Populationen)

* *Lynx pardinus*

Katzen

Luchs

Pardelluchs

Phocidae

Halichoerus grypus (V)

* *Monachus monachus*

Phoca hispida bottnica (V)

* *Phoca hispida saimensis*

Phoca vitulina (V)

Hundsrobben

Kegelrobbe

Mittelmeer-Mönchsrobbe

Ringelrobbe

Seehund

ARTIODACTYLA

Cervidae

* *Cervus elaphus corsicanus*

Rangifer tarandus fennicus (o)

PAARHUFER

Hirsche

Korsischer Hirsch

Rentier

Bovidae

* *Bison bonasus*

Capra aegagrus (natürliche Populationen)

* *Capra pyrenaica pyrenaica*

Ovis gmelini musimon (*Ovis ammon*

musimon) (natürliche Populationen auf Korsika und Sardinien)

Ovis orientalis ophion (*Ovis gmelini ophion*)

* *Rupicapra pyrenaica ornata* (*Rupicapra rupicapra ornata*)

Rupicapra rupicapra balcanica

* *Rupicapra rupicapra tatraica*

Hornträger

Wisent

Bezoarziege

Pyrenäensteinbock

Mufflon

Gemse (Pyrenäen Form)

Gemse (Balkan Form)

CETACEA

Phocoena phocoena

Tursiops truncatus

WALE

Schweinswal

Großer Tümmler

REPTILIEN

CHELONIA (TESTUDINES)

Testudinidae

Testudo graeca

Testudo hermanni

Testudo marginata

SCHILDKRÖTEN

Landschildkröten

Griechische Landschildkröte

Maurische Landschildkröte

Breitrandschildkröte

Cheloniidae

* *Caretta caretta*

* *Chelonia mydas*

Meeresschildkröten

Karettschildkröte

Emydidae

Emys orbicularis

Mauremys caspica

Sumpfschildkröten

Europäische Sumpfschildkröte

Kaspische Wasserschildkröte

FFH-Richtlinie Anhang II

Mauremys leprosa

Spanische Wasserschildkröte

SAURIA

Lacertidae

Dinarolacerta mosorensis

Lacerta bonnali (*Lacerta monticola*)

Lacerta monticola

Lacerta schreiberi

Gallotia galloti insulanagae

* *Gallotia simonyi*

Podarcis lilfordi

Podarcis pityusensis

ECHSEN

Eidechsen

Kanareneidechsen

Iberische Gebirgseidechse

Iberische Smaragdeidechse

Balearen –Eidechse

Pityusen-Eidechse

Scincidae

Chalcides simonyi (*Chalcides occidentalis*)

Skinke

Gekkonidae

Phyllodactylus europaeus

Geckos

Europ.Blatt Fingergecko

OPHIDIA (SERPENTES)

Colubridae

* *Coluber cypriensis*

Elaphe quatuorlineata

Elaphe situla

* *Natrix natrix cypriaca*

SCHLANGEN

Nattern

Vierstreifennatter

Leopardnatter

Viperidae

* *Macrovipera schweizeri* (*Vipera lebetina schweizeri*)

Vipera ursinii (ausgenommen *Vipera ursinii rakosiensis* und *Vipera ursinii macrops*)

* *Vipera ursinii macrops*

* *Vipera ursinii rakosiensis*

Vipern

Milos (Levante-)otter

Wiesenotter

AMPHIBIEN

CAUDATA

Salamandridae

Chioglossa lusitanica

Mertensiella luschani (*Salamandra luschani*)

* *Salamandra aurorae* (*Salamandra atra aurorae*)

Salamandrina terdigitata

Triturus carnifex (*Triturus cristatus carnifex*)

Triturus cristatus (*Triturus cristatus cristatus*)

Triturus dobrogicus (*Triturus cristatus dobrogicus*)

Triturus karelinii (*Triturus cristatus karelinii*)

Triturus montandoni

Triturus vulgaris ampelensis

SCHWANZLURCHE

Salamander und Molche

Goldstreifensalamander

Kleinasiatischer Salamander

Aurora-Alpensalamander

Brillensalamander

Alpen-Kammolch

Kammolch

Donau-Kammolch

Balkan-Kammolch

Proteidae

* *Proteus anguinus*

Olme

Grottenolm

Plethodontidae

Hydromantes (Speleomantes) ambrosii
Hydromantes (Speleomantes) flavus
Hydromantes (Speleomantes) genei
Hydromantes (Speleomantes) imperialis
Hydromantes (Speleomantes) strinatii
Hydromantes (Speleomantes) supramontis

Lungenlose Salamander
 Französischer Höhlensalamander
 Nordost-Sardischer Salamander
 West-Sardischer Salamander
 Südost-Sardischer Salamander
 Mittelost-Sardischer Salamander

ANURA

Discoglossidae

* *Alytes muletensis*
Bombina bombina
Bombina variegata
Discoglossus galganoi (einschließlich
Discoglossus „jeanneae“)
Discoglossus montalentii
Discoglossus sardus

FROSCHLURCHE

Scheibenzüngler
 Mallorca-Geburtshelferkröte
 Rotbauchunke
 Gelbbauchunke
 Iberischer Scheibenzüngler
 Korsischer Scheibenzüngler
 Sardischer Scheibenzüngler

Ranidae

Rana latastei

Echte Frösche
 Italienischer Springfrosch

Pelobatidae

* *Pelobates fuscus insubricus*

Krötenfrösche
 Knoblauchkröte (ital. Unterart)

FISCHE

PETROMYZONIFORMES

Petromyzonidae

Eudontomyzon spp. (o)

Lampetra fluviatilis (V) (außer den finnischen
 und den schwedischen Populationen)

Lampetra planeri (o) (außer den estnischen,
 den finnischen und den schwedischen
 Populationen)

Lethenteron zanandreaei (V)

Petromyzon marinus (o) (außer den
 schwedischen Populationen)

NEUNAUGEN

Neunaugen

Donauneunauge, Ukrainisches /Griechisches
 Bachneunauge
 Flussneunauge

Bachneunauge

Oberitalienisches Bachneunauge
 Meeresneunauge

ACIPENSERIFORMES

Acipenseridae

* *Acipenser naccarii*

* *Acipenser sturio*

STÖRARTIGE

Störe

Adriastör

Stör

CLUPEIFORMES

Clupeidae

Alosa spp. (V)

HERINGSARTIGE

Heringe

Finte, Maifisch u.a.

SALMONIFORMES

Salmonidae

Hucho hucho (natürliche Populationen) (V)

Salmo macrostigma (o)

Salmo marmoratus (o)

LACHSARTIGE

Lachse

Huchen

Mittelmeer Bachforelle

"Marmorata-Forelle" (Slowenien)

FFH-Richtlinie Anhang II

Salmo salar (nur in Süßwasser) (V)
(ausgenommen die finnischen Populationen)
Salmothymus obtusirostris (o)

Atlantischer Lachs

Coregonidae

**Coregonus oxyrhynchus* (anadrome
Populationen in bestimmten Gebieten der
Nordsee)

Renken

Kleine Schwebrenke

Umbridae

Umbra krameri (o)

CYPRINIFORMES

Cyprinidae

Alburnus albidus (o) (*Alburnus vulturius*)

Aulopyge huegelii (o)

Anaecypris hispanica

Aspius aspius (V) (ausgenommen die
finnischen Populationen)

Barbus comiza (V)

Barbus meridionalis (V)

Barbus plebejus (V)

Chalcalburnus chalcoides (o)

Chondrostoma genei (o)

Chondrostoma knerii (o)

Chondrostoma lusitanicum (o)

Chondrostoma phoxinus (o)

Chondrostoma polylepis (o) (einschließlich *C.*
willkommi)

Chondrostoma soetta (o)

Chondrostoma toxostoma (o)

Gobio albipinnatus (o)

Gobio kessleri (o)

Gobio uranoscopus (o)

Iberocypris palaciosi (o)

* *Ladigesocypris ghigii* (o)

Leuciscus lucumonis (o)

Leuciscus souffia (o)

Pelecus cultratus (V)

Phoxinellus spp. (o)

* *Phoxinus phoxinus*

Rhodeus sericeus amarus (o)

Rutilus pigus (V)

Rutilus rubilio (o)

Rutilus arcasii (o)

Rutilus macrolepidotus (o)

Rutilus lemmingii (o)

Rutilus frisii meidingeri (V)

Rutilus alburnoides (o)

Scardinius graecus (o)

Squalius microlepis (o)

Squalius svallize (o)

KARPFENARTIGE

Weißfische

Weiß Ukelei

Rapfen (Schied)

Iberische Barbe

Hundsbarbe

Südbarbe

Mairenke

Lau

Iberischer Näsling

Italienischer Näsling

Südwesteuropäischer Näsling

Weissflossengründling

Steingressling

Strömer

Kleine Elritzenarten'

Bitterling (europäische Unterart)

Frauennerfling

Südeuropäische Plötze

'Escalo'

Portugiesische Plötze

Pardillaplötze

Perlfisch (Alpenseenform)

Calandinoplötze

Griechische Rotfeder

Cobitidae	<i>Schmerlen</i>
<i>Cobitis elongata</i> (o)	
<i>Cobitis taenia</i> (o) (ausgenommen die finnischen Populationen)	Steinbeißer
<i>Cobitis trichonica</i> (o)	
<i>Misgurnus fossilis</i> (o)	Schlammpeitzger
<i>Sabanejewia aurata</i> (o)	
<i>Sabanejewia larvata</i> (o) (<i>Cobitis larvata</i> und <i>Cobitis conspersa</i>)	Italienischer Steinbeißer
SILURIFORMES	WELSARTIGE
Siluridae	<i>Echte Welse</i>
<i>Silurus aristotelis</i> (V)	Aristoteles-Wels
ATHERINIFORMES	ÄHRENFISCHE
Cyprinodontidae	<i>Zahnkärpflinge</i>
<i>Aphanius iberus</i> (o)	Spanien Kärpfling
<i>Aphanius fasciatus</i> (o)	Mittelmeer Kärpfling
* <i>Valencia hispanica</i>	Valencia Kärpfling
* <i>Valencia letourneuxi</i> (<i>Valencia hispanica</i>)	Westgriechische Kärpflingform
PERCIFORMES	BARSCHEARTIGE
Percidae	<i>Echte Barsche</i>
<i>Gymnocephalus baloni</i>	
<i>Gymnocephalus schraetzer</i> (V)	Schrätzer
* <i>Romanichthys valsanicola</i>	
<i>Zingel</i> spp. ((o) ausgenommen <i>Zingel asper</i> und <i>Zingel zingel</i> (V))	Zingel
Gobiidae	<i>Grundeln</i>
<i>Knipowitschia croatica</i> (o)	
<i>Knipowitschia (Padogobius) panizzae</i> (o)	
<i>Padogobius nigricans</i> (o)	Italienische Grundel
<i>Pomatoschistus canestrini</i> (o)	
SCORPAENIFORMES	DRACHENKOPFARTIGE
Cottidae	<i>Groppen</i>
<i>Cottus gobio</i> (o) (ausgenommen die finnischen Populationen)	Koppe
<i>Cottus petiti</i> (o)	'Südfranzösische Koppenart'
WIRBELLOSE TIERE	
GLIEDERFÜSSLER	
CRUSTACEA	KREBSTIERE
Decapoda	<i>Zehnfüßer</i>
<i>Austropotamobius pallipes</i> (V)	Dohlenkrebs
* <i>Austropotamobius torrentium</i> (V)	
Isopoda	
* <i>Armadillidium ghardalamensis</i>	
INSECTA	INSEKTEN
Coleoptera	<i>Käfer</i>

FFH-Richtlinie Anhang II

<i>Agathidium pulchellum</i> (o)	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	
<i>Boros schneideri</i> (o)	
<i>Buprestis splendens</i>	
<i>Carabus hampei</i>	
<i>Carabus hungaricus</i>	
* <i>Carabus menetriesi pacholei</i>	Hochmoorlaufkäfer
* <i>Carabus olympiae</i>	
<i>Carabus variolosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer
<i>Carabus zawadzskii</i>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Eichen-Heldbock
<i>Corticaria planula</i> (o)	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	
<i>Dorcadion fulvum cervae</i>	
<i>Duvalius gebhardti</i>	
<i>Duvalius hungaricus</i>	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	
<i>Leptodirus hochenwarti</i>	
<i>Limonicus violaceus</i> (o)	
<i>Lucanus cervus</i> (o)	Hirschkäfer
<i>Macroplea pubipennis</i> (o)	
<i>Mesosa myops</i> (o)	
<i>Morimus funereus</i> (o)	Trauerbock
* <i>Osmoderma eremita</i>	
<i>Oxyporus mannerheimii</i> (o)	
<i>Pilemia tigrina</i>	
* <i>Phryganophilus ruficollis</i>	
<i>Probaticus subrugosus</i>	
<i>Propomacrus cypriacus</i>	
* <i>Pseudogaurotina excellens</i>	
<i>Pseudoseriscius cameroni</i>	
<i>Pytho kolwensis</i>	
<i>Rhysodes sulcatus</i> (o)	
* <i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
<i>Stephanopachys linearis</i> (o)	
<i>Stephanopachys substriatus</i> (o)	
<i>Xyletinus tremulicola</i> (o)	
Hemiptera	<i>Schnabelkerfe</i>
<i>Aradus angularis</i> (o)	
Lepidoptera	<i>Schmetterlinge</i>
<i>Agriades glandon aquilo</i> (o)	
<i>Arytrura musculus</i>	
* <i>Callimorpha (Euplagia, Panaxia) quadripunctaria</i> (o)	
<i>Catopta thrips</i>	
<i>Chondrosoma fiduciarium</i>	
<i>Clossiana improba</i> (o)	
<i>Coenonympha oedippus</i>	
<i>Colias myrmidone</i>	

<i>Cucullia mixta</i>	
<i>Dioszeghyana schmidtii</i>	
<i>Erannis ankeraria</i>	
<i>Erebia calcaria</i>	
<i>Erebia christi</i>	
<i>Erebia medusa polaris</i> (o)	Blutgrasfalter
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter
<i>Euphydryas (Eurodryas, Hypodryas) aurinia</i> (o)	
<i>Glyphipterix loricatella</i>	
<i>Gortyna borelii lunata</i>	
<i>Graellsia isabellae</i> (V)	
<i>Hesperia comma catena</i> (o)	Kommafalter
<i>Hypodryas maturna</i>	
<i>Leptidea morsei</i>	
<i>Lignyopectera fumidaria</i>	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Lycaena helle</i>	
<i>Maculinea nausithous</i>	Sumpfläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Augenläuling
<i>Melanargia arge</i>	
* <i>Nymphalis vaualbum</i>	
<i>Papilio hospiton</i>	
<i>Phyllometra culminaria</i>	
<i>Plebicula golgus</i>	
<i>Polymixis rufocincta isolata</i>	
<i>Polyommatus eroides</i>	
<i>Proterebia afra dalmata</i>	
<i>Pseudophilotes bavius</i>	
<i>Xestia borealis</i> (o)	
<i>Xestia brunneopicta</i> (o)	
* <i>Xylomoia strix</i>	
Mantodea	<i>Fangheuschrecken</i>
<i>Apteromantis aptera</i>	
Odonata	<i>Libellen</i>
<i>Coenagrion hylas</i> (o)	
<i>Coenagrion mercuriale</i> (o)	Helm-Azurjungfer
<i>Coenagrion ornatum</i> (o)	
<i>Cordulegaster heros</i>	
<i>Cordulegaster trinacriae</i>	
<i>Gomphus graslinii</i>	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Lindenia tetraphylla</i>	
<i>Macromia splendens</i>	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle
Orthoptera	<i>Geradflügler</i>
<i>Baetica ustulata</i>	
<i>Brachytrupes megacephalus</i>	

FFH-Richtlinie Anhang II

Isophya costata
Isophya harzi
Isophya stysi
Myrmecophilus baronii
Odontopodisma rubripes
Paracaloptenus caloptenoides
Pholidoptera transsylvanica
Stenobothrus (Stenobothrodes) eurasius

ARACHNIDA

Pseudoscorpiones

Anthrenochernes stellae (o)

SPINNENTIERE

Pseudoskorpione

WEICHTIERE

GASTROPODA

Anisus vorticulus
Caseolus calculus
Caseolus commixta
Caseolus sphaerula
Chilostoma banaticum
Discula leacockiana
Discula tabellata
Discus guerinianus
Elona quimperiana
Geomalacus maculosus
Geomitra moniziana
Gibbula nivosa
* *Helicopsis striata austriaca* (o)
Hygromia kovacsi
Idiomela (Helix) subplicata
Lampedusa imitatrix
* *Lampedusa melitensis*
Leiostyla abbreviata
Leiostyla cassida
Leiostyla corneocostata
Leiostyla gibba
Leiostyla lamellosa
* *Paladilhia hungarica*
Sadleriana pannonica
Theodoxus transversalis
Vertigo angustior (o)
Vertigo genesii (o)
Vertigo geyeri (o)
Vertigo moulinsiana (o)

SCHNECKEN

Österreichische Heideschnecke

Vierzählige Windelschnecke

Bauchige Windelschnecke

BIVALVIA

Unionoida

Margaritifera durrovensis (Margaritifera margaritifera) (V)
Margaritifera margaritifera (V)
Unio crassus

MUSCHELN

Flussperlmuschel

Kleine Flussmuschel

Dreissenidae
Congeria kusceri

b) PFLANZEN

PTERIDOPHYTA
ASPLENIACEAE

Asplenium jahandiezii (Litard.) Rouy
Asplenium adulterinum Milde

FARNPFLANZEN
STREIFENFARNGEWÄCHSE

BLECHNACEAE

Woodwardia radicans (L.) Sm.

RIPPENFARNGEWÄCHSE

DICKSONIACEAE

Culcita macrocarpa C. Presl

DRYOPTERIDACEAE

Diplazium sibiricum (Turcz. ex Kunze)
Kurata
* *Dryopteris corleyi* Fraser-Jenk.
Dryopteris fragans (L.) Schott

WURMFARNGEWÄCHSE

HYMENOPHYLLACEAE

Trichomanes speciosum Willd.

ISOETACEAE

Isoetes boryana Durieu
Isoetes malinverniana Ces. & De Not.

BRACHSENKRAUTGEWÄCHSE

MARSILEACEAE

Marsilea batardae Launert
Marsilea quadrifolia L.
Marsilea strigosa Willd.

KLEEFARNGEWÄCHSE

OPHIOGLOSSACEAE

Botrychium simplex Hitchc.
Ophioglossum polyphyllum A. Braun

NATTERNZUNGENGEWÄCHSE

GYMNOSPERMAE

NACKTSAMER

PINACEAE

* *Abies nebrodensis* (Lojac.) Mattei

FÖHRENGEWÄCHSE

ANGIOSPERMAE

BEDECKTSAMER

ALISMATACEAE

* *Alisma wahlenbergii* (Holmberg) Juz.
Caldesia parnassifolia (L.) Parl.
Luronium natans (L.) Raf.

FROSCHLÖFFELGEWÄCHSE

AMARYLLIDACEAE

Leucojum nicaeense Ard.
Narcissus asturiensis (Jordan) Pugsley

NARZISSENGEWÄCHSE

FFH-Richtlinie Anhang II

Narcissus calcicola Mendonça
Narcissus cyclamineus DC.
Narcissus fernandesii G. Pedro
Narcissus humilis (Cav.) Traub
* *Narcissus nevadensis* Pugsley
Narcissus pseudonarcissus L. subsp. *nobilis*
(Haw.) A. Fernandes
Narcissus scaberulus Henriq.
Narcissus triandrus L. subsp. *capax* (Salisb.)
D. A. Webb.
Narcissus viridiflorus Schousboe

ASCLEPIADACEAE

Vincetoxicum pannonicum (Borhidi) Holub

BORAGINACEAE

* *Anchusa crispa* Viv.
Echium russicum J.F.Gemlin
* *Lithodora nitida* (H. Ern) R. Fernandes
Myosotis lusitanica Schuster
Myosotis rehsteineri Wartm.
Myosotis retusifolia R. Afonso
Omphalodes kuzinskyanae Willk.
* *Omphalodes littoralis* Lehm.
* *Onosma tornensis* Javorka
Solenanthus albanicus (Degen & al.) Degen
& Baldacci
* *Symphytum cycladense* Pawl.

RAUHBLATTGEWÄCHSE

CAMPANULACEAE

Adenophora lilifolia (L.) Ledeb.
Asyneuma giganteum (Boiss.) Bornm.
* *Campanula bohemica* Hruby
* *Campanula gelida* Kovanda
Campanula romanica Săvul.
* *Campanula sabatia* De Not.
* *Campanula serrata* (Kit.) Hendrych
Campanula zoysii Wulfen
Jasione crispa (Pourret) Samp. subsp.
serpentinica Pinto da Silva
Jasione lusitanica A. DC.

GLOCKENBLUMENGEWÄCHSE

CARYOPHYLLACEAE

Arenaria ciliata L. subsp. *pseudofrigida*
Ostenf. & O.C. Dahl
Arenaria humifusa Wahlenberg
* *Arenaria nevadensis* Boiss. & Reuter
Arenaria provincialis Chater & Halliday
* *Cerastium alsinifolium* Tausch *Cerastium*
dinaricum G. Beck & Szysz.
Dianthus arenarius L. subsp. *arenarius*
* *Dianthus arenarius* subsp. *bohemicus*

NELKENGEWÄCHSE

(Novak) O. Schwarz
Dianthus cintranus Boiss. & Reuter subsp.
cintranus Boiss. & Reuter
 * *Dianthus diutinus* Kit.
 * *Dianthus lumnitzeri* Wiesb.
Dianthus marizii (Samp.) Samp.
 * *Dianthus moravicus* Kovanda
 * *Dianthus nitidus* Waldst. et Kit.
Dianthus plumarius subsp. *regis-stephani*
 (Rapcs.) Baksay
Dianthus rupicola Biv.
 * *Gypsophila papillosa* P. Porta
Herniaria algarvica Chaudhri
 * *Herniaria latifolia* Lapeyr. subsp. *litardierei*
 Gamis
Herniaria lusitanica (Chaudhri) subsp.
berlengiana Chaudhri
Herniaria maritima Link
 * *Minuartia smejkalii* Dvorakova
Moehringia jankae Griseb. ex Janka
Moehringia lateriflora (L.) Fenzl.
Moehringia tommasinii Marches.
Moehringia villosa (Wulfen) Fenzl
Petrocoptis grandiflora Rothm.
Petrocoptis montsicciana O. Bolos & Rivas
 Mart.
Petrocoptis pseudoviscosa Fernández Casas
Silene furcata Rafin. subsp. *angustiflora*
 (Rupr.) Walters
 * *Silene hicesiae* Brullo & Signorello
Silene hifacensis Rouy ex Willk.
 * *Silene holzmanii* Heldr. ex Boiss.
Silene longicilia (Brot.) Oth.
Silene mariana Pau
 * *Silene orphanidis* Boiss
 * *Silene rothmaleri* Pinto da Silva
 * *Silene velutina* Pourret ex Loisel.

CHENOPODIACEAE

GÄNSEFUßGEWÄCHSE

* *Bassia (Kochia) saxicola* (Guss.) A. J. Scott
 * *Cremnophyton lanfrancoi* Brullo et Pavone
 * *Salicornia veneta* Pignatti & Lausi

CISTACEAE

ZISTROSENGEWÄCHSE

Cistus palhinhae Ingram
Halimium verticillatum (Brot.) Sennen
Helianthemum alypoides Losa & Rivas
 Goday
Helianthemum caput-felis Boiss.
 * *Tuberaria major* (Willk.) Pinto da Silva &
 Rozeira

FFH-Richtlinie Anhang II

COMPOSITAE

KORBBLÜTLER

- * *Anthemis glaberrima* (Rech. f.) Greuter
- Artemisia campestris* L. subsp. *bottnica* A.N.
Lundström ex Kindb.
- * *Artemisia granatensis* Boiss.
- * *Artemisia laciniata* Willd.
- Artemisia oelandica* (Besser) Komaror
- * *Artemisia pancicii* (Janka) Ronn.
- * *Aster pyrenaicus* Desf. ex DC
- * *Aster sorrentinii* (Tod) Lojac.
- Carlina onopordifolia* Besser
- * *Carduus myriacanthus* Salzm. ex DC.
- * *Centaurea alba* L. subsp. *heldreichii*
(Halacsy) Dostal
- * *Centaurea alba* L. subsp. *princeps* (Boiss.
& Heldr.) Gugler
- * *Centaurea akamantis* T. Georgiadis & G.
Chatzikyriakou
- * *Centaurea attica* Nyman subsp. *megarensis*
(Halacsy & Hayek) Dostal
- * *Centaurea balearica* J.D. Rodriguez
- * *Centaurea borjajae* Valdes-Berm. & Rivas
Goday
- * *Centaurea citricolor* Font Quer
- Centaurea corymbosa* Pourret
- Centaurea gadorensis* G. Blanca
- * *Centaurea horrida* Badaro
- Centaurea immanuelis-loewii* Degen
- Centaurea jankae* Brandza
- * *Centaurea kalambakensis* Freyn & Sint.
- Centaurea kartschiana* Scop.
- * *Centaurea lactiflora* Halacsy
- Centaurea micrantha* Hoffmanns. & Link
subsp. *herminii* (Rouy) Dostál
- * *Centaurea niederi* Heldr.
- * *Centaurea peucedanifolia* Boiss. & Orph.
- * *Centaurea pinnata* Pau
- Centaurea pontica* Prodan & E.I. Nyárády
- Centaurea pulvinata* (G. Blanca) G. Blanca
- Centaurea rothmalerana* (Arènes) Dostál
- Centaurea vicentina* Mariz
- Cirsium brachycephalum* Juratzka
- * *Crepis crocifolia* Boiss. & Heldr.
- Crepis granatensis* (Willk.) B. Blanca & M.
Cueto
- Crepis pusilla* (Sommier) Merxmüller
- Crepis tectorum* L. subsp. *nigrescens*
- Erigeron frigidus* Boiss. ex DC.
- * *Helichrysum melitense* (Pignatti) Brullo et
al
- Hymenostemma pseudanthemis* (Kunze)
Willd.

Hyoseris frutescens Brullo et Pavone
 * *Jurinea cyanooides* (L.) Reichenb.
 * *Jurinea fontqueri* Cuatrec.
 * *Lamyropsis microcephala* (Moris) Dittrich
 & Greuter
Leontodon microcephalus (Boiss. ex DC.)
 Boiss.
Leontodon boryi Boiss.
 * *Leontodon siculus* (Guss.) Finch & Sell
Leuzea longifolia Hoffmanns. & Link
Ligularia sibirica (L.) Cass.
 * *Palaeocyanus crassifolius* (Bertoloni)
 Dostal
Santolina impressa Hoffmanns. & Link
Santolina semidentata Hoffmanns. & Link
Saussurea alpina subsp. *esthonica* (Baer ex
 Rupr) Kupffer
 * *Senecio elodes* Boiss. ex DC.
Senecio jacobea L. subsp. *gotlandicus*
 (Neuman) Sterner
Senecio nevadensis Boiss. & Reuter
 * *Serratula lycopifolia* (Vill.) A. Kern
Tephrosia longifolia (Jacq.) Griseb et
 Schenk subsp. *moravica*

CONVOLVULACEAE

* *Convolvulus argyrothamnus* Greuter
 * *Convolvulus fernandesii* Pinto da Silva &
 Teles

WINDENGEWÄCHSE

CRUCIFERAE

Alyssum pyrenaicum Lapeyr.
 * *Arabis kennedyae* Meikle
Arabis sadina (Samp.) P. Cout.
Arabis scopoliana Boiss
 * *Biscutella neustriaca* Bonnet
Biscutella vincentina (Samp.) Rothm.
Boleum asperum (Pers.) Desvoux
Brassica glabrescens Poldini
Brassica hilarionis Post
Brassica insularis Moris
 * *Brassica macrocarpa* Guss.
Braya linearis Rouy
 * *Cochlearia polonica* E. Fröhlich
 * *Cochlearia tatrae* Borbas
 * *Coincya rupestris* Rouy
 * *Coronopus navasii* Pau
Crambe tataria Sebeok
 * *Degenia velebitica* (Degen) Hayek
Diplotaxis ibicensis (Pau) Gómez-Campo
 * *Diplotaxis siettiana* Maire
Diplotaxis vicentina (P. Cout.) Rothm.

KREUZBLÜTLER

FFH-Richtlinie Anhang II

Draba cacuminum Elis Ekman
Draba cinerea Adams
Draba dorneri Heuffel.
Erucastrum palustre (Pirona) Vis.
* *Erysimum pieninicum* (Zapal.) Pawl.
* *Iberis arbuscula* Runemark
Iberis procumbens Lange subsp. *microcarpa*
Franco & Pinto da Silva
* *Jonopsidium acaule* (Desf.) Reichenb.
Jonopsidium savianum (Caruel) Ball ex
Arcang.
Rhynchosinapis erucastrum (L.) Dandy ex
Clapham subsp. *cintrana* (Coutinho) Franco
& P. Silva (*Coincya cintrana* (P. Cout.) Pinto
da Silva)
Sisymbrium cavanillesianum Valdés &
Castroviejo
Sisymbrium supinum L.
Thlaspi jankae A. Kern.

CYPERACEAE

RIEDGRASGEWÄCHSE

Carex holostoma Drejer
* *Carex panormitana* Guss.
Eleocharis carniolica Koch

DIOSCOREACEAE

YAMWURZGEWÄCHSE

* *Borderea chouardii* (Gaussen) Heslot

DROSERACEAE

SONNENTAU GEWÄCHSE

Aldrovanda vesiculosa L.

ELATINACEAE

Elatine gussonei (Sommier) Brullo et al

ERICACEAE

Rhododendron luteum Sweet

EUPHORBIACEAE

WOLFSMILCHGEWÄCHSE

* *Euphorbia margalidiana* Kuhbier &
Lewejohann
Euphorbia transtagana Boiss.

GENTIANACEAE

ENZIANGEWÄCHSE

* *Centaurium rigualii* Esteve
* *Centaurium somedanum* Lainz
Gentiana ligustica R. de Vilm. & Chopinet
Gentianella anglica (Pugsley) E.F. Warburg
* *Gentianella bohémica* Skalicky

GERANIACEAE

STORCHSCHNABELGEWÄCHSE

* *Erodium astragaloides* Boiss. & Reuter

Erodium paularense Fernández-González & Izco
 * *Erodium rupicola* Boiss.

GLOBULARIACEAE

* *Globularia stygia* Orph. ex Boiss.

GRAMINEAE

Arctagrostis latifolia (R. Br.) Griseb.
Arctophila fulva (Trin.) N.J. Anderson
Avenula hackelii (Henriq.) Holub
Bromus grossus Desf. ex DC.
Calamagrostis chalybaea (Laest.) Fries
Cinna latifolia (Trev.) Griseb.
Coleanthus subtilis (Tratt.) Seidl
Festuca brigantina (Markgr.-Dannenb.) Markgr.-Dannenb.
Festuca duriotagana Franco & R. Afonso
Festuca elegans Boiss.
Festuca henriquesii Hack.
Festuca summilusitana Franco & R. Afonso
Gaudinia hispanica Stace & Tutin
Holcus setiglumis Boiss. & Reuter subsp. *duriensis* Pinto da Silva
Micropyropsis tuberosa Romero - Zarco & Cabezudo
Poa granitica Br.-Bl. subsp. *disparilis* (E. I. Nyárády) E. I. Nyárády
 * *Poa riphaea* (Ascher et Graebner) Fritsch
Pseudarrhenatherum pallens (Link) J. Holub
Puccinellia phryganodes (Trin.) Scribner + Merr.
Puccinellia pungens (Pau) Paunero
 * *Stipa austroitalica* Martinovsky
 * *Stipa bavarica* Martinovsky & H. Scholz
Stipa danubialis Dihoru & Roman
 * *Stipa styriaca* Martinovsky
 * *Stipa veneta* Moraldo
 * *Stipa zaleskii* Wilensky
Trisetum subalpestre (Hartman) Neuman

GROSSULARIACEAE

* *Ribes sardoum* Martelli

HIPPURIDACEAE

Hippuris tetraphylla L. Fil.

HYPERICACEAE

* *Hypericum aciferum* (Greuter) N. K. B. Robson

IRIDACEAE

Crocus cyprius Boiss. et Kotschy

KUGELBLUMENGEWÄCHSE

SÜSSGRÄSER

STACHELBEERGEWÄCHSE

TANNENWEDELGEWÄCHSE

JOHANNISKRAUTGEWÄCHSE

FFH-Richtlinie Anhang II

Crocus hartmannianus Holmboe
Gladiolus palustris Gaud.
Iris aphylla L. subsp. *hungarica* Hegi
Iris humilis Georgi subsp. *arenaria* (Waldst.
et Kit.) A. et D.Löve

JUNCACEAE

Juncus valvatus Link
Luzula arctica Blytt

LABIATAE

Dracocephalum austriacum L.
* *Micromeria taygetea* P.H. Davis
Nepeta dirphyia (Boiss.) Heldr. ex Halacsy
* *Nepeta sphaciotica* P.H. Davis
Origanum dictamnus L.
Phlomis brevibracteata Turrit
Phlomis cypria Post
Salvia veneris Hedge
Sideritis cypria Post
Sideritis incana subsp. *glauca* (Cav.)
Malagarriga
Sideritis javalambrensis Pau
Sideritis serrata Cav. ex Lag.
Teucrium lepicephalum Pau
Teucrium turredanum Losa & Rivas Goday
* *Thymus camphoratus* Hoffmanns. & Link
Thymus carnosus Boiss.
* *Thymus lotocephalus* G. López & R.
Morales (*Thymus cephalotos* L.)

LEGUMINOSAE

Anthyllis hystrix Cardona, Contandr. & E.
Sierra
* *Astragalus algarbiensis* Coss. ex Bunge
* *Astragalus aquilanus* Anzalone
Astragalus centralpinus Braun-Blanquet
* *Astragalus macrocarpus* DC. subsp.
lefkarensis
* *Astragalus maritimus* Moris
Astragalus peterfii Jáv.
Astragalus tremolsianus Pau
* *Astragalus verrucosus* Moris
* *Cytisus aeolicus* Guss. ex Lindl.
Genista dorycnifolia Font Quer
Genista holopetala (Fleischm. ex Koch)
Baldacci
Melilotus segetalis (Brot.) Ser. subsp. *fallax*
Franco
* *Ononis hackelii* Lange
Trifolium saxatile All.
* *Vicia bifoliolata* J. D. Rodríguez

BINSENGEWÄCHSE

LIPPENBLÜTLER

Österreichischer Drachenkopf

HÜLSENFRÜCHTLER

LENTIBULARIACEAE

- * *Pinguicula crystallina* Sm.
- Pinguicula nevadensis* (Lindb.) Casper

LILIACEAE

- Allium grosii* Font Quer
- * *Androcymbium rechingeri* Greuter
- * *Asphodelus bento-rainhae* P. Silva
- * *Chionodoxa lochiaae* Meikle in Kew Bull.
- Colchicum arenarium* Waldst. et Kit.
- Hyacinthoides vicentina* (Hoffmans. & Link) Rothm.
- * *Muscari gussonei* (Parl.) Tod.
- Scilla litardierei* Breist.
- * *Scilla morrisii* Meikle
- Tulipa cypria* Stapf
- Tulipa hungarica* Borbas

LINACEAE

- * *Linum dolomiticum* Borbas
- * *Linum muelleri* Moris (*Linum maritimum muelleri*)

LYTHRACEAE

- * *Lythrum flexuosum* Lag.

MALVACEAE

- Kosteletzkya pentacarpos* (L.) Ledeb.

NAJADACEAE

- Najas flexilis* (Willd.) Rostk. & W.L. Schmidt
- Najas tenuissima* (A. Braun) Magnus

OLEACEAE

- Syringa josikaea* Jacq. Fil. ex Reichenb.

ORCHIDACEAE

- Anacamptis urvilleana* Sommier et Caruana Gatto
- Calypso bulbosa* L.
- * *Cephalanthera cucullata* Boiss. & Heldr.
- Cypripedium calceolus* L.
- Dactylorhiza kalopissii* E. Nelson
- Gymnigritella runei* Teppner & Klein
- Himantoglossum adriaticum* Baumann
- Himantoglossum caprinum* (Bieb.) V. Koch
- Liparis loeselii* (L.) Rich.
- * *Ophrys kotschyi* H. Fleischm. et Soo
- * *Ophrys lunulata* Parl.
- Ophrys melitensis* (Salkowski) J et P Devillers-Terschuren
- Platanthera obtusata* (Pursh) subsp. *oligantha* (Turez.) Hulten

WASSERSCHLAUCHGEWÄCHSE

LILIENGEWÄCHSE

LEINGEWÄCHSE

WEIDERICHGEWÄCHSE

MALVENGEWÄCHSE

NIXENKRAUTGEWÄCHSE

ÖLBAUMGEWÄCHSE

ORCHIDEEN

Frauenschuh

Glanzstendel

FFH-Richtlinie Anhang II

OROBANCHACEAE

Orobanche densiflora Salzm. ex Reut.

PAEONIACEAE

Paeonia cambessedesii (Willk.) Willk.
Paeonia clusii F.C. Stern subsp. *rhodia*
(Stearn) Tzanoudakis
Paeonia officinalis L. subsp. *banatica*
(Rachel) Soo
Paeonia parnassica Tzanoudakis

PALMAE

Phoenix theophrasti Greuter

PAPAVERACEAE

Corydalis gotlandica Lidén
Papaver laestadianum (Nordh.) Nordh.
Papaver radicum Rottb. subsp.
hyperboreum Nordh.

PLANTAGINACEAE

Plantago algarbiensis Sampaio (*Plantago*
bracteosa (Willk.) G. Sampaio)
Plantago almogravensis Franco

PLUMBAGINACEAE

Armeria berlengensis Daveau
* *Armeria helodes* Martini & Pold
Armeria neglecta Girard
Armeria pseudarmeria (Murray) Mansfeld
* *Armeria rouyana* Daveau
Armeria soleirolii (Duby) Godron
Armeria velutina Welw. ex Boiss. & Reuter
Limonium dodartii (Girard) O. Kuntze subsp.
lusitanicum (Daveau) Franco
* *Limonium insulare* (Beg. & Landi) Arrig. &
Diana
Limonium lanceolatum (Hoffmans. & Link)
Franco
Limonium multiflorum Erben
* *Limonium pseudolaetum* Arrig. & Diana
* *Limonium strictissimum* (Salzmann) Arrig.

POLYGONACEAE

Persicaria foliosa (H. Lindb.) Kitag.
Polygonum praelongum Coode & Cullen
Rumex rupestris Le Gall

PRIMULACEAE

Androsace mathildae Levier
Androsace pyrenaica Lam.
* *Cyclamen fatrense* Halda et Sojak

PFINGSTROSENGEWÄCHSE

PALMENGEWÄCHSE

MOHNGEWÄCHSE

WEGERICHEGEWÄCHSE

BLEIWURZGEWÄCHSE

KNÖTERICHGEWÄCHSE

PRIMELGEWÄCHSE

* *Primula apennina* Widmer
Primula carniolica Jacq.
Primula nutans Georgi
Primula palinuri Petagna
Primula scandinavica Bruun
Soldanella villosa Darracq.

RANUNCULACEAE

HAHNENFUSSGEWÄCHSE

**Aconitum corsicum* Gayer (*Aconitum napellus* subsp. *corsicum*)
Aconitum firmum (Reichenb.) Neilr subsp. *moravicum* Skalicky
Adonis distorta Ten.
Aquilegia bertolonii Schott
Aquilegia kitaibelii Schott
* *Aquilegia pyrenaica* D.C. subsp. *cazorlensis* (Heywood) Galiano
* *Consolida samia* P.H. Davis
* *Delphinium caseyi* B.L. Burt
Pulsatilla grandis Wenderoth
Pulsatilla patens (L.) Miller
**Pulsatilla pratensis* (L.) Miller subsp. *hungarica* Soo
* *Pulsatilla slavica* G. Reuss.
* *Pulsatilla subslavica* Futak ex Goliasova
Pulsatilla vulgaris Hill. subsp. *gotlandica* (Johanss.) Zaemelis & Paegle
Ranunculus kykkoensis Meikle
Ranunculus lapponicus L.
* *Ranunculus weyleri* Mares

RESEDACEAE

RESEDAGEWÄCHSE

Reseda decursiva Forssk.

ROSACEAE

ROSENGEWÄCHSE

Agrimonia pilosa Ledebour
Potentilla delphinensis Gren. & Godron
Potentilla emilii-popii Nyárády
* *Pyrus magyarica* Terpo
Sorbus teodorii Liljefors

RUBIACEAE

KRAPPGEWÄCHSE

Galium cracoviense Ehrend.
* *Galium litorale* Guss.
Galium moldavicum (Dobrescu) Franco
* *Galium sudeticum* Tausch
* *Galium viridiflorum* Boiss. & Reuter

SALICACEAE

WEIDENGEWÄCHSE

Salix salvifolia Brot. subsp. *australis* Franco

SANTALACEAE

SANDELHOLZGEWÄCHSE

Thesium ebracteatum Hayne

FFH-Richtlinie Anhang II

SAXIFRAGACEAE

Saxifraga berica (Beguinot) D. A. Webb
Saxifraga florulenta Moretti
Saxifraga hirculus L.
Saxifraga osloënsis Knaben
Saxifraga tombeanensis Boiss. ex Engl.

STEINBRECHGEWÄCHSE

SCROPHULARIACEAE

Antirrhinum charidemi Lange
Chaenorhinum serpyllifolium (Lange) Lange
subsp. *lusitanicum* R. Fernandes
* *Euphrasia genargentea* (Feoli) Diana
Euphrasia marchesettii Wettst. ex Marches.
Linaria algarviana Chav.
Linaria coutinhoi Valdés
Linaria loeselii Schweigger
* *Linaria ficalhoana* Rouy
Linaria flava (Poiret) Desf.
* *Linaria hellenica* Turrill
Linaria pseudolaxiflora Lojacono
* *Linaria ricardoi* Cout.
Linaria tonzigii Lona
* *Linaria tursica* B. Valdés & Cabezudo
Odontites granatensis Boiss.
* *Pedicularis sudetica* Willd.
Rhinanthus oesilensis (Ronniger & Saarsoo)
Vassilcz
Tozzia carpathica Wol.
Verbascum litigiosum Samp.
Veronica micrantha Hoffmanns. & Link
* *Veronica oetaea* L.-A. Gustavsson

RACHENBLÜTLER

SOLANACEAE

* *Atropa baetica* Willk.

NACHTSCHATTENGEWÄCHSE

THYMELAEACEAE

* *Daphne arbuscula* Celak
Daphne petraea Leybold
* *Daphne rodriguezii* Texidor

SPATZENZUNGENGEWÄCHSE

ULMACEAE

Zelkova abelicea (Lam.) Boiss.

ULMENGEWÄCHSE

UMBELLIFERAE

* *Angelica heterocarpa* Lloyd
Angelica palustris (Besser) Hoffm.
* *Apium bermejoi* Llorens
Apium repens (Jacq.) Lag.
Athamanta cortiana Ferrarini
* *Bupleurum capillare* Boiss. & Heldr.
* *Bupleurum kakiskalae* Greuter
Eryngium alpinum L.

DOLDENBLÜTLER

* *Eryngium viviparum* Gay
 * *Ferula sadleriana* Lebed.
Hladnikia pastinacifolia Reichenb.
 * *Laserpitium longiradium* Boiss.
 * *Naufraga balearica* Constans & Cannon
 * *Oenanthe conioides* Lange
Petagnia saniculifolia Guss.
Rouya polygama (Desf.) Coincy
 * *Seseli intricatum* Boiss.
Seseli leucospermum Waldst. et Kit
Thorella verticillatinundata (Thore) Briq.

VALERIANACEAE

BALDRIANGEWÄCHSE

Centranthus trinervis (Viv.) Beguinot

VIOLACEAE

VEILCHENGEWÄCHSE

Viola delphinantha Boiss.
 * *Viola hispida* Lam.
Viola jaubertiana Mares & Vigineix
Viola rupestris F.W. Schmidt subsp. *relicta*
 Jalas

NIEDERE PFLANZEN

BRYOPHYTA

MOOSE

Bruchia vogesiaca Schwaegr. (o)
Bryhnia novae-angliae (Sull & Lesq.) Grout
 (o)
 * *Bryoerythrophyllum campylocarpum* (C.
 Müll.) Crum. (*Bryoerythrophyllum*
machadoanum (Sergio) M.O. Hill) (o)
Buxbaumia viridis (Moug.) Moug. & Nestl.
 (o)
Cephalozia macounii (Aust.) Aust. (o)
Cynodontium suecicum (H. Arn. & C. Jens.) I.
 Hag. (o)
Dichelyma capillaceum (Dicks) Myr. (o)
Dicranum viride (Sull. & Lesq.) Lindb. (o)
Distichophyllum carinatum Dix. & Nich. (o)
Drepanocladus (Hamatocaulis) vernicosus
 (Mitt.) Warnst. (o)
Encalypta mutica (I. Hagen) (o)
Hamatocaulis lapponicus (Norrl.) Hedenäs
 (o)
Herzogiella turfacea (Lindb.) I. Wats. (o)
Hygrohypnum montanum (Lindb.) Broth. (o)
Jungermannia handelii (Schiffn.) Amak. (o)
Mannia triandra (Scop.) Grolle (o)
 * *Marsupella profunda* Lindb. (o)
Meesia longiseta Hedw. (o)
Nothothylas orbicularis (Schwein.) Sull. (o)
Ochyraea tatrensis Vana (o)
Orthothecium lapponicum (Schimp.) C.

FFH-Richtlinie Anhang II

Hartm. (o)
Orthotrichum rogeri Brid. (o)
Petalophyllum ralfsii (Wils.) Nees & Gott. (o)
Plagiomnium drummondii (Bruch & Schimp.)
T. Kop. (o)
Riccia breidleri Jur. (o)
Riella helicophylla (Bory & Mont.) Mont. (o)
Scapania massolongi (K. Müll.) K. Müll. (o)
Sphagnum pylaisii Brid. (o)
Tayloria rudolphiana (Garov) B. & S. (o)
Tortella rigens (N. Alberts) (o)

ARTEN AUS MAKARONESIEN

PTERIDOPHYTA

HYMENOPHYLLACEAE

Hymenophyllum maderensis Gibby & Lovis

DRYOPTERIDACEAE

* *Polystichum drepanum* (Sw.) C. Presl.

ISOETACEAE

Isoetes azorica Durieu & Paiva ex Milde

MARSILEACEAE

* *Marsilea azorica* Launert & Paiva

ANGIOSPERMAE

ASCLEPIADACEAE

Caralluma burchardii N. E. Brown

* *Ceropegia chrysantha* Svent.

BORAGINACEAE

Echium candicans L. fil.

* *Echium gentianoides* Webb & Coincy

Myosotis azorica H.C. Watson

Myosotis maritima Hochst. in Seub.

CAMPANULACEAE

* *Azorina vidalii* (H.C. Watson) Feer

Musschia aurea (L. f.) DC.

* *Musschia wollastonii* Lowe

CAPRIFOLIACEAE

* *Sambucus palmensis* Link

CARYOPHYLLACEAE

Spergularia azorica (Kindb.) Lebel

CELASTRACEAE

Maytenus umbellata (R.Br.) Mabb.

CHENOPODIACEAE

Beta patula Ait.

CISTACEAE

Cistus chinamadensis Banares & Romero

* *Helianthemum bystropogophyllum* Svent.

COMPOSITAE

Andryala crithmifolia Ait.

* *Argyranthemum lidii* Humphries

Argyranthemum thalassophyllum (Svent.)

Hump.

Argyranthemum winterii (Svent.) Humphries

FARNPFLANZEN

WURMFARNGEWÄCHSE

BRACHSENKRAUTGEWÄCHSE

KLEEFARNGEWÄCHSE

BEDECKTSAMER

SEIDENPFLANZENGEWÄCHSE

RAUHBLATTGEWÄCHSE

GLOCKENBLUMENGEWÄCHSE

GEISBLATTGEWÄCHSE

NELKENGEWÄCHSE

GÄNSEFUßGEWÄCHSE

ZISTROSENGEWÄCHSE

KORBBLÜTLER

* *Atractylis arbuscula* Svent. & Michaelis
Atractylis preauxiana Schultz.
Calendula maderensis DC.
Cheirolophus duranii (Burchard) Holub
Cheirolophus ghomerytus (Svent.) Holub
Cheirolophus junonianus (Svent.) Holub
Cheirolophus massonianus (Lowe) Hansen &
 Sund.
Cirsium latifolium Lowe
Helichrysum gossypinum Webb
Helichrysum monogynum Burt & Sund.
Hypochoeris oligocephala (Svent. & Bramw.)
 Lack

* *Lactuca watsoniana* Trel.
 * *Onopordum nogalesii* Svent.
 * *Onopordum carduelinum* Bolle
 * *Pericallis hadrosoma* (Svent.) B. Nord.
Phagnalon benettii Lowe
Stemmacantha cynaroides (Chr. Son. in
 Buch) Ditt
Sventenia bupleuroides Font Quer
 * *Tanacetum ptarmiciflorum* Webb & Berth

CONVOLVULACEAE

WINDENGEWÄCHSE

* *Convolvulus caput-medusae* Lowe
 * *Convolvulus lopez-socasii* Svent.
 * *Convolvulus massonii* A. Dietr.

CRASSULACEAE

Aeonium gomeraense Praeger
Aeonium saundersii Bolle
Aichryson dumosum (Lowe) Praeg.
Monanthes wildpretii Banares & Scholz
Sedum brissemoretii Raymond-Hamet

CRUCIFERAE

KREUZBLÜTLER

* *Crambe arborea* Webb ex Christ
Crambe laevigata DC. ex Christ
 * *Crambe sventenii* R. Petters ex Bramwell &
 Sund.
 * *Parolinia schizogynoides* Svent.
Sinapidendron rupestre (Ait.) Lowe

CYPERACEAE

RIEDGRASGEWÄCHSE

Carex malato-belizii Raymond

DIPSACACEAE

KARDENGEWÄCHSE

Scabiosa nitens Roemer & J.A. Schultes

ERICACEAE

HEIDEKRAUTGEWÄCHSE

Erica scoparia L. subsp. *azorica* (Hochst.)
 D.A. Webb

EUPHORBIACEAE

WOLFSMILCHGEWÄCHSE

* *Euphorbia handiensis* Burchard
Euphorbia lambii Svent.
Euphorbia stygiana H.C. Watson

GERANIACEAE

STORCHSCHNABELGEWÄCHSE

* *Geranium maderense* P.F. Yeo

FFH-Richtlinie Anhang II

GRAMINEAE

Deschampsia maderensis (Haeck. & Born.)
Buschm.

Phalaris maderensis (Menezes) Menezes

GLOBULARIACEAE

* *Globularia ascanii* D. Bramwell & Kunkel

* *Globularia sarcophylla* Svent.

LABIATAE

* *Sideritis cystosiphon* Svent.

* *Sideritis discolor* (Webb ex de Noe) Bolle

Sideritis infernalis Bolle

Sideritis marmorea Bolle

Teucrium abutiloides L'Hér.

Teucrium betonicum L'Hér.

LEGUMINOSAE

* *Anagyris latifolia* Brouss. ex. Willd.

Anthyllis lemanniana Lowe

* *Dorycnium spectabile* Webb & Berthel

* *Lotus azoricus* P.W. Ball

Lotus callis-viridis D. Bramwell & D. H.
Davis

* *Lotus kunkelii* (E. Chueca) D. Bramwell &
al.

* *Teline rosmarinifolia* Webb & Berthel.

* *Teline salsoloides* Arco & Acebes.

Vicia dennesiana H.C. Watson

LILIACEAE

* *Androcymbium psammophilum* Svent.

Scilla maderensis Menezes

Semele maderensis Costa

LORANTHACEAE

Arceuthobium azoricum Wiens & Hawksw.

MYRICACEAE

* *Myrica rivas-martinezii* Santos.

OLEACEAE

Jasminum azoricum L.

Picconia azorica (Tutin) Knobl.

ORCHIDACEAE

Goodyera macrophylla Lowe

PITTOSPORACEAE

* *Pittosporum coriaceum* Dryand. ex. Ait.

PLANTAGINACEAE

Plantago malato-belizii Lawalree

PLUMBAGINACEAE

* *Limonium arborescens* (Brouss.) Kuntze

Limonium dendroides Svent.

* *Limonium spectabile* (Svent.) Kunkel &
Sunding

* *Limonium sventenii* Santos & Fernández
Galván

POLYGONACEAE

Rumex azoricus Rech. fil.

SÜSSGRÄSER

KUGELBLUMENGEWÄCHSE

LIPPENBLÜTLER

HÜLSENFRÜCHTLER

LILIENGEWÄCHSE

MISTELGEWÄCHSE

GAGELSTRAUCHGEWÄCHSE

ÖLBAUMGEWÄCHSE

ORCHIDEEN

KLEBSAMENGEWÄCHSE

WEGERICHEGEWÄCHSE

BLEIWURZGEWÄCHSE

KNÖTERICHGEWÄCHSE

RHAMNACEAE

Frangula azorica Tutin

ROSACEAE

* *Bencomia brachystachya* Svent.

Bencomia sphaerocarpa Svent.

* *Chamaemeles coriacea* Lindl.

Dendriopoterium pulidoi Svent.

Marcetella maderensis (Born.) Svent.

Prunus lusitanica L. subsp. *azorica*

(Mouillef.) Franco

Sorbus maderensis (Lowe) Dode

SANTALACEAE

Kunkeliella subsucculenta Kammer

SCROPHULARIACEAE

* *Euphrasia azorica* H. C. Watson

Euphrasia grandiflora Hochst. in Seub.

* *Isoplexis chalcantha* Svent. & O'Shanahan

Isoplexis isabelliana (Webb & Berthel.)

Masferrer

Odontites holliana (Lowe) Benth.

Sibthorpia peregrina L.

SOLANACEAE

* *Solanum lidii* Sunding

UMBELLIFERAE

Ammi trifoliatum (H.C. Watson) Trelease

Bupleurum handiense (Bolle) Kunkel

Chaerophyllum azoricum Trelease

Ferula latipinna Santos

Melanoselinum decipiens (Schrader &

Wendl.) Hoffm.

Monizia edulis Lowe

Oenanthe divaricata (R.Br.) Mabb.

Sanicula azorica Guthnick ex Seub.

VIOLACEAE

Viola paradoxa Lowe

NIEDERE PFLANZEN

BRYOPHYTA

* *Echinodium spinosum* (Mitt.) Jur. (o)

* *Thamnobryum fernandesii* Sergio (o)“

KREUZDORNGEWÄCHSE

ROSENGEWÄCHSE

SANDELGEWÄCHSE

RACHENBLÜTLER

NACHTSCHATTENGEWÄCHSE

DOLDENBLÜTLER

VEILCHENGEWÄCHSE

MOOSE

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der Taxa sind die gültigen Bezeichnungen. Die deutschsprachigen Bezeichnungen dienen einer Verbesserung der Übersicht, sie wurden untenstehenden Quellen entnommen:

- Flora

Bei den Pflanzennamen wurden nur die deutschen Familienbezeichnungen angeführt, Quelle: Adler, W., K. Oswald & R. Fischer (1994): Exkursionsflora von Österreich. Verlag Ulmer, Stuttgart.

- Fauna

Die deutschsprachigen Bezeichnungen für die zoologischen Taxa wurden verschiedenen Quellen entnommen:

FFH-Richtlinie Anhang II

Fische:

Amphibien: Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas.

Reptilien: Engelmann, W., J. Fritsche, R. Günter & Obst, F.-J. (1993): Lurche und Kriechtiere Europas.

Säuger: Corbet, G. & D. Oviden (1980): Pareys Buch der Säugetiere.

Schmetterlinge: Novak, I. & F. Severa (1980): Der Kosmos-Schmetterlingsführer.

Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Käfer: Harde, K.-W. & F. Severa (1981): Der Kosmos-Käferführer. Frankh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Insekten: Chinery, M. (1973): Insekten Mitteleuropas, Verlag Paul Parey, Hamburg & Berlin.

Libellen: Bellmann (1987): Libellen

'-' bedeutet: kein Begriff in der verfügbaren Literatur gefunden.

ANHANG III

Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten

PHASE 1: Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten) auf nationaler Ebene vorzunehmende Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete

A. *Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I*

- a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.
- b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.
- c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

B. *Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für eine gegebene Art des Anhangs II*

- a) Populationsgrösse und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.
- b) Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- c) Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.
- d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.

C. Anhand dieser Kriterien stufen die Mitgliedstaaten die Gebiete, die sie mit der nationalen Liste vorschlagen, als Gebiete ein, die aufgrund ihres relativen Werts für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten.

D. In dieser Liste werden die Gebiete aufgeführt, die die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten beherbergen, die von den Mitgliedstaaten anhand der Kriterien der Abschnitte A und B ausgewählt wurden.

PHASE 2: Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung der in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete

1. Alle von den Mitgliedstaaten in Phase I ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.
2. Bei der Beurteilung der Bedeutung der anderen in die Listen der Mitgliedstaaten aufgenommenen Gebiete für die Gemeinschaft, d. h. ihres Beitrags zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums

FFH-Richtlinie Anhang III

des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II bzw. ihres Beitrags zur Kohärenz von Natura 2000, werden folgende Kriterien angewandt:

- a) relativer Wert des Gebietes auf nationaler Ebene;
- b) geographische Lage des Gebietes in bezug auf die Zugwege von Arten des Anhangs II sowie etwaige Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Ökosystem beiderseits einer oder mehrerer Grenzen innerhalb der Gemeinschaft;
- c) Gesamtfläche des Gebietes;
- d) Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II;
- e) ökologischer Gesamtwert des Gebietes für die betroffene(n) biogeographische(n) Region(en) und/oder für das gesamte Hoheitsgebiet nach Artikel 2, sowohl aufgrund der Eigenart oder Einzigartigkeit seiner Komponenten als auch aufgrund von deren Zusammenwirken.

ANHANG IV

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
von gemeinschaftlichem Interesse

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder der Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die hinter der Bezeichnung einer Familie oder Gattung stehende Abkürzung spp. werden alle Arten bezeichnet, die dieser Familie oder dieser Gattung angehören.

a) TIERE

WIRBELTIERE

SÄUGETIERE

INSECTIVORA

Erinaceidae

Erinaceus algirus

Soricidae

Crocidura canariensis

Crocidura sicula

Talpidae

Galemys pyrenaicus

INSEKTENFRESSER

Igel

Mittelmeer-Igel

Spitzmäuse

Maulwürfe

Pyrenäen-Desman

MICROCHIROPTERA

alle Arten

MEGACHIROPTERA

Pteropodidae

Rousettus aegyptiacus

RODENTIA

Gliridae

Sciuridae

Marmota marmota latirostris

Pteromys volans (*Sciuropterus russicus*)

Spermophilus citellus (*Citellus citellus*)

Spermophilus suslicus (*Citellus suslicus*)

Sciurus anomalus

Castoridae

Castor fiber ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen

Cricetidae

Cricetus cricetus (ausgenommen die ungarischen Populationen)

Mesocricetus newtoni

Microtidae

Dinaromys bogdanovi

NAGETIERE

Bilche alle Arten außer *Siebenschläfer* (*Glis glis*), *Garten-Schläfer* (*Eliomys quercinus*)

Hörnchen

Ziesel

Biber

Biber

Hamster

Feldhamster

Wühlmäuse

Cabreramaus

FFH-Richtlinie Anhang IV

<i>Microtus cabreræ</i>	
<i>Microtus oeconomus arenicola</i>	Nordische Wühlmaus
<i>Microtus oeconomus mehelyi</i>	
<i>Microtus tatricus</i>	
<i>Zapodidae</i>	<i>Hüpfmäuse</i>
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus
<i>Sicista subtilis</i>	
<i>Hystricidae</i>	<i>Stachelschweine</i>
<i>Hystrix cristata</i>	Stachelschwein
CARNIVORA	RAUBTIERE
<i>Canidae</i>	<i>Hundeartige</i>
<i>Alopex lagopus</i>	
<i>Canis lupus</i> (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen und finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von § 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14.9.1990 über die Rentierhaltung)	Wolf
<i>Ursidae</i>	<i>Bären</i>
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär
<i>Mustelidae</i>	<i>Marder</i>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Mustela eversmannii</i>	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz
<i>Vormela peregusna</i>	
<i>Felidae</i>	<i>Katzen</i>
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lynx lynx</i> (ausgenommen die estnische Population)	Luchs
<i>Lynx pardinus</i>	Pardelluchs
<i>Phocidae</i>	<i>Hundsrobber</i>
<i>Monachus monachus</i>	Mittelmeer-Mönchsrobbe
<i>Phoca hispida saimensis</i>	
ARTIODACTYLA	PAARHUFER
<i>Cervidae</i>	<i>Hirsche</i>
<i>Cervus elaphus corsicanus</i>	Korsicher Rothirsch
<i>Bovidae</i>	<i>Hornträger</i>
<i>Bison bonasus</i>	
<i>Capra aegagrus</i> (natürliche Populationen)	Bezoarziege
<i>Capra pyrenaica pyrenaica</i>	Pyrenäen-Steinbock
<i>Ovis gmelini musimon</i> (<i>Ovis ammon musimon</i>) (natürliche Populationen auf Korsika und Sardinien)	Mufflon
<i>Ovis orientalis ophion</i> (<i>Ovis gmelini ophion</i>)	
<i>Rupicapra pyrenaica ornata</i> (<i>Rupicapra rupicapra ornata</i>)	Gemse (Pyrenäer Form)

Rupicapra rupicapra balcanica
Rupicapra rupicapra tatrica

Gemse (Balkan Form)

CETACEA
alle Arten

WALE

REPTILIEN
TESTUDINATA

Testudinidae
Testudo graeca
Testudo hermanni
Testudo marginata
Cheloniidae
Caretta caretta
Chelonia mydas
Lepidochelys kempii
Eretmochelys imbricata
Dermochelyidae
Dermochelys coriacea
Emydidae
Emys orbicularis
Mauremys caspica
Mauremys leprosa

Landschildkröten
Griechische Landschildkröte
Maurische Landschildkröte
Breitrandschildkröte
Meeresschildkröten
Karettschildkröte
Suppenschildkröte
Atlantik-Bastardschildkröte
Echte Karettschildkröte
Lederschildkröten
Lederschildkröte
Sumpfschildkröten
Europäische Wasserschildkröte
Kaspische Wasserschildkröte
Iberische Sumpfschildkröte

SAURIA

Lacertidae
Algyroides fitzingeri
Algyroides marchi
Algyroides moreoticus
Algyroides nigropunctatus
Dalmatolacerta oxycephala
Dinarolacerta mosorensis
Gallotia atlantica
Gallotia galloti
Gallotia galloti insulanagae
Gallotia simonyi
Gallotia stehlini
Lacerta agilis
Lacerta bedriagae
Lacerta bonnali (Lacerta monticola)
Lacerta monticola
Lacerta danfordi
Lacerta dugesi
Lacerta graeca
Lacerta horvathi
Lacerta schreiberi
Lacerta trilineata
Lacerta viridis
Lacerta vivipara pannonica
Ophisops elegans
Podarcis erhardii
Podarcis filfolensis

ECHSEN

Echte Eidechsen
Zwerg-Kieleidechse
Spanische Kieleidechse
Peloponnes Kieleidechse
Pracht-Kieleidechse

Kanareneidechsen

Zauneidechse
Tyrrhenische Gebirgseidechse
Spanische Gebirgseidechse

Danfordeidechse
Madeira-Mauereidechse
Griechische Spitzkopfeidechse
Kroatische Gebirgseidechse
Iberische Smaragdeidechse
Riesensmaragdeidechse
Smaragdeidechse

Schlangenaug
Ägäische Mauereidechse
Malta-Mauereidechse

FFH-Richtlinie Anhang IV

<i>Podarcis hispanica atrata</i>	Unterart der Spanischen Mauereidechse
<i>Podarcis lilfordi</i>	Balearen Eidechse
<i>Podarcis melisellensis</i>	Adriatische Mauereidechse
<i>Podarcis milensis</i>	Milos-Mauereidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<i>Podarcis peloponnesiaca</i>	Peloponnes-Mauereidechse
<i>Podarcis pityusensis</i>	Pityusen- Mauereidechse
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse
<i>Podarcis taurica</i>	Taurische Mauereidechse
<i>Podarcis tiliguerta</i>	Tyrrhenische Mauereidechse
<i>Podarcis wagleriana</i>	Sizilianische Mauereidechse
Scincidae	Skinke
<i>Ablepharus kitaibelli</i>	Johannisechse
<i>Chalcides bedriagai</i>	Iberischer Walzenskink
<i>Chalcides ocellatus</i>	Gefleckter Walzenskink
<i>Chalcides sexlineatus</i>	Kanarische Skink-Formen
<i>Chalcides simonyi</i> (<i>Chalcides occidentalis</i>)	
<i>Chalcides viridianus</i>	
<i>Ophiomorus punctatissimus</i>	Gesprenkelter Schlangenskink
Gekkonidae	Geckos
<i>Cyrtopodion kotschy</i>	Ägäischer Bogenfinger-Gecko
<i>Phyllodactylus europaeus</i>	Europäischer Blattfinger-Gecko
<i>Tarentola angustimentalis</i>	Kanarische Mauergecko-Formen
<i>Tarentola boettgeri</i>	
<i>Tarentola delalandii</i>	
<i>Tarentola gomerensis</i>	
Agamidae	Agamen
<i>Stellio stellio</i>	Hardun
Chamaeleontidae	Chamäleone
<i>Chamaeleo chamaeleon</i>	Europäisches Chamäleon
Anguidae	Schleichen
<i>Ophisaurus apodus</i>	Scheltopusik
OPHIDIA	
Colubridae	Nattern
<i>Coluber caspius</i>	Springnatter
<i>Colubercypriensis</i>	
<i>Coluber hippocrepis</i>	Hufeisennatter
<i>Coluber jugularis</i>	-
<i>Coluber laurenti</i>	Balkan-Zornnatter
<i>Coluber najadum</i>	Schlanknatter
<i>Coluber nummifer</i>	Münzennatter
<i>Coluber viridiflavus</i>	Gelbgrüne Zornnatter
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Eirenis modesta</i>	Kopfbinden-Zwergnatter
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter
<i>Elaphe quatuorlineata</i>	Vierstreifennatter
<i>Elaphe situla</i>	Leopardnatter
<i>Natrix natrix cetti</i>	Sardische? Ringelnatter
<i>Natrix natrix corsa</i>	Korsische Ringelnatter
<i>Natrix natrix cypriaca</i>	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter

Telescopus falax	Katzennatter
Viperidae	Vipern
Vipera ammodytes	Sandvipern
Macrovipera schweizeri (Vipera lebetina schweizeri)	Milos (Levante-) Otter
Vipera seoanni (ausgenommen die spanischen Populationen)	
Vipera ursinii	Wiesenotter
Vipera xanthina	Bergotter
Boidae	Riesenschlangen
Eryx jaculus	Sandboa
AMPHIBIEN	
CAUDATA	SCHWANZLURCHE
Salamandridae	Echte Salamander
Chioglossa lusitanica	Goldstreifensalamander
Euproctus asper	Pyrenäen-Gebirgsmolch
Euproctus montanus	Sardischer Gebirgsmolch
Euproctus platycephalus	Korsischer Gebirgsmolch
Mertensiella luschani (Salamandra luschani)	Lykischer Salamander
Salamandra atra	Alpensalamander
Salamandra aurorae	Aurora-Alpensalamander
Salamandra lanzai	Lanzas-Alpensalamander
Salamandrina terdigitata	Brillensalamander
Triturus carnifex (Triturus cristatus carnifex)	Alpen-Kammolch
Triturus cristatus (Triturus cristatus cristatus)	Kammolch
Triturus italicus	Italienischer Wassermolch
Triturus karelinii (Triturus cristatus karelinii)	Balkan-Kammolch
Triturus marmoratus	Marmormolch
Triturus montandoni	
Triturus vulgaris ampelensis	
Proteidae	Olme
Proteus anguinus	Grottenolm
Plethodontidae	Lungenlose Salamander
Hydromantes (Speleomantes) ambrosii	Französischer Höhlensalamander
Hydromantes (Speleomantes) flavus	Nordost-Sardischer Salamander
Hydromantes (Speleomantes) genei	West-Sardischer Salamander
Hydromantes (Speleomantes) imperialis	Südost-Sardischer Salamander
Hydromantes (Speleomantes) strinatii	Italienischer Höhlensalamander
(Hydromantes (Speleomantes) italicus)	
Hydromantes (Speleomantes) supramontes	Mittelost-Sardischer Salamander
ANURA	FROSCHLURCHE
<i>Discoglossidae</i>	<i>Scheibenzünger</i>
Alytes cisternasii	Iberische Geburtshelferkröte
Alytes muletensis	Mallorca-Geburtshelferkröte
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina bombina	Rotbauchunke
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Discoglossus galganoi (einschließlich	Iberischer Scheibenzünger
Discoglossus "jeanneae")	
Discoglossus montalentii	Korsischer Scheibenzünger

FFH-Richtlinie Anhang IV

Discoglossus pictus	Gemalter Scheibenzünger
Discoglossus sardus	Sardischer Scheibenzünger
Ranidae	Echte Frösche
Rana arvalis	Moorfrosch
Rana dalmatina	Springfrosch
Rana graeca	Griechischer Frosch
Rana iberica	Spanischer Frosch
Rana italica	Italienischer Frosch
Rana latastei	Italienischer Springfrosch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Pelobatidae	Krötenfrösche
Pelobates cultripes	Messerfuß
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Pelobates syriacus	Syrische Schaufelkröte
Bufo	Echte Kröten
Bufo calamita	Kreuzkröte
Bufo viridis	Wechselkröte
Hylidae	Laubfrösche
Hyla arborea	Laubfrosch
Hyla meridionalis	Mittelmeer-Laubfrosch
Hyla sarda	Tyrrhenischer Laubfrosch

FISCHE

ACIPENSERIFORMES

Acipenseridae
Acipenser naccarii
Acipenser sturio

SALMONIFORMES

Coregonidae
Coregonus oxyrhynchus (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee außer den finnischen Populationen)

CYPRINIFORMES

Cyprinidae
Anaocypris hispanica
Phoxinus phoxinus

ATHERINIFORMES

Cyprinodontidae
Valencia hispanica

PERCIFORMES

Percidae
Gymnocephalus baloni
Romanichthys valsanicola
Zingel asper

WIRBELLOSE TIERE

GLIEDERFÜSSLER

CRUSTACEA

STÖRARTIGE

Störe
Adriastör
Stör

LACHSARTIGE

Renken
Kleine Schwebrenke

KARPFENARTIGE

Weißfische

-

ÄHRENFISCHE

Zahnkarpfling
Valencia-Karpfling

BARSchARTIGE

Barsche

Rhonestreber

Isopoda
Armadillidium ghardalamensis

INSECTA

Coleoptera
Bolbelasmus unicornis
Buprestis splendens
Carabus hampei
Carabus hungaricus
Carabus olympiae
Carabus variolosus
Carabus zawadzskii
Cerambyx cerdo
Cucujus cinnaberinus
Dorcadion fulvum cervae
Duvalius gebhardti
Duvalius hungaricus
Dytiscus latissimus
Graphoderus bilineatus
Leptodirus hochenwarti
Pilemia tigrina
Osmoderma eremita
Phryganophilus ruficollis
Probaticus subrugosus
Propomacrus cypriacus
Pseudogaurotina excellens
Pseudoceriscius cameroni
Pytho kolwensis
Rosalia alpina
Lepidoptera
Apatura metis
Arytrura musculus
Catopta thrips
Chondrosoma fiduciarium
Coenonympha hero
Coenonympha oedippus
Colias myrmidone
Cucullia mixta
Dioszeghyana schmidtii
Erannis ankeraria
Erebia calcaria
Erebia christi
Erebia sudetica
Eriogaster catax
Fabriciana elisa
Glyphipterix loricatella
Gortyna borelii lunata
Hypodryas maturna
Hyles hippophaes
Leptidea morsei
Lignyoptera
Lopinga achine

INSEKTEN

Käfer

Schwarzer Grubenlaufkäfer

Eichen-Heldbock

Breitrand

Alpenbock
Schmetterlinge

Braunes Wiesenvögelchen

Heckenwollfalter

Bacchantin

FFH-Richtlinie Anhang IV

Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Lycaena helle	
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Bläuling
Maculinea nausithous	Sumpfbhäuling
Maculinea teleius	Augenbläuling
Melanargia arge	
Nymphalis vaualbum	
Papilio alexanor	
Papilio hospiton	
Parnassius apollo	Apollo
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo
Phylometra culminaria	
Plebicula golgus	
Polymixis rufocincta isolata	
Polyommatus eroides	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Proterbia afra dalmata	
Pseudophilotes bavius	
Xylomoia strix	
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter
Mantodea	Fangheuschrecken
Apteromantis aptera	
Odonata	Libellen
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Cordulegaster heros	
Cordulegaster trinacriae	
Gomphus graslinii	Östliche Moosjungfer
Leucorrhina albifrons	Zierliche Moosjungfer
Leucorrhina caudalis	Große Moosjungfer
Leucorrhina pectoralis	
Lindenia tetraphylla	
Macromia splendens	
Ophiogomphus cecilia	
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle
Stylurus flavipes	
Sympecma braueri	
Orthoptera	Geradflügler
Baetica ustulata	
Brachytrupes megacephalus	
Isophya costata	
Isophya harzi	
Isophya stysi	
Myrmecophilus baronii	
Odontopodisma rubripes	
Paracaloptenus caloptenoides	
Pholidoptera transsylvanica	
Saga pedo	Sägeschrecke
Stenobothrus (Stenobothrodes) eurasius	
ARACHNIDA	SPINNENTIERE
Araneae	Webspinnen
Macrothele calpeiana	

WEICHTIERE

GASTROPODA

Anisus vorticulus
Caseolus calculus
Caseolus commixta
Caseolus sphaerula
Chilostoma banaticum
Discula leacockiana
Discula tabellata
Discula testudinalis
Discula turricula
Discus defloratus
Discus guerinianus
Elona quimperiana
Geomalacus maculosus
Geomitra moniziana
Gibbula nivosa
Hygromia kovacsi
Idiomela (Helix) subplicata
Lampedusa imitatrix
Lampedusa melitensis
Leiostyla abbreviata
Leiostyla cassida
Leiostyla corneocostata
Leiostyla gibba
Leiostyla lamellosa
Paladilhia hungarica
Patella feruginea
Sadleriana pannonica
Theodoxus prevostianus
Theodoxus transversalis

BIVALVIA

Anisomyaria
Lithophaga lithophaga
Pinna nobilis
Unionoida
Margaritifera auricularia
Unio crassus
Dreissenidae
Congeria kusceri

ECHINODERMATA

Echinoidea
Centrostephanus longispinus

SCHNECKEN

MUSCHELN

„Ungleichmuskler“
Bohrmuschel
Steckmuschel
Flussmuscheln

Kleine Flussmuschel

STACHELHÄUTER

Seeigel

FFH-Richtlinie Anhang IV

b) PFLANZEN

Anhang IV Buchstabe b enthält alle Pflanzenarten des Anhangs II Buchstabe b (*) sowie die nahstehend aufgeführten Arten:

PTERIDOPHYTA ASPLENIACEAE <i>Asplenium hemionitis</i> L.	FARNPFLANZEN STREIFENFARNGEWÄCHSE
ANGIOSPERMAE AGAVACEAE <i>Dracaena draco</i> (L.) L.	BEDECKTSAMER AGAVENGEWÄCHSE
AMARYLLIDACEAE <i>Narcissus longispathus</i> Pugsley <i>Narcissus triandrus</i> L.	NARZISSENGEWÄCHSE
BERBERIDACEAE <i>Berberis maderensis</i> Lowe	BERBERITZENGEWÄCHSE
CAMPANULACEAE <i>Campanula morettiana</i> Reichenb. <i>Physoplexis comosa</i> (L.) Schur.	GLOCKENBLUMENGEWÄCHSE
CARYOPHYLLACEAE <i>Moehringia fontqueri</i> Pau	NELKENGEWÄCHSE
COMPOSITAE <i>Argyranthemum pinnatifidum</i> (L.f.) Lowe subsp. <i>succulentum</i> (Lowe) C. J. Humphries <i>Helichrysum sibthorpii</i> Rouy <i>Picris willkommii</i> (Schultz Bip.) Nyman <i>Santolina elegans</i> Boiss. ex DC. <i>Senecio caespitosus</i> Brot. <i>Senecio lagascanus</i> DC. subsp. <i>lusitanicus</i> (P. Cout.) Pinto da Silva <i>Wagenitzia lancifolia</i> (Sieber ex Sprengel) Dostal	KORBBLÜTLER
CRUCIFERAE <i>Murbeckiella sousae</i> Rothm.	KREUZBLÜTLER
EUPHORBIACEAE <i>Euphorbia nevadensis</i> Boiss. & Reuter	WOLFSMILCHGEWÄCHSE
GESNERIACEAE <i>Jankaea heldreichii</i> (Boiss.) Boiss. <i>Ramonda serbica</i> Pancic	GESNERIENGEWÄCHSE
IRIDACEAE <i>Crocus etruscus</i> Parl. <i>Iris boissieri</i> Henriq.	SCHWERTLILIENGEWÄCHSE

Iris marisca Ricci & Colasante

LABIATAE

Rosmarinus tomentosus Huber-Morath & Maire

Teucrium charidemi Sandwith

Thymus capitellatus Hoffmanns. & Link

Thymus villosus L.
subsp. *villosus* L.

LIPPENBLÜTLER

LILIACEAE

Androcymbium europeum (Lange) K. Richter

Bellevalia hackelli Freyn

Colchicum corsicum Baker

Colchicum cousturieri Greuter

Fritillaria conica Rix

Fritillaria drenovskii Degen & Stoy.

Fritillaria gussichiae (Degen & Doerfler) Rix

Fritillaria obliqua Ker-Gawl

Fritillaria rhodocanakis Orph. ex Baker

Ornithogalum reverchonii Degen & Herv.-
Bass.

Scilla beirana Samp.

Scilla odorata Link

LILIENGEWÄCHSE

ORCHIDACEAE

Ophrys argolica Fleischm.

Orchis scopulorum Simsmerth.

Spiranthes aestivalis (Poiret) L. C. M. Richard

PRIMULACEAE

Androsace cylindrica DC.

Primula glaucescens Moretti

Primula spectabilis Tratt.

Ranunculaceae

Aquilegia alpina L.

Sapotaceae

Sideroxylon marmulano Banks ex Lowe

SAXIFRAGACEAE

Saxifraga cintrana Kuzinsky ex Willk.

Saxifraga portosanctana Boiss.

Saxifraga presolanensis Engl.

Saxifraga valdensis DC.

Saxifraga vayredana Luizet

SCROPHULARIACEAE

Antirrhinum lopesianum Rothm.

Lindernia procumbens (Krocker) Philcox

SOLANACEAE

Mandragora officinarum L.

FFH-Richtlinie Anhang IV

THYMELAEACEAE

Thymelaea broterana P. Cout.

UMBELIFERAE

Bunium brevifolium Lowe

VIOLACEAE

Viola athois W. Becker

Viola cazorlensis Gandoger

Viola delphinantha Boiss.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der Taxa sind die gültigen Bezeichnungen. Die deutschsprachigen Bezeichnungen dienen einer Verbesserung der Übersicht, sie wurden untenstehenden Quellen entnommen:

- Flora

Bei den Pflanzennamen wurden nur die deutschen Familienbezeichnungen angeführt, Quelle: Adler, W., K. Oswald & R. Fischer (1994): Exkursionsflora von Österreich. Verlag Ulmer, Stuttgart.

- Fauna

Die deutschsprachigen Bezeichnungen für die zoologischen Taxa wurden verschiedenen Quellen entnommen:

Fische:

Amphibien: Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas.

Reptilien: Engelmann, W., J. Fritsche, R. Günter & Obst, F.-J. (1993): Lurche und Kriechtiere Europas.

Säuger: Corbet, G. & D. Oviden (1980): Pareys Buch der Säugetiere.

Schmetterlinge: Novak, I. & F. Severa (1980): Der Kosmos-Schmetterlingsführer.

Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Käfer: Harde, K.-W. & F. Severa (1981): Der Kosmos-Käferführer. Frankh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Insekten: Chinery, M. (1973): Insekten Mitteleuropas, Verlag Paul Parey, Hamburg & Berlin.

Libellen: Bellmann (1987): Libellen

'-' bedeutet: kein Begriff in der verfügbaren Literatur gefunden

ANHANG V

**Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren
Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand
von Verwaltungsmaßnahmen sein können**

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil des genannten Taxons gehören.

Die Abkürzung „spp.“ nach dem Namen einer Familie oder Gattung dient zur Bezeichnung aller Arten, die zu dieser Gattung oder Familie gehören.

a) TIERE

**WIRBELTIERE
SÄUGETIERE**

RODENTIA

Castoridae

Castor fiber (finnische, schwedische, lettische, litauische, estnische und polnische Populationen)

Cricetidae

Cricetus cricetus (ungarische Populationen)

CARNIVORA

Canidae

Canis aureus

Canis lupus (spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades, finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von § 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14.9.1990 über die Rentierhaltung, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen)

Mustelidae

Martes martes

Mustela putorius

Felidae

Lynx lynx (estnische Population)

Phocidae

alle nicht in Anhang IV aufgeführten Arten

Viverridae

Genetta genetta

Herpestes ichneumon

DUPLICIDENTATA

Leporidae

RAUBTIERE

Hundeartige

Goldschakal

Wolf

Marder

Baummarder

Iltis

Hundsrobben

Schleichkatzen

Ginsterkatze

Manguste

HASENARTIGE

Hasenartige

A19 - FFH-Richtlinie Anhang V

Lepus timidus	Schneehase
ARTIODACTYLA	PAARHUFER
<i>Bovidae</i>	Hornträger
Capra ibex	Steinbock
Capra pyrenaica (außer Capra pyrenaica pyrenaica)	Iberische Steinbockformen
Rupicapra rupicapra (außer Rupicapra rupicapra balcanica, Rupicapra rupicapra ornata und Rupicapra rupicapra)	Gemse
AMPHIBIEN	
ANURA	FROSCHLURCHE
<i>Ranidae</i>	Echte Frösche
Rana esculenta	Teichfrosch
Rana perezi	Spanischer Seefrosch
Rana ridibunda	Seefrosch
Rana temporaria	Grasfrosch
FISCHE	
PETROMYZONIFORMES	NEUNAUGEN
<i>Petromyzonidae</i>	Neunaugen
Lampetra fluviatilis	Fluss-Neunauge
Lethenteron zanandrai	Oberitalienisches Bachneunauge
ACIPENSERIFORMES	STÖRARTIGE
<i>Acipenseridae</i>	Störe
alle nicht in Anhang IV aufgeführten Arten	
CLUPEIFORMES	HERINGSARTIGE
<i>Clupeidae</i>	Heringe
Alosa spp.	Finte
SALMONIFORMES	LACHSARTIGE
<i>Salmonidae</i>	Lachse
Thymallus thymallus	Äsche
Coregonus spp. (außer Coregonus oxyrhynchus – anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)	Renken
Hucho hucho	Huchen
Salmo salar (nur in Süßwasser)	Europäischer Lachs
CYPRINIFORMES	
<i>Cyprinidae</i>	Karpfenartige
Aspius aspius	
Barbus spp.	Barben
Pelecus cultratus	
Rutilus friesii meidingeri	
Rutilus pigus	
SILURIFORMES	WELSARTIGE
<i>Siluridae</i>	Echte Welse

Silurus aristotelis

Aristoteles Wels

PERCIFORMES

BARSCHARTIGE

Percidae

Barsche

Gymnocephalus schraetzer

Schrätzer

Zingel zingel

Zingel

WIRBELLOSE TIERE

HOHLTIERE

COELENTERATA

NESSELTIERE

CNIDARIA

Rote Koralle

Corallium rubrum

MOLLUSCA

WEICHTIERE

GASTROPODA - STYLOMMATOPHORA

SCHNECKEN –

LANDLUNGENSCHNECKEN

Helix pomatia

Weinbergschnecke

BIVALVIA – UNIONOIDA

MUSCHELN – GROSSMUSCHELN

Margaritiferidae

Flussperlmuscheln

Margaritifera margaritifera

Flussperlmuschel

Unionidae

Flussmuscheln

Microcondyleae compressa

Unio elongatulus

ANNELIDA

HIRUDINOIDEA –

ARHYNCHOBDELLAE

Hirudinidae

Egel

Hirudo medicinalis

Medizinischer Blutegel

ARTHROPODA

KREBSTIERE – ZEHNFÜSSER

CRUSTACEA – DECAPODA

Astacidae

Flusskrebse

Astacus astacus

Edelkrebs

Austropotamobius pallipes

Dohlenkrebs

Austropotamobius torrentium

Steinkrebs

Scyllaridae

Scyllarides latus

INSECTA – LEPIDOPTERA

INSEKTEN - SCHMETTERLINGE

Saturniidae

Nachtpfauenaugen

Graellsia isabellae

A19 - FFH-Richtlinie Anhang V

b) PFLANZEN

ALGAE	ALGEN
RHODOPHYTA	ROTALGEN
<i>Corallinaceae</i>	Florideen
Lithothamnium coralloides Crouan frat.	
Phymatholithon calcareum (Poll.) Adey & McKibbin	
LICHENES	FLECHTEN
<i>Cladoniaceae</i>	
Cladonia L. subgenus Cladina (Nyl.) Vain.	
BRYOPHYTA	MOOSE
MUSCI	LAUBMOOSE
<i>Leucobryaceae</i>	
Leucobryum glaucum (Hedw.) Angstr.	
Sphagnaceae	Torfmoose
Sphagnum L. spp. (außer Sphagnum pylasii Brid.)	
PTERIDOPHYTA	FARNPFLANZEN
Lycopodium spp.	Bärlapp
ANGIOSPERMAE	BEDECKTSAMER
<i>Amaryllidaceae</i>	Narzissengewächse
Galanthus nivalis L.	Schneeglöckchen
Narcissus bulbocodium L.	
Narcissus juncifolius Lagasca	
<i>Compositae</i>	Korbblütler
Arnica montana L.	Arnika
Artemisia eriantha Ten	
Artemisia genipi Weber	
Doronicum plantagineum L.	
subsp. tournefortii (Rouy) P. Cout.	
Leuzea rhaponticoides Graells	
<i>Cruciferae</i>	Kreuzblütler
Alyssum pintadasilvae Dudley.	
Malcolmia lacera (L.) DC.	
subsp. graccilima (Samp.) Franco	
Murbeckiella pinnatifida (Lam.) Rothm.	
subsp. herminii (Rivas-Martinez)	
Greuter & Burdet	
<i>Gentianaceae</i>	Enziangewächse
Gentiana lutea L.	Gelber Enzian
<i>Iridaceae</i>	Schwertliliengewächse
Iris lusitanica Ker-Gawler	
<i>Labiatae</i>	Lippenblütler
Teucrium salviastrum Schreber	
subsp. salviastrum Schreber	

<i>Leguminosae</i>	Hülsenfrüchtler
<i>Anthyllis lusitanica</i> Cullen & Pinto da Silva	
<i>Dorycnium pentaphyllum</i> Scop. subsp. <i>transmontana</i> Franco	
<i>Ulex densus</i> Wels. ex. Webb.	
<i>Liliaceae</i>	Liliengewächse
<i>Lilium rubrum</i> Lmk.	
<i>Ruscus aculeatus</i> L.	
<i>Plumbaginaceae</i>	Bleiwurzwächse
<i>Armeria Scampaio</i> (Bernis) Nieto Feliner	
<i>Rosaceae</i>	Rosengewächse
<i>Rubus genevieri</i> Boreau subsp. <i>herminii</i> (Samp.) P. Cout.	
<i>Scrophulariaceae</i>	Rachenblütler
<i>Anarrhinum longipedicelatum</i> R. Fernandes	
<i>Euphrasia mendoncae</i> Samp.	
<i>Scrophularia grandiflora</i> DC. subsp. <i>grandiflora</i> DC.	
<i>Scrophularia berminii</i> Hoffmanns & Link	
<i>Scrophularia sublyrata</i> Brot.	

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der Taxa sind die gültigen Bezeichnungen. Die deutschsprachigen Bezeichnungen dienen einer Verbesserung der Übersicht, sie wurden untenstehenden Quellen entnommen:

- Flora

Bei den Pflanzennamen wurden nur die deutschen Familienbezeichnungen angeführt, Quelle: Adler, W., K. Oswald & R. Fischer (1994): Exkursionsflora von Österreich. Verlag Ulmer, Stuttgart.

- Fauna

Die deutschsprachigen Bezeichnungen für die zoologischen Taxa wurden verschiedenen Quellen entnommen:

Fische:

Amphibien: Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas.

Reptilien: Engelmann, W., J. Fritsche, R. Günter & Obst, F.-J. (1993): Lurche und Kriechtiere Europas.

Säuger: Corbet, G. & D. Oviden (1980): Pareys Buch der Säugetiere.

Schmetterlinge: Novak, I. & F. Severa (1980): Der Kosmos-Schmetterlingsführer. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Käfer: Harde, K.-W. & F. Severa (1981): Der Kosmos-Käferführer. Frankh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Insekten: Chinery, M. (1973): Insekten Mitteleuropas, Verlag Paul Parey, Hamburg & Berlin.

Libellen: Bellmann (1987): Libellen

'-' bedeutet: kein Begriff in der verfügbaren Literatur gefunden.

ANHANG VI

Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

a) Nicht-selektive Mittel

SÄUGETIERE

- Als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere
- Tonbandgeräte
- Elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können
- Künstliche Lichtquellen
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen
- Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler
- Sprengstoffe
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind
- Armbrüste
- Gift und vergiftete oder betäubende Köder
- Begasen oder Ausräuchern
- Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann

FISCHE

- Gift
- Sprengstoffe

b) Transportmittel

- Flugzeuge
- Fahrende Kraftfahrzeuge

**RICHTLINIE 2009/147/EG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
i.d.F. der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013,
ABl. L 158, S. 193 ff. vom 10. Juni 2013
(in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie")**

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Vogelschutz-Richtlinie

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil A genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil B aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art

Vogelschutz-Richtlinie

aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geografische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, dass die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der oben genannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit.

Die Empfehlung der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.

Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Vogelschutz-Richtlinie

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

a)

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;

b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;

c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;

d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;

e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in Absatz 1 genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

Vogelschutz-Richtlinie

(2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 16

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Die Richtlinie 79/409/EWG, in der Fassung der in Anhang VI Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

ANHANG I

GAVIIFORMES

Gaviidae

Gavia stellata
Gavia arctica
Gavia immer

Sterntaucher
Prachtaucher
Eistaucher

PODICIPEDIFORMES

Podicipedidae

Podiceps auritus

Ohrentaucher

PROCELLARIIFORMES

Procellariidae

Pterodroma madeira
Pterodroma feae
Bulweria bulwerii
Calonectris diomedea
Puffinus puffinus mauretanicus (*Puffinus mauretanicus*)
Puffinus yelkouan
Puffinus assimilis

Madeira-Sturmvogel
Kapverden-Sturmvogel
Bulwersturmvogel
Gelbschnabelsturmtaucher
Schwarzschnabelsturmtaucher

Hydrobatidae

Pelagodroma marina
Hydrobates pelagicus
Oceanodroma leucorhoa
Oceanodroma castro

Kleiner Sturmtaucher
Weißgesichtssturmschwalbe
Sturmschwalbe
Wellenläufer
Madeira-Wellenläufer

PELECANIFORMES

Pelecanidae

Pelecanus onocrotalus
Pelecanus crispus

Rosapelikan
Krauskopfpelikan

Phalacrocoracidae

Phalacrocorax aristotelis desmarestii
Phalacrocorax pygmeus

Krähenscharbe (Mittelmeer-Unterart)
Zwergscharbe

CICONIIFORMES

Ardeidae

Botaurus stellaris
Ixobrychus minutus
Nycticorax nycticorax
Ardeola ralloides
Egretta garzetta
Egretta alba (*Ardea alba*)
Ardea purpurea

Rohrdommel
Zwergdommel
Nachtreiher
Rallenreiher
Seidenreiher
Silberreiher
Pupurreiher

Ciconiidae

Ciconia nigra
Ciconia ciconia

Schwarzstorch
Weißstorch

Threskiornithidae

Plegadis falcinellus
Platalea leucorodia

Sichler
Löffler

PHOENICOPTERIFORMES

Phoenicopteridae

Phoenicopus ruber

roter Flamingo

ANSERIFORMES

Anatidae

Cygnus bewickii (Cygnus columbianus bewickii)

Zwergschwan

Cygnus cygnus

Singschwan

Anser albifrons flavirostris

Bleßgans

Anser erythropus

Zwerggans

Branta leucopsis

Nonnengans

Branta ruficollis

Rothalsgans

Tadorna ferruginea

Rostgans

Marmaronetta angustirostris

Marmelente

Aythya nyroca

Moorente

Polysticta stelleri

Mergus albellus (Mergellus albellus)

Zwergsäger

Oxyura leucocephala

Weißkopf-Ruderente

FALCONIFORMES

Pandionidae

Pandion haliaetus

Fischadler

Accipitridae

Pernis apivorus

Wespenbussard

Elanus caeruleus

Gleitaar

Milvus migrans

Schwarzmilan

Milvus milvus

Rotmilan

Haliaeetus albicilla

Seeadler

Gypaetus barbatus

Bartgeier

Neophron percnopterus

Schmutzgeier

Gyps fulvus

Gänsegeier

Aegyptius monachus

Mönchsgeier

Circaetus gallicus

Schlangenadler

Circus aeruginosus

Rohrweihe

Circus cyaneus

Kornweihe

Circus macrourus

Steppenweihe

Circus pygargus

Wiesenweihe

Accipiter gentilis arrigonii

Habicht (Unterart auf Korsika-Sardinien)

Accipiter nisus granti

Sperber (Unterart der Kanaren/Madeiras)

Accipiter brevipes

Kurzfangsperber

Buteo rufinus

Adlerbussard

Aquila pomarina

Schreiadler

Aquila clanga

Schelladler

Aquila heliaca

Kaiseradler

Aquila adalberti

spanischer Kaiseradler

Aquila chrysaetos

Steinadler

Hieraaetus pennatus

Zwergadler

Hieraaetus fasciatus

Habichtsadler

Falconidae

Falco naumanni

Rötelfalke

Falco vespertinus

Falco columbarius

Merlin

Falco eleonora

Eleonorenfalke

Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Falco biarmicus
Falco cherrug
Falco rusticolus
Falco peregrinus

Lannerfalke

Gerfalke
Wanderfalke

GALLIFORMES

Tetraonidae

Bonasa bonasia
Lagopus mutus pyrenaicus
Lagopus mutus helveticus
Tetrao tetrix tetrix
Tetrao urogallus

Haselhuhn
Alpenschneehuhn (Pyrenäen-Unterart)
Alpenschneehuhn (Alpen-Unterart)
Birkhuhn (kontinentale Unterart)
Auerhuhn

Phasianidae

Alectoris graeca
Alectoris barbara
Perdix perdix italica
Perdix perdix hispaniensis

Steinhuhn
Felsenhuhn
Rebhuhn (italienische Unterart)
Rebhuhn (iberische Unterart)

GRUIFORMES

Turnicidae

Turnix sylvatica

Laufhühnchen

Gruidae

Grus grus

Kranich

Rallidae

Porzana porzana
Porzana parva
Porzana pusilla
Crex crex
Porphyrio porphyrio
Fulica cristata

Tüpfelsumpfhuhn
Kleines Sumpfhuhn
Zwergsumpfhuhn
Wachtelkönig
Purpurhuhn
Kammblässhuhn

Otididae

Tetrax tetrax
Chlamydotis undulata
Otis tarda

Zwergtrappe
Kragentrappe
Großtrappe

CHARADRIIFORMES

Recurvirostridae

Himantopus himantopus
Recurvirostra avosetta

Stelzenläufer
Säbelschnäbler

Burhinidae

Burhinus oedicnemus

Triel

Glareolidae

Cursorius cursor
Glareola pratincola

Rennvogel
Brachschwalbe

Charadriidae

Charadrius alexandrinus
Charadrius morinellus (Eudromias morinellus)
Pluvialis apricaria
Hoplopterus spinosus

Mornellregenpfeifer
Goldregenpfeifer
Spornkiebitz

Scolopacidae

Calidris alpina schinzii
Philomachus pugnax

Kampfläufer

Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Gallinago media
Limosa lapponica
Numenius tenuirostris
Tringa glareola
Xenus cinereus (Tringa cinerea)
Phalaropus lobatus

Laridae

Larus melanocephalus
Larus genei
Larus audouinii
Larus minutus

Sternidae

Gelochelidon nilotica (Sterna nilotica)
Sterna caspia
Sterna sandvicensis
Sterna dougallii
Sterna hirundo
Sterna paradisaea
Sterna albifrons
Chlidonias hybridus
Chlidonias niger

Alcidae

Uria aalge ibericus

PTEROCLIFORMES

Pteroclididae

Pterocles orientalis
Pterocles alchata

COLUMBIFORMES

Columbidae

Columba palumbus azorica
Columba trocaz
Columba bollii
Columba junoniae

STRIGIFORMES

Strigidae

Bubo bubo
Nyctea scandiaca
Surnia ulula
Glaucidium passerinum
Strix nebulosa
Strix uralensis
Asio flammeus
Aegolius funereus

CAPRIMULGIFORMES

Caprimulgidae

Caprimulgus europaeus

Doppelschnepfe
Pfuhschnepfe
Dünnschnabelbrachvogel
Bruchwasserläufer
Terekwasserläufer
Odinshühnchen

Schwarzkopfmöwe
Dünnschnabelmöwe
Korallenmöwe

Lachseeschwalbe
Raubseeschwalbe
Brandseeschwalbe
Rosenseeschwalbe
Flußseeschwalbe
Küstenseeschwalbe
Zwergseeschwalbe
Weißbartseeschwalbe
Trauerseeschwalbe

Trottellumme (iberische Unterart)

Sandflughuhn
Spießflughuhn

Ringeltaube (Unterart der Azoren)
Silberhalstaube
Kanarentaube
Lorbeertaube

Uhu
Schnee-Eule
Sperbereule
Sperlingskauz
Bartkauz
Habichtskauz
Sumpfohreule
Rauhfußkauz

Ziegenmelker

Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

APODIFORMES

Apodidae

Apus caffer

Kaffernsegler

CORACIIFORMES

Alcedinidae

Alcedo atthis

Eisvogel

Coraciidae

Coracias garrulus

Blauracke

PICIFORMES

Picidae

Picus canus

Grauspecht

Dryocopus martius

Schwarzspecht

Dendrocopos major canariensis

Buntspecht (*Unterart von Teneriffa*)

Dendrocopos major thanneri

Buntspecht (*Unterart von Gran Canaria*)

Dendrocopos syriacus

Blutspecht

Dendrocopos medius

Mittelspecht

Dendrocopos leucotos

Weißrückenspecht

Picoides tridactylus

Dreizehenspecht

PASSERIFORMES

Alaudidae

Chersophilus duponti

Dupontlerche

Melanocorypha calandra

Kalanderlerche

Calandrella brachydactyla

Kurzzehenlerche

Galerida theklae

Theklalerche

Lullula arborea

Heidelerche

Motacillidae

Anthus campestris

Brachpieper

Troglodytidae

Troglodytes troglodytes fridariensis

Zaunkönig (*Fair Isle-Unterart*)

Muscicapidae (Turdinae)

Luscinia svecica

Blaukehlchen

Saxicola dacotiae

Kanarenschmätzer

Oenanthe leucura

Trauersteinschmätzer

Oenanthe cyprica

Oenanthe pleschanka

Muscicapidae (Sylviinae)

Acrocephalus melanopogon

Mariskensänger

Acrocephalus paludicola

Seggenrohrsänger

Hippolais olivetorum

Olivenspötter

Sylvia sarda

Sardengrasmücke

Sylvia undata

Provencegrasmücke

Sylvia melanothorax

Sylvia rueppelli

Maskengrasmücke

Sylvia nisoria

Sperbergrasmücke

Muscicapidae (Muscicapinae)

Ficedula parva

Zwergschnäpper

Ficedula semitorquata

Halbringschnäpper

Ficedula albicollis

Halsbandschnäpper

Paridae

Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Parus ater cypriotes

Sittidae

Sitta krueperi

Sitta whiteheadi

Certhiidae

Certhia brachydactyla dorotheae

Laniidae

Lanius collurio

Lanius minor

Lanius nubicus

Corvidae

Pyrrhonorax pyrrhonorax

Fringillidae (Fringillinae)

Fringilla coelebs ombriosa

Fringilla teydea

Fringillidae (Carduelinae)

Loxia scotica

Bucanetes githagineus

Pyrrhula murina (*Pyrrhula pyrrhula murina*)

Emberizidae (Emberizinae)

Emberiza cineracea

Emberiza hortulana

Emberiza caesia

Krüpers Kleiber

Korsenkleiber

Neuntöter

Schwarzstirnwürger

Alpenkrähe

Buchfink (Unterart von Hierro)

Teydefink

Schottischer Kreuzschnabel

Wüstengimpel

Azorengimpel

Kleinasiatische Ammer

Ortolan

Grauer Ortolan

Vogelschutz-Richtlinie Anhang II

ANHANG II

TEIL A

Wissenschaftliche Bezeichnung

Deutsch

ANSERIFORMES

Anatidae

Anser fabalis

Anser anser

Branta canadensis

Anas penelope

Anas strepera

Anas crecca

Anas platyrhynchos

Anas acuta

Anas querquedula

Anas clypeata

Aythya ferina

Aythya fuligula

Saatgans

Graugans

Kanadagans

Pfeifente

Schnatterente

Krickente

Stockente

Spießente

Knäkente

Löffelente

Tafelente

Reiherente

GALLIFORMES

Tetraonidae

Lagopus lagopus, scoticus et hibernicus

Lagopus mutus

Phasianidae

Alectoris graeca

Alectoris rufa

Perdix perdix

Phasianus colchicus

Schottisches Moorschneehuhn

Alpensneehuhn

Steinhuhn

Rothuhn

Rebhuhn

Fasan

GRUIFORMES

Rallidae

Fulica atra

Bläßhuhn

CHARADRIIFORMES

Scolopacidae

Lymnocyptes minimus

Gallinago gallinago

Scolopax rusticola

Zwergschnepfe

Bekassine

Waldschnepfe

COLUMBIFORMES

Columbidae

Columba livia

Columba palumbus

Felsentaube

Ringeltaube

TEIL B

Wissenschaftliche Bezeichnung

Deutsch

ANSERIFORMES

Anatidae

Cygnus olor

Höckerschwan

Vogelschutz-Richtlinie Anhang II

Anser brachyrhynchus
Anser albifrons
Branta bernicla
Netta rufina
Aythya marila
Somateria mollissima
Clangula hyemalis
Melanitta nigra
Melanitta fusca
Bucephala clangula
Mergus serrator
Mergus merganser

GALLIFORMES

Meleagridae

Meleagris gallopavo

Tetraonidae

Bonasa bonasia
Lagopus lagopus lagopus
Tetrao tetrix
Tetrao urogallus

Phasianidae

Francolinus francolinus
Alectoris barbara
Alectoris chukar
Coturnix coturnix

GRUIFORMES

Rallidae

Rallus aquaticus
Gallinula chloropus

CHARADRIIFORMES

Haematopodidae

Haematopus ostralegus

Charadriidae

Pluvialis apricaria
Pluvialis squatarola
Vanellus vanellus

Scolopacidae

Calidris canutus
Philomachus pugnax
Limosa limosa
Limosa lapponica
Numenius phaeopus
Numenius arquata
Tringa erythropus
Tringa totanus
Tringa nebularia

Laridae

Larus ridibundus

Kurzschnabelgans
Blässgans
Ringelgans
Kolbenente
Bergente
Eiderente
Eisente
Trauerente
Samtente
Schellente
Mittelsäger
Gänsesäger

Wildtruthuhn

Haselhuhn
Moorschneehuhn
Birkhuhn
Auerhuhn

Halsbandfrankolin
Felsenhuhn
Chukarhuhn
Wachtel

Wasserralle
Teichhuhn

Austernfischer

Goldregenpfeifer
Kiebitzregenpfeifer
Kiebitz

Knutt
Kampfläufer
Uferschnepfe
Pfuhschnepfe
Regenbrachvogel
Grosser Brachvogel
Dunkler Wasserläufer
Rotschenkel
Grünschenkel

Lachmöwe

Vogelschutz-Richtlinie Anhang II

Larus canus
Larus fuscus
Larus argentatus
Larus cachinnans
Larus marinus

Sturmmöwe
Heringsmöwe
Silbermöwe
Weißkopfmöwe
Mantelmöwe

COLUMBIFORMES

Columbidae

Columba oenas
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur

Hohltaube
Türkentaube
Turteltaube

PASSERIFORMES

Alaudidae

Alauda arvensis

Feldlerche

Muscicapidae

Turdus merula
Turdus pilaris
Turdus philomelos
Turdus iliacus
Turdus viscivorus

Amsel
Wacholderdrossel
Singdrossel
Rotdrossel
Misteldrossel

Sturnidae

Sturnus vulgaris

Star

Corvidae

Garrulus glandarius
Pica pica
Corvus monedula
Corvus frugilegus
Corvus corone

Eichelhäher
Elster
Dohle
Saatkrähe
Aaskrähe

Vogelschutz-Richtlinie Anhang III

ANHANG III

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsch
TEIL A	
ANSERIFORMES	
Anatidae	
Anas platyrhynchos	Stockente
GALLIFORMES	
Tetraonidae	
Lagopus lagopus scoticus et hibernicus	Schottisches Moorschneehuhn
Phasianidae	
Alectoris rufa	Rothuhn
Alectoris barbara	Felsenhuhn
Perdix perdix	Rebhuhn
Phasianus colchicus	Fasan
COLUMBIFORMES	
Columbidae	
Columba palumbus	Ringeltaube
TEIL B	
ANSERIFORMES	
Anatidae	
Anser albifrons	Bläßgans (kont.-europ. Rasse)
Anser anser	Graugans
Anas penelope	Pfeifente
Anas crecca	Krickente
Anas acuta	Spießente
Anas clypeata	Löffelente
Aythya ferina	Tafelente
Aythya fuligula	Reiherente
Aythya marila	Bergente
Somateria mollissima	Eiderente
Melanitta nigra	Trauerente
GALLIFORMES	
Tetraonidae	
Lagopus mutus	Alpensneehuhn
Tetrao tetrix britannicus	Birkhuhn (britische Population)
Tetrao urogallus	Auerhuhn
GRUIFORMES	
Rallidae	
Fulica atra	Bläßhuhn
CHARADRIIFORMES	
Charadriidae	
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer
Scolopacidae	
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe
Gallinago gallinago	Bekassine
Scolopax rusticola	Waldschnepfe

Vogelschutz-Richtlinie Anhang IV und V

ANHANG IV

a)

- Schlingen (mit Ausnahme Finnlands und Schwedens für den Fang von *Lagopus lagopus lagopus* und *Lagopus mutus* nördlich des 58. Breitengrads Nord), Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b)

- Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge;
- Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde. Auf hoher See können die Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen die Verwendung von Motorbooten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km/Stunde zulassen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die erteilten Genehmigungen.

ANHANG V

- a) Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume;
- b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzugs, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind;
- c) Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung;
- d) Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand;
- e) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel;
- f) Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger;
- g) Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand.

ANHANG VI

Nicht abgedruckt

ANHANG VII

Nicht abgedruckt

A

Abbauvorhaben 93, 156
Abbiegespuren 39, 41
Abfall 44
 Autowracks 61
Abgrabungen 29, 59
ablagern 40, 61
Ablauf der Befristung 56, 66, 110, 134, 139, 163f, 180f
Abstellplätze 44, 54
Abtrag, Austausch und Versiegelung des gewachsenen Bodens 40, 77
Abtragungen 40, 52
Abwehr
 unmittelbar drohende Gefahr 26
 von Katastrophen 26f
administrative Verfügungen 180, 185, 188
Agrarbehörde 170
Alleen 88
Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren 128
Almwege
 Errichtung 44
alpine Hochlagen 44
Altbestand 73
Alternativenprüfung 51
Amtssachverständige 62, 90, 98, 155, 171f, 188
Amtshaftungsansprüche 98
Anlage 29
 künstlicher Gewässer 69, 77
Anträge
 Form 150
Anzeige 55
Anzeigepflichten 44
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren 54ff
Archäologische Grabungen 127
Arten
 land- oder gebietsfremde 29
 standortfremde 30
Artenreichtum 18

Artenschutz 18, 128, 133, 153
Artenvielfalt 22, 38, 76ff
Asphaltierung 39, 59, 64
Aufforstung 52
 mit standortfremden Gehölzen 52, 78
Auflegungsfrist 143f
aufschiebende Wirkung von Beschwerden 162
Aufschüttungen 40, 52
Aufwandsentschädigung 171f
Ausgleichsmaßnahmen 68, 70, 82, 92, 98ff, 153
Auskunftspflicht 173
Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen 132
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht 61
Ausnahmebewilligungen 134
Außerstreitverfahren 146, 149
Autowracks 61
Auwald 52

B

Bäche 84ff
Badesteg 23, 74
Baubehörde 57, 63, 74, 91, 169, 186
Baubewilligungspflicht 58
Bauland 74
bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes 79, 81
Baumbestand 50, 74
Baumreihe 51
Bauschutt 79
Baumzeile 51
Baustelleneinrichtung 55, 65
Bauvorhaben 21, 35, 42, 63ff, 93, 135, 155ff, 163f, 184
Beeinträchtigung 56, 159
 einer Biotopfläche 23
 des Erholungswertes einer Landschaft 23, 97

Stichwortverzeichnis

- fremder Rechte 178
- der Gesundheit 23
- des Landschaftsbildes 46, 72, 86
- von Lebensräumen 99ff, 133
- von Mineralien und Fossilien 138
- des Naturhaushaltes 46, 68, 71, 92f, 98, 137
- von Naturhöhlen 106, 110
- des Schutzzweckes
- Befähigungsnachweise**
 - Anerkennung 20, 113ff
- Befristung 99, 103, 108, 133, 163f, 179ff, 184**
- Begutachtungsverfahren 143ff**
- Bergwesen 27**
- Berichtspflichten 175**
- Bescheide**
 - Auflagen 98
 - Begründung 96
 - bescheidmäßige Feststellung 71, 104, 150, 163f
 - dingliche Bescheidwirkung 162
- Beschneigung, künstliche 39**
- Beschneigungsanlagen 46**
- Beschwerden 162**
- Beteiligungsverfahren 66**
- Betreten von Grundstücken 173**
- Betriebsanlagengenehmigung 94**
- Bewilligungen 92, 95**
 - Entzug 182
 - Erlöschen 163
- Bewilligungsfreistellung 49**
- Bewilligungspflichtige Vorhaben**
 - Ausnahmen 61
 - im Grünland 38
- Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen 18, 44, 61, 67, 76, 141, 147**
- Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz 171f, 199**
- Bezirksverwaltungsbehörde 19, 108, 159, 167, 168ff, 176**
- biogene Abfälle 55,**
 - Grünabfälle 60
 - Biotonnenabfälle 60
- Biotopkartierung 19, 24f, 38, 173**
- Biotopschutz 18**
- Blockhalde 29, 31, 40, 53**
- Boden**
 - Abtragung 40, 77
 - Austausch 40, 77
 - Entnahme 29
 - gewachsener 77
 - Versiegelung 40
- Bojen 70**
- Bojenpläne 82, 101**
- Bootsanlegestellen 102**
- Bootshäfen 102**
- Bootshütte 33**
- Bootsstege 23, 74**
- Brutstätten 132**
- Bundesheer 26**
- Bundespolizei 20**
- Busbuchten 32, 34**
- Busch- und Gehölzgruppen 51**
 - Rodung 40
- C**
- Campingplätze 44, 54**
- Campingplatzgesetz 59**
- Containeraufstellung 58**
- D**
- Dienstausweis Naturwacheorgane 176**
 - dingliche Bescheidwirkung 162
- Donau 83**
- Drainagierung**
 - von Feuchtwiesen 39
- Düngung 40, 69, 76**
- eigener Wirkungsbereich der Gemeinde 170**
- E**
- Eigentümer 18, 44, 65, 83, 91, 101, 103f, 105, 140ff, 145, 146, 149, 150ff, 162, 174, 180, 184**

Eingriffe

- in die Natur- und Landschaft 18
- Beseitigung eines 23
- in das Landschaftsbild 29, 73
- in ein geschütztes Gebiet oder Objekt 29
- in den Naturhaushalt 69ff, 76
- konsenslos vorgenommene 74f

Einsatzes des Bundesheeres 26

einspurige Fahrzeuge 68

Eisenbahnen 34

elektrische Leitungsanlagen 39, 70

Energiegewinnung 86

Energieversorgung 86

Enteignung 148ff

Enteignungsentschädigung 146f

Entfernungsauftrag 185

Entschädigung 146

Entschädigungsanspruch 147

Entschädigungszahlung 24, 146

Entwässerungsanlage 49

Entzug von Bewilligungen 182

**Erhaltung des Landschaftsbildes
23, 32, 69, 85f, 97**

Erholung 171

**Erholungswert der Landschaft
19, 23, 47, 71, 87, 88, 92, 101**

**Erlassung von Bescheiden 150,
154**

Erlöschen

- von bescheidmäßigen
Feststellungen 163
- von Bewilligungen 163

**Ersichtlichmachung im
Grundbuch 166**

EU-Konformität 22

**Europaschutzgebiet 30, 37, 102f,
117ff**

Existenzgefährdung 97

F

**Fahrverbot für einspurige
Fahrzeuge 68**

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie –
siehe FFH-Richtlinie**

Federwild 129

**Feststellungsbescheid 44, 56, 72,
110, 138, 154f, 180, 186**

Feststellungsverfahren 105

Feuchtwiese 29, 52f

FFH-Richtlinie 18, 22, 131, 175

Fischerei 36, 69, 102

Fischereischutzorgane 174

Flächenwidmungsplan 86, 97, 150

Fließgewässer 84f

Verrohrung 49, 70f

Fließgewässerkontinuum 81

Form der Anträge 150

Form der Anzeige 55

Forstschutzorgane 174

Forststraßen 43f

Errichtung 36

Neuanlage, Umlegung,

Verbreiterung 39, 42

Fossilien 18

sammeln, verkaufen, anbieten
19, 137

Schutz 137

Fremdenverkehr 47, 102, 179

Fristablauf 134, 139

Fristverlängerung 164

Fußballplatz 90

G

Gebäude 54f, 59

Gefahr im Verzug 26

Gefahrenabwehr 28

Geh- und Radwege 42

Gehölze

standortfremde 30, 40, 69, 179,
199

standortheimische 52, 78

Geißklee-Traubeneichenwälder 50

Gelände

gestaltende Maßnahmen 40

Geländeverfüllungen 61

Geltungsbereich 26

Stichwortverzeichnis

Gemeinde 29, 54, 91, 150, 167, 173, 177
als Träger von Privatrechten 18
Anhörung 143f, 156
eigener Wirkungsbereich 170
Gemeindestrasse 89
Gemeindewachkörper 174
Genehmigungsfiktionen 21
Gerätehütte 74
geschlossene Ortschaft 29, 34, 82, 90f
geschützte
Landschaftsteile 37, 88, 101
Tiere 130
Gesetzgebungskompetenz 27
Gewässer
Anlage künstlicher 69, 77
stehende 84
Uferschutzbereich 36
Gewässerbett 60, 69
Stabilisierung 79
Gewässeruferschutzzonen 81
Golfplätze 45
Grünanlagen 33f
Grünbrücken 184
Grundbuch 166
Grundeigentümer 23, 150
Zustimmungserklärung 151
Grundeinlösung 146
Grundstücke
Betreten 173
Grundwasser 28, 48, 81
Grundwasserverunreinigung 28
Grünland 29, 34f, 54, 60, 84
Bauten mit Sternsignatur 54

H
Haarwild 129
Halbtrockenrasen 30, 52
Hauslacken 55
Hecke 40, 69
Heckenzug 51
Herkunftsnachweis 139

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands 182
Hochwasserschutz 52
Hofstelle 36, 67
Höhenlage 39, 64f
Höhlenbuch 168, 192
Höhlenführer 111ff
Höhlenführerabzeichen 90, 91
Höhlenführerprüfung 112ff
Höhlenkataster 86, 87
Höhlenschutz 108
Höhlenwacheorgane 177
Holzhütte 67

I

Information
öffentliche 140f
Inn 83
Instandsetzung 49
Interesse
öffentliches 17
privates 75
Interessenabwägung 47, 96, 127
Inkrafttreten 200

J

Jagd und Fischerei 69
jadbare Tiere 129, 136
Jagdschutzorgane 174

K

Kalktuffquellen 48
Kammer für Arbeiter und Angestellte 143
Kanäle 81f
Katastrophenabwehr 26f
Kennzeichnung
von Schutzgebieten 165
Kies 29, 40, 76
Klamm 105f
Kleinkraftwerk 86
Klettergärten, Klettersteige 39, 45
Klima 33, 44, 78

Konventionen

- Alpenkonvention 22
- Berner Konvention 22
- Bonner Konvention 23
- Ramsar Konvention 22
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt 23

Kostenvorauszahlungsauftrag 187

Kraftfahrzeug

- Abstellen 33

Krähenfallen 130

Kulturlandschaft 35, 88

Kulturumwandlung 36

künstlicher Gewässer 34, 57, 65

Kunstschnee 39

L

Lagern

- von Abfall 44
- von Siloballen 36

Lagerplätze 44, 54

Land (OÖ) 18

land- oder gebietsfremde

- Arten 25
- Tiere 136
- Wildarten 136

Land- und Forstwirtschaft 31, 40, 64, 68ff, 132, 137, 143f, 189

- Nutzung 137
- zeitgemäße 31

Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz 171f

Landesnaturausbuch 167

Landesregierung 20, 31, 37f, 48, 63, 70, 83, 87ff, 92, 107f, 111ff, 117ff, 125, 132f, 140, 143, 145, 146, 165, 167f, 171, 173, 175, 176f, 189f,

Landesverwaltungsgericht 173

landfremde Wildarten 136

Landschaftsbild 18, 29

- Eingriff 29, 32
- beinträchtigt 23
- Störungen 18, 32

Landschaftsentwicklungsfonds 189

Landschaftserhebung 19, 26, 173

Landschaftspflege 101

Landschaftspflegepläne 101

Landschaftsschutz

- im Bereich von Flüssen und Bächen 37, 83, 192
- im Bereich von Seen 69, 172

Landschaftsschutzgebiet 37, 87, 101

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich 136, 143

Lärm 95

Lärmschutzwand 33, 54, 59, 70

Lebendbauweise 79

Lebensgemeinschaften 18, 30, 53, 135, 138

Lebensräume 19, 30, 40, 69, 92, 101, 122, 130, 136

- natürliche 19f
- Erfassung ökologisch wertvoller 19
- Richtlinie über die Erhaltung natürlicher 18

Lebensraumschutz 22, 129

Lebensraumtypen 53
prioritäre natürliche 19

Lehm 31, 40

Leitbilder Natur und Landschaft 38

Leitungsanlagen für Starkstrom 39, 46

M

Manöver 28

Messen und

- Verkaufsveranstaltungen 90
- militärische Anlagen 28

Militärkommando Oberösterreich 143

Mitbeteiligung der Naturschutzbehörde 66ff

Mitwirkung sonstiger Organe 174

Stichwortverzeichnis

Mineralien 18

- sammeln, verkaufen, anbieten 19, 137
- Schutz 137

Mobilheime 55

Moor 29, 35, 47, 52, 69

Moorwälder 50

Moto-Cross-Veranstaltungen 47

Motorräder 68

Motorsportveranstaltungen 39

Müllablagerungen 83

Müllsammelanlage 58

mündliche Verhandlung 93

N

Nachbarn 46, 94

Nährstoffeintrag 48, 78

Nationalpark Oö. Kalkalpen 28, 118, 141

Nationalparkplanung 24

Natur- und Landschaft

Leitbilder 38

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen 69ff

Natura 2000-Gebiete 22, 118f

Naturdenkmal 103ff

Naturhaushalt 17, 30

Naturhöhle 30, 35, 106

Naturlandschaft 35

Naturpark 37,

Naturraumkartierung 19, 25, 173

Naturschutzbehörde 57, 168

Naturschutzbuch 167

Naturschutzgebiet 37, 101, 125ff

Naturschutzrahmenpläne 37

Naturverträglichkeitsprüfung 123

Naturwacheabzeichen 176

Naturwacheorgane 176f

Befugnisse und Pflichten 178

Bestellung 176

Nester 128, 132

Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden 54f

Neuaufforstung 40

Neubau, Umlegung von öffentlichen Straßen 39f

Nichtuntersagung der Ausführung 56, 110, 138, 181, 184

Nutzung

- zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche 31

Nutzungsberechtigte 18, 140f, 143f, 167

O

öffentliche Information 140f

öffentliches Interesse

- am Natur- und Landschaftsschutz 17

- an der Energiegewinnung 86

ökologische Bauaufsicht 158

Oö. Bauordnung 1994 62ff

Oö. Campingplatzgesetz 59, 61

Oö. Landesnaturschutzbuch 167f, 192

Oö. Landschaftsentwicklungsfonds 189

Oö. Starkstromwegegesetz 1970 61

Oö. Straßengesetz 1991 61

Oö. Umweltschutzgesetz 143, 153f

Organe des öffentlichen

- Sicherheitsdienstes 26, 174

Organismen 81

Orts- und Stadtbild 32

Ortschaft

- geschlossene 29, 34

P

Parkanlagen 88

Parkflächen 45

Parkplätze 44, 54

Parteien

- politische 89

Parteienghör 155, 187

Parteistellung 93f, 104, 152, 185

- Gemeinde 156

- Oö. Umweltschutzgesetz 153f

Pflanzen

- besonderer Schutz 130
- gebietsfremde 135
- Herkunftsnachweis 139
- wildwachsende 128

**Pflanzen von standortfremden
Gewächsen 69, 76**

**Pflanzungen von Bäumen und
Sträuchern 23, 32**

**Pflegeausgleich für ökologisch
wertvolle Flächen 23**

Photovoltaikanlagen 40, 54f

Pilze 128ff,

- besonderer Schutz 130
- Herkunftsnachweis 139
- wildwachsende 128

Präparierung von Schipisten 46

private Interessen 75

**privatrechtliche Vereinbarung
101f**

Privatstraßen 40

Privatwirtschaftsverwaltung 24

Prüfungskommission

- Höhlenführerprüfung 112

Q

Quellen 48

Quelllebensraum 30, 48, 69

R

Rad- und

- Motorsportveranstaltungen 39

Radfahrstreifen 42

Radwege 42

**Raststätten an Bundesautobahnen
35**

**Raumordnungsgesetz 29, 37, 63,
89, 149, 171f**

**Rechtskraft des Bescheides 56,
104, 110, 138, 146, 181, 183**

Rechtsmittelverfahren 98

**Regionsbeauftragte für Natur-
und Landschaftsschutz 171f**

**Reparatur- und Instandhaltungs-
maßnahmen 49f**

- an bestehenden Wegen 39

Reitpferdehaltung 36

Reitsport 36

Reitweg 43

**Rekultivierungsmaßnahmen 92,
157**

Rettungsorganisation 26

Richtlinie

- Fauna-Flora-Habitat 17
- Vogelschutz 17

Rodung 51, 69

- von Busch- und Gehölzgruppen
40, 69
- Ufergehölzen 69, 79

Rohrleitungen 39f

Rückegasse, Rückeweg 42

S

**Sachverständige 67, 86, 88, 90, 92,
134, 146, 154ff, 158, 173, 186ff,
200**

- Beiziehung 154

**sachverständige Organe 171ff,
179**

Salzach 83

Sammelbewilligung 139

Sand-, Lehm- oder

- Schotterentnahmestellen 39

Schädigungen

- des Naturhaushaltes 18
- der Grundlagen von Lebensge-
meinschaften von Pflanzen-, Pilz-
und Tierarten 18

Schallschutzwände 70

Schauhöhlen 19, 109

Schipisten 46

Schlepplifte 39

Schluchtwälder 40, 69

Schneeheide-Föhrenwälder 40, 69

Schneekanonen 46

Schotter 47

Schotterdeponie 47

Stichwortverzeichnis

Schotterentnahmestelle 42
Schluchtwälder 50
Schneeheide-Föhrenwälder 50
Schräg-, Sessel-, Schlepplifte 39
Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten
 allgemeiner Schutz 128f
 besonderer Schutz 130f
Schutz
 von Bezeichnungen 165
 von Naturhöhlen 106, 108
Schutzgebiete
 Kennzeichnung 165f
Schutzgebietskategorien 121
Schutzgebietsmanagement 142
Schutzwälder 43
See, Begriff 74
Seeufer 29, 71
Seeuferbereich 71, 87, 172, 192
Seeuferlandschaft 71
Seeuferschutzzone 70f, 87
Segelboot 73
Seilschwebebahnen 39
Sessellifte 39
Sicherheitsleistung 93, 156ff
Sicherheitspolizeigesetz 20, 175
Sicherungsmaßnahmen 39, 79, 109
Sichtbeeinträchtigung 74
Sickerquellen 48
Siloballen 36
Solarenergieanlagen 40, 54f
Sport- und Freizeitanlagen 39
Stabilisierung des Gewässerbettes 79, 81
standortfremde
 Arten 30
 Gehölze 52, 78
 Gewächse 69
Standseilbahnen 39
Stausee 74, 85
Stege 73
Steinbrüche 39
Steinschichtungen 79f

Störungen des Landschaftsbildes 18
Strafbestimmungen 178
Straßen, Neubau, Umbau von öffentlichen 39
Streuobstwiese 52
Struktur- und Geländeformen 24
Sturzquellen 48
Stützmauern 54
Sümpfe 30, 52, 69

T

Teichanlagen 46, 77f, 152
Tennisplatz 45, 90
Tiere
 Aussetzung 136
 allgemeiner Schutz 128
 besonderer Schutz 130
 freilebende, nicht jagdbare 128f, 130f
 gebietsfremde 29, 179
 geschützte 131
 Haltung 36
 Herkunftsnachweis 139
 jagdbare 129, 136
 land- oder gebietsfremde 29, 179
 wildlebende 20, 22

Tiergärten 182

Tierschutzvereine 182

Ton 40

Torfabbau 40

Torfe 29, 40

Trocken- und Halbtrockenrasen 30, 52, 69

Trockenlegung von
 Feuchtlebensräumen 30, 69, 76
 Mooren, Sümpfen und
 Quelllebensräumen 40, 47

Tourismus 109f

Tümpelquellen 48

U

Übergangsbestimmungen 190, 199, 201

Überwinterungsplätze 131
Übungsgelände
für rad- oder motorsportliche
Zwecke 39, 46
Uferanbrüche 79f
Uferbegleitgehölze 79f
Uferbereich 30
Uferbewuchs, Entfernung 86
Uferschutzbereich 36, 73
Ufernutzung 102
**Uferstabilisierungsmaßnahmen
79**
**Umweltverträglichkeitsprüfung
94, 120, 125**
Umbau von Wegen 39
Untersagung 55f
Unterstandshütte 67
UVP-Gesetz 94

V

Veranstaltungen 46
**Vereinbarungen mit
Grundeigentümern 18**
Verfall 157, 178, 182
Verfügungen
besondere administrative 185,
188
**Verfügungsberechtigten 101, 102,
103, 104, 105, 109, 143, 153,
162, 165, 173, 178, 180, 183**
Verhandlungspflicht 140ff
Verkaufswagen 55
Verlegung von Rohrleitungen 40
Vermögensschaden 97
**Verrohrung von Fließgewässern
70, 81**
**Versiegelung des gewachsenen
Bodens 39, 53, 64, 69**
**Verträglichkeit von Plänen und
Projekten 122ff**
Verträglichkeitsprüfung 125
Vertragsnaturschutz 23f, 38, 142
Vertragsverletzungsverfahren 20

**Vertrauensleute für Natur- und
Landschaftsschutz 171f**
Vogelschutz-Richtlinie 18, 22, 175
Vollstreckungsverfahren 187
Vollstreckungsverfügung 98

W

Waldgesellschaften 52
naturnahe 102
Waldschutzzäune 70
Wanderwege 45
Wasserbauvorhaben 24
Wasserhaushalt 30, 47, 76f
Wasserkraftwerke 86
Wasserversorgungsanlage 58
Weidevieh 49, 102
Weidezäune 70, 82
Weiler 29
Weißbuch 120, 141
Weiserflächen 82
Werbeeinrichtung 31, 88ff
**Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 186**
Wiederherstellungsauftrag 185f
Wild 129
wildlebende Tiere 20, 22
Windkraftanlagen 40, 54f
**Wirtschaftskammer
Oberösterreich 143**
Wohnwagen 55

Z

Zielsetzungen Oö. NSchG 17f
Zurückweisungsbescheid 121
Zwangsrechte
Einräumung 150
Zuverlässigkeit 115f